

Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht

Martin Rettenberger & Axel Dessecker (Hrsg.)

KUP

Kriminologie und Praxis
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle

Band 72

Das Sexualstrafrecht ist in die Diskussion gekommen. Seit 1973 schützt das Strafgesetzbuch zwar die sexuelle Selbstbestimmung, nicht mehr die „Sittlichkeit“. Mittlerweile wird jedoch immer mehr in Frage gestellt, ob der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im Gesetz konsequent genug angelegt ist und in der Strafrechtspraxis durchgesetzt werden kann. Aktuelle Beispiele betreffen so unterschiedliche Konstellationen wie den Schutz vor sexuellem Missbrauch in Heimen und ähnlichen Einrichtungen, den Schutz vor plötzlichen sexuellen Übergriffen in Menschenmengen oder öffentlichen Verkehrsmitteln und den Schutz vor sexuellen Nötigungen in einer ausweglosen Lage.

Der Gesetzgeber ist seit der Strafrechtsreform von 1973 nicht untätig geblieben. Jüngste wesentliche Veränderungen sind durch das am 10. November 2016 in Kraft getretene 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung – erfolgt.

Der vorliegende Band enthält Stellungnahmen zum neuen Recht aus unterschiedlichen Perspektiven und weitere aktuelle Forschungsergebnisse.

ISBN 978-3-945037-17-1

€ 25,-

Rettenberger & Dessecker (Hrsg.)

Sexuelle Gewalt als Herausforderung
für Gesellschaft und Recht

Kriminologie und Praxis (KUP)
Schriftenreihe der Kriminologischen Zentralstelle (KrimZ)
Herausgegeben von Martin Rettenberger und Axel Desecker

Band 72

Sexuelle Gewalt als Herausforderung für Gesellschaft und Recht

Herausgegeben von

Martin Rettenberger & Axel Dessecker

Wiesbaden 2017

Bibliografische Information der Deutschen Nationalbibliothek

Die Deutsche Nationalbibliothek verzeichnet diese Publikation in der Deutschen Nationalbibliografie. Detaillierte bibliografische Daten sind im Internet über <http://dnb.d-nb.de> abrufbar.

Diese Publikation wird gefördert aus Mitteln des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz und der Justizverwaltungen der Länder.

© **Eigenverlag** Kriminologische Zentralstelle e.V.

KRIMZ
KRIMINOLOGISCHE ZENTRALSTELLE

Viktoriastraße 35, 65189 Wiesbaden
Alle Rechte vorbehalten
Druck: Zeidler GmbH & Co. KG, Wiesbaden
ISBN 978-3-945037-17-1

Vorwort

Das Sexualstrafrecht ist in die Diskussion gekommen. Seit 1973 schützt das Strafgesetzbuch zwar die sexuelle Selbstbestimmung, nicht mehr die „Sittlichkeit“. Mittlerweile wird jedoch immer mehr in Frage gestellt, ob der Schutz der sexuellen Selbstbestimmung im Gesetz konsequent genug angelegt ist und in der Strafrechtspraxis durchgesetzt werden kann. Aktuelle Beispiele betreffen so unterschiedliche Konstellationen wie den Schutz vor sexuellem Missbrauch in Heimen und ähnlichen Einrichtungen, den Schutz vor plötzlichen sexuellen Übergriffen in Menschenmengen oder öffentlichen Verkehrsmitteln und den Schutz vor sexuellen Nötigungen in einer ausweglosen Lage. Besondere Aufmerksamkeit ist für Ausfilterungsprozesse während des Strafverfahrens entstanden. Jahr für Jahr registriert die Polizei viel mehr Tatverdächtige, als von den Gerichten wegen eines Sexualdelikts verurteilt werden – auch wenn die amtlichen Statistiken, denen sich solche Angaben entnehmen lassen, keineswegs miteinander vergleichbar sind.

Der Gesetzgeber ist seit der Strafrechtsreform von 1973 nicht untätig geblieben. Die Veränderungen seither beschränken sich aber auf mehr oder weniger eng begrenzte Teilbereiche. Das gilt auch für das am 10. November 2016 in Kraft getretene 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung. Eine Reformkommission zur Überarbeitung des gesamten 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB wird ihre Arbeit etwa zeitgleich mit dem Erscheinen dieses Bandes abschließen. Zu welchen Vorschlägen sie gelangt und welche davon in absehbarer Zeit Gegenstand weiterer parlamentarischer Beratungen werden, ist gegenwärtig völlig offen.

Der vorliegende Band beruht auf den Ergebnissen einer Fachtagung, die Ende Oktober 2016 in Wiesbaden stattgefunden hat. Einen ersten Schwerpunkt bilden die Reformüberlegungen, die schließlich in das 50. Strafrechtsänderungsgesetz eingemündet sind. Zunächst werfen Garonne Bezjak und Susanne Bunke (Berlin) aus der Perspektive des zuständigen Ressorts einen durchaus nicht unkritischen Blick auf die neuen gesetzlichen Vorschriften und ihr Zustandekommen. Es folgen zwei kontrovers angelegte Beiträge, die strafrechtliche, kriminalpolitische und praxisorientierte Erwägungen verbinden. Tatjana Hörnle (Berlin) akzeptiert das Ziel eines umfassenden strafrechtlichen Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung als Hauptanliegen der jüngsten Gesetzesänderungen. Thomas Fischer (Baden-Baden) vertritt auch für das Sexualstrafrecht die Auffassung, dass das Strafrecht nur einen fragmentarischen Schutz

gewährleisten sollte. Diese Beiträge machen deutlich, dass Spezialfragen des Sexualstrafrechts viel mit der grundsätzlichen Frage zu tun haben, wie weit das Strafrecht überhaupt reichen sollte.

Eine Position, die kriminalpolitische Debatten innerhalb und außerhalb des Sexualstrafrechts häufig bestimmt, ist die des Opfers von Straftaten. Daniela Klimke (Nienburg) bestimmt diese Position mit soziologischen Mitteln. Rechts- und kriminalpolitische Debatten überschneiden sich mit solchen über Zuwanderung und gesellschaftliche Diversität. Einen Beitrag leistet Ahmet Toprak (Dortmund) mit seinen empirischen Untersuchungen über Geschlechterrollen und Sexualität bei deutschen Muslimen. Welche Folgen Vorstellungen über sexuelle Gewalt unabhängig von Glaubensvorstellungen und religiösen Zuordnungen haben, zeigt Philipp Süssenbach (Marburg).

Zum Hintergrund des Sexualstrafrechts gehören, wie die Diskussion der letzten Jahre gezeigt hat, nicht zuletzt Annahmen über das Zustandekommen von „Verurteilungsquoten“. Jutta Elz (Wiesbaden) schaut sich genauer an, welche statistischen Angaben und Resultate empirischer Forschungen vorliegen und wie weit ihre Aussagekraft reicht. Schließlich fassen Marcus Müller, Daniel Turner und Wolfgang Retz (Mainz) zahlreiche Ergebnisse forensisch-psychiatrischer Studien zusammen, die sich mit der Entstehung sexueller Gewalt befassen.

Allen Autorinnen und Autoren der für diese Veröffentlichung aktualisierten Beiträge danken wir ebenso wie den Vertreterinnen und Vertretern der Justiz, die unsere Veranstaltung einmal mehr mit Grußworten gewürdigt haben. Die Organisation und Durchführung hat ebenso wie die zügige Herausgabe dieses Bandes zahlreiche Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der KrimZ beschäftigt, denen wir auch an dieser Stelle herzlichen Dank sagen.

Wiesbaden, im Juni 2017

Martin Rettenberger

Axel Dessecker

Inhalt

Vorwort	5	
Grüßworte		
<i>Heiko Maas</i>	9	
<i>Eva Kühne-Hörmann</i>	11	
<i>Helmut Fünfsinn</i>	15	
Reform des Sexualstrafrechts: ein Blick auf die aktuellen gesetzgeberischen Maßnahmen		19
<i>Garonne Bezzak & Susanne Bunke</i>		
Plädoyer für eine „Nein-heißt-Nein“-Lösung		35
<i>Tatjana Hörnle</i>		
Mut zur Lücke – auch im Sexualstrafrecht		51
<i>Thomas Fischer</i>		
Wie das Sexualopfer zur gesellschaftlichen Leitfigur wurde		69
<i>Daniela Klimke</i>		
Muslime in Deutschland Auswirkungen der (rigiden) Geschlechterrollen auf die Sexualität		83
<i>Ahmet Toprak</i>		
Vergewaltigungsmythen Zu den Auswirkungen gesellschaftlicher Stereotype über sexuelle Gewalt		101
<i>Philipp Süßenbach</i>		

Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe

Was wissen wir tatsächlich? 117

Jutta Elz

Warum und wie entsteht sexuelle Gewalt?

Zur Ätiologie sexueller Gewalt aus forensisch-psychiatrischer Sicht 143

Marcus Müller, Daniel Turner & Wolfgang Retz

Anhang

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren 159

Grußwort

Heiko Maas

*Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz*



Sehr geehrter Herr Dr. Rettenberger,
sehr geehrter Herr Professor Dessecker,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

der Titel der diesjährigen Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle bringt es auf den Punkt: Sexuelle Gewalt ist eine Herausforderung für Gesellschaft und Recht. Die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen ist wesentlicher Teil seiner Persönlichkeit. Sie muss vor Übergriffen geschützt werden, was nur als gesamtgesellschaftliche Aufgabe erfolgversprechend ist. In strafrechtlicher Sicht hat es in der Vergangenheit bereits viele Anstrengungen gegeben, aber zweifellos auch Defizite. Wir mussten erkennen, dass nicht alle Handlungen, die die sexuelle Selbstbestimmung eines Menschen verletzen, strafrechtlich erfasst waren. Wir haben deshalb im Juli 2015 einen Gesetzentwurf vorgelegt, um Strafbarkeitslücken zu schließen, und jüngst hat der Gesetzgeber eine grundlegende Neuausrichtung im Sexualstrafrecht beschlossen. Trotz mancher rechtsdogmatischer Fragen und der Herausforderung bei der Beweisbarkeit: Wir haben mit diesem Gesetz einen bedeutenden Schritt getan, um sexueller Gewalt entschlossener entgegen zu treten.

Selbstverständlich dürfen wir hier nicht stehenbleiben. Das Sexualstrafrecht ist in die Jahre gekommen. Der 13. Abschnitt des Besonderen Teils des StGB ist durch viele punktuelle Änderungen in sich inkonsistent geworden. Es weist Wertungswidersprüche auf und genügt in Teilen nicht mehr den Anforderungen einer modernen Gesellschaft. Ich habe daher im Februar 2015 eine Kommission eingesetzt, die Vorschläge für eine umfassende Reform machen soll.

Jede Änderung im Sexualstrafrecht muss mit Bedacht erfolgen; sie muss sicherstellen, dass die sexuelle Selbstbestimmung geschützt wird und jedem Menschen die Möglichkeit lassen, eigene Sexualität unabhängig von moralischen Vorgaben des Staates leben zu können.

Ein derart ausbalanciertes, modernes Sexualstrafrecht nimmt einerseits Wertvorstellungen der Gesellschaft auf und nimmt andererseits auch Einfluss auf

die Gesellschaft. Die Botschaft muss sein, dass sexuelle Übergriffe keinen Platz in unserer Gesellschaft haben.

Dieses Anliegen tatsächlich umzusetzen, ist die eigentliche Herausforderung, vor der Recht und Gesellschaft stehen. Ein wesentlicher Baustein für das Gelingen besteht darin, die Existenz von sexueller Gewalt in das öffentliche Bewusstsein zu heben und das Vorgehen gegen sexuelle Gewalt breit zu diskutieren – ganz so, wie Sie es sich auf dieser Tagung vorgenommen haben.

Ich bin daher sehr dankbar, dass sich die Kriminologische Zentralstelle dieses Themas annimmt. Ich wünsche Ihnen für diese Tagung gutes Gelingen und fruchtbare Debatten.

Heiko Maas

Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz

Grußwort

Eva Kühne-Hörmann

Hessische Staatsministerin der Justiz

Sehr geehrter Herr Dr. Rettenberger,
sehr geehrter Herr Professor Dessecker,
meine sehr geehrten Damen und Herren,

auch ich freue mich sehr, Sie im Namen von Frau Staatsministerin Kühne-Hörmann zu Ihrer Fachtagung über sexuelle Gewalt hier in unserer schönen Landeshauptstadt Wiesbaden begrüßen zu können. Frau Ministerin lässt Ihnen allen herzliche Grüße ausrichten.

Es ist sehr erfreulich, dass Sie sich hier so zahlreich eingefunden haben. Dies zeigt wieder einmal, dass es der KrimZ gelingt, sich der großen und wichtigen kriminalpolitischen Themen anzunehmen und damit das Bedürfnis von Wissenschaft und Praxis nach einem Wissens- und Meinungsaustausch punktgenau zu treffen.

Mit dem Thema sexuelle Gewalt diskutieren Sie heute und morgen sicherlich eines der interessantesten rechtspolitischen Themen der letzten Zeit und das auch noch mit maßgeblichen Protagonisten der Reformdebatte. Uns erwarten daher heute garantiert spannende Diskussionen, die uns hoffentlich auch den einen oder anderen Blick hinter die Kulissen des Reformprozesses ermöglichen werden.

Abgesehen davon ist das Thema „sexuelle Gewalt“ so oder so ein „Dauerbrenner“ der politischen Diskussion, stets aktuell und auch immer im besonderen Fokus der Öffentlichkeit. Dies zeigt sich auch gerade wieder im amerikanischen Präsidentschaftswahlkampf. Hier spielt eine ganze Spannweite von Vorwürfen zu sexuellen Übergriffen eine möglicherweise wahlentscheidende Rolle. Mögen die Vorwürfe gegenüber dem US-amerikanischen Präsidentschaftsbewerber zutreffen oder nicht, so zeigt sich jedenfalls auch darin, welch großen gesellschaftlichen Stellenwert das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung genießt.

Die rechtliche Festschreibung dieses Stellenwerts in Form eines möglichst weitgehenden Schutzes des Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung war

sowohl der hessischen Landesregierung als auch Frau Ministerin Kühne-Hörmann ganz persönlich immer ein besonderes Anliegen. Diesem Anliegen wurde nun durch die schon lange Zeit diskutierte und am Ende dann auch zügig umgesetzte Reform des Sexualstrafrechts Rechnung getragen.

Es ist aus Sicht der hessischen Landesregierung daher sehr begrüßenswert, dass der strafrechtliche Schutz der sexuellen Selbstbestimmung zukünftig bereits dann greift, wenn der Täter sich über den erkennbaren Willen des Opfers hinwegsetzt und eine Strafbarkeit damit nicht mehr zusätzlich das Vorliegen besonderer Umstände erfordert, wie dies bisher der Fall war. Ihre populäre Zusammenfassung hat die neue Regelung unter dem Schlagwort „Nein heißt Nein“ gefunden. Die rechtliche Umsetzung dieses verkürzenden Schlagworts ist jedoch rechtspolitisch ein ganz entscheidender Schritt zur Aufwertung des Rechtsguts der sexuellen Selbstbestimmung und kann durchaus als gesellschaftliches Signal verstanden werden. Durch die Neuregelung wird jedenfalls das wichtige Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung erheblich aufgewertet und unter rechtlichen Gesichtspunkten nunmehr bestmöglich geschützt.

Damit darf die Diskussion nicht zu Ende sein. Eine Diskussion um sexuelle Gewalt darf sich natürlich nicht nur auf strafrechtsdogmatische Gesichtspunkte und Änderungen von Gesetzestexten konzentrieren. Aus diesem Grund ist es gut, dass es Fachtagungen wie diese gibt, die einen interdisziplinären Ansatz verfolgen. Das Thema sexuelle Gewalt ist zu komplex, als dass es allein auf rechtliche Gesichtspunkte reduziert werden könnte. Es ist deswegen gut, dass die Diskussion um das Thema sexuelle Gewalt auf dieser Fachtagung aus möglichst vielen verschiedenen Blickwinkeln geführt wird.

Wie schon das Teilnehmerverzeichnis und die Liste der Referenten zeigen, ist dies auch bestmöglich gewährleistet. Hier ist sehr viel Sachverstand aus Wissenschaft und Praxis versammelt, um einen fundierten Austausch zu gewährleisten. Hierbei wünsche ich gutes Gelingen.

Abschließend möchte ich es aber nicht versäumen, der KrimZ noch kurz zu ihrem 30-jährigen Jubiläum zu gratulieren. Ganz herzlichen Glückwunsch. Auch wenn ich persönlich – als Vertreter des Sitzlandes in der Mitgliederversammlung der KrimZ – nur die letzten fünf Jahre der KrimZ aktiv begleiten durfte, so kann ich doch sagen, dass die KrimZ seit nunmehr 30 Jahren eine ganz wichtige Mittlerin zwischen kriminologischer Wissenschaft und Strafrechtspraxis ist. Dieser Rolle ist die KrimZ – trotz manchmal knappen Budgets – immer in hervorragender Weise gerecht geworden. Auf die qualitativ hochwertige Arbeit der KrimZ war in den letzten 30 Jahren immer Verlass. Gleichzeitig hat die KrimZ die Praxistauglichkeit ihrer Arbeit nie vernachlässigt.

Damit das so bleibt, bedarf es auch und gerade Fachtagungen, wie dieser, zu aktuell relevanten Themen. In diesem Sinne wünsche ich uns allen eine erkenntnisreiche Tagung und einen fruchtbaren Austausch und bin sicher, dass auch diese Tagung – wie alle vorangegangenen – diesen Erwartungen gerecht wird.

Grußwort

Helmut Fünfsinn

Generalstaatsanwaltschaft Frankfurt am Main

Ich freue mich sehr, Sie alle zu der diesjährigen Fachtagung der Kriminologischen Zentralstelle begrüßen zu dürfen. Ich möchte dabei nicht auf das Thema der Fachtagung im Einzelnen eingehen, dies wurde schon durch die bisherigen Grußworte umfassend aufgegriffen, sondern vielmehr kurz das 30-jährige Jubiläum der Kriminologischen Zentralstelle beleuchten.

Die Geschichte der KrimZ begann vor 30 Jahren, als sie sichtbar im Juni 1986 ihre Arbeit hier in Wiesbaden aufnahm. Allerdings ließ schon die Gründungsphase der KrimZ eine sehr lange und wechselvolle Geschichte erahnen. Allein bis zur Unterzeichnung der Gründungsvereinbarung im Jahr 1981 vergingen 15 Jahre. Die erste Initiative zur Gründung einer Kriminologischen Zentralstelle erfolgte bereits im Jahre 1966, also vor 50 Jahren, angeregt durch den damaligen Bundesinnenminister Paul Lücke. Insbesondere die Frage der Finanzierung führte dazu, dass es schließlich bis zum 13. Juni 1986 dauerte, bis die KrimZ ihre Arbeit in Wiesbaden aufnehmen konnte. Dieses lange Warten hat sich allerdings gelohnt. Denn die mit Gründung der KrimZ verfolgte Idee, das Nebeneinander der einzelnen wissenschaftlichen Disziplinen zu überwinden und zu einer interdisziplinären Zusammenarbeit der Fächer auf nationaler Ebene zu kommen, wurde verwirklicht.

Die interdisziplinäre Verknüpfung von Erkenntnissen der Psychologie, der Psychiatrie, der Soziologie, der Politologie und weiteren Wissenschaften mit der Rechtswissenschaft war neu und konnte sich hier erstmals in einem breiteren Raum entfalten. Die Kriminologische Zentralstelle kommt diesem Gedanken durch eigene kriminologische Forschung nach, sie bereitet aber auch bereits bestehende kriminologische Kenntnisse für die Praxis auf, um praktische Arbeit zu erleichtern.

Auf der anderen Seite dokumentiert die KrimZ die gesamte relevante kriminologische Literatur und hat sich inzwischen eine sehr ansehnliche Spezialbibliothek kriminologischer Fachliteratur aufgebaut, die auch der Öffentlichkeit zugänglich ist und von dieser genutzt wird. Schließlich veranstaltet die Kriminologische Zentralstelle jedes Jahr Fachtagungen zu aktuellen kriminalpolitischen Themen und führt auch hier die unterschiedlichen Wissenschaften

mit den Praktikern zusammen, um zu einem gedeihlichen gemeinsamen Gespräch zu kommen.

Über die Qualität der Arbeit der KrimZ ist in allen Bereichen über den gesamten Zeitraum nur Hervorragendes zu berichten, was sowohl mit der Qualität des Führungspersonals als auch mit der Kontinuität der Direktoren und ihrer Stellvertreter zu tun haben dürfte. In den 30 Jahren der Kriminologischen Zentralstelle haben mit Herrn Prof. Dr. Jehle bis 1997, Herrn Prof. Dr. Egg bis zum Jahre 2014 und seit dieser Zeit Herrn Dr. Rettenberger nur drei Personen diese Führungsaufgabe wahrgenommen. Für die Position des Stellvertreters gilt das gleiche, sie wurde bis 1997 durch den späteren Direktor Prof. Dr. Egg, bis zum Jahre 2000 durch Herrn Dr. Claudius Geisler, bis zum Jahre 2004 durch Herrn Dr. Eric Minthe und seit 2004 durch Herrn Prof. Dr. Dessecker wahrgenommen.

Die Auswahl der Führungspersönlichkeiten zeigt zudem, dass sich auch hier verschiedene Professionen wiederfinden und eben nicht nur Juristen tätig sind, sodass schon hier der Austausch der Disziplinen gefördert werden kann. Die hohe wissenschaftliche Qualität des Führungspersonals hat sich damit zugleich auf die wissenschaftliche Qualität der Arbeit der KrimZ ausgewirkt, die es geschafft hat, national zu einer unverzichtbaren Einrichtung zwischen Grundlagenforschung und Praxis zu werden. Die Aktualität und der Praxisbezug ihrer Arbeitsergebnisse sind für Gesetzgebung, Wissenschaft und Justiz von hohem Wert. Um zu zeigen, dass dies keine Einzelmeinung von mir ist, möchte ich wörtlich aus einem Beschluss der Justizministerkonferenz aus dem Jahre 2005 zitieren:

„Die Justizministerinnen und Justizminister bekräftigen erneut ihre Überzeugung, dass die Kriminologische Zentralstelle e.V. (KrimZ) als einzige deutsche Justizeinrichtung, die sich praxisnah, kontinuierlich und länderübergreifend der justizbezogenen kriminologischen Forschung und Dokumentation widmet, unverzichtbar ist. Die von der KrimZ geleistete Arbeit ist durch andere Einrichtungen in diesem Umfang und in dieser Qualität zu vergleichbaren Kosten nicht zu leisten. Die gemeinsame Finanzierung durch Bund und Länder muss daher fortgesetzt werden.“

Zu einem gleichlautenden Ergebnis kam übrigens auch eine Evaluierung der KrimZ aus dem Jahre 2009.

Auf diese eben referierte Einschätzung kann die KrimZ zu Recht stolz sein, da diese abgegeben wurde, als die Weiterfinanzierung der KrimZ auf der Kippe stand und damit alles andere als eine bloße Gefälligkeit war. Wir alle können froh sein, dass diese Zeiten existenzbedrohender Finanzierungsprobleme für die KrimZ vorbei sind und hoffentlich auch die Zeiten, in denen krimino-

logische Forschung zu wenig Wertschätzung entgegengebracht worden ist. Ein Beleg hierfür dürfte sein, dass auch auf Bundesebene Anfang des Jahres auf Vorschlag aus dem Zukunftsdialog der Bundeskanzlerin und unter tätiger Mithilfe der KrimZ ein Nationales Zentrum für Kriminalprävention geschaffen wurde.

Ich hoffe, dass die Einschätzung über den Wert der KrimZ über lange Zeit so bleibt, damit die KrimZ ihre gesamte Energie zukünftig allein den Fachthemen widmen kann. Es bleibt mir demnach nur noch, der Kriminologischen Zentralstelle nochmals zu gratulieren und für 30 Jahre fruchtbare Arbeit auf dem Gebiet der praktischen Kriminologie zu danken.

Reform des Sexualstrafrechts: ein Blick auf die aktuellen gesetzgeberischen Maßnahmen

Garonne Bezzak & Susanne Bunke

Der vorliegende Beitrag befasst sich mit dem Gesetz zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016. In einem ersten Teil wird auf das Gesetzgebungsverfahren und seine Hintergründe eingegangen. Im zweiten Teil wird die materielle Rechtslage beleuchtet, wie sie sich durch die Neufassung von § 177 StGB sowie die neuen Tatbestände des § 184i (Sexuelle Belästigung) und § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen) darstellt.

I. Das Gesetzgebungsverfahren

Der 7. Juli 2016 wird in die Geschichte des Bundestages als denkwürdiger Tag eingehen. Einstimmig hat der Bundestag ein Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches beschlossen und sich damit geschlossen zur „Nein-heit-Nein“-Lösung bekannt.¹ Das ist ohne Zweifel ein Paradigmenwechsel. Das Abstimmungsergebnis überrascht, wenn man sich die kurz zuvor noch geäußerten unterschiedlichen Positionen der verschiedenen politischen Lager und den Gang des Gesetzgebungsverfahrens anschaut. Das Gesetz ist nach Gegenzeichnung durch den Bundespräsidenten am 10. November 2016 in Kraft getreten.²

Beim Sexualstrafrecht zeigt sich, welchen Stellenwert die sexuelle Selbstbestimmung in einer Gesellschaft einnimmt. Das war im Wandel der Zeit starken Veränderungen unterworfen und führte in den letzten Jahrzehnten wiederholt zu Änderungen am Gesetzestext.³ So hat der Gesetzgeber z. B. mit

1 Vgl. Plenarprotokoll 18/183, 17998 (18016 ff.).

2 BGBl. I, 2016, 2460 ff.

3 Vgl. zu den wesentlichen Änderungen das Erste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 25. Juni 1969 (1. StrRG), das Vierte Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 23. November 1973 (4. StrRG), das 33. Strafrechtsänderungsgesetz vom 1. Juli 1997 (33. StrÄndG), das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts vom 26. Januar 1998 (6. StrRG), das Gesetz zur Änderung der Vorschriften über die Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung und zur Änderung anderer Vorschriften vom 27. Dezember 2003 (SexualdelÄndG), das Gesetz zur Umsetzung des Rahmenbeschlusses des Rates der Europäischen Union zur Bekämpfung der sexuellen Ausbeutung von Kindern und der Kinderpornographie vom 31. Oktober 2008 und

dem Vierten Gesetz zur Reform des Strafrechts aus dem Jahr 1973 den 13. Abschnitt des Besonderen Teils des Strafgesetzbuches (StGB) vollständig neu gestaltet und die Abschnittsüberschrift „Sittlichkeit“ durch „sexuelle Selbstbestimmung“ ersetzt.⁴ Er hat damit deutlich gemacht, dass er als geschütztes Rechtsgut – in Abkehr von traditionellen Vorstellungen – nicht mehr die Erhaltung allgemeiner Sittlichkeit ansieht.

In den folgenden Jahren waren es vielfach auch Änderungen, die der Umsetzung europäischer oder völkerrechtlicher Vorgaben dienten. Etwa aufgrund von Europaratsübereinkommen, wie zum Beispiel der Lanzarote-Konvention⁵, oder aufgrund von europäischen Richtlinien. Hierfür kann als Beispiel die Richtlinie zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie⁶ genannt werden, die insbesondere durch das 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht vom 21. Januar 2015⁷ in innerstaatliches Recht umgesetzt worden ist, soweit das noch erforderlich war.

Die vielen punktuellen Veränderungen im Sexualstrafrecht blieben nicht folgenlos. Das Sexualstrafrecht ist heute beispiellos unübersichtlich und ungeordnet. Es beinhaltet Wertungswidersprüche und weist zum Teil Strafbarkeitslücken auf. Es enthält zugleich aber auch Vorschriften, die heute antiquiert und überholt erscheinen. Das ist etwa für die noch vorhandenen Reste des Kuppeleiverbotes, aber auch für die Vorschrift der Erregung öffentlichen Ärgernisses zu diskutieren. Das Sexualstrafrecht weist Straftatbestände auf, die man streichen kann und streichen sollte, denn auch für das Sexualstrafrecht gilt die Forderung, dass nicht immer nur in Richtung Verschärfung gedacht werden darf.

Das Sexualstrafrecht ist danach grundlegend überarbeitungsbedürftig. Das war der Grund, warum das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz im Frühjahr 2015 eine Reformkommission eingesetzt hat, die mit

das 49. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuchs vom 21. Januar 2015 – Umsetzung europäischer Vorgaben zum Sexualstrafrecht.

4 Vgl. 4. StrRG, BGBl. I, 1973, 1725 ff.

5 Übereinkommen des Europarats zum Schutz von Kindern vor sexueller Ausbeutung und sexuellem Missbrauch (ETS 201 – Lanzarote-Konvention).

6 Richtlinie 2011/93/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Dezember 2011 zur Bekämpfung des sexuellen Missbrauchs und der sexuellen Ausbeutung von Kindern sowie der Kinderpornografie sowie zur Ersetzung des Rahmenbeschlusses 2004/68/JI des Rates (ABl. L 335 vom 17. Dezember 2011, S. 1; L 18 vom 21. Januar 2012, S. 7).

7 BGBl. I, 2015, 10 ff.

herausragenden Wissenschaftlern und Praktikern, das heißt mit Vertreterinnen und Vertretern aus Richterschaft, Staatsanwaltschaft, Anwaltschaft und Polizei, aber auch aus den Landesjustizverwaltungen besetzt ist. Ihre Aufgabe besteht in einer umfassenden Prüfung des gesamten 13. Abschnitts des Besonderen Teils des StGB. Sie sollen Empfehlungen für den Gesetzgeber erarbeiten. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz hofft, dass die Empfehlungen im Sommer 2017 vorliegen werden. Diese sollen die Grundlage für ein umfassendes Reformvorhaben im Sexualstrafrecht bilden.

Das Anliegen, das mit der Reformkommission verfolgt wird, mag auf den ersten Blick im Widerspruch zu dem gerade abgeschlossenen Gesetzgebungsverfahren stehen. Dem ist jedoch nicht so, jedenfalls nicht im Hinblick auf das vom Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz ursprünglich verfolgte Anliegen einer zunächst nur auf die Schließung von unerträglichen Strafbarkeitslücken beschränkten Reform.

Demgegenüber geht es bei der Reformkommission um die umfassende Reform des gesamten Sexualstrafrechts, was zwangsläufig ein längerfristiges Projekt ist, weil der gesamte 13. Abschnitt aus einem Guss neu erdacht werden muss. Davon zu unterscheiden ist der Gesetzentwurf der Bundesregierung⁸, bei dem es in erster Linie um den Straftatbestand der sexuellen Nötigung und Vergewaltigung gemäß § 177 StGB in der Fassung vom 13. November 1998 (im Weiteren: § 177 StGB a. F.) ging. Die Strafvorschrift hatte sich als unzureichend erwiesen. Für das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz war insoweit ein Abwarten auf die Ergebnisse der Reformkommission nicht sachgerecht. Im Zusammenhang mit § 177 StGB a. F. waren echte Strafbarkeitslücken entstanden, die dringend der Schließung bedurften, um die sexuelle Selbstbestimmung, insbesondere von Frauen, aber auch von Männern, zeitnah verbessern zu können.⁹ Strafbarkeitslücken meint in diesem Kontext sexuelle Handlungen, die strafwürdig sind, weil sie die sexuelle Selbstbestimmung einer anderen Person verletzen, die aber gleichwohl vom geltenden Strafrecht nicht erfasst sind.

Eine Ursache für die Strafbarkeitslücken war sicherlich auch die enge Auslegung von § 177 StGB a. F. – insbesondere von § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. – durch die Rechtsprechung. Die im Jahr 1997 eingefügte neue Tathandlung der Nötigung unter Ausnutzung einer Lage, in der das Opfer der Einwirkung des Täters schutzlos ausgeliefert ist,¹⁰ hat die mit ihr verbundenen

8 Vgl. BT-Drs. 18/8210.

9 Vgl. BT-Drs. 18/8210, S. 7 ff.

10 Vgl. 33. StrÄndG, siehe oben Fn. 3.

Erwartungen nicht erfüllt. So nahm die Rechtsprechung das Ausnutzen einer schutzlosen Lage nur an, wenn das Opfer sich in einer objektiv schutzlosen Lage befand und Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte zu befürchten hatte. Diese enge Auslegung durch die Rechtsprechung, insbesondere durch den BGH, wurde vielfach kritisiert. Sie erfolgte aber nicht ohne Grund und beruhte auf einer Konstruktionsschwäche der Norm. Denn bei der Auslegung waren der Nötigungskontext und die hohe Strafandrohung von einem Jahr Mindestfreiheitsstrafe zu berücksichtigen.

Welche Fälle sind gemeint, wenn von den Strafbarkeitslücken gesprochen wird? Es geht dabei zum einen um die sogenannten Fälle des Klimas der Gewalt. Das Opfer lebt in einer gewalttätigen Beziehung und hat in der Vergangenheit wiederholt Gewalt vom Partner erfahren, unter dessen Eindruck das Opfer sexuelle Handlungen vornehmen musste. Zum Tatzeitpunkt kommt es zu erneuten sexuellen Handlungen, wobei der Täter zwar erkennt, dass sie gegen den Willen des Opfers erfolgen. Das resignierte Opfer wehrt sich jedoch aus Furcht vor erneuter Gewalt nicht. In solchen Konstellationen konnte es sein, dass die wegen des Erfordernisses der Nötigung von der Rechtsprechung zu § 177 Abs. 1 StGB a. F. geforderte Finalität zwischen Gewalt beziehungsweise Drohung mit Gewalt und der sexuellen Handlung fehlte.

Zum anderen geht es um die sogenannten Überraschungsfälle. Der Täter nimmt an dem Opfer überraschend sexuelle Handlungen vor, indem er z. B. dem Opfer in öffentlichen Verkehrsmitteln unter den Rock greift. § 177 StGB a. F. war hier regelmäßig nicht einschlägig. Da der Täter das Überraschungsmoment nutzt, bedarf der Täter keiner Nötigung, um die sexuelle Handlung vornehmen zu können. Das Opfer kann gar nicht erst einen entgegenstehenden Willen bilden, den der Täter brechen könnte. Auch der Straftatbestand der Beleidigung half in der Regel nicht. Er greift nur, wenn die Ehre des Opfers verletzt wird oder das Opfer die sexuelle Handlung sonst als Herabwürdigung begreifen muss.¹¹

Darüber hinaus geht es bei den Strafbarkeitslücken z. B. um Fälle, bei denen das Opfer sich lediglich subjektiv in einer schutzlosen Lage befindet bzw. Rechtsgutsbeeinträchtigungen befürchten muss, die unterhalb der Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte angesiedelt sind (z. B. Beeinträchtigung des Eigentums, der Freiheit etc.).

Mit dem Gesetzentwurf zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung hat das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz schon im Sommer 2015 einen Gesetzentwurf vorgelegt, mit dem die auf-

¹¹ Vgl. BT-Drs. 18/8210, S. 10 f. mit Nachweisen.

gezeigten Strafbarkeitslücken kurzfristig und punktuell geschlossen werden sollten. Zu diesem Zweck hat das Ministerium die Rechtsprechung gründlich ausgewertet und über die Landesjustizverwaltungen bei der Richterschaft und den Staatsanwaltschaften abgefragt, wie die Praxis den gesetzgeberischen Handlungsbedarf einschätzt.

Zugleich sollte Artikel 36 der Istanbul-Konvention¹² Rechnung getragen werden, so dass eine Ratifizierung der Konvention durch Deutschland zeitnah erfolgen kann. Deutschland ratifiziert völkerrechtliche Verträge im Unterschied zu anderen Staaten erst dann, wenn sie vollständig im deutschen Recht umgesetzt sind.

Die Istanbul-Konvention verlangt in Artikel 36, dass alle nicht einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe gestellt werden. Ausweislich des erläuternden Berichtes verfügen die Vertragsstaaten für die Umsetzung dieser Vorgabe über einen weiten Spielraum. Die Istanbul-Konvention verlangt mitnichten, dass die nationalen Gesetzgeber ihren Wortlaut übernehmen müssen. Die Mitgliedstaaten müssen auch keinen Tatbestand schaffen, der hinsichtlich der Strafbarkeit allein am fehlenden Einverständnis anknüpft. Deshalb gibt es auch viele Staaten, die die Istanbul-Konvention schon ratifiziert haben, obwohl sie einen solchen Tatbestand nicht kennen.¹³ Im Erläuternden Bericht zur Istanbul-Konvention heißt es zu Artikel 36 ausdrücklich, dass es den Vertragsparteien überlassen ist, über die genaue Formulierung in der Gesetzgebung sowie über die Faktoren zu entscheiden, die eine freie Zustimmung ausschließen.¹⁴

Für die Umsetzung der Istanbul-Konvention ist es allein entscheidend, dass die relevanten Fallgruppen der nicht einverständlichen sexuellen Handlungen strafrechtlich erfasst werden. Das entspricht auch der Rechtsprechung des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte zu Artikel 3 und 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention, nach der die Strafbarkeit nicht davon abhängen darf, dass das Opfer physischen Widerstand leistet.¹⁵ Der Erläuternde Bericht der Istanbul-Konvention nimmt auf diese Rechtsprechung ausdrücklich Bezug.¹⁶

12 Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (ETS 210 – Istanbul-Konvention).

13 Vgl. z. B. Dänemark, Finnland, Frankreich, Niederlande, Polen, Schweden etc.

14 Vgl. Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Rn. 193.

15 Vgl. EGMR, Urteil vom 4. Dezember 2003 – 39272/98 – (M.C. gegen Bulgarien), Rn. 153 und 161.

16 Vgl. Erläuternder Bericht zur Istanbul-Konvention, Rn. 191.

Aber auch wenn die Istanbul-Konvention bei der Umsetzung Spielraum lässt und sie, anders als in der Öffentlichkeit häufig dargestellt, keine „Nein-heißt-Nein“-Lösung oder gar „Nur-Ja-heißt-Ja“-Lösung erzwingt, war es richtig, die Frage zu stellen, wann strafwürdiges Verhalten vorliegt und ob nicht sexuelle Handlungen gegen den Willen einer Person für eine Strafbarkeit bereits ausreichend sind.

Eine solche Norm, also eine Norm, die nur am Handeln gegen den erklärten Willen anknüpft, die sogenannte „Nein-heißt-Nein“-Lösung, hatte der Gesetzentwurf der Bundesregierung noch nicht vorgesehen. Das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz wollte für einen solchen Paradigmenwechsel zunächst das Votum der eingesetzten Reformkommission abwarten.

An dieser Stelle lohnt ein Blick auf die besonderen Umstände des Gesetzgebungsverfahrens: Im Sommer 2015, als das Bundesministerium der Justiz und für Verbraucherschutz den Gesetzentwurf vorgelegt hat, schien es völlig ausgeschlossen, dass eine „Nein-heißt-Nein“-Lösung politisch durchsetzbar sein könnte. Schon der Gesetzentwurf des Bundesministeriums der Justiz und für Verbraucherschutz wurde zunächst innerhalb der Bundesregierung fünf Monate lang blockiert und durfte nicht an Länder und Verbände versandt werden, weil die darin enthaltenen Veränderungen als viel zu weitgehend bewertet wurden.

Warum dann ein Jahr später der einstimmige Beschluss im Bundestag für die „Nein-heißt-Nein“-Lösung? Zunächst kann auf das Engagement vieler Organisationen und Verbände hingewiesen werden, die gemeinsam für eine solche Lösung gekämpft haben. Ausdrücklich hervorgehoben werden soll die Studie des Bundesverbandes der Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe in Deutschland, in der Einzelfälle dargestellt sind¹⁷ und die sicher wesentlich dazu beigetragen hat, dass bei den Frauen- und Rechtspolitikerinnen und -politikern das Augenmerk auf die Strafbarkeitslücken gelenkt wurde. Hinzuweisen ist aber auch auf den deutschen Juristinnenbund, der zuerst einen entsprechenden Gesetzentwurf vorgelegt hat, allerdings mit einer „Nur-Ja-heißt-Ja“-Lösung.¹⁸ Schließlich ist das Deutsche Institut für Menschenrechte zu nennen, für das Frau Prof. Dr. Hörnle ein Gutachten erstellt hat, das

17 Grieger, Katja / Clemm, Christina / Eckhardt, Anita / Hartmann, Anna, Bundesverband Frauenberatungsstellen und Notrufe (bff) – Frauen gegen Gewalt e. V., Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar. Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener, Berlin Juli 2014, <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/fallanalyse-zu-schutzluecken-im-sexualstrafrecht.html> (letzter Aufruf: 17. Mai 2017).

18 Freudenberg, Dagmar / Piesal, Ramona, Stellungnahmen des djb vom 9. Mai 2014 und vom 25. Juli 2014, <https://www.djb.de/st-pm/st/2014.html> (letzter Aufruf: 17. Mai 2017).

konkrete Regelungsvorschläge enthielt.¹⁹ Die Verbände haben nicht locker gelassen, die Forderung nach einer Gesetzesänderung lautstark formuliert und die Kampagne mit der sehr griffigen Losung „Nein heißt Nein“ in den Medien platziert.

Das dargestellte Engagement hätte allein jedoch kaum ausgereicht, um im Jahr 2016 eine politische Mehrheit für die „Nein-heißt-Nein“-Lösung zu erzielen. Hinzu kamen weitere äußere Umstände, allen voran die Vorfälle in der Silvesternacht in Köln und in anderen deutschen Großstädten, in der es massenhaft zu sexuellen Übergriffen gekommen sein soll. Das Gesetzgebungsverfahren bekam nunmehr überraschend eine bemerkenswerte Dynamik. Die Frauenpolitikerinnen aller Bundestagsfraktionen nutzten die Gunst der Stunde, um im parlamentarischen Verfahren weitgehende Änderungen am Gesetzentwurf durchzusetzen.²⁰ Offensichtlich wagten Rechtspolitikerinnen und Rechtspolitiker, von denen einige bis dahin einer so weit gehenden Korrektur im Sexualstrafrecht wohl eher reserviert gegenüber gestanden haben, keinen Widerstand mehr. Das Ergebnis sind weitreichende Änderungen im Sexualstrafrecht, die nunmehr unabhängig von den dargestellten Umständen des Gesetzgebungsverfahrens zu bewerten sind.

Die Aufnahme der „Nein-heißt-Nein“-Lösung in das Strafgesetzbuch ist ein konsequenter Schritt hin zu einem modernen Sexualstrafrecht – ein großer Schritt. Bei allen dogmatischen Fragen, die hinsichtlich der konkreten Ausformulierung des neuen § 177 StGB bleiben und die Wissenschaft und Rechtsprechung aber auch den Gesetzgeber noch beschäftigen werden, ist der Wille des Opfers für den Schutz der sexuellen Selbstbestimmung ins Zentrum der Strafbarkeit gerückt worden. Die Einfügung der „Nein-heißt-Nein“-Lösung ist dabei kein bloßes Signal an die Gesellschaft. Der Vorwurf von Symbolstrafrecht, der bezüglich anderer Gesetzgebungsvorhaben in den letzten Jahren vielfach zu Recht erhoben wurde, ist im Hinblick auf diese Änderung verfehlt. Es handelt sich vielmehr um eine grundlegende Neuausrichtung im Sexualstrafrecht, die sich strikt am geschützten Rechtsgut orientiert und die der sexuellen Selbstbestimmung das ihr zustehende Gewicht gibt.

Die gegen eine solche Lösung vorgebrachten Bedenken mögen auf den ersten Blick gewichtig sein, bei genauer Betrachtung greifen sie jedoch letztlich nicht durch. So ist es etwa nicht von der Hand zu weisen, dass die „Nein-

19 Hörnle, Tatjana, Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB, herausgegeben vom Deutschen Institut für Menschenrechte, Januar 2015.

20 Vgl. Beschlussempfehlung und Bericht des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz, BT-Drs. 18/9097.

heißt-Nein“-Lösung Beweisschwierigkeiten aufwirft. Diese Schwierigkeiten sind jedoch den Sexualdelikten immanent. Ihnen liegt typischerweise ein Tatgeschehen mit einem Zwei-Personen-Verhältnis zugrunde, so dass im Strafverfahren in der Regel Aussage gegen Aussage steht. Das war bei der alten Rechtslage nicht anders. Gerade auch mit Blick auf diese Schwierigkeiten sollte es tunlichst vermieden werden, dahingehend Erwartungen zu wecken, dass das neue Recht, insbesondere die „Nein-heißt-Nein“-Lösung, zu wesentlich mehr Verurteilungen führen wird.

Zum anderen geht es bei den Bedenken um die Furcht vor Falschverdächtigungen. Es ist zwar richtig, dass es Fälle von falschen Verdächtigungen gab und geben wird – mit schrecklichen Folgen für den zu Unrecht eines Sexualdelikts Beschuldigten. Hier muss es die klare Botschaft geben, dass solche falschen Verdächtigungen strafbar sind und auch strafrechtlich geahndet werden. Insoweit hat vielleicht die jüngste unsägliche Berichterstattung in der Boulevardpresse über einen Fall, bei dem es um den Vorwurf einer falschen Verdächtigung einer Vergewaltigung ging, doch seinen Sinn. Es liegen jedenfalls keine Anhaltspunkte dafür vor, dass Falschverdächtigungen im Zuge der „Nein-heißt-Nein“-Lösung zunehmen werden.

II. Die materiell-rechtlichen Regelungen des Gesetzes zur Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung

Nachdem die Hintergründe zum Gesetzgebungsverfahren im Einzelnen dargelegt wurden, soll nun ein Blick auf die konkreten Vorschriften geworfen werden, wie sie sich in der Fassung der Beschlussempfehlung des Ausschusses für Recht und Verbraucherschutz darstellen.²¹ Im Einzelnen handelt es sich um die Neufassung des § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung), um § 184i StGB (Sexuelle Belästigung) und um § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen).²²

1. § 177 StGB (Sexueller Übergriff; sexuelle Nötigung; Vergewaltigung)

Gemäß § 177 Abs. 1 StGB soll mit Freiheitsstrafe von sechs Monaten bis zu fünf Jahren bestraft werden, wer gegen den erkennbaren Willen einer anderen

21 Vgl. BT-Drs. 18/9097. Diese Fassung liegt dem 50. Strafrechtsänderungsgesetz vom 4. November 2016 (BGBl. I 2460) zugrunde.

22 Die Neuregelungen sind seit dem 10. November 2016 in Kraft.

Person sexuelle Handlungen an dieser Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder vor einem Dritten bestimmt. Diese Regelung kann als Herzstück der Neuregelungen bezeichnet werden. Mit ihr hat der Gesetzgeber erstmalig die „Nein-heißt-Nein“-Lösung in das Strafgesetzbuch aufgenommen.

Der Tatbestand ist erfüllt, wenn das Opfer das „Nein“ klar entweder ausdrücklich verbal oder konkludent erklärt und gleichwohl eine sexuelle Handlung vorgenommen wird. Eine konkludente Erklärung liegt z. B. vor, wenn das Opfer weint. Die Motivlage des Opfers ist unerheblich. Allerdings sind bloße innere Vorbehalte, die das Opfer nicht erklärt, nicht ausreichend. Ambivalente Fälle werden nicht erfasst.²³ Der Gesetzgeber hat sich für den „erkennbaren Willen“ entschieden und damit dem „erklärten Willen“ als Tatbestandsmerkmal eine Absage erteilt.²⁴ Vom Wortlaut werden daher auch Situationen erfasst, bei denen das Opfer sich nicht erklärt, aber Umstände vorliegen, die aus Sicht eines objektiven Dritten ein Handeln gegen den Willen des Opfers nahelegen (z. B. wenn das Opfer übermüdet ist). Ob die Rechtsprechung derartige Fallkonstellationen mit in den Tatbestand einbeziehen wird, bleibt abzuwarten.

Die gesamte Vorschrift des § 177 StGB erfasst – anders als § 177 StGB in der Fassung vom 13. November 1998 – auch sexuelle Handlungen ohne Körperkontakt. Nicht zuletzt vor diesem Hintergrund scheint der Strafraumen mit sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe recht hoch zu sein. Dabei ist auch zu bedenken, dass die sexuelle Handlung lediglich geringfügig über der Erheblichkeitsschwelle des § 184h Abs. 1 Nr. 1 StGB liegen kann. Nach dieser Vorschrift sind sexuelle Handlungen nur solche, die im Hinblick auf das jeweils geschützte Rechtsgut von einiger Erheblichkeit sind.

§ 177 Abs. 2 StGB weist ebenfalls einen Strafraumen von sechs Monaten bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe auf. Der Absatz erfasst im Wesentlichen Sachverhalte, bei denen das Opfer keinen entgegenstehenden Willen bilden oder äußern kann bzw. ein erklärtes Einverständnis des Opfers nicht tragfähig ist. § 177 Abs. 2 StGB sieht im Einzelnen die folgenden Tatbestandsvarianten vor:

Gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB macht sich strafbar, wer sexuelle Handlungen an einer anderen Person vornimmt oder von ihr vornehmen lässt oder diese Person zur Vornahme oder Duldung sexueller Handlungen an oder von einem Dritten bestimmt, wenn der Täter ausnutzt, dass die Person nicht in der

23 Vgl. BT-Drs. 18/9097, S. 23.

24 Vgl. zum erklärten Willen Hörnle; Tatjana, a. a. O., S. 9.

Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern. Das Opfer muss zur Willensbildung oder -äußerung absolut unfähig sein. Der Grund für diese Unfähigkeit ist unerheblich. Er kann auf der Einnahme von Drogen oder Alkohol beruhen, erfasst aber etwa auch Komapatienten. Die Vorschrift greift damit im Wesentlichen den Regelungsgehalt des § 179 StGB in der Fassung vom 27. Dezember 2003 (Sexueller Missbrauch widerstandsunfähiger Personen) auf, wobei allerdings auf die in § 179 StGB enthaltenen Begrifflichkeiten der „geistigen oder seelischen Krankheit oder Behinderung“ verzichtet wurde. § 179 StGB wurde im Gegenzug gestrichen.

Auf diese Weise begegnete der Gesetzgeber dem Vorwurf, dass § 179 StGB auf Menschen mit Behinderung zugeschnitten sei. Dieser angebliche Zuschnitt wurde vielfach als diskriminierend empfunden, weil § 179 StGB mit einem Strafraum von sechs Monaten bis zu zehn Jahren Freiheitsstrafe einen geringeren Strafraum vorsah als § 177 Abs. 1 StGB a. F. mit einem Strafraum von einem bis zu fünfzehn Jahren Freiheitsstrafe. Daraus wurde teilweise der allerdings unzutreffende Rückschluss gezogen, dass der Täter, der sexuelle Handlungen zum Nachteil eines Menschen mit Behinderung vornimmt, mit einer geringeren Strafe zu rechnen habe als der Täter, der sich an einem Menschen ohne Behinderung vergeht. Mit der Neuregelung fallen nunmehr alle Opfer, die aus welchem Grund auch immer zur Willensbildung oder -äußerung unfähig sind, unter § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB, so dass dem Vorwurf der Diskriminierung endgültig die Grundlage entzogen ist.

Gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB macht sich strafbar, wer ausnutzt, dass die Person aufgrund ihres körperlichen oder psychischen Zustands in der Bildung oder Äußerung des Willens erheblich eingeschränkt ist, es sei denn, er hat sich der Zustimmung dieser Person versichert. Diese Vorschrift ist neu. Erstmals wird das sexuelle Selbstbestimmungsrecht von Menschen mit erheblich eingeschränkter Fähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung durch eine eigene Norm geschützt. Die Erheblichkeit liegt vor, wenn die Einschränkung aus objektiver Sicht offensichtlich ist und sich dem unbefangenen Beobachter ohne Weiteres aufdrängt. Erfasst werden etwa Menschen mit erheblicher Intelligenzminderung, aber auch stark betrunkene Menschen, deren Trunkenheitsgrad die Fähigkeit zur Willensbildung oder -äußerung nicht absolut ausschließt.²⁵

Der Gesetzgeber will die sexuelle Selbstbestimmung der geschützten Person einerseits vor Übergriffen schützen. Andererseits trägt er der sexuellen Selbstbestimmung der geschützten Person dadurch Rechnung, dass die Vornahme sexueller Handlungen nicht *per se* ausgeschlossen wird. Der Agierende muss

25 Vgl. BT-Drs. 18/9097, S. 25.

sich nämlich der Zustimmung der geschützten Person vorab versichern. Der Gesetzgeber hat damit für diese Vorschrift die „Nur-Ja-heißt-Ja“-Lösung etabliert. Diese zeichnet sich dadurch aus, dass das Einverständnis der anderen Person vor jeder einzelnen sexuellen Handlung ausdrücklich oder konkludent eingeholt werden muss. Die Zustimmung muss auf dem natürlichen Willen der geschützten Person basieren. Sie muss klar sein, so dass keine vernünftigen Zweifel an dem Einverständnis bestehen dürfen. Der Täter macht sich grundsätzlich auch strafbar, wenn das Opfer zwar einverstanden ist, der Täter sich aber der Zustimmung nicht positiv versichert hat. Denn das Unterlassen der Versicherung birgt die abstrakte Gefahr, dass die geschützte Person in ihrer sexuellen Selbstbestimmung verletzt wird. In der Regel dürfte es aber bei solchen Fällen am Ausnutzen fehlen.²⁶

Gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB macht sich strafbar, wer für die Vornahme der sexuellen Handlung ein Überraschungsmoment ausnutzt. Damit werden die Fälle erfasst, die bisher allenfalls als Beleidigung geahndet werden konnten. So sind das überraschende Greifen unter den Rock einer Frau in einer vollbesetzten U-Bahn und die Vornahme einer sexuellen Handlung an dieser Frau bislang nicht als Sexualstraftat erfasst. Allerdings dürfte für diese Vorschrift neben § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB kaum ein eigener Anwendungsbereich verbleiben, weil das überrumpelte Opfer im Zuge des Überraschungsmomentes nicht in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern. Doch sieht der Gesetzgeber einen eigenen Anwendungsbereich, wenn das Opfer den sexuellen Übergriff zwar noch im letzten Moment bemerkt und noch einen entgegenstehenden Willen bilden, diesen aber nicht mehr dergestalt äußern kann, dass § 177 Abs. 1 StGB einschlägig wäre oder der entgegenstehende Wille wegen der Überrumpelungssituation nicht mehr durchsetzbar ist.²⁷

Gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB macht sich strafbar, wer eine Lage ausnutzt, in der dem Opfer bei Widerstand ein empfindliches Übel droht. Dem Opfer muss ein empfindliches Übel objektiv tatsächlich drohen. Mit der Vorschrift werden die Fälle erfasst, die nach § 177 Abs. 1 StGB a. F. nicht strafbar waren, weil es an der Finalität zwischen Gewalt bzw. Drohung mit Gewalt und der sexuellen Handlung fehlte.²⁸

Der Regierungsentwurf hatte es im Gegensatz zu der Gesetz gewordenen Fassung ausreichen lassen, wenn das Opfer das empfindliche Übel lediglich

26 Vgl. BT-Drs. 18/9097, S. 25 f.

27 Vgl. BT-Drs. 18/9097, S. 26.

28 Siehe hierzu oben, S. 4 („Klima-der-Gewalt“-Fälle).

befürchtet, der Täter dies billigend in Kauf nimmt und die Situation ausnutzt. Mit dieser Fassung wären die „Klima-der-Gewalt“-Fälle noch zuverlässiger zu erfassen gewesen. Denn es hätte hier nicht der Nachweis erbracht werden müssen, dass der Beschuldigte zum Tatzeitpunkt tatsächlich Gewalt angewandt hätte, wenn das Opfer sich gewehrt hätte. Ausreichend wäre vielmehr die plausible Befürchtung des Opfers gewesen.

Ferner werden mit § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB Fälle erfasst, die nach § 177 StGB a. F. nicht strafbar waren, weil das Opfer keine Körperverletzungs- oder Tötungsdelikte befürchtete, sondern andere Rechtsgutsbeeinträchtigungen. Droht der Täter mit einem anderen empfindlichen Übel, wie z. B. der Zerstörung des Wohnungsmobiliars, kommt zwar eine Strafbarkeit nach § 240 StGB (Nötigung) in Betracht. Dies gilt jedoch nicht, wenn der Täter nicht droht, aber ein empfindliches Übel gleichwohl im Raume steht und der Täter dies billigend in Kauf nimmt. So erfasst § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB etwa den Fall, dass die Frau sich dem Arbeitgeber nur hingibt, weil sie weiß, dass ihr anderenfalls gekündigt wird, was der Arbeitgeber billigend in Kauf nimmt und ausnutzt.

Gemäß § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB macht sich strafbar, wer die Person zur Vornahme der sexuellen Handlung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel genötigt hat. Die Vorschrift ist die einzige Nötigungshandlung, die vom § 177 StGB a. F. übrig geblieben ist und die die amtliche Überschrift „Sexuelle Nötigung“ noch zu rechtfertigen vermag. Der Regelungsgehalt weist eine große Schnittmenge zu § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB auf. Ein eigener Anwendungsbereich verbleibt aber, wenn der Täter eine leere Drohung ausspricht. In diesem Fall ist zwar § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB einschlägig. Denn diese Vorschrift setzt das Inaussichtstellen eines empfindlichen Übels voraus, auf das der Drohende Einfluss hat oder zu haben vorgibt. § 177 Abs. 2 Nr. 4 StGB erfasst demgegenüber nur die tatsächlich objektiv drohende Gefahr.

§ 177 Abs. 4 StGB enthält eine auf § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB zugeschnittene Qualifikation, die mit einer Mindestfreiheitsstrafe von einem Jahr ansetzt, wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht. Diese Qualifikation wirft die Frage auf, warum die Vornahme einer sexuellen Handlung an einer Komapatientin – also einem Menschen mit Behinderung – größeres Unrecht darstellen soll als an einer Person, die z. B. wegen der Einnahme von KO-Tropfen vorübergehend bewusstlos ist. Der Gesetzgeber begründet die Qualifikation damit, dass Krankheit oder Behinderung eine höhere Schutzbedürftigkeit begründen.²⁹ Der Umstand, dass die Komapatientin von der Qualifikation erfasst wird, nicht aber die vom Hals abwärts gelähmte Rollstuhlfahrerin, die

29 Vgl. BT-Drs. 18/9097, S. 27.

ebenfalls eine Behinderung aufweist, aber nicht unter § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB, sondern unter § 177 Abs. 1 StGB fällt, weil sie in der Lage ist, einen entgegenstehenden Willen zu äußern, scheint nicht ganz stimmig zu sein.

§ 177 Abs. 5 StGB enthält die Tathandlungen der Gewalt, der Drohung mit Gewalt und dem Ausnutzen der schutzlosen Lage, wie sie im Prinzip aus § 177 Abs. 1 StGB a. F. bekannt sind. Allerdings erfordert § 177 Abs. 5 StGB nicht, dass der Täter das Opfer nötigt. Es genügt also, dass er überhaupt Gewalt – zum Beispiel zur Lustbefriedigung oder zur Erniedrigung des Opfers nach Vornahme der sexuellen Handlung – einsetzt. Die Qualifikation greift damit auch ein, wenn der Täter Gewalt etc. zum Nachteil einer Person einsetzt, die zur Willensbildung oder -äußerung absolut unfähig ist, weil es nicht mehr darauf ankommt, dass ein entgegenstehender Wille gebrochen werden muss.

§ 177 Abs. 6 Nr. 1 StGB enthält weiterhin als Regelbeispiel die Vergewaltigung. Diese ist aber nunmehr nicht mehr an eine Nötigungshandlung gekoppelt und liegt daher zum Beispiel auch vor, wenn das Opfer die sexuelle Handlung ablehnt und es sodann zum Beischlaf kommt, ohne dass der Täter den Willen des Opfers durch Nötigung brechen muss. Ferner kann eine Vergewaltigung vorliegen, wenn der Täter das Opfer gegen den Willen des Opfers dazu bringt, dass es selbst einen Gegenstand in sich einführt. Denn Körperkontakt ist nicht erforderlich. Vor diesem Hintergrund mutet die Mindestfreiheitsstrafe von zwei Jahren recht hoch an. Da die Gerichte die Wertung des Gesetzgebers zu berücksichtigen haben, ist allein der Umstand, dass eine sexuelle Handlung ohne Körperkontakt vorgenommen wird, auch kein Grund dafür, den Regelfall eines besonders schweren Falles zu verneinen.

Das weitere Regelbeispiel der gemeinschaftlichen Tatbegehung gemäß § 177 Abs. 6 Nr. 2 StGB ist gegenüber § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB a. F. unverändert geblieben.

Die Qualifikationstatbestände in § 177 Abs. 7 und 8 StGB sind den Qualifikationstatbeständen des § 177 Abs. 3 und 4 StGB a. F. nachgebildet. Soweit es dabei um den Einsatz und das Beisichführen von Waffen etc. geht (§ 177 Abs. 7 Nr. 1 und 2, Abs. 8 Nr. 1 StGB), sind diese Qualifikationen entsprechend des Ansatzes im § 177 Abs. 3 und 4 StGB a. F. auf Nötigungstatbestände zugeschnitten. Denn der Täter, der nötigt, also den Willen des Opfers bricht, wird gefährlicher, wenn er dabei ein gefährliches Werkzeug bei sich führt, so dass die Gewalteinwirkung jederzeit eskalieren kann. Soweit der Täter jedoch keine Nötigung einsetzt, sind die Qualifikationen nicht im selben Maße passend. So wird etwa der Täter, der gegen den Willen des Opfers eine

sexuelle Handlung an diesem vornimmt, nicht dadurch gefährlicher, dass er ein Taschenmesser in seiner Jackentasche bei sich führt. In derartigen Fällen scheint eine Mindestfreiheitsstrafe von drei Jahren recht hoch anzusetzen. Die Problematik hätte vermieden werden können, indem man einen gesonderten Missbrauchstatbestand neben § 177 StGB a. F. geschaffen hätte, um bestehende Strafbarkeitslücken zu schließen. Einen solchen Ansatz hatte der Regierungsentwurf verfolgt.³⁰

2. § 184i StGB (Sexuelle Belästigung)

Gemäß § 184i Abs. 1 StGB wird mit Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren oder mit Geldstrafe bestraft, wer eine andere Person in sexuell bestimmter Weise körperlich berührt und dadurch belästigt, wenn nicht die Tat in anderen Vorschriften mit schwerer Strafe bedroht ist.

Die Vorschrift erfasst zum einen sexuelle Handlungen im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB und zum anderen Handlungen, die keine sexuelle Handlung im Sinne des § 184h Nr. 1 StGB darstellen, weil es ihnen dafür an der erforderlichen Erheblichkeit fehlt. Der flüchtige Griff an das Geschlechtsteil oder das „Busengrapschen“ sind bislang allenfalls als Beleidigung strafbar, wenn sich die Handlung gleichzeitig als Angriff auf die Ehre darstellt oder das Opfer die Tathandlung eines Fremden als entwürdigende Herabsetzung begreifen muss.³¹

§ 184i Abs. 2 StGB sieht einen besonders schweren Fall vor, der in der Regel vorliegt, wenn die Tat von mehreren gemeinschaftlich begangen wird. Die Normierung eines Regelbeispiels ist vor dem Hintergrund der Ereignisse in der Silvesternacht 2015/2016 in Köln und anderen deutschen Großstädten zu sehen, wo es zu massenhaften sexuellen Übergriffen gekommen sein soll. Ein besonders schwerer Fall findet sich in vergleichbar schweren Vorschriften – wie etwa der Beleidigung – nicht. Sowohl das Rechtsgut der Ehre als auch das Rechtsgut der sexuellen Selbstbestimmung tangieren das Allgemeine Persönlichkeitsrecht lediglich in seinen Randbereichen. Daraus folgt, dass zwar eine Bestrafung für Beleidigung und sexuelle Belästigung geboten ist. Allerdings scheint die darüber hinausgehende Einführung eines besonders schweren Falles nicht zwingend, da die Rechtsgutsverletzung auch bei gemeinschaftlicher Tatbegehung hinreichend marginal bleibt, um über allgemeine Strafzumessungserwägungen nach § 46 StGB berücksichtigt zu werden.

30 Vgl. BT-Drs. 18/8210, S. 3 f.

31 Vgl. BT-Drs. 18/8210, S. 10 f. mit Nachweisen.

Die Tat wird gemäß § 184i Abs. 3 StGB nur auf Antrag verfolgt, es sei denn, dass die Strafverfolgungsbehörde wegen des besonderen öffentlichen Interesses an der Strafverfolgung ein Einschreiten für geboten hält. Die Verfolgung bei Vorliegen eines öffentlichen Interesses korrespondiert mit § 184i Abs. 2 StGB und scheint ebenso wenig zwingend zu sein.

3. § 184j StGB (Straftaten aus Gruppen)

Gemäß § 184j StGB wird mit Geldstrafe oder Freiheitsstrafe bis zu zwei Jahren bestraft, wer eine Straftat dadurch fördert, dass er sich an einer Personengruppe beteiligt, die eine andere Person zur Begehung einer Straftat an ihr bedrängt, wenn von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach den §§ 177 oder 184i StGB begangen wird und die Tat nicht in anderen Vorschriften mit schwererer Strafe bedroht ist.

Die Vorschrift ist ebenso wie § 184i StGB im Kontext mit den Ereignissen in der Silvesternacht 2015/2016 zu sehen. Ihre Tatbestandsvoraussetzungen sind unübersichtlich und bergen einige Probleme. Erforderlich sind zunächst drei Personen, die eine andere Person bedrängen. Bedrängen liegt vor, wenn die Gruppe das Opfer mit Nachdruck an der Ausübung seiner Bewegungsfreiheit oder seiner sonstigen freien Willensbetätigung hindert. Der Täter muss sich an dieser Gruppe beteiligen und dabei mindestens billigend in Kauf nehmen, dass aus der Gruppe heraus Straftaten begangen werden und dass er zusammen mit der Gruppe eine andere Person bedrängt und hierdurch irgendeine Straftat erleichtert oder ermöglicht.³² Der Wortlaut der Norm mag zwar nahelegen, dass eine irgendwie geartete Förderungshandlung nicht erforderlich ist. Die bloße Anwesenheit in der Gruppe kann allerdings nicht für eine Strafbarkeit ausreichen, da legales Verhalten keinen Anknüpfungspunkt für ein schuldhaftes Verhalten bietet und Strafe Schuld voraussetzt. Die Vorschrift ist daher eng im Sinne einer Beihilfehandlung auszulegen. Dann hätte man aber die Förderungshandlung auch als Beihilfe zu § 184i StGB bzw. zu § 177 StGB bestrafen können, so dass mit § 184j StGB kaum etwas gewonnen ist.

Darüber hinaus muss als objektive Bedingung der Strafbarkeit tatsächlich von einem Beteiligten der Gruppe eine Straftat nach § 177 StGB oder nach § 184i StGB begangen worden sein. Dieser Umstand muss nicht vom Vorsatz des Täters umfasst sein.

Damit macht sich zukünftig zum Beispiel strafbar, wer zusammen mit der Gruppe ein Opfer bedrängt, um das Handy zu stellen. Wird nun das Handy gestohlen und begeht gleichzeitig jemand eine sexuelle Belästigung zum

32 Vgl. BT-Drs. 18/9097, S. 32.

Nachteil des Opfers, dann macht sich der Täter wegen Beihilfe zum Diebstahl bzw. wegen gemeinschaftlich begangenen Diebstahls und zusätzlich nach § 184j StGB strafbar. Dem Täter wird also die Handlung eines anderen zugerechnet, obwohl sie nicht von seinem Vorsatz erfasst war. Dabei handelt es sich um Fälle des Mittäterexzesses, die normalerweise straffrei bleiben. Die Strafbarkeit ist im Hinblick auf das Schuldprinzip verfassungsrechtlichen Bedenken ausgesetzt. Es bleibt abzuwarten, wie die Praxis mit diesen Bedenken umgeht. Eine enge Auslegung dürfte allerdings angezeigt sein.

III. Fazit

§ 177 StGB in der bisherigen Fassung war reformbedürftig, da er nicht alle strafwürdigen Sachverhalte erfasste, in denen sexuelle Übergriffe die sexuelle Selbstbestimmung verletzen. Zu der Entscheidung im Bundestag für die dargestellten weitgehenden Änderungen im Sexualstrafrecht haben die Frauenverbände wesentlich beigetragen. Die Entscheidung ist aber auch vor dem Hintergrund der Ereignisse in der Silvesternacht 2015/2016 zu sehen.

Es wird dem Gesetzgeber mit dem Gesetz zwar gelingen, die Strafbarkeitslücken zu schließen, die im Zusammenhang mit § 177 StGB a. F. aufgetreten sind. Allerdings hat er dafür einen Straftatbestand geschaffen, der mit sechs Grundtatbeständen (§ 177 Abs. 1 und Abs. 2 Nr. 1 bis 5 StGB) und mit insgesamt neun Absätzen recht unübersichtlich ausgestaltet ist. Dabei ist auch problematisch, dass § 177 StGB Missbrauchs- und Nötigungselemente miteinander vermengt. § 184i StGB ist im Grundsatz zu begrüßen, wobei § 184i Abs. 2 und 3 StGB nicht zwingend notwendig erscheinen. § 184j StGB muss als verfassungsrechtlich problematisch angesehen werden und dürfte daher eng auszulegen sein.

Plädoyer für eine „Nein-heit-Nein“-Lösung

Tatjana Hörnle

I. Zur Reform des § 177 StGB

Nach längeren Debatten um die Notwendigkeit einer Reform des Sexualstrafrechts ist am 10. November 2016 das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ in Kraft getreten.¹ Dieses Gesetz ändert § 177 StGB in grundlegender Weise.

Die Reichweite und historische Bedeutung der Reform erschließt sich, wenn sie vor dem rechts- und ideengeschichtlichen Hintergrund gesehen wird. Bis in die Gegenwart hinein dominierten althergebrachte sexualstrafrechtliche Vorstellungen, die den Tatbestand der sexuellen Nötigung zur zentralen Verbotsnorm machten. Die traditionelle Definition von Vergewaltigung erforderte, dass der körperliche Widerstand einer Frau zur Ermöglichung von Beischlaf gewaltsam gebrochen wurde – so etwa die Definition in der *Constitutio Criminalis Carolina* von 1532, aber auch im englischen *Common Law*.² Dieses Grundverständnis prägte das Reichsstrafgesetzbuch (RStGB) aus dem Jahr 1871, und diese Traditionslinie wurde bis ins 21. Jahrhundert fortgeführt.

Strafbarkeit setzte voraus, dass der Täter ein Nötigungsmittel (paradigmatisch Gewalt) einsetzte. Erforderlich war ein zweiaktiges Geschehen: Zuerst musste das Opfer durch eine willensbeugende Handlung eingeschüchtert werden, dann folgten die sexuellen Handlungen. Der strenge Fokus auf Gewalt wurde im Laufe der Jahrhunderte gelockert, indem die Modalität „Drohung“ hinzukam. Es liegt auf der Hand, dass eine Drohung mit tödlicher oder verletzender Gewalt genauso effektiv nötigt wie der tatsächliche Einsatz von Gewalt. Über längere Zeit blieb es aber bei den beiden Varianten, die bereits in § 177 RStGB zu finden waren: Anwendung von Gewalt oder Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib oder Leben, s. § 177 Abs. 1 Nr. 1, 2 StGB a. F.

1 BGBl. I, S. 2460.

2 S. zur *Constitutio Criminalis Carolina* v. 1532 Kratzer-Ceylan, Finalität, Widerstand, „Bescholtenheit“. Zur Revision der Schlüsselbegriffe des § 177 StGB, 2015, S. 81 ff.; zur ähnlichen Definition in Blackstone's „*Commentaries on the Laws of England*“ aus dem 18. Jh.: Burgess-Jackson, A History of Rape Law, in: ders. (Hrsg.), *A Most Detestable Crime. New Philosophical Essays on Rape*, New York/Oxford 1999, S. 15, 17.

Erst im Jahr 1997 kam § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. (Ausnutzen einer schutzlosen Lage) hinzu.³ Die Ergänzung um § 177 Abs. 1 Nr. 3 a. F. StGB hatte die Struktur „erst Willensbeugung, dann sexuelle Handlungen“ aber nicht grundlegend verändert. Es blieb bei einer zweistufigen Struktur der sexuellen Nötigung, weil der Tatbestand Begleitumstände forderte, die von der sexuellen Handlung zeitlich-phänomenologisch zu trennen waren. Das Opfer muss zunächst seine schutzlose Lage erkennen, Furcht empfinden (oder die drohenden Risiken durchkalkulieren) und sich deshalb dafür entscheiden, sexuelle Handlungen zu dulden bzw. Anweisungen zur Vornahme sexueller Handlungen zu befolgen.⁴ Ein Nein der anderen Person war bis zur neuesten Gesetzesänderung *keine hinreichende Bedingung* für Strafbarkeit.

An dieser Stelle lag aus heutiger Sicht der entscheidende Konstruktionsfehler, der auf den traditionellen sexualmoralischen Vorstellungen beruht. Das Sexualstrafrecht war nicht auf den Schutz sexueller Selbstbestimmung zugeschnitten.⁵ Das ist nicht verwunderlich: Die ideengeschichtliche Entwicklung, die zur heutigen verfassungsrechtlichen Vorgabe führte, dass Frauen wie Männer Sexualkontakte aufnehmen und ablehnen dürfen, ist nicht sehr alt. Die Anerkennung sexueller Selbstbestimmung ist jüngeren Datums als die Grundstrukturen des Sexualstrafrechts, die sich bis ins 21. Jahrhundert hielten. Die Schöpfer der *Constitutio Criminalis Carolina*, aber auch noch des RStGB, hätten die Idee abwegig gefunden, dass Menschen, insbesondere Frauen, selbstbestimmt Sexualkontakte haben dürfen und genauso selbstbestimmt „Nein“ sagen dürfen. Sie waren geprägt durch andere sexualmoralische Vorstellungen. Das Anliegen der darauf basierenden Gesetze war, durch Verhinderung von „Unzucht“ „unbescholtene Frauenzimmern“ die Ehefähigkeit und ihnen sowie ihren Vätern und Ehemännern die Ehre zu erhalten. Ein Ja war für die Strafbarkeit genauso irrelevant wie ein Nein, insbesondere gegenüber dem Ehemann (bis 1997 war Vergewaltigung unter Ehegatten straflos).

Entscheidende Änderungen in den normativen Grundlagen, die eine Anpassung des Strafrechts erforderlich machten, stammen aus dem 20. Jahrhundert:

-
- 3 Durch das 33. StrÄndG v. 1. Juli 1997, BGBl. I S. 1607.
 - 4 Der BGH verlangt als notwendige Voraussetzung „Angst vor einer Gewalteinwirkung des Täters in Gestalt von Körperverletzungs- oder gar Tötungshandlungen“ (s. z. B. BGH StV 2013, S. 745 m. w. N.).
 - 5 Zu Änderungsvorschlägen: DIE GRÜNEN BT-Drs. 10/6137, 11/5153, 18/5384; DIE LINKE BT-Drs. 18/7719; Dt. Juristinnenbund, Stellungnahme v. 9. Mai 2014; Rabe/von Normann, Schutzlücken bei der Strafverfolgung von Vergewaltigungen. Menschenrechtlicher Änderungsbedarf im Sexualstrafrecht, hrsg. v. Dt. Institut für Menschenrechte, 2. Aufl. Juni 2014; Blume/Wegner, HRRS 2014, S. 357 ff.; Hörnle, Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention. Ein Gutachten zur Reform des § 177 StGB, hrsg. v. Dt. Institut für Menschenrechte, 2015; dies., ZIS 2015, S. 206 ff.; dies., GA 2015, S. 313 ff.

die Aufwertung von Selbstbestimmung in modernen Verfassungsstaaten (Recht auf freie Entfaltung der Persönlichkeit, Art. 2 Abs. 1 GG), der Schutz der Menschenwürde (Art. 1 Abs. 1 GG⁶) sowie der Satz „Männer und Frauen sind gleichberechtigt“ (Art. 3 Abs. 2 GG). Weil das Gerüst von § 177 StGB älter ist als die Anerkennung eines Rechts auf sexuelle Selbstbestimmung, lag es nahe, auf das ältere Strafrecht einen kritischen Blick zu werfen. Es gibt zwar nach wie vor einige vorkonstitutionelle Verbotsnormen im Strafgesetzbuch, und das Alter einer Vorschrift wäre für sich genommen kein zwingender Grund für eine Gesetzesänderung. Aber der entscheidende Punkt im Sexualstrafrecht ist, dass es besonders eng mit sich wandelnden Prämissen verbunden ist, nämlich dem Verständnis von Selbstbestimmung im Allgemeinen und Sexualautonomie im Besonderen.

Konkreten Anlass, über eine Änderung nachzudenken, gab das Übereinkommen des Europarats zur Verhütung und Bekämpfung von Gewalt gegen Frauen und häuslicher Gewalt (Kurzform: Istanbul-Konvention).⁷ Art. 36 Abs. 1 der Istanbul-Konvention⁸ verlangt, dass die Vertragspartner alle nicht einverständlichen sexuellen Handlungen unter Strafe stellen. So sieht es auch der englische Sexual Offences Act von 2003 vor. Im Vereinigten Königreich wurde 2003 das gesamte Sexualstrafrecht neu geschrieben. Das zentrale Tatbestandsmerkmal ist „without consent“. Anders in Deutschland – bei uns gab es in den Jahren seit Verabschiedung des RStGB von 1871 keine systematische Gesamtrevision des Abschnitts zu Sexualdelikten, sondern nur einen Flickenteppich, der aus vielen einzelnen Änderungen besteht (in letzter Zeit vor allem zu Taten gegen Minderjährige).

Seit zwei Jahren tagt eine Kommission zur Reform des Sexualstrafrechts am Bundesministerium für Justiz und Verbraucherschutz. Auftrag der Kommission ist es, Vorschläge für eine Gesamtrevision des 13. Abschnitts im StGB (Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung) zu machen. Es ist bedauerlich, dass die jetzige Reform wieder als schnell durch das gesetzgeberische Verfahren gejagtes, nicht in allen Details hinreichend reflektiertes Einzel-

6 S. zum Zusammenhang von sexueller Selbstbestimmung und Menschenwürde LK/Hörnle Vorbem. zu § 174 Rn 32.

7 In Kraft seit dem 1.8.2014.

8 Article 36 – Sexual violence, including rape

1. Parties shall take the necessary legislative or other measures to ensure that the following intentional conducts are criminalised:

- a) engaging in non-consensual vaginal, anal or oral penetration of a sexual nature of the body of another person with any bodily part or object;
- b) engaging in other non-consensual acts of a sexual nature with a person;
- c) causing another person to engage in non-consensual acts of a sexual nature with a third person. [...]

gesetz verabschiedet wurde. Aber es zeichnet sich ab, dass in der kurzatmigen, durch den schnell wandernden Scheinwerfer der Medienaufmerksamkeit getriebenen politischen Realität die Kraft und die Ausdauer fehlen, die erforderlich wären, um große Reformvorhaben erfolgreich durchzuführen. Die Realität zeitgenössischer deutscher Rechtspolitik besteht darin, dass Bundesjustizminister Heiko Maas in regelmäßigen Abständen vor Kameras tritt und ankündigt, Gesetze reformieren zu wollen, wobei es aber nicht möglich ist, all diese Vorhaben in Ruhe und in systematischer Weise zu Ende zu führen.

Mit Blick auf das Sexualstrafrecht kommt erschwerend hinzu, dass viele Kollegen aus Praxis und Wissenschaft die Diagnose, dass bis zur Reform 2016 sexuelle Selbstbestimmung nicht hinreichend geschützt wurde und es einen Konstruktionsfehler im alten Recht gab, nicht teilen. Es gibt in der deutschen Strafrechtswissenschaft ein weit verbreitetes Narrativ. Dieses lautet, dass Reformgesetze in den sechziger und siebziger Jahren zu einem liberalen Sexualstrafrecht geführt hätten und die Gesetzesänderungen danach, insbesondere solche, die Tatbestände ausdehnen, Rückschläge seien.⁹ Dazu ist zu sagen: Soweit die Änderungen der sechziger und siebziger Jahre des 20. Jahrhunderts als perfektes liberales Sexualstrafrecht eingeordnet werden, handelt es sich um einen Mythos. Richtig ist, dass einige moralschützende Strafnormen (etwa gegen Ehebruch, Sodomie, Homosexualität) aufgehoben bzw. geändert wurden, weil sich in der Bevölkerung sexualmoralische Vorstellungen geändert hatten. Aber in den damaligen Reformen hat niemand in systematischer Weise darüber nachgedacht, was sexuelle Selbstbestimmung bedeutet und wie diese zu schützen wäre. Auch das ist nicht verwunderlich. Als in der Nachkriegszeit, in den fünfziger und sechziger Jahren, erste Überlegungen zur Reform des StGB angestellt wurden, waren die verfassungsrechtlichen Rahmenbedingungen in den Art. 1 bis 3 GG bereits in Kraft. Aber die damals beteiligten, in der Regel männlichen Wissenschaftler, Verwaltungsbeamten und Richter waren in Sachen Sexualität und Geschlechterverhältnis in vorkonstitutionellen Zeiten sozialisiert worden. Es lag ihnen vermutlich sehr fern, ein vertieftes Verständnis dafür zu entwickeln, wie sexuelle Selbstbestimmung, vor allem auch für Frauen, zu schützen sei.

Verteidiger des bis vor kurzem geltenden Rechts¹⁰ bestritten außerdem, dass es Strafbarkeitslücken gegeben habe. Es existierten keine Fälle, in denen sexuelle Selbstbestimmung in strafwürdiger Weise verletzt werde, ohne dass

9 S. z. B. Brüggemann, *Entwicklung und Wandel des Sexualstrafrechts in der Geschichte unseres StGB, Die Reform der Sexualdelikte einst und jetzt*, 2013; Frommel, in: NK-StGB, Vorbem. zu den §§ 174 ff. Rn. 3.

10 S. z. B. Fischer, ZIS 2015, S. 312 ff.

§ 177 StGB a. F. oder ein Missbrauchstatbestand eingreifen würden. Die Argumentation würde lauten: Entweder wurde das Opfer durch Gewalt eingeschüchtert oder fürchtete Gewalt (§ 177 StGB a. F.), oder es war krank oder behindert (§ 179 StGB a. F.). Wer aber als gesunder Mensch keine Angst vor körperlicher Aggression des Täters habe und trotzdem die sexuelle Annäherung nicht körperlich abwehre, *müsse* den Sexualkontakt gewollt haben. Diese Schlussfolgerung ist falsch. Nicht alle Menschen sind geistesgegenwärtig und verteidigen ihre Interessen in jeder Situation effektiv. Es gibt eine Vielzahl von Umständen, in denen Opfer, in der Regel Frauen, die sexuelle Handlung nicht wollen und Nein sagen, im Übrigen aber in körperlicher Passivität verharren. Die Hintergründe für solche körperliche Passivität können vielfältiger Natur sein. Dazu gehören etwa: das Opfer ist nicht reaktionsschnell und fühlt sich überfordert; es ist zu schüchtern oder zu mutlos, um mehr als verbale Ablehnung zu leisten; die Situation wird als peinlich gegenüber Nachbarn oder Familienangehörigen empfunden, die durch Flucht oder Gegenwehr alarmiert würden.

Zur Illustration sei auf zwei Fälle verwiesen, die der Bundesgerichtshof in jüngerer Zeit entschieden hat.

Der erste Fall: Der Angeklagte war Angestellter der Bundesagentur für Arbeit, das Opfer, die 27-jährige Frau W., Klientin der Arbeitsvermittlung. Frau W. wird im Urteil als „sehr sensibel und wenig durchsetzungsfähig“ beschrieben. Bei einem Termin in seinem Büro, also in den Räumen der Bundesagentur für Arbeit, fragte der Angeklagte Frau W., ob sie einen Freund habe, machte ihr Komplimente und forderte sie auf: „Komm, lass uns küssen.“ In der Hoffnung, dann gehen zu können, wehrte sich die Nebenklägerin nicht, als er ihr einen Zungenkuss gab. Der Angeklagte fragte dann, ob sie es ihm mit dem Mund machen würde. Die Frau verneinte, blieb aber auf ihrem Stuhl sitzen. Der Angeklagte entblößte sich und führte seinen Penis in den Mund der Nebenklägerin ein, zog ihn nach kurzer Zeit wieder heraus, stellte sich neben die Frau und befriedigte sich selbst.¹¹ Das Landgericht und der Bundesgerichtshof bestätigten, was dem bis 2016 geltenden Recht entsprach: Der unerwünschte und ausdrücklich abgelehnte Oralverkehr war straffrei. Es fehlte an einer gemäß § 177 StGB erforderlichen einschüchternden Handlung (Gewalt oder Drohung mit Gewalt) oder schutzlosen Lage i. S. v. § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB a. F. Es gab auch keine andere Strafnorm, mit der der Oralverkehr zu erfassen gewesen wäre. Der Bundesgerichtshof monierte lediglich, dass die zweite Handlung, nämlich die Selbstbefriedigung, nicht als exhibitionistische Handlung (§ 183 StGB) eingeordnet wurde.

Der zweite Fall: Der Angeklagte war Krankenpfleger, das Opfer eine 76-jährige Patientin, die Schlaganfälle erlitten hatte. Der Angeklagte nahm beim Wechseln ihrer Windeln und beim Duschen sexuelle Handlungen vor. Die ältere Dame hatte ihn zunächst zum Aufhören aufgefordert, woraufhin er erklärte, dass ihr niemand glauben werde. Der Bundesgerichtshof sah in dem Verhalten keine sexuelle Nötigung, da

11 BGH, NSz 2015, S. 337.

weder Gewalt noch eine Drohung mit Gewalt vorlag, und sich das Opfer nicht in einer schutzlosen Lage befand.¹² Im konkreten Fall war, weil das Geschehen in einem Krankenhaus stattfand, ein sexueller Missbrauch nach § 174a StGB (Sexueller Missbrauch von Kranken und Hilfsbedürftigen in Einrichtungen) zu bejahen. Wenn allerdings in einem ähnlichen Sachverhalt der Kontext „häusliche Hilfe bei Körperpflege“ ist, ist das Verhalten auf der Basis der Rechtslage vor dem 10. November 2016 straffrei.

Diese Entscheidungen zeigen in aller Deutlichkeit, dass sexuelle Selbstbestimmung nach dem traditionellen Modell nicht konsistent geschützt war. Mit der Trias „Gewalt, Drohung mit Gewalt, Ausnutzung einer schutzlosen Lage“ waren nach altem Recht Eingangsbedingungen erforderlich, mit denen nur ein Ausschnitt aus dem Gesamtspektrum „Verletzung sexueller Selbstbestimmung“ zu erfassen war. Das alte Recht enthielt Strafbarkeitslücken für Fälle, in denen eine Verletzung sexueller Selbstbestimmung vorlag, weil der Sexualkontakt gegen den erklärten Willen des Opfers erfolgte und der Täter dies auch wusste.

II. Die Modelle: „Nein-heißt-Nein“ oder „Nur-Ja-heißt-Ja“

Die neuen Vorschriften in § 177 StGB sind umfangreich und relativ kompliziert. Bei Staatsanwälten, Polizeibeamten und Richtern, die nur begrenzt Zeit haben, um sich in neues Recht einzuarbeiten, wird das auf Unmut stoßen. Das gilt schon für die Grundtatbestände: § 177 Abs. 1 und Abs. 2 StGB führen insgesamt sechs Varianten eines sexuellen Übergriffs an. Zahlreiche Qualifikationen kommen dazu. Dies wirft die Frage auf: Warum wurde statt der komplizierten nicht eine einfachere Lösung gewählt?

Bei Lektüre von Art. 36 Abs. 1 Istanbul-Konvention drängt sich eine einfachere Lösung auf, nämlich eine Formulierung des Tatbestands, die die Grenze zwischen legalem Verhalten und strafwürdigem Unrecht mit dem Merkmal „nicht einverständlich“ markiert. Bei näherem Nachdenken ist allerdings erkennbar, dass dies nur eine Problemverschiebung im Verhältnis von Legislative und Judikative bedeuten würde. Hätte der Gesetzgeber nur das Merkmal „nicht einverständlich“ gewählt, stellten sich die relevanten Fragen bei der Anwendung auf Sachverhalte. Es wäre dann unter anderem zu entscheiden, unter welchen Umständen eine tatsächlich erklärte Zustimmung unwirksam ist (z. B. dann, wenn vorher mit einem empfindlichen Übel gedroht wurde; nach geltendem Recht wird diese Konstellation explizit in § 177 Abs. 2 Nr. 5 StGB

12 BGH, NSStZ 2012, S. 209.

geregelt). In der englischen Literatur zu „non-consensual“ wird darüber geklagt, dass unklar bleibe, unter welchen Bedingungen von einem wirksamen Einverständnis auszugehen sei.¹³ Die auf den ersten Blick umständlich erscheinende deutsche Lösung hat den Vorteil, dass mehr Fallgruppen antizipiert und bereits im Gesetz geregelt wurden.

Vor allem aber liegt dem neuen deutschen Recht eine Auseinandersetzung mit konzeptuellen Vorfragen zugrunde. In der Begründung zum neuen § 177 StGB wird mehrfach darauf hingewiesen, dass das neue Recht auf dem „Nein-heißt-Nein“-Modell beruhe.¹⁴ Dahinter steht die Erkenntnis, dass vor Verabschiedung neuer sexualstrafrechtlicher Normen zwei Vorfragen entschieden werden müssen. Die erste ist: Soll es auf den inneren Willen als mentalen Zustand oder auf den nach außen kommunizierten Willen ankommen? Schon dies bliebe offen, wenn wie im englischen Recht die Generalklausel „nicht einverständlich“ gewählt worden wäre. Wenn man sich für die zweite Variante, also den kommunizierten Willen, entscheidet, stellt sich die nächste Frage: Müsste Zustimmung vor jeder sexuellen Handlung positiv geäußert werden (so ein „Nur-Ja-heißt-Ja“-Modell, affirmative Zustimmung) oder sollte die Strafbarkeit erst dann ansetzen, wenn Ablehnung geäußert und ignoriert wurde („Nein-heißt-Nein“-Modell, Veto-Modell)? Weil diese Festlegungen entscheidend sind, lohnt es sich, den dahinter stehenden Überlegungen Aufmerksamkeit zu schenken.

1. Innerer Wille oder Kommunikation?

Begriffe wie *consent*, Zustimmung oder Einverständnis sind mehrdeutig. Man kann sie als Beschreibung eines mentalen Zustands oder als Beschreibung einer Äußerung verstehen. Wenn es darauf ankommen sollte (wie dies in der englischen Literatur zum Sexual Offences Act 2003 vertreten wird),¹⁵ dass die andere Person den Sexualkontakt innerlich nicht will, hätte man den neuen § 177 StGB anders gefasst, nämlich so, dass der negative *innere Wille als solcher* (auch bei fehlender Äußerung) für Strafbarkeit genüge. Entsprechen-

13 Ormerod in: Smith/Hogan, Criminal Law, 12. Aufl., Oxford 2008, S. 677; Simester u. a., Simester and Sullivan's Criminal Law. Theory and Doctrine, 5. Aufl., Oxford 2013, S. 481; Ashworth/Horder, Principles of Criminal Law, 7. Aufl., Oxford 2013, S. 340 f., 351 ff. Unsicherheit besteht, obwohl Sect. 74 Sexual Offences Act 2003 „consent“ definiert („a person consents if he agrees by choice, and has the freedom and capacity to make that choice“).

14 BT-Drs. 18/9097, S. 21, 22.

15 Stevenson/Davies/Gunn, Blackstone's Guide to The Sexual Offences Act 2003, Oxford 2004, S. 9: "Consent is absent where the person does not want to have sexual intercourse".

de Vorschläge mit dem Tatbestandsmerkmal „gegen ihren Willen“ gab es in der deutschen Reformdebatte.¹⁶

Für strafrechtliche Bewertungen ist es allerdings problematisch, als entscheidendes Kriterium auf einen mentalen Zustand abzustellen. Dieser müsste in der Beweiswürdigung nachträglich festgestellt werden, was selbst dann Probleme aufwirft, wenn gutwillige Zeugen und Zeuginnen sich ernsthaft bemühen. Den eigenen „wahren Willen“ zuverlässig zu beschreiben, kann schon in der Handlungssituation schwierig sein. Die Rahmenbedingungen von Sexualkontakten können emotional-individuell ebenso wie soziokulturell kompliziert und ambivalent sein. Erst recht können Aussagen unzuverlässig sein, die mit einigem Zeitabstand erfolgen und retrospektiv den inneren Willen rekonstruieren sollen. Sexuelle Handlungen finden nicht immer in einem Zustand der körperlichen wie geistigen Nüchternheit statt, und es kann im Lichte späterer Ereignisse zu einer unbewussten Neuordnung von Empfindungen kommen. Dies zeigt sich etwa in Fällen, in denen Gerichte von einer Falschbeschuldigung ausgehen, s. etwa die Verurteilung von Gina-Lisa Lohfink im Jahr 2016. Die Einordnung von Aussageverhalten als bewusstes, absichtlich-bösartiges Lügen mag richtig sein (für den Fall Lohfink würde ich mir zu diesem Punkt kein Urteil anmaßen). Es ist aber auch vorstellbar, dass die nachträgliche Rekonstruktion des eigenen inneren Willens auf eine Neuinterpretation hinausläuft, die subjektiv von den Aussagenden als zutreffend erlebt wird, auch wenn sie aus einer Außenperspektive nicht plausibel ist.

Für die Gesetzgebung ist angesichts der Erkenntnis- und Beweisprobleme zu empfehlen, in Straftatbeständen nicht auf den diffus bleibenden „inneren Willen“ abzustellen, sondern auf *Kommunikationen und äußere Kontexte*. Zugegebenermaßen ist auch die nachträgliche Rekonstruktion von Interaktionen und Kommunikationen in Ermittlungs- und Gerichtsverfahren alles andere als eine einfache Aufgabe. Aber im Vergleich zum „innerlich Gewollten“ dürften die Beweisgegenstände etwas besser fassbar sein.

2. „Nein-heißt-Nein“ oder „Nur-Ja-heißt-Ja“?

Von einem „Nein-heißt-Nein“-Modell ausgehend, ist im Fall *geäußerter Ablehnung* zu bestrafen. Ein „Nur-Ja-heißt-Ja“-Modell würde dagegen anspruchsvollere Verhaltensvorgaben und damit strengere strafrechtliche Regeln aufstellen. Erforderlich wäre, dass vor jeder sexuellen Handlung Zustimmung tatsächlich erklärt wurde. Ein „Nur-Ja-heißt-Ja“-Modell gibt es in Kalifornien und anderen US-Bundesstaaten sowie auf US-Bundesebene in inneruniversitä-

16 BT-Drs. 10/6137, S. 9; BT-Drs. 11/5153, S. 3 (jeweils Fraktion DIE GRÜNEN).

ren Verhaltensrichtlinien. Es handelt sich nicht um staatliches Strafrecht. Die Sanktionen fallen in den inneruniversitären Bereich. Sie sind nicht trivial (es droht Exmatrikulation), aber in der Schwere mit dem Strafrecht, insbesondere dem sehr harschen US-Strafrecht, nicht vergleichbar. In den USA werden die weitreichenden Campus-Richtlinien teilweise heftig kritisiert, vereinzelt wird aber auch eine Übertragung ins Strafrecht gefordert.¹⁷

Die Frage, welches der beiden Modelle als Grundlage für strafrechtliche Normen vorzugswürdig ist, ist aus zwei unterschiedlichen Perspektiven zu erörtern. Erstens ist zu bedenken, welche *Verhaltensnormen* angemessen sind. Es ist eine zu Missverständnissen führende Verkürzung, wenn Straftatbestände nur aus der Sicht der Strafverfolgung wahrgenommen werden, d. h. als dafür erforderliche Rechtsgrundlage. Genauso wichtig ist ihre prospektive Funktion als Verhaltensnormen für alle Bürgerinnen und Bürger. Sexualstrafrecht setzt Standards, indem die Grenze zwischen legalem, sozialadäquatem Verhalten einerseits und illegalem Verhalten andererseits markiert wird. Zweitens muss bei der *Sanktionierung* für normwidriges Verhalten das damit verbundene konkrete Unwerturteil in angemessener Weise die Missachtung von Rechten des Opfers nachzeichnen. Dabei stellt sich auch die Frage, in welchem Umfang Selbstschutzobliegenheiten von Opfern in Form von Kommunikationspflichten zu legitimieren sind.

a) Verhaltensnormen

Eine wesentliche Überlegung ist, wie sich rechtliche Prämissen auf das Verhalten *aller normtreuen Personen* auswirken, d. h. welche Erwartungen vorgegeben werden und welche längerfristigen Effekte zu erwarten sind. Die Überlegungen zu Verhaltensnormen stellen sich nicht nur für das Strafrecht, sondern auch für den Bereich der Erziehung. Es gibt Karikaturen zu US-amerikanischen Campus-Richtlinien, die sich mit angemessenem Sexualverhalten befassen. Zeichnungen zeigen, wie hinter einem Jungen und einem Mädchen Anwälte stehen, die über die Konditionen des bevorstehenden Sexualkontakts verhandeln. Das ist offensichtlich eine Überspitzung. Ein explizit verbalisiertes oder gar vorab verhandeltes Ja wäre für das Urteil „sozialadäquates, sexuelle Selbstbestimmung respektierendes Verhalten“ nicht notwendig. Eine konkludente Zustimmung des Sexualpartners, die sich aus Gesten, Mimik und Verhalten ergibt, genügt unter den anspruchsvolleren Voraussetzungen eines „Nur-Ja-heißt-Ja“-Modells.

17 Anderson, Yale Law Journal 125 (2016), S. 1820 ff.

Ein auf kommunizierte Zustimmung setzendes „Nur-Ja-heißt-Ja“-Modell erfordert allerdings ein beträchtliches Maß an Aufmerksamkeit: Die Reaktionen des anderen müssten ständig beobachtet werden, um zu entschlüsseln, ob konkludent Zustimmung geäußert wird. Fraglich ist, ob dies eine wünschenswerte Verhaltensnorm für sexuelle Begegnungen wäre. Dafür könnte vorgebracht werden, dass Aufmerksamkeit und Rücksichtnahme partnerschaftliche Verhältnisse und ein besseres Sexualeben fördern. Aber möglich sind auch gegenläufige Erwägungen, die mit den Bedingungen befriedigender Sexualität zusammenhängen. Was bedeutet es für Leidenschaft und Emotionen, wenn die Vorgabe lautet, immer beobachtend und überlegt zu handeln? Hohe Anforderungen an Selbstkontrolle können zu Verunsicherung führen. Verunsicherung kann wiederum auch dort Zögern, Zurückhaltung und Verzicht bewirken, wo dies nicht erforderlich wäre.

Das „Nein-heißt-Nein“-Modell ist auf der Ebene der Verhaltensnorm dagegen weniger anspruchsvoll. Nach diesem Ansatz ist nur erforderlich, ggf. eine Äußerung von Ablehnung zur Kenntnis zu nehmen und als Stopp-Zeichen zu beachten. Dies ist einfacher zu bewältigen als die Aufgabe, kontinuierlich die Reaktionen der anderen Person auf deren Zustimmungsebene zu überprüfen. Es ist deshalb schon für den Bereich der Erziehung eine gut vertretbare Lösung, jungen Menschen zu empfehlen, auf ein Stopp-Zeichen der anderen Person zu achten und darauf umgehend zu reagieren – das ist mit dem „Nein-heißt-Nein“-Modell gemeint.

b) Strafrechtliche Sanktionierung

Aus der Sicht des Strafrechts sprechen meines Erachtens eindeutig die besseren Gründe für ein „Nein-heißt-Nein“-Konzept als Grundlage für Verbote. Bei Sexualstraftaten bereitet regelmäßig wegen der typischen Aussage-gegen-Aussage-Konstellation die Beweiswürdigung Probleme. Diese Probleme würden mit einem „Nur-Ja-heißt-Ja“-Modell noch größer. Es müsste für eine Abfolge unterschiedlicher sexueller Handlungen jeweils überprüft werden, ob Zustimmung erklärt wurde, d. h. es wäre eine Vielzahl von zustimmenden Gesten, Gesichtsausdrücken etc. zu rekonstruieren. Dies dürfte schwieriger sein als die Feststellung, dass an einem bestimmten Punkt ein Nein kommuniziert wurde.

Hinzu kommt eine weitere Überlegung. Einen Beschuldigten zu bestrafen, ist problematisch, wenn bei objektiver Betrachtung der Kontext der sexuellen Handlung als *ambivalente Situation* eingeordnet werden muss. Davon ist auszugehen, wenn das Vorgeschehen jedenfalls teilweise Ähnlichkeiten mit einer Anbahnung von Sexualkontakten aufweist, die sozialüblich ist oder nach den

Gepflogenheiten der Beteiligten zu erwarten wäre. Aus der Perspektive eines hypothetischen Beobachters ist eine Situation ambivalent, wenn unter solchen Umständen weder Zustimmung noch Ablehnung kommuniziert wurde. Zwar wird an Stereotypen zu weiblichem Verhalten Kritik geübt, die davon ausgehen, dass „den anderen im Unklaren lassen“ eine ebenso regelmäßig wie bewusst eingesetzte Strategie sei.¹⁸ In der jüngeren Generation werde ein solches Sich-Zieren von Frauen nicht mehr erwartet. Das trifft vermutlich für unsere „westlichen“ Lebensverhältnisse als Beschreibung des Verhaltens junger Frauen zu. Allerdings ist nicht davon auszugehen, dass dieses Urteil kulturübergreifend gilt: In manchen traditionelleren Migrantenumfeldern dürfte das Pochen auf Keuschheit von Mädchen deren Kommunikationsverhalten nach wie vor beeinflussen, was das Entstehen von äußerlich ambivalenten Situationen begünstigen kann.

Die entscheidende Frage ist, ob das Etikett „strafwürdiges Unrecht“ gegenüber demjenigen *fair* wäre, der sexuelle Handlungen im Kontext einer ambivalenten Situation vornahm. Wenn und soweit es um strafrechtliche Sanktionierung geht, ist Zurückhaltung angebracht. Das kann man aus einer *moralisch wertenden* Perspektive anders sehen. Moralischer Tadel kann angemessen sein, wenn ein Handelnder vor den sexuellen Handlungen eine ambivalente Situation nicht aufgeklärt hat, obwohl dies durch Nachfragen bei der anderen Person möglich gewesen wäre. Aber die Etikettierung als Sexualstraftäter und die Strafe sind gravierende Eingriffe, weshalb strenge moralische Maßstäbe in diesem Kontext unangemessen sind. Umgekehrt ist es eine zumutbare Anforderung an involvierte Personen in einer ambivalenten Situation, sich klarstellend zu äußern, wenn sexuelle Handlungen nicht ihrem Willen entsprechen. Das bedeutet eine Obliegenheit, die aber eine bescheidene, keine überzogene Anforderung darstellt. *Unzumutbar* wäre es, zu verlangen, dass man sich *körperlich* zur Wehr setzen müsse – die Risiken sind zu hoch.¹⁹ Eine bloße Willensäußerung („Ich möchte das nicht“) ist jedoch regelmäßig zumutbar, auch für schüchterne Frauen. Und: Auch ohne ein ausgesprochenes Veto genügt es nach einem „Nein-heißt-Nein“-Modell, dass (etwa durch Weinen) für den anderen sichtbar gemacht wird, dass es sich nicht um eine echte ambivalente Situation handelt.

18 Kritisch zu solchen Stereotypen Lembke, Zeitschrift für Rechtssoziologie 2014, S. 223, 246; Kratzer-Ceylan (Fn. 2), S. 73 ff.

19 Auch die Erläuterungen zur Istanbul-Konvention (Nr. 191) betonen, dass es nicht auf Gegenwehr ankommen dürfe.

III. Bewertung der neuen Rechtslage

Wie ist vor dem Hintergrund dieser Überlegungen das neue Recht zu bewerten?²⁰ Eine überzeugende Entscheidung war es, die bisherige, nur historisch zu erklärende Zweiteilung in entweder „sexueller Missbrauch“ oder „sexuelle Nötigung“ aufzuheben und einen neuen Grundtatbestand „sexueller Übergriff“ zu schaffen, s. § 177 Abs. 1, 2 StGB, dessen Strafraum niedriger ausfällt (Mindeststrafe sechs Monate) als in § 177 Abs. 1 StGB a. F. Zu begrüßen ist auch die Aufhebung von § 179 StGB a. F. Dort war das traditionelle Modell gut zu erkennen: Nur unter engen Ausnahmen waren Opfer von einer Obliegenheit zu körperlichem Widerstand befreit. Die Aufhebung von § 179 StGB a. F. bedeutet nicht, dass körperliche oder psychische Beeinträchtigungen keine Rolle mehr spielen. Sie sind aber nicht mehr unter dem Aspekt „Widerstandsunfähigkeit“ relevant, sondern als Unfähigkeit, einen entgegenstehenden Willen zu bilden oder zu äußern (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB) – ein kleiner, aber unter dem Aspekt „sexuelle Selbstbestimmung“ wichtiger Unterschied.

Der neue § 177 StGB zeigt, dass auch auf der Basis von „Nein-heißt-Nein“ Straftatbestände relativ komplex ausfallen können. Der Grundgedanke findet in § 177 Abs. 1 StGB Ausdruck. Die Äußerung von Ablehnung (dann ist der entgegenstehende Wille erkennbar) ist eine *hinreichende Bedingung* für Strafbarkeit. Liegt ein solcher erkennbarer entgegenstehender Wille vor, bedarf es (anders als nach bisherigem Recht) keiner weiteren Zusatzbedingungen. Hierin liegt der wesentliche Fortschritt, der mit dem neuen System erreicht wird.

Allerdings wäre es keine angemessene Lösung, die Äußerung des entgegenstehenden Willens zu einer *notwendigen Bedingung* zu machen. Wer Sexualkontakt nicht möchte, sollte dies *grundsätzlich* kommunizieren und dadurch erkennbar machen. Aber es muss Ausnahmen geben, weil eine solche Kommunikation unmöglich oder unzumutbar sein kann. Beispiele für unmögliche oder unzumutbare Kommunikation sind: Wer bewusstlos ist, kann nicht kommunizieren; ein Nein kann nicht kommuniziert werden, wenn der Täter auf Überrumpelung setzt und die sexuelle Handlung so schnell begeht, dass das Opfer nicht mehr rechtzeitig reagieren kann; und wenn dem Opfer eine Pistole an den Kopf gehalten wird, wäre es ein sinnloser Formalismus, auf eine verbale Ablehnung zu bestehen. Solche Konstellationen werden in den unterschiedlichen Varianten in § 177 Abs. 2 StGB erfasst. Man hätte dabei statt der fünf Tatbestände in § 177 Abs. 2 StGB auch eine Generalklausel wählen können, um die Konstellationen der Unmöglichkeit und Unzumut-

20 S. zur neuen Rechtslage auch Bezzak, KJ 49 (2016), S. 557 ff.; Renzikowski, NJW 2016, S. 3553 ff.; Hörnle, NSTZ 2017, S. 13 ff.

barkeit eines Nein zu erfassen. Ich hatte im Vorfeld der Gesetzesänderung vorgeschlagen: „unter Umständen, in denen fehlende Zustimmung offensichtlich ist“.²¹ Generalklauseln dieser Art haben allerdings den Nachteil, dass sie wesentliche Auslegungsfragen den Gerichten überlassen. Unter dem Aspekt „Bestimmtheit“ hat es Vorteile, wenn der Gesetzgeber Handlungsbeschreibungen möglichst detailliert selbst ausfüllt.

An einer Stelle weisen die Gesetzesmaterialien darauf hin, dass als Ausnahme das „Nur-Ja-heißt-Ja“-Modell präferiert wurde.²² Bei Sexualkontakten mit z. B. erheblich in ihrer Intelligenz beeinträchtigten oder stark betrunkenen Personen, § 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB, muss sich der Täter der Zustimmung versichert haben. Diese punktuelle Abweichung von „Nein-heißt-Nein“ ist überzeugend. Bei stark geistig eingeschränkten Personen lässt sich nicht begründen, dass sie im Verhältnis zum überlegenen Täter einer Selbstschutzobliegenheit unterliegen, der sie durch Erklären von Ablehnung nachkommen müssten. Bei einer starken Divergenz der geistigen Ausgangslage ist vom Täter zu fordern, in ambivalenten Situationen ein Ja einzuholen.

Die Grundversion eines sexuellen Übergriffs wird in § 177 Abs. 1 StGB beschrieben: Eine strafbare Handlung liegt vor, wenn sexuelle Handlungen *gegen den erkennbaren Willen* der anderen Person erfolgen. An dieser Stelle liegt eine mögliche Schwachstelle des neuen Rechts: Viel hängt davon ab, wie der Begriff „erkennbar“ ausgelegt wird.²³ Klar ist nur, dass ein entgegenstehender innerer Wille nicht *per se* die Strafbarkeit begründet. Im Vorfeld der Gesetzesänderung wurde von Journalisten spekuliert, man könne nun äußerlich unauffälligen Sex nachträglich umdefinieren und Anzeige erstatten mit der Angabe, man habe innerlich eigentlich nicht gewollt.²⁴ Der innerliche Wille ist aber unbeachtlich, wenn er nicht nach außen erkennbar war. Es kommt dabei auf die Sicht eines objektiven Dritten an.²⁵

Aus der Gesetzesbegründung geht nicht eindeutig hervor, ob es auch Erkennbarkeit im Sinne von § 177 Abs. 1 StGB *ohne Kommunikationsbeitrag des Opfers* geben könne. Staatsanwälte könnten argumentieren, dass unter bestimmten Umständen ein entgegenstehender Wille objektiv erkennbar sei, auch wenn die betroffene Person sich apathisch oder kommunikativ passiv

21 Hörnle, Menschenrechtliche Verpflichtungen aus der Istanbul-Konvention (Fn. 5), S. 18; dies., GA 2015, S. 313, 326; ebenso der Vorschlag des Bundesrats: BR-Dr. 162/16.

22 BT-Drs. 18/9097, S. 25.

23 Dazu Hörnle, NStZ 2017, S. 13, 15 f.

24 S. z. B. Rückert, DIE ZEIT Nr. 28/2016, 30. Juni 2016.

25 BT-Drs. 18/9097, S. 22.

verhielt. Dagegen sprechen aber mehrere Argumente. Erstens die Gesetzesbegründung: Diese beschreibt „erkennbar“ *ausschließlich* mit Verweis auf die Kommunikation des Opfers.²⁶ Zweitens ist ein systematisches Argument anzuführen. Die in Absatz 2 angeführten Umstände sollen die Fälle erfassen, in denen ein Kommunikationsbeitrag des Opfers fehlt. Würde man das Merkmal „erkennbar“ in § 177 Abs. 1 StGB weit auslegen, bräuchte man die Aufzählungen in Absatz 2 nicht. Drittens wird die Figur des „objektiven Beobachters“ durch subjektive Einstellungen gefärbt, wenn Rechtsanwender folgern: „Unter *diesen* Umständen *kann* die Frau (oder der Mann) das nicht gewollt haben“. Im Fall der 76-jährigen Schlaganfallpatientin (oben Fall 2) bestünde wahrscheinlich Konsens über „erkennbar ungewollt“, auch wenn die Frau nicht ihren Unwillen in Worte gefasst hätte. In anderen Konstellationen können allerdings die Meinungen darüber, was jemand unter diesen spezifischen Umständen gewollt oder nicht gewollt habe, stark auseinandergehen. Es käme auf Bewertungen der Attraktivität von Sexualkontakten, Situationen und Sexualpartnern an, die in hohem Maß subjektiv geprägt sind. Solche subjektiven Aufladungen werden vermieden, wenn „erkennbar“ nur anhand des tatsächlichen kommunikativen Verhaltens des konkret betroffenen (möglichen) Opfers beurteilt wird. Es sollte deshalb bei der Anwendung von § 177 Abs. 1 StGB darauf abgestellt werden, ob das Verhalten des individuellen Opfers eindeutig und konsistent Ablehnung signalisiert.

Zusammenfassend ist festzuhalten: Das Grundkonzept des neuen § 177 StGB ist mit seiner Einführung der Kategorie „sexueller Übergriff“ weitgehend gelungen. Aber es gibt auch Ansatzpunkte für Kritik. Ein Problem wurde vorstehend aufgegriffen: Das Tatbestandsmerkmal „erkennbar“ schafft Auslegungsprobleme. Es wäre vorzuzugswürdig gewesen, auf den erklärten Willen abzustellen. Außerdem wurde den Qualifikationen in § 177 Abs. 4-8 StGB zu wenig Aufmerksamkeit gewidmet. Absatz 4 sieht einen höheren Strafrahmen vor (Freiheitsstrafe von einem Jahr bis zu fünfzehn Jahren), „wenn die Unfähigkeit, einen Willen zu bilden oder zu äußern, auf einer Krankheit oder Behinderung des Opfers beruht.“ Die Gesetzesmaterialien verweisen darauf, dass dies nicht gelte, wenn Alkohol oder andere Rauschmittel zur Unfähigkeit der Willensbildung oder -äußerung geführt haben.²⁷ Dementsprechend fällt auch das Ausnutzen einer Vollnarkose nicht unter § 177 Abs. 4 StGB. Unter dem Aspekt „sexuelle Selbstbestimmung“ wird aber *jede* Person, die unfähig zur Willensbildung und Willensäußerung ist, durch einen sexuellen Übergriff gleichermaßen in ihren Rechten verletzt – gleichgültig, ob dies auf Krankheit

26 BT-Drs. 18/9097, S. 23.

27 BT-Drs. 18/9097, S. 26.

und Behinderung zurückzuführen ist oder auf Alkoholkonsum oder Vollnarkose. Diese Straferhöhung ist nicht gut begründet.

Auch im Übrigen sind die Strafraumen teilweise zu hoch, und zwar, weil bereits vorhandene Qualifikationen unreflektiert übernommen wurden. Ein Beispiel ist das Beisichführen eines gefährlichen Werkzeugs (§ 177 Abs. 7 Nr. 1 StGB, z. B.: Täter hat ein Taschenmesser in der Hosentasche). Derselbe Strafraumen galt auch nach der alten Rechtslage. Nicht bedacht wurde, dass bei Einführung neuer Grundtatbestände, die für einfache sexuelle Übergriffe einen niedrigeren Strafraumen vorsehen als für sexuelle Nötigung, der Sprung auf drei Jahre Mindeststrafe in § 177 Abs. 7 Nr. 1 StGB zu groß sein kann.

Mut zur Lücke – auch im Sexualstrafrecht

Thomas Fischer

Aufgabe dieses Beitrags¹ ist eine ergänzende Stellungnahme zum Referat von Frau Hörnle. Das Thema ist also dasselbe wie das ihre: das neue Sexualstrafrecht.

Bis zum 23. Oktober 2016, als ich dieses Manuskript schrieb, war der Text der Neuregelung noch nicht im Bundesgesetzblatt veröffentlicht; theoretisch sprechen wir heute also weiter allein über eine Möglichkeit.

Jedoch hat niemand einen Zweifel daran, dass, nachdem der Bundesrat beschlossen hat, keinen Antrag auf Einberufung des Vermittlungsausschusses zu stellen, das Werk das Licht des Bundesgesetzblatts in Kürze erblicken wird.² Das Protokoll des Bundestags beim Gesetzesbeschluss vom 30. Juni vermerkt:

„Die Präsidentin gibt das Ergebnis der Abstimmung bekannt: abgegebene Stimmen 601. Mit Ja haben gestimmt: 601. Die Abgeordneten erheben sich von ihren Sitzen.“

Es handelte sich, wie man hieran sehen kann, nach Ansicht seiner Erschaffer um ein großes, wenn nicht gar „historisches“ Werk, eine Art Zeitenwende oder – wie Frau Hörnle es bei anderer Gelegenheit genannt hat – einen „Durchbruch“³.

I. Zur Entstehungsgeschichte

Das ist vor allem deshalb erstaunlich, weil das Verfahren, in welchem die Neuregelung erfolgen soll⁴, durchaus untypisch war und eigentlich wenig Anlass zur Vorfreude bot. Um das zu verstehen, müssen wir kurz einen Blick in die neueste Rechtsgeschichte werfen.

1 Die Form des Vortrags-Manuskripts wurde weitgehend beibehalten. Für die Veröffentlichung wurden die Gesetzesbezeichnungen entsprechend der seit 10.11.2016 geltenden Rechtslage angepasst; die bis 09.11.2016 geltende Fassung ist mit „a. F.“ gekennzeichnet.

2 Das 50. Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung vom 4. November 2016 (BGBl. I 2460) ist am 10. November 2016 in Kraft getreten.

3 Hörnle F.A.Z. vom 21. Juli 2016.

4 Vgl. Fn. 1.

„Gegen den (erklärten) Willen“ einer anderen Person ausgeführte oder veranlasste sexuelle Handlungen sollen nach der vorgeschlagenen Neufassung strafbar sein. Dies war eine programmatische Forderung feministischer Gruppen bereits seit etwa 1985. In der aufgeregten Diskussion um das 33. StÄG⁵ vom 01.07.1997 und das 6. StrRG⁶ 1998 ging das teilweise unter und führte zu der bis November 2016 geltenden Fassung des § 177 StGB – also der Strafvorschrift über sexuelle Nötigung – in Absatz 1 Nr. 3 (a. F.): Nötigen durch Ausnutzen einer schutzlosen Lage. In diese Gesetzesformulierung ist viel hineingelesen worden: von Protagonisten der so genannten „Nein ist Nein“-Lösung insbesondere eben deren Umsetzung. Das stimmte aber nicht. Der Gesetzgeber der Jahre 1997 und 1998 hat die sexuelle Nötigung als qualifizierte Form der Nötigung bewusst⁷ beibehalten und die Vorschrift des Abs. 1 Nr. 3 als Auffang-Vorschrift konzipiert für diejenigen Fälle, in denen eine Person weder mit Gewalt noch durch Drohung mit Gewalt genötigt, also „gezwungen“ wird, sexuelle Handlungen auszuführen oder zu dulden. Zugleich wurde in § 240 Abs. 4 StGB ein besonders schwerer Fall der (allgemeinen) Nötigung eingefügt für Nötigungen zu sexuellen Handlungen. Damit konnten Drohungen mit einem „empfindlichen Übel“ erfasst werden, das nicht Gewalt gegen Leib oder Leben ist.

Bekanntlich hat es um die Auslegung des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB in Rechtsprechung und Lehre Differenzen und Aufregungen gegeben. Der 2. Strafsenat des Bundesgerichtshofes hat im Jahr 1999 zunächst entschieden, das Tatbestandsmerkmal der „schutzlosen Lage“ sei rein objektiv aufzufassen, müsse also weder aus Sicht des Tatopfers noch des Täters in einem Nötigungs- und Zwangszusammenhang stehen.

Die Auslegung war nicht zutreffend und dogmatisch widersprüchlich. Sie führte zu einer Aufspaltung des Nötigungs-Begriffs: Während alle Nötigungstatbestände des StGB zweiaktig konzipiert sind, also zwischen Nötigungshandlung und Nötigungs-Erfolg unterscheiden, sollte bei § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB überhaupt keine Nötigungshandlung erforderlich sein bzw. diese in der Ausführung der „erzwungenen“ sexuellen Handlung selbst liegen. Das geht selbstverständlich nur, wenn wiederum zwischen Handlungen des Täters und solchen des Opfers unterschieden wird, denn das Opfer kann schwerlich Träger der Tathandlung sein, durch welche es hierzu genötigt wird.

5 Vom 01.07.1997 (BGBl I 1607).

6 Vom 26.01.1998 (BGBl I 164).

7 Vgl. BT-Drs. 13, 2463, S. 1, 6; 13/7324, S. 6; 13/7663, S. 5.

Die praktische Folge dieser verfehlten Auslegung wäre gewesen, dass z. B. alle sexuellen Missbrauchshandlungen an Kindern – die ja beinahe ausschließlich in „schutzloser Lage“ stattfinden – zugleich auch sexuelle Nötigungen (also Verbrechen) gewesen wären; hieran hatte der Gesetzgeber aber ebenso wenig gedacht wie an die ebenfalls zweifelhaften Konkurrenzen mit §§ 174, 179, 182 StGB u. a.

Der 2. Strafsenat hat die Auslegung daher im Jahr 2006 korrigiert, um dem Willen des Gesetzes wenigstens halbwegs Geltung zu verschaffen⁸: Eine sexuelle Handlung gegen den Willen einer Person kann einer mit Gewalt oder durch Drohung erzwungenen Handlung nur dann gleichgesetzt werden, wenn die „schutzlose Lage“ für das Tatopfer gerade die Gefahr von Gewaltanwendung begründet und das Opfer *deshalb* auf Widerstand verzichtet.⁹ Diese Voraussetzung muss der Täter ebenso in seinen Vorsatz aufnehmen wie den Kausalzusammenhang bei der Drohung.

Mit dieser Auslegung konnte man – recht und schlecht¹⁰ – einigermaßen leben. Sie erfasste die Fälle, die zuvor durch die Annahme einer „konkludenten Drohung“ (angeblich) nicht erfasst werden konnten, namentlich also Fallgruppen eines „Klimas der Angst“, einer „Schreckstarre“ des Opfers usw. Die dogmatischen Widersprüche blieben über viele Jahre einfach bestehen und wurden in der Rechtsprechung dadurch „gelöst“, dass erstaunlicherweise ab 1998 keine Fälle mehr vorkamen (d. h. festgestellt wurden), in denen sie hätten gelöst werden müssen. Dies ist deshalb bemerkenswert, weil die angebliche Vielzahl solcher Fälle den dringenden rechtspolitischen Regelungsbedarf begründet haben sollte.

Was – erwartungsgemäß – mit der Neuregelung 1997/1998 jedenfalls nicht eintrat, war die zuvor prognostizierte Flut von Strafanzeigen und Verurteilungen. „Hunderttausende“ von Vergewaltigungen, so hatte es zuvor geheißt, würden aufgrund der bestehenden „Lücke“ unverfolgt bleiben. Dies war falsch, denn die Zahl der Ermittlungsverfahren und der Verurteilungen wegen sexueller Nötigung nahm nach Einführung des § 177 Abs. 1 Nr. 3 StGB nur moderat zu und sank dann wieder.¹¹

8 Urteil vom 25. Januar 2006 – 2 StR 345/05, BGHSt 50, 359 (dazu Anm. Renzikowski NSTZ 2006, 397).

9 BT-Drs. 13/2463, S. 1.

10 Zu Lücken vgl. Fischer StGB 64. Aufl. § 177 Rn. 99 ff. .

11 Nach PKS bekannt gewordene Taten (Vollendung und Versuch): PKS 1997: 12.027 (§§ 177, 178 a. F.); 2004: 13.051; 2010: 13.717; 2015: 11.808. Zu den Zahlen der Aburteilungen und Verurteilungen vgl. Rechtspflegestatistik, Statistisches Bundesamt, Fachserie 10 (zuletzt 2015: 910 Aburteilungen).

Daher wurde im rechtspolitischen/medialen Raum alsbald behauptet, es sei auf eine „restriktive“, falsche und opfer-feindliche Rechtsprechung des BGH zurückzuführen, dass die Vorschrift des § 177 Abs. 1 Nr. 3 eine zu geringe Anwendungsbreite habe; hierdurch sei (erneut) eine „Strafbarkeitslücke“ geschaffen worden. Diese Behauptung war unzutreffend. Denn eine „Lücke“, d. h. ein bislang nicht strafbarer Bereich menschlichen Handelns bestand zu keinem Zeitpunkt im Bereich der von § 177 StGB unter Strafe gestellten sexuellen *Nötigung*. Folgerichtig ist durch das 50. StÄG zum Sexualstrafrecht¹² dieser Strafbarkeitsbereich auch gar nicht ausgeweitet worden. Im Gegenteil wurde die (wenig sinnvolle) Vorschrift des § 240 Abs. 4 Nr. 1 a. F. StGB sogar gestrichen. Eine „Lücke“ – im Sinn eines nicht strafbaren Bereichs des Verhaltens – bestand allein in dem Bereich *unterhalb* nötigender Einwirkungen. Das sind Handlungen wie das so genannte „Grabschen“, überraschende sexuell motivierte Berührungen usw. Deshalb ist eine Strafbarkeit von sexuell motivierten Handlungen unterhalb der Nötigungsschwelle eingeführt worden (§ 177 Abs. 1, § 184i StGB).¹³

Eine weitere „Lücke“ wurde vom Gesetzgeber des 50. StÄG in dem Bereich des „Missbrauchs“ gesehen, in dem das Sexualstrafrecht sich auf den Schutz besonders schwacher, benachteiligter und schutzloser Menschen beschränkt (Kinder und Jugendliche, Abhängige, Behinderte, Kranke und Widerstandsunfähige). Hier geht es regelmäßig um den Missbrauch bzw. das Ausnutzen von besonderen Zugangsmöglichkeiten des Täters und besonderer Schwächelagen des Opfers. Auf Nötigung, also Zwang kommt es nicht an; die Taten können auch *mit dem Willen* des Opfers und sogar auf dessen Veranlassung geschehen. In der Bestrafung des Missbrauchs liegt daher stets auch eine Einschränkung des Freiheitsraums des Opfers.¹⁴

Schließlich wurde eine Lücke in einem von Nötigung und Missbrauch unterschiedenen Bereich gesehen, der mit der Parole „Nein heißt Nein“ umschrieben wurde. Gemeint sind sexuelle Handlungen, die gegen den Willen des Tatopfers ausgeführt werden, ohne dass Gewalt, Drohung mit Gewalt oder mit einem empfindlichen Übel angewendet wird und ohne dass das Opfer eine solche Drohung auch nur empfindet. Für die als strafwürdig angesehene Handlung ist also allein erforderlich, dass das Tatopfer diese *nicht will*. Da es

12 50. StÄG vom 04.11.2016 (BGBl I 2460), in Kraft getreten am 10.11.2016.

13 Die Behauptung, dies sei „nur“ wegen der „restriktiven“ Rechtsprechung des BGH erforderlich gewesen, verdreht Ursache und Wirkung.

14 Das Merkmal des „Missbrauchs“ (von Personen) hat zwei ambivalente, teilweise gegenläufige Seiten: Je weiter die Grenze der Strafbarkeit des „Missbrauchs“ gezogen wird, desto enger ist die Grenze dessen, was das gesetzlich definierte „Opfer“ selbst bestimmen darf (vgl. dazu Fischer StGB 64. Aufl. vor § 174 Rn. 9a).

auf eine Nötigungskomponente nicht ankommt, spielt es auch keine Rolle, ob die sexuelle Handlung vom Täter am Opfer oder vom Opfer am Täter – auf dessen Wunsch oder vielleicht sogar ohne dessen Wunsch – ausgeführt wird.

Wenn man dies „Lücke“ nennen will, so war hier eine solche ohne Zweifel vorhanden. Denn zuvor hatte man nicht erwogen, das bloße Ausführen oder Ausführenlassen einer Handlung als „Quasi-Nötigung“ unter Strafe zu stellen. Vergleiche mit anderen Straftatgebieten sind im rechtspolitischen Raum gezogen worden; die dortigen Grundsätze lassen sich aber nur eingeschränkt übertragen: Die häufig herangezogenen Eigentumsdelikte (Strafbarkeit des – nötigungsfreien – Wegnehmens oder des unbefugten Gebrauchs) würden nur dann taugen, wenn man Sexualität im Sinn von „Körperbenutzbarkeit“ gänzlich von der Person abtrennen und wie eine Sache behandeln würde. Schon ein Vergleich sexueller Handlungen mit Dienstleistungen funktioniert nicht: Niemand käme auf die Idee, es müsse strafbar sein, wenn eine Person eine andere Person auffordert, irgendetwas, also eine beliebige Handlung zu tun oder zu unterlassen, und hierbei in Kauf nimmt, dass die andere Person dies lieber nicht tun würde.

Es handelt sich beim Schließen dieser so genannten „Lücke“ also in Wahrheit um eine *Neuschöpfung*. Das Erstaunliche – und damit will ich die Bemerkungen zur Entstehung des 50. StÄG abschließen – ist der Umstand, dass in der öffentlichen rechtspolitischen Diskussion die Tatsache, dass es sich um Verhaltensweisen deutlich unterhalb des Nötigungs- oder Missbrauchs-Zusammenhangs handelt, gar nicht gesehen wurde. Die Strafwürdigkeit der neu zu erfassenden Handlungen wurde vielmehr polemisch vorausgesetzt, zugleich jede Kritik an diesem Konzept als rechtsfeindlich (insb. „frauenfeindlich“) skandalisiert.

Bezeichnend sind die beiden Groß-Aufreger, welche der Novellierung zum Sieg („*Durchbruch*“) verholfen haben, weil sie als angebliche Beweise für die Erforderlichkeit von Gesetzesänderungen benutzt wurden: „*Silvester 2015 in Köln*“ sowie der „*Fall Lohfink*“. Beide Fälle waren tatsächlich ungeeignet, wesentliche „Lücken“ im geltenden Recht aufzuzeigen.¹⁵ Gleichwohl wurden sie bis in höchste Regierungskreise in aggressiver Form eben hierzu benutzt.¹⁶

15 Die so genannten „Kölner Ereignisse“ zeichneten sich nicht durch Strafflosigkeit der in großer Zahl (auch auf ausdrücklichen öffentlichen Aufruf der Bundeskanzlerin) angezeigten Handlungen aus; sie waren, soweit erkennbar, fast alle nach § 177 Abs. 1 oder 2, § 240, § 223, § 242, § 249 StGB tatbestandsmäßig. Besonderheit der massenhaft begangenen Straftaten war vielmehr die fast vollständige Passivität der am Tatort anwesenden Polizeikräfte des Bundes (Bahnhofsgelände) und des Landes (Bahnhofsvorplatz und Umgebung), die nach zahlreichen glaubhaften Berichten um Hilfe bittenden Straftat-Opfern mitteilten, man „könne nichts machen“, und eine Vielzahl von Personen durch die Räumung des Innenbereichs des Hauptbahn-

Insofern muss man heute mit Bitterkeit feststellen, dass der bedeutende rechtspolitische „Durchbruch“¹⁷ auf einer Grundlage beruht, die unreflektiert, populistisch und unehrlich ist. Das schließt ein unter reflektiertem Blickwinkel begrüßenswertes Ergebnis nicht aus, macht es aber ohne Zweifel schwieriger.

II. Einige Bemerkungen zur Neuregelung

Es ist mir selbstverständlich nicht möglich, in der mir zur Verfügung stehenden Zeit die Gesamtheit der geplanten Neuregelungen angemessen vorzustellen und vertieft zu diskutieren. Daher möchte ich nur ein paar Besonderheiten hervorheben:

1. Vergehen nach § 177 Abs. 1 bis 3 StGB

a) § 177 Abs. 1 StGB

Die Regelung über den „sexuellen Übergriff“ findet sich in 177 Abs. 1 n. F. Der selbständige Tatbestand wird in den weiteren Absätzen nur teilweise qualifiziert. Voraussetzung ist eine sexuelle Handlung im Sinn von § 184h Nr. 1, in verschiedener personeller Konstellation. Sie muss vom Täter am Opfer oder von diesem am Täter oder einem Dritten vorgenommen werden; in letzteren Fällen muss der Täter das Opfer dazu bestimmen (also veranlassen). Weitere objektive Tatbestandsvoraussetzung ist, dass das Tatopfer die sexuelle Handlung *nicht will*. Dieses Merkmal ist als solches nicht neu, sondern seit jeher selbstverständlich, denn *konsentierete* sexuelle Handlungen zwischen erwachsenen, selbstbestimmten Personen sind selbstverständlich nicht strafbar, so

hofs sogar zusätzlich in Gefahr gebracht haben sollen. Der „Fall Lohfink“ war ein in absurder Weise im Zusammenspiel von Massenmedien, Anwaltschaft und Parteipolitikern hochgespieltes Medien-Spektakel, dem für den Sachkundigen schon im Ansatz jede Eignung zum rechtspolitischen Skandal fehlte und das mit einer rechtskräftigen Verurteilung des angeblichen Opfers wegen Falscher Anschuldigung endete.

16 Die amtierende Bundesministerin für Familien, Senioren, Frauen und Jugend, Schwesig, schloss sich öffentlich einer „Team Gina Lisa“ genannten, im Internet existierenden Unterstützer-Plattform für das angebliche Tatopfer an, noch bevor irgendeine zuständige Stelle der Justiz auch nur einen hinreichenden Tatverdacht gegen die Beschuldigten bejaht hatte. Der Bundesminister der Justiz sowie die Vorsitzende des Rechtsausschusses des Deutschen Bundestags blieben in öffentlichen Äußerungen knapp unter dieser Peinlichkeitsschwelle, äußerten aber ebenfalls vorab Betroffenheit über die angebliche Straftat.

17 Hörnle a. a. O. (oben Fn. 3).

lange es sich bei den Beteiligten nicht um Verwandte im Sinn von § 173 handelt.¹⁸

Das Gesetz setzt voraus, dass die Tathandlung „gegen den erkennbaren Willen“ vollzogen wird. Wenn diese Formulierung allein auf das Vorsatzerfordernis hinweisen sollte, wäre das überflüssig und misslungen, denn „erkennbar sein“ setzt Erkennen nicht voraus, sondern ist eine Formulierung aus dem Fahrlässigkeits-Zusammenhang. Dies könnte zu der Schlussfolgerung führen, dass auch der fahrlässige sexuelle Übergriff strafbar sein soll. Dies meint der Gesetzgeber aber nicht. Vielmehr ist gemeint, dass der Wille des Tatopfers (als Widerwille) sich *äußern* muss.

Die Frage ist: Erkennbar für wen? Das Opfer kann nicht gemeint sein. Der Täter ebenso nicht, denn dann wäre Fahrlässigkeit strafbar. Es kommt, so führt die Gesetzesbegründung aus, „auf den Blickwinkel eines objektiven Dritten an“. Das ist in mehrfacher Hinsicht bemerkenswert: Das Gesetz fordert vom Tatopfer, seinen entgegenstehenden Willen zu *äußern*, entweder ausdrücklich oder konkludent (Abwehrbewegungen, Weinen, Wegdrehen werden in der Begründung genannt). Diese Handlung des Opfers ist Tatbestandsvoraussetzung. Wenn also das Opfer nicht zustimmt, dies aber nicht – aus Sicht eines objektiven Dritten – „erkennbar“ äußert, kommt es auf seinen Willen überhaupt nicht an. Das spiegelt sich selbstverständlich im Vorsatz: Wenn der Täter den Widerwillen des Opfers kennt, das Opfer ihn aber nicht äußert, ist der Tatbestand nicht erfüllt. Es handelt sich so im Grunde um das *Gegenteil* dessen, was unter dem Schlagwort „Der Wille muss reichen“ propagiert wurde.

Zu Anwendungsbereich und Verfahren: Es ist offenkundig, dass der Wortlaut des § 177 Abs. 1 neuer Fassung weit in Verhaltensbereiche vordringt, die mit sozialadäquatem Verhalten verbunden sind oder sich als ambivalente Situationen darstellen (können). Natürlich ist es nicht sinnvoll, anhand möglicher Extrembeispiele die angebliche Ungeeignetheit von Tatbeständen darzulegen, wenn diese *auch* einen sinnvollen Anwendungsbereich haben. Gleichwohl scheint mir hier eine Grenze mindestens berührt, jenseits derer erlaubtes von strafbarem Verhalten jedenfalls in der Lebenswirklichkeit nicht mehr unterschieden werden kann.

Das betrifft sowohl den objektiven als auch insb. den subjektiven Tatbestand sowie die Voraussetzungen des (nach § 16 Abs. 1 StGB) vorsatzausschließenden Tatbestandsirrtums. Insbesondere im Bereich von bestehenden oder frühe-

18 Zur Verfassungsmäßigkeit von § 173 StGB vgl. BVerfG 2 BvR 329/07 = BVerfGE 120, 224 = NJW 2008, 1137; zur Kritik das abweichende Votum Hassemer ebd.; Fischer StGB 64. Aufl. § 173 Rn. 2 ff.; vgl. auch EGMR NJW 2013, 215.

ren (intimen oder freundschaftlichen) Beziehungen zwischen Personen besteht ein breiter Bereich ambivalenter Verhalts- und Erlebensweisen. Das gilt aber auch im Verkehr zwischen Unbekannten in bestimmten sozialen Situationen.¹⁹ Hier kann der (bedingte) Vorsatz, eine ablehnende (ausdrückliche oder konkludente) Äußerung einer anderen Person zu ignorieren oder durch weitere sexuell motivierte Handlungen zu überwinden, Teil eines im konkreten Zusammenhang als sozialadäquat empfundenen Verhaltens sein. Sowohl Anzeigeverhalten als auch Beweisbarkeit sind mit Unsicherheiten behaftet. Es erscheint mir ausgeschlossen, dass, wie im publizistischen Raum behauptet wurde²⁰, nun Hunderttausende von Anzeigen wegen „Übergriffen“ in Beziehungen, gescheiterten Beziehungen, im Freizeit- und Arbeitsbereich erfolgen werden.

Bei entsprechenden Konstellationen liegt überdies auch der Missbrauch der Strafanzeige wegen § 177 Abs. 1 nahe, und zwar in allen Richtungen.²¹ Wie Polizei und Staatsanwaltschaften mit solchen Anzeigen umgehen werden, die sich auf Geschehnisse zwischen zwei Personen beziehen, ohne jede äußere Beweisanzeichen geblieben sind und ggf. länger zurückliegen, ist schwer vorherzusehen. Eine aufwändige und teure Begutachtung durch Glaubwürdigkeitsgutachter – mit fraglichem Ergebnis – wird selten angeordnet werden. Es besteht also eine erhebliche Wahrscheinlichkeit, dass eine Vielzahl von Verfahren eingestellt und dass umgekehrt eine hohe Quote von falschen Entscheidungen – sowohl Falschverurteilungen als auch falsche Verfahrenseinstellungen oder falsche Freisprüche – erfolgen wird. Beides gleichermaßen nutzt dem Rechtsgut nicht und schadet dem Rechtsstaat.

b) § 177 Abs. 2 StGB

§ 177 Abs. 2 enthält einen Strauß von Tatbeständen, die nur teilweise etwas miteinander zu tun haben:

aa) Willensunfähigkeit (§ 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB)

Nr. 1 nimmt Teile der Regelung des alten § 179 auf, der gestrichen wurde. Den zweiten Teil finden wir in der Qualifikation des neuen Abs. 4. Abs. 2

19 „Club“-Szene, Parties, Konzerte, Bars.

20 Vgl. insb. zahlreiche, regelmäßig auf stets dieselben manipulativen Quellen verweisende Veröffentlichungen feministischer Interessengruppen, etwa mit der (eher abwegigen) Skandalisierung eines angeblichen (empirischen/statistischen) Befundes, wonach „nur 8 Prozent aller sexuellen Nötigungen und Vergewaltigungen bestraft“ werden.

21 Und keineswegs allein *durch*, sondern auch *zu Lasten* von Frauen.

Nr. 1 setzt voraus, dass eine Person, an der sexuelle Handlungen vollzogen werden oder die solche am Täter oder an Dritten vollzieht, entweder zum Bilden oder zum Äußern eines „entgegenstehenden Willens“ unfähig ist. Abs. 2 Nr. 2 fügt dem die ganz neue Variante hinzu, dass die Willensbildungs- oder Äußerungsfähigkeit „erheblich vermindert“ ist. In beiden Fällen muss der Täter diesen Umstand „ausnutzen“.

Gemeinsam ist beiden Ziffern, dass zwischen Willensbildungs- und Willensäußerungsfähigkeit unterschieden wird. Bemerkenswert erscheint, dass jeweils vom „entgegenstehenden Willen“ die Rede ist, nicht vom zustimmenden. Denn tatsächlich lässt sich beides ja schwerlich unterscheiden. Die Terminologie zeigt, dass es dem Gesetzgeber nicht um Ausnahmen von einer eigenverantwortlichen *Bejahung* sexueller Betätigung, sondern um das Erkennen von *Abwehr* geht. Dahinter steht eine merkwürdige Vorstellung des Sexualverhaltens von Menschen als Gegenstand von „Angriff und Abwehr“ sowie die Konzeption eines Regel-Ausnahme-Verhältnisses, das nicht Sozialadäquanz von, sondern den „Widerstand“ gegen sexuell motivierte Handlungen als die Grundkonstellation des Sozialverhaltens ansieht.

Im Hinblick auf die Qualifikation des Abs. 3 muss oder kann der Zustand im Sinn des Abs. 2 Nr. 1 nicht auf Krankheit oder Behinderung beruhen. Es bleiben als Ursachen also tiefgreifende Bewusstseinsstörungen (insbesondere Rausch), affektive Ausnahmesituationen, nach dem Wortlaut aber auch normalpsychologische Motive wie Konfliktscheu, Abstumpfung, emotionale Flachheit usw.

Die Gleichsetzung von Willensbildung und Willensäußerung im Wortlaut des § 177 Abs. 2 Nr. 1 StGB ist sachwidrig, zumindest grob missverständlich. Eine Person, die (nur) unfähig (oder eingeschränkt, Nr. 2) fähig ist, ihren Willen zu *äußern*, hat doch jedenfalls einen solchen: entweder zustimmend oder ablehnend. Wenn der Täter diesen Willen kennt oder für möglich hält, besteht kein Anlass, das verantwortliche, erwachsene Tatopfer mit einem Bewusstlosen gleichzusetzen, der überhaupt keinen Willen bilden kann. Es wird hier auf merkwürdige Weise der Tatbestand des Abs. 2 mit dem des Abs. 1 vermischt, der eine „Äußerung von Widerwillen“ vom Opfer verlangt. Tatsächlich kann die Unfähigkeit zur *Äußerung* nur dann tatbestandlich sein, wenn die betroffene Person subjektiv nicht zustimmt und der Täter dies auch weiß oder billigend in Kauf nimmt.

bb) Eingeschränkte Willensfähigkeit (§ 177 Abs. 2 Nr. 2 StGB)

Geradezu skurril erscheint mir die Regelung des Abs. 2 Nr. 2: Eine „eingeschränkte Willensbildungsfähigkeit“ ist ein Bewusstseinszustand, den man in

der Wirklichkeit des menschlichen Sexualverhaltens erst einmal finden und identifizieren muss. Wie soll man sich ihn vorstellen?

Das Gesetz wendet sich, hieran darf erinnert werden, auch in diesem Fall nicht an einige Hundert Rechtsprofessoren, Rechtspolitiker und Verbandsvertreter, sondern an 80 Millionen Bürger, denen der Begriff der „eingeschränkten Willensbildungsfähigkeit“²² im Zweifel ungefähr so nahe liegt wie die Rückseite des Mondes. Die soziale und justizielle Operationalisierung dieses rätselhaften Begriffs dürfte sich, erfahrungsgemäß, im Bereich zwischen 1,0 und 2,5 Promille Blutalkohol oder einem „geschätzten“ Einfluss von anderen Drogen, Übermüdung, situativer, intellektueller oder sozialen Abhängigkeit bewegen: Eine Spielwiese für politische Korrektheit und tagesaktuelle so genannte „Rechtspolitik“.

Wenn Person A einen Willen *hat*, kommt es darauf, ob sie „eingeschränkt fähig“ war, diesen zu bilden (oder gar: zu *äußern*²³) nicht an. Wenn sie *keinen* hat, ist sie offenbar unfähig oder unwillig dazu. Also was soll's? Welche Fälle sollen erfasst werden? Möglicherweise Situationen, in denen die Hemmschwelle zur Zustimmung beim Opfer herabgesetzt ist; da kann man sich allerlei vorstellen. Wollen wir wirklich mit bis zu fünf Jahren Freiheitsstrafe bestrafen, wer den Umstand, dass eine andere Person angetrunken ist und in nüchternem Zustand anders, also nach Vorstellung des Gesetzgebers „richtiger“ handeln würde, dazu „ausnutzt“, mit ihr – *mit ihrer Zustimmung!* – sexuelle Handlungen auszutauschen?

Skurril erscheint hier vor allem auch die Klausel: „Es sei denn, er (der Täter) hat sich der Zustimmung dieser Person versichert“. Damit soll angeblich das so genannte „Ja ist Ja“-Konzept ins Gesetz Einzug halten, also die Annahme, dass jede sexuelle Handlung strafbar sein müsse, der nicht zuvor „erkennbar“ (ausdrücklich oder konkludent; aus Sicht eines „objektiven Dritten“, also des Gerichts) *zugestimmt* wurde.²⁴

Wie darf man sich eine solche positiv formulierte „Versicherung“ der Zustimmung vorstellen? Das so genannte Tatopfer ist nach der *ratio legis* als

22 Oder gar der „erheblich“ eingeschränkten Willens-*Äußerungs*-Fähigkeit.

23 Eine erhebliche Einschränkung, einen *bestehenden* Willen zu *äußern*, obgleich seine *Bildung* zuvor fehlerfrei erfolgte, ist eine durchaus erstaunliche Gemüts-Lage. Ebenso bemerkenswert ist die Konfiguration des Vorsatzes eines Täters, der all dies will, weiß oder billigend in Kauf nimmt. Das gilt namentlich in dem hier inmitten stehenden Bereich der Interaktion, die nicht auf eher abstrakte Umstände (z. B. „Vermögen“) gerichtet ist, sondern auf hoch emotionalisiertes Verhalten.

24 Dies wäre/ist eine Übernahme US-amerikanischer *College-Regeln* ins deutsche Strafgesetzbuch. Während man dort schlimmstenfalls mit einer Relegation rechnen muss, dürfen es nach der Vorstellung der Selbstbestimmungs-Fanatiker hierzulande 15 Jahre Freiheitsstrafe sein.

Sachverständiger in eigener Sache gewiss ausgeschlossen: Man kann schwerlich eine sachverständige Einschätzung über die Willensfähigkeit von gerade derjenigen Person verlangen, deren Willensfähigkeit in Frage steht. Für die Begutachtung durch einen psychiatrischen oder psychologischen Sachverständigen dürfte in der Eile der zwischenmenschlichen Geschehnisse selten genug Zeit sein. Es bleibt daher rätselhaft, wie jemand (der „Täter“) eine von ihm erkannte erheblich *Einschränkung* der Willensfähigkeit „ausnutzen“ und sich zugleich der *fehlerfreien* Zustimmung der Person versichern soll. Allein die intellektuellen Kunststücke, die ein „Täter“ hierbei vollbringen müsste, lassen eine Anwendung der Vorschrift in der Praxis als unwahrscheinlich oder – schlimmer – als schlechterdings willkürlich erscheinen.

cc) Überraschung (§ 177 Abs. 2 Nr. 3 StGB)

Abs. 2 Nr. 3 enthält endlich das „Grabschen“. Auch diese Tat kann, wie alle Varianten des Abs. 2, über Abs. 6 qualifiziert werden: Dann beträgt die Mindeststrafe statt einen Monat zwei Jahre. Sie erinnern sich vielleicht, dass in der Diskussion um die Neuregelung vielfach Fälle zitiert wurden, in denen es – angeblich – „überraschend“ zu Geschlechts- oder sogar Analverkehr gekommen sein sollte. Über die Praktikabilität derartiger „Überraschungen“ mag man zweifeln: Mir ist nicht wirklich klar, wie man aus *purere Überraschung* (also ohne jede Gewalt, Drohung oder Angst davor) *gegen seinen Willen* minutenlang den Vollzug von Geschlechts-, Anal- oder Oralverkehr über sich ergehen lassen könnte, und wie ein Gericht dieses seltsame Ereignis Monate oder Jahre später aufklären und beweisen können sollte.

Nr. 3 ist aber nach der Logik der Neuregelung erforderlich und von Abs. 1 zu unterscheiden, weil man von Menschen nicht erwarten kann, z. B. im öffentlichen Raum ständig anlasslos „Nein“ zu sagen (oder irgendwelche Zeichen der Abwehr von sich zu geben), um unter Umständen drohende überraschende Übergriffe vorsorglich unter Strafe zu stellen.

Gleichwohl bleibt natürlich das Erfordernis eines entgegenstehenden Willens: Ein Überraschungsmoment *mit* dem Willen ist (noch) nicht strafbar. Dies ist mittelbar im Tatbestandsmerkmal „Ausnutzen“ enthalten: Der Täter muss die sexuelle Handlung in dem Bewusstsein ausführen, dass das Tatopfer „überrascht“ ist und *deshalb* keine Abwehrhandlungen unternimmt. Das zeigt zugleich, dass andere als Handlungen des Täters von Nr. 3 gar nicht erfasst sein können: Handlungen *des Opfers* am Täter oder an Dritten können (für das Opfer) unmöglich „überraschend“ sein.

Schwierig erscheint mir auch hier wieder die Frage des Beweises: Nr. 3 greift ja ein, wenn das Opfer seinen entgegenstehenden Willen *nicht* äußert.

Gleichwohl muss der Täter diese Ablehnung kennen oder für möglich halten. Zusätzlich muss das Opfer „überrascht“ sein; auch das muss der Täter in den Vorsatz aufnehmen. Es liegt auf der Hand, dass so viele Lebenssachverhalte in den Blick des Strafrechts geraten, die von Missverständnissen, Fehleinschätzungen und Ambivalenzen geprägt sein können.

Es geht dabei nicht um „klare“ Fälle, die es zweifellos gibt (sexuelle Berührungen völlig fremder Menschen von hinten u. ä.), die aber auch bisher schon oft sanktioniert werden konnten (§ 185, § 223 StGB). Aber schon im allgemeinen sozialen Nahraum fallen „Selbstverständlichkeiten“ nicht mehr leicht; die Grenze zwischen Vorsatz und Hoffnung verläuft nicht selten undeutlich. Schwer beschreibbar und vorhersehbar ist, was Staatsanwaltschaften und Gerichte zum „Überraschen“ und zum Vorsatz ermitteln sollen, wenn es um Berührungen zwischen Bekannten, Arbeitskollegen, Gästen einer Feier usw. geht.

dd) (Potenzielle) Nötigung (§ 177 Abs. 2 Nr. 4 und Nr. 5 StGB)

Nr. 4 enthält eine ganz neue nötigungsähnliche Variante. Sie ähnelt der früheren Abs. 1 Nr. 3 (jetzt Abs. 5 Nr. 3: schutzlose Lage) und weitet sie auf eine „nötigungsgeeignete Lage“ aus. Es geht um potentielle Nötigungen mit empfindlichen Übeln, also eine Lage, in welcher eine Nötigung nach § 240 Abs. 1 StGB (außer Gewalt) *möglich* ist. Eine solche Nötigung muss dem Opfer „bei Widerstand drohen“. Allerdings ist eine Drohung selbst nicht erforderlich.

In objektiver Hinsicht ist die Vorschrift (wie auch § 177 Abs. 1 Nr. 3 a. F.) uferlos. Der Mensch befindet sich praktisch immer in einer Lage, in der ein empfindliches Übel objektiv „droht“. Es kann also allein um ein kompliziertes Geflecht von *subjektiven* Annahmen gehen: Das Opfer muss gegen die sexuelle Handlung Widerwillen haben. Dies muss der Täter wissen. Dem Opfer muss – von wem auch immer – ein empfindliches Übel drohen, und es muss gerade durch die Kenntnis dessen dazu motiviert werden, die Handlung trotzdem zu dulden oder vorzunehmen. Dies wiederum muss der Täter wissen oder billigend in Kauf nehmen.

Wenn man sich die Konstruktion verdeutlicht, muss man noch überlegen, was ein „empfindliches Übel“ sein könnte. § 240 StGB gibt uns hierzu ein unendliches Reservoir von denkbaren Fällen. Ich nenne ein paar Beispiele: Allein nachhause fahren zu müssen. Allein im Regen stehen zu bleiben. Streit, Ärger, Schwierigkeiten im Beruf oder in privaten Beziehungen. Nachteile bei Bewerbungen, Prüfungen, in Auswahlverfahren. Finanzielle Nachteile jeglicher Art und Höhe. Es reicht für die Strafbarkeit aus, wenn der Täter es für *möglich* hält, dass eine Person mit ihm nur deshalb einen Zungenkuss austauscht, weil

sie befürchtet, sonst *irgendeinen* Nachteil zu erleiden. Wenn das nicht stimmt und der Täter es nur irrig für möglich hält, ist das ebenfalls – als untauglicher Versuch – strafbar.

Zur Abrundung folgt dann noch Abs. 2 Nr. 5, der die tatsächliche Nötigung durch Drohung mit einem empfindlichen Übel enthält. Nr. 4 ist eine Qualifikation von § 240 Abs. 1 (Höchststrafe 5 statt 3 Jahre); § 240 Abs. 4 Nr. 1 a. F. ist gestrichen.²⁵

In allen Fällen der Absätze 1 und 2 ist der Versuch strafbar, also etwa schon das *Ansetzen* zum „Grabschen“ oder dasselbe in der irrigen Annahme, die andere Person wolle eine sexuelle Handlung nicht.

2. Verbrechen nach § 177 Abs. 4 bis 9 StGB

Abs. 4 qualifiziert Abs. 2 Nr. 1 zum Verbrechen, wenn die Unfähigkeit zur Willensbildung oder zur Willensäußerung auf Krankheit oder Behinderung beruht. Hier findet sich also der „Rest“ des alten § 179 StGB, einschließlich der unverständlichen Gleichsetzung von willenslosen und uneingeschränkt willensfähigen Personen und der Diskriminierung von geistig schwer Behinderten. Die Absätze 5 bis 8 entsprechen weitgehend den früheren Absätzen 1 bis 4.

Allerdings weicht Abs. 5 Nr. 1 vom alten Abs. 1 Nr. 1 in dem Punkt ab, dass die Gewalt nicht mehr Mittel der Nötigung sein muss. Es reicht vielmehr, dass der Täter „gegenüber dem Opfer Gewalt anwendet“. Das ist eine Qualifikation des Abs. 1 (und wohl auch des Abs. 2) durch Anwendung von Gewalt, mit der *entweder* die nicht gewollte sexuelle Handlung erzwungen wird (so Abs. 1 Nr. 1 a. F.) *oder* die die sexuelle Handlung nur begleitet (etwa zur Luststeigerung). Diese Ausweitung öffnet den Verbrechenstatbestand für Sachverhalte, die wiederum unklar sind. „Gewalt gegenüber dem Opfer“ kann nach bisheriger Rechtsprechung auch eine mittelbar wirkende Gewalt sein, etwa das Abschließen der Tür des Raums, in welchem die Handlung vorgenommen wird. Das dürfte nach der Neufassung nicht mehr reichen; gemeint sein soll wohl unmittelbare körperliche Gewalt. Hier stellen sich Fragen: Ist schon der Vollzug einer sexuellen Handlung am Opfer „Gewalt“, wie es behauptet wird? Oder: Warum ist schon geringfügige körperliche *Gewalt*, die *nicht* nötigend

25 Die Vorschrift war ihrerseits eine eher alberne, populistische Symbol-Regelung. Ein „besonders schwerer Fall“ der Nötigung wurde einst allein um der Gesetzes-Kosmetik im Hinblick auf den Schwangerschaftsabbruch eingeführt. Die Formulierung einzelner „Regel“-Beispiele ist ersichtlich eine Spielweise rechtspolitisch jeweils für „korrekt“ gehaltener Symbolik (vgl. dazu Fischer StGB 64. Aufl. § 240 Rn. 59).

eingesetzt wird, ein zum Verbrechen qualifizierendes Merkmal, selbst schwerwiegende *Erniedrigungen* aber nicht?

Und schließlich: Auch für die Qualifikation des Abs. 5 gilt das Erfordernis der Widerwillens-Äußerung des Abs. 1. Ein Opfer, das mit Gewalt oder Drohung gezwungen wird, seinen entgegenstehenden Willen aber nicht äußert, wird daher gar nicht erfasst, wenn nicht (zufällig) auch ein Tatbestand des Abs. 2 gegeben ist.

Wichtig ist der Hinweis, dass alle Qualifikationen auch die Absätze 1 bis 3 n. F. erfassen. Das Grabschen in der Straßenbahn mit einem Messer in der Tasche führt also nun zur Mindeststrafe von drei Jahren.

3. Ein Blick auf § 184i n. F. StGB

Die Einordnung dieser neuen Vorschrift hinter § 184h ist Ausdruck des Willens, mit der neuen Straftat der „sexuellen Belästigung“ die Bindung an § 184h Nr. 1 und die dortige Definition der „sexuellen Handlung“ aufzugeben. Unerträglich, so hieß es in der rechtspolitischen Diskussion, sei es, dass nur *erhebliche* sexuelle Handlungen strafbar sein sollten, dringend erforderlich, auch „unerhebliche“ zu bestrafen.

Dem liegt nun allerdings eine recht verquere Auffassung darüber zugrunde, was § 184h n.F. eigentlich regeln soll. Dass im StGB nur solche Handlungen strafbar sein sollen, die das geschützte Rechtsgut in erheblicher Weise verletzen oder gefährden, ist eine Selbstverständlichkeit, die sich aus dem Verhältnismäßigkeitsgrundsatz und dem Verständnis des Strafgesetzes als *ultima ratio* ergibt. Diese Grenze ausdrücklich unterschreiten zu wollen, ohne sie zu diskutieren, zeigt den unbedingten Willen, das Strafrecht bis in die hintersten Winkel menschlichen Verhaltens auszudehnen.

Voraussetzung ist eine „körperliche Berührung“ des Täters am Opfer, und zwar „in sexuell bestimmter Weise“. Es kommt also auf die subjektive Sicht des Täters an: Erfasst sind alle Handlungen, mit denen der Täter ein sexuelles Interesse an der anderen Person zum Ausdruck bringen oder sexuell werbend auf sie einwirken will. Beispiele: Streicheln der Haare, Berühren oberhalb der Kleidung, Hand-aufs-Knie legen. Küsse auf beliebige Körperteile, Umarmungen, usw.

Die Handlung muss zu einer „Belästigung“ führen. Was dies über den bloßen Widerwillen hinaus im Einzelnen bedeutet, ist zweifelhaft. Man könnte die „Belästigung“ als neue Untergrenze einer „Erheblichkeit“ unterhalb § 184h verstehen, aber auch als bloße Umschreibung der nicht gewollten Handlung, die (deshalb) stets „belästigt“. Sicher ist, dass das Tatopfer die Belästigung

subjektiv als solche empfinden und der Täter dies in seinen Vorsatz aufnehmen muss. Wer meint, das „Opfer“ werde sich über seine Berührung freuen, ist im Tatbestandsirrtum. Ob die neue Vorschrift in der Praxis irgendeine nennenswerte Bedeutung erlangen wird, bleibt abzuwarten. Gerade wenn man den von Protagonisten der Reform herangezogenen Vergleich etwa mit den §§ 242 ff. StGB bedenkt, scheint dies eher unwahrscheinlich.

4. „Straftaten aus Gruppen“, § 184j StGB

Voraussetzungen: Der Täter muss sich „an einer Personengruppe (...) beteiligen“. Zusammenstehen aus demselben Anlass reicht aus. Die Gruppe muss eine andere (also eine nicht zur Gruppe gehörende) Person „bedrängen“, und zwar „zur Begehung einer“ (also *irgendeiner*) Straftat „an ihr“. Das kann z. B. eine Körperverletzung sein, ein Raub, ein Diebstahl. Das „Bedrängen durch eine Gruppe“ wird man sich als eine Art Mittäterschaft vorzustellen haben.

Ob die Tat tatsächlich begangen wird, ist nach dem Wortlaut gleichgültig. Daher bleibt gänzlich unklar, worauf die Formulierung „eine Straftat fördern“ bezogen sein soll. Die weitere Voraussetzung, die Begehung einer Tat nach § 177 oder nach § 184i, die von irgendeinem Gruppenbeteiligten an irgendeiner Person begangen wird, soll nach dem Willen des Gesetzgebers bloße objektive Bedingung der Strafbarkeit sein, also Vorsatz oder Fahrlässigkeit des Täters nicht voraussetzen. Wenn der Täter diese Sexualstraftat aber nicht kennt oder will, kann er sie auch nicht vorsätzlich „fördern“.

Das spricht dafür, das Merkmal des „Förderns“ als bloße Gesetzeslyrik ohne eigenständigen Gehalt anzusehen: Wenn es auf die von „der Gruppe“ intendierte Tat bezogen wäre, liefe es leer, weil diese gar nicht begangen werden muss; wenn es auf die Sexualstraftat bezogen wäre, würde es Vorsatz voraussetzen.

Vollendet wird die Vorschrift durch eine Subsidiaritätsklausel, die dazu führt, dass die „Straftat aus Gruppen“ (die Gesetzesüberschrift führt zu albern erscheinenden Tenorierungen: „Der Angeklagte wird wegen Straftaten aus Gruppen zu einer Geldstrafe von ...“) nicht bestraft wird, wenn der Täter wegen Beteiligung am Diebstahl oder versuchter Nötigung usw. bestraft wird.²⁶ Die Verfassungsmäßigkeit des neuen § 184j ist zweifelhaft: Das gilt für die Bestimmtheit wie für die Vereinbarkeit mit dem Schuldprinzip. Die praktische

26 Noch im Nachhinein zeigt sich also, dass die so genannten „Kölner Ereignisse“ mit dieser Vorschrift nicht anders, besser oder härter hätten verfolgt werden können.

Anwendung dürfte die Strafverfolgungsbehörden vor schwer lösbare Aufgaben der Beweisführung stellen.

III. Ergebnis

So viel zu einem ersten Überblick. Die Rechtsprechung wird mit der praktischen Umsetzung der Neuregelungen und der Herausarbeitung von einigermaßen zuverlässigen Anwendungs-Grundsätzen auf Jahre hinaus beschäftigt sein.

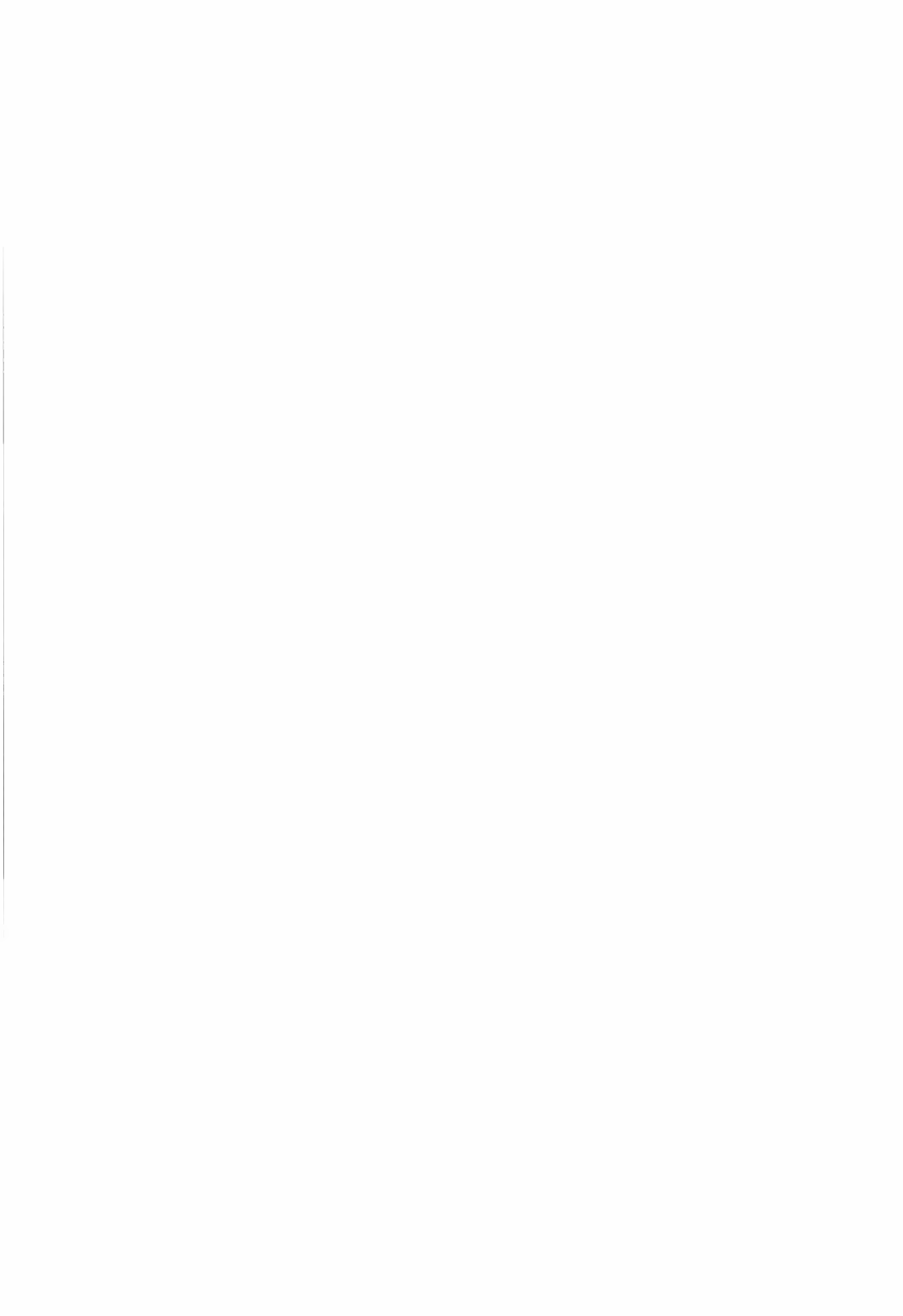
Nach dem Willen ihrer Protagonisten sollen die Neuregelung und der „Paradigmenwechsel“ samt „Durchbruch“ zum reinen Willens-Prinzip die Verfolgung einer außerordentlich großen Zahl von strafwürdigen Handlungen ermöglichen, die bisher nicht vom Gesetz erfasst waren. In der Diskussion war von Hunderttausenden von Taten die Rede, die, sobald die Lücke gefüllt ist, verfolgt werden können. Ich teile diese Ansicht nicht, die fast gleichlautend auch bei der letzten und der vorletzten Reform vertreten wurde. Die Hoffnung oder die Absicht, dass eine allumfassende strafrechtliche Kontrolle sexuellen Verhaltens zum einen ermöglicht, zum anderen für eine „bessere“ Sexualkultur sorgen werde, wird sich nach meiner Prognose nicht erfüllen. Auch für die neuen Tatbestände werden Grenzen zu bestimmen sein; *unterhalb* dieser Grenzen wird von denselben Gruppen erneut über angeblich unerträgliche Lücken in der strafrechtlichen Überwachung des Sozialverhaltens geklagt werden.

In dogmatischer und systematischer²⁷ Hinsicht wirft die Neuregelung eine Vielzahl von Problemen auf. Sie werden, daran habe ich keinen Zweifel, von der Wissenschaft und der Praxis bearbeitet und irgendwie geklärt und auf ein „anwendbares“ Maß reduziert werden.²⁸ Ob die Ausweitung des Strafrechtsbereichs die *Lebenspraxis* wesentlich ändern oder verbessern wird, bleibt abzuwarten. Die Erwartungen an die neue strafrechtliche Verfolgung dessen, was bisher als Bagatelle oder als bloße Unverschämtheit ohne strafrechtliche Relevanz angesehen wurde, halte ich für weit überzogen. Im Gegenteil sehe ich die Gefahr, dass das weitere Vordringen des Strafrechts in Bereiche höchstpersönlichen, emotionalisierten, häufig ambivalenten Verhaltens und

27 Ganz unklar ist insb. das Verhältnis zu §§ 174 ff. StGB.

28 Ob es die Aufgabe höchstrichterlicher Rechtsprechung ist, schlechte Gesetze „irgendwie“ in bestehende Erkenntnisse und Systeme einzupassen, mag dahinstehen. Die Vorstellung, dies vollziehe sich auf einer sozusagen „neutralen“ Ebene, ist aber jedenfalls fern liegend: „Der BGH“ ebenso wie „das BVerfG“ entscheidet nach Maßgabe der Ansichten der hierzu berufenen Richter.

inhaltlich unklarer Kommunikation nur wenig zum Rechtsgüterschutz beitragen, sondern trotz symbolisch „gut gemeinter“ Absichten praktisch das Tor zur objektiven Willkür formeller Sozialkontrolle erneut weiter öffnen könnte.



Wie das Sexualopfer zur gesellschaftlichen Leitfigur wurde

Daniela Klimke

Nie war das erotische Feld derart massiv umstellt von Gefahrendiskursen, in denen eine harmonische Allianz verschiedenster Akteure aus Politik, Medien, Nichtregierungsorganisationen und die Öffentlichkeit erregt mitmischet. Die Quelle sexueller Gefährdungen scheint unerschöpflich, aus der seit den 1990er-Jahren in einem Prozess fortwährender Problemgewinnungen immer wieder neue sexuelle Großrisiken in die öffentliche Skandalisierungsstimmung gestreut werden. Jede weitere Problemlieferung inszeniert sich dabei erneut als mutiger Schritt, ein überfälliges Tabu und ein erzwungenes Schweigen zu brechen. Die investigative Stimmung auf dem Feld sexueller Grenzverletzungen wird dabei genährt von der sicheren Erwartungshaltung einer allgemeinen Empörung.

Die öffentlichen Diskurse um die sexuellen Gefährdungen haben sich längst hegemonialisiert und errichten ihrerseits eine Tabuzone, in der das Schweigen derer erzwungen wird, die nicht in die allgemeine Alarmierung einstimmen wollen. So zweifelsfrei, wie sexuelle Gewalt ein objektiv vorfindbares gesellschaftliches und auch individuelles Problem ist, so erklärungsbedürftig bleibt doch die grundlegende Umdeutung des Phänomenbereichs in nur wenigen Jahrzehnten. Dass Sexualität eine überall lauende und höchste Gefährdung bedeutet, deren voller Umfang noch gar nicht aufgedeckt wurde, ist zur puren Selbstverständlichkeit geronnen. Die fortwährenden Klagen über die angeblich noch immer nicht ausreichend wahrgenommene sexuelle Gewalt und über die strafrechtlichen »Schutzlücken« zwingen die Richtung auf, in der man sich mit dem Thema beschäftigen darf, will man nicht auf die »Täterseite« gerückt werden. In diesen öffentlichen Verlautbarungen gibt es nur noch Gut und Böse. Wer als oder, viel häufiger, *für* die Opfer skandalisiert und nach mehr und härterer Strafe ruft, befindet sich ebenso umstandslos auf der Seite der Unschuld im Kampf für mehr Gerechtigkeit wie jemand, der zweifelt und kritisiert, ins moralische Aus gesetzt wird. Ein dumpfes Klima der Beklommenheit breitet sich angesichts der Meinungseinfalt aus.

Die gesellschaftliche Thematisierung sexueller Gewalt vermittelt die Botschaft: Übergriffe passieren ständig und überall, lauern teils erkannt, größtenteils unentdeckt und vergessen in den Biographien von Individuen, werden

gesellschaftlich ungenügend verhindert und bestraft. Von der Gefährlichkeit Einzelner dynamisiert sich der Sexualektor zum makrosozialen Krisenherd. Aus einem konkreten Problem (bestimmter Täter und Opfer) wurde ein allgegenwärtiges, das als potenzielle Drohung alle sozialen Interaktionen überschattet und unter sexuellen Verdacht stellt. All die Skandale, Debatten, Strafrechtsverschärfungen und Schutzvorkehrungen haben das Feld indes nicht befriedet. Dies lässt sich mühelos an der enormen Betriebsamkeit im Sexualstrafrecht seit den 1990er-Jahren ablesen. Das Strafrecht wird zum Allheilmittel gegen empfundenes sexuelles Unrecht und geschlechtliche Machtungleichgewichte. Vom Strafrecht als fragmentarischem Regelwerk und *ultima ratio* hat man sich wenigstens im Sexualabschnitt längst verabschiedet.

Wie aber konnten sexuelle Grenzverletzungen zu einem *der* Probleme in heutigen westlichen Gesellschaften aufsteigen? Mir scheinen dafür drei miteinander verwobene gesellschaftliche Entwicklungen entscheidend.

1. Die *posttraditionale, pluralisierte Gesellschaft* büßt an gültigen informellen Regeln der sozialen und im speziellen der sexuellen Ordnung ein. Vertrauen fließt stattdessen über die Maßen ins Strafrecht als wirksames Schutzversprechen. Damit zusammen hängt eine veränderte Gestalt von Herrschaft. Sie wirkt nicht mehr so sehr als äußere symbolische Ordnung informeller sozialer Regeln und ihrer Kontrolle, die in allerlei disziplinierenden Institutionen (Elternhaus, Schule, Arbeitsstelle, Kirche, Verbände, Gefängnis u. a.) zu verinnerlichen war und die Verlässlichkeit stiftete, indem man sich auf Sittlichkeit und Konventionen berufen konnte. Während diese eine vorreflexive Verhaltensrichtschnur und eine grobe Lebensorientierung hergaben, sind die spätmodernen Subjekte dazu angehalten, sich auf sich selbst zu verlassen, auf das individuelle Selbstregiment. Diese Individualisierung bedeutet, dass sich das soziale Leben nicht mehr so sehr an einer sozialen „Vorgabe“ orientiert, sondern von innen heraus als kreative „Aufgabe“ zu bewältigen ist (Bauman 2003, S. 43).

2. Damit wird nicht mehr in erster Linie die Anpassung an einen äußeren Rahmen angestrebt, sondern entscheidend wird jetzt die *Persönlichkeit*. Wenn die soziale Position als unmittelbarer Ausdruck eigener Fähigkeiten verstanden wird (als Selbstunternehmer, Ich-AG, Verwalter des Humankapitals usw.), richtet sich der Blick auf den inneren Kern und dessen mobilisierbare Potenziale. Das führt zu Vereinzelung und gesellschaftlicher Entsolidarisierung. Die Subjekte sind vor allem mit sich selbst beschäftigt und verfallen dem Kult um die eigene seelische und körperliche Gesundheit einschließlich der Sexualität. Der innere Kern ist zu behüten. Er gilt in erster Linie als verletzlich und schutzbedürftig. Auf dieser Vorstellung eines empfindlichen Wesens in uns beruhen die verwandten Besorgnisse, die sich als gesellschaftlich

liche Opferorientierung, als Verletzbarkeit von Psyche und Körper sowie als Gewaltsensibilität äußern. Auf das gesellschaftliche Klima wirkt sich all dies als ein chronischer Zustand der Gereiztheit aus. Überall droht Schaden, Ungemach und Ungerechtigkeit für die empfindlichen Einzelkämpfer. Jens Jessen (2016) hat dies kürzlich als Ausbreitung des Beleidigtseins pointiert. Hierin zeigt sich ein Wandel gesellschaftlicher Ungleichheitsstrukturen. Bestanden diese ehemals vor allem entlang ökonomischer Konflikte, erscheinen sie nun kulturalistisch gewendet als Anerkennungsverlangen wieder. Damit übersetzen sich auch politische Forderungen von den wirtschaftlichen Themen zu solchen, die den symbolischen Status betreffen. Das Kriminalitätsoffer ist dabei nur eine prominente Figur, in der sich Gerechtigkeitserwartungen jenseits ökonomischer Interessen artikuliert. Hinzu treten allerlei Antidiskriminierungsbestrebungen unter anderem in der Sprache, der Forschung, den Unternehmen und staatlichen Stellen. Zugleich breiten sich aber auch die rechts-populistischen Varianten der Identitätspolitik aus, die sich etwa als Rassismus, Nationalismus, Islamophobie und Homophobie äußern.

3. Die Empfindlichkeit der Subjekte spiegelt sich darüber hinaus in einer Relevanzskala von Kriminalität wider. In den Vordergrund rücken damit jene Gefährdungen, die die Psyche oder ihre Hülle, den Körper, schädigen können. Damit geraten die intimen Delikte in den Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit, neben allen Gewaltdelikten und beleidigenden Adressierungen, die das Subjekt herabsetzen, diskriminieren, belästigen. Sexualdelinquenz wird damit zur *Signalkriminalität*. Dieses vom Soziologen Martin Innes (2004) entwickelte Konzept analysiert die soziale Konstruktion der Kriminalität als Ergebnis spezifischer Risikoperzeptionen und Definitionen von Bedrohungen der Sicherheit. Signalkriminalität entsteht wesentlich durch die in der medialen Berichterstattung fokussierten und gerahmten Kriminalfälle, womit zugleich die Anfälligkeit moderner Gesellschaften für Moralpaniken begründet und bedient wird. Signalkriminalität wird als Warnung verstanden. An ihr typisieren sich gefährliche Menschengruppen, Situationen und gefährdete Personen. So verbreiten sich medial produzierte alarmistische Narrative als öffentlich rezipierte Repräsentationen von Sexualkriminalität, an denen symbolisch Konflikte nicht nur des Sexuellen bearbeitet werden.

1. Jenseits der Traditionen: die sexuelle Selbstbestimmung

Die Organisation der Lüste nimmt in jeder Gesellschaft eine Schlüsselrolle ein. Wie durch ein Brennglas lassen sich hier auch die spätmodernen Anforderungen an die Subjekte nach Individualisierung, Authentizität, Reflexion,

Flexibilität, Pluralisierung und Selbststeuerung betrachten. Das erotische Feld spannt sich dabei zwischen Genussimperativen einerseits und Risikosexualitäten andererseits auf. Auf der Genussachse markiert sich der Wandel als Abschied vom traditionellen ersten erotischen Regime der patriarchalen Ordnung zum gegenwärtig sich durchsetzenden Primat individualisierter und experimenteller Sexualität. In westeuropäischen Gesellschaften wird zunehmend eine möglichst individualisierte, d. h. ungestörte freie Sexualität angestrebt. Man verabschiedet sich damit von einer äußeren, aufgezwungenen Ordnung der Sittlichkeit, die die Subjekte unter Vorstellungen des Anstands zuvörderst zu unterdrücken schien. Dahinter steht die Lobpreisung des Authentischen – eine spätmoderne Konstruktion, die den wahren inneren Kern in uns zum Erscheinen bringen will. Dem Körper kommt dabei größte Bedeutung zu. Er ist das Authentischste, was die Subjekte zu bieten haben. Er ist der gesellschaftlichen Fremdbestimmung unverdächtig und nah am »Eigentlichen«, an der inneren Natur des Menschen. Der Körper täuscht nicht; er ist echt und offenbart sich unverstellt. *Tränen lügen nicht*. Auf seine Zeichen sollte sein Eigner hören.

Eine sexuelle Reflexivität fordert die Subjekte gleichzeitig auf, sich allerlei Stimuli zuzuführen und sie sorgfältig danach zu bewerten, wie sie auf dem körperlich-mentalen Resonanzboden widerhallen. Die Suche nach dem »life-changing sex« ist dabei nur eines der Manöver des sexuellen »self tracking«, das in der Art eines libidinösen Qualitätsmanagements funktioniert. Der polnisch-britische Soziologe Zygmunt Bauman hat all diese sexuellen Suchbewegungen unter den Begriff des »Erregungssammlers« gefasst, der immer auf dem Sprung nach dem erotischen Kick und der echten Empfindung die geforderte Flexibilität auch im Sexuellen umsetzt (Bauman 1997). Die sexuelle Pluralität gewährt den ehemaligen sexuellen Disparitäten (wie v. a. der Homosexualität) Spielräume, solange sie sich in den Grenzen geforderter Selbststeuerung im Sinne der sexuellen Selbstbestimmung orientieren. Sich zu beherrschen bedeutet damit heute etwas anderes als ehemals. Vormalig ging es darum, seine Lüste zu zügeln und in die akzeptierten Bahnen des heterosexuellen, möglichst reproduktiven ehelichen Verkehrs zu lenken. Nun bedeutet die Beherrschung der Lust, ihrer Entfaltung nicht im Wege zu stehen. Man befindet sich also gegenüber sich selbst und seinem Sex in einer gewissen Schuld, alles aus ihm herauszuholen.

Die spätmoderne Idealisierung eines von außen möglichst ungestörten, naturwüchsigen Vorgangs der freien Sexualentwicklung definiert aber zugleich einen großen Teil der Risiken sexueller Selbstbestimmung, die sich an der Achse Zwang/Gewalt anordnen. Im Mittelpunkt der langen Liste der Risikosexualitäten steht der sexuelle Missbrauch von Kindern, um den herum etliche

weitere sexuelle Bedrohungslagen in eine Strukturbeziehung gestellt werden. Es gesellen sich etwa die Vergewaltigung, auch innerhalb der Ehe, sexuelle Nötigung, das Stalking dazu. Daneben rückt auch die transnationale Dimension sexueller Machtverhältnisse, etwa als Beschneidung beider Geschlechter, Zwangs- und Kinderheirat, Zwangsprostitution ins Blickfeld.

Sexuelle Devianz wurde einst in erster Linie als Verletzung einer sittlichen Ordnung definiert. Als »Straftaten gegen die Sittlichkeit« war denn auch bis 1973 der Sexualabschnitt im Strafrecht überschrieben, bis er vom Gesetzgeber hellsehtig zu »Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung« umbenannt wurde, um das verletzte Rechtsgut zu benennen, weit bevor dieser Epochenwandel der Sexualkultur gesellschaftlich ganz angekommen war. Diese Begriffsänderung spiegelt einen fundamentalen Umbruch in der Deutung sexueller Gewalt wider. Die sittliche Einhegung der Lust bestimmte als Normbruch die sexuelle Abweichung, an der allen Beteiligten eine gewisse Lust unterstellt wurde. Als Angriffsziel galt damit nicht so sehr das gezwungene Individuum, sondern die sittliche Norm selbst. Diese Mischkonstellation der Schuld führte dazu, dass vor allem Frauen, aber selbst Kindern eine aktive Rolle in der sexuellen Adressierung zugeschrieben wurde. Die heutzutage als Vergewaltigungsmysmen bekannten Deutungen führten dazu, dass Opfer sexueller Gewalt einen schwer zu erbringenden Beweis führen mussten, den gewalttätigen Mann nicht doch verführt, bis zum Schluss Widerstand geleistet und überhaupt eine Geschlechtshre besessen zu haben, die zu verletzen war – letzteres traf etwa für Frauen mit ohnehin häufig wechselnden Geschlechtspartnern (»hwg«, so das Kürzel der 1950er-Jahre) eher nicht zu, ganz zu schweigen von den Ehefrauen, die per Legaldefinition von ihren Ehemännern nicht vergewaltigt werden *konnten*. Im Gegensatz zur Kultur der Sittlichkeit lassen sich die Normen unter dem Gebot der Selbstbestimmung nun nicht mehr unterlaufen, sondern nur noch grob verletzen, womit ganz eindeutige Täter-Opfer-Konstellationen geschaffen werden.

Jenseits einer traditionellen sittlichen Ordnung avanciert das in neoliberalen Gesellschaften stark strapazierte Vertragsmodell als zwar unromantisches, aber die Gefahr unerwünschter sexueller Adressierungen bannendes Instrument, Erwartungssicherheiten zu schaffen. Während diese Kontrakte eine Vereinbarung von freien Vertragspartnern oft nur simulieren – etwa bei den Verträgen mit Hartz-IV-Empfängern oder mit Kindern und Jugendlichen in der sogenannten Kontraktpädagogik – nimmt im sexuellen Feld gerade die *Einwilligungsfähigkeit* einen zentralen Stellenwert ein. Kindern und jungen Jugendlichen wird die Fähigkeit zum *informed consent* von vornherein abgesprochen; im Falle sexueller Gewalt gegen erwachsene Frauen kann die »Geschäftsfähigkeit« aufgrund von Angst, Schutzlosigkeit oder Überrumpelung

gefährdet werden und eine Gegenwehr verunmöglichen. Allein schon vor dem Hintergrund dieser Kontraktsexualität nimmt die Popularisierung des Sodomasochismus seit den 1990er-Jahren (und nicht erst seit »Fifty Shades of Gray«) nicht Wunder, denn nirgendwo sonst wird die übergriffige Tendenz der Lust durch ihre minutiöse Regulierung besser gebannt.

Ein weiterer fundamentaler Unterschied der beiden Begehrensregime betrifft die gesellschaftliche Beschäftigung mit ihrem Normenbestand. Umfasst das Schutzgut die *sittliche Ordnung*, lässt sich deren Gehalt als Positionsstandpunkt aushandeln. So hat die Homosexuellenbewegung für Entkriminalisierung und gegen ihre Stigmatisierung als Perversion gekämpft. Heute undenkbar, warben auch pädophile Aktivisten für die Akzeptanz ihres Begehrens. Das Schutzgut der *sexuellen Selbstbestimmung* verweist indessen auf die Verletzung konkreter Opfer. Hier verläuft die gesellschaftliche Verständigung nicht als Aushandlung von Standpunkten, sondern einseitig als fortdauernde Aufdeckung weiterer sexueller Missstände und Opfergruppen. Das Mittel hierzu sind Skandalisierungen. Sexualskandale gab es freilich immer schon. Unter Maßstäben der Sittlichkeit luden sie indes zu moralischer Empörung ein, die sich wiederum skandalisieren ließ, weil sie sich zugleich gegen sexuelle Orientierungen und Praktiken richtete, deren Geltung als Gegenstandspunkt vertreten wurde. Die heutigen Skandalisierungen sind dagegen unmittelbare Einladungen an die Affekte, sie entfalten einen einfühlenden Mitreißeffekt und stellen emotionale Betroffenheit her, für die zurzeit das Strafrecht den größten Trost zu bieten scheint.

2. Viktimismus: das empfindliche Subjekt

In der Öffentlichkeit, der Politik und der Wissenschaft hat das Opfer seit Mitte der 1970er-Jahre eine erstaunliche Konjunktur erfahren. Das Opfer war zuvor eine kaum beachtete Figur. Ursprünglich aus dem religiösen (die Opfergabe) und ethischen (Aufopferung) Kontext stammend, verweist diese Bezeichnung gegenwärtig in erster Linie auf eine Anerkennungsthematik. Aus der Position des Geschädigten oder Verletzten und in dessen Namen wird um politische Ansprüche auf Anerkennung gestritten. Dabei stellt die Opferfigur einen sehr erfolgreichen kulturellen Sinnzusammenhang zur Verfügung, private Gefühle des Leids und des Unrechts öffentlich zu artikulieren, um Gerechtigkeit und Hilfe zu beanspruchen sowie sich an der Sanktionierung zu beteiligen.

Kommt gegenwärtig dem Kriminalitätsoffer die größte Bedeutung in den öffentlichen Diskursen zum Leid zu, hierunter vor allem als Opfer intimer Gewalt, ringen noch eine Reihe weiterer Opferlagen um öffentliche Anerkennung. Analytisch lassen sich Opfer zunächst danach unterscheiden, auf

welcher Ebene die Verletzung angesiedelt wird. Bei einer sozialen Opferlage werden gesellschaftliche Missstände beklagt. Viktimisierungen folgen dann aus sozialen Prozessen, die auf bestimmbar Merkmale der Betroffenen abzielen. Sie werden systematisch gesellschaftlich benachteiligt, ausgeschlossen, verfolgt usw. Im Fall individueller Opferlagen wird dagegen eine unglückliche Fügung, ein Unfall, eben Pech angenommen.

Eine weitere Unterscheidung der Opfer wird auf einer moralischen Ebene gezogen. Ungeachtet sozialer oder individueller Opferlagen entstehen so „unverdiente“ oder eben – zumeist hinter vorgehaltener Hand kommuniziert – wenigstens in Teilen „verdiente“ Opfer im Sinne von *selber-schuld*. Als unverdientes Opfer erscheint jenes, dem keinerlei Mitwirkung an seiner Viktimisierung zugeschrieben wird, das unvorhergesehen und scheinbar ohne eigenes Zutun in Not geraten ist und dem dadurch das volle Mitgefühl für sein Schicksal gilt. Demgegenüber wird der anderen Opferkategorie noch die Situation vorgeworfen, in die das Opfer geraten ist, wodurch es zu einem unechten Opfer wird. Diese Mitverursachung kann in eigenem Leichtsinn, in einer Provokation, in mangelnder Leistungsbereitschaft usw. gesehen werden, wodurch das Opfer erst in seine Lage gekommen ist, die wahrscheinlich nicht entstanden wäre, hätte es sich gemäß einer sozialen oder individuellen Gefährdung und eigener Vulnerabilität entsprechend verhalten. Diese Kategorie entspricht der traditionellen und magischen Sicht, wonach sich an das Opfer ein Stigma der Schande heftet, das es als unrein ausweist.

Tabelle: Aktuell prominente Opferdiskurse

		Schuld	
		auch verdient	unverdient
Opfer- lage	sozial	<ul style="list-style-type: none"> • Homophobie • Antisemitismus • Fremdenfeindlichkeit/ Rassismus 	<ul style="list-style-type: none"> • sexuelle Gewalt • Holocaust • Terrorismus
	individuell	<ul style="list-style-type: none"> • HIV • Armut • Strafe 	<ul style="list-style-type: none"> • Kriminalität allgemein • Umweltkatastrophen • Krankheiten allgemein, Behinderungen, Unfälle

Die Bewertung bestimmter Opfergruppen ist Gegenstand fortdauernder gesellschaftlicher Verhandlungen, in denen um beide Dimensionen – die der Opferlage und der Schuld – gerungen wird. So bringt die Opferkategorie, deren Viktimisierung als individuelles Problem verstanden wird, das Interesse mit sich, hinter der Viktimisierung Gesetzmäßigkeiten zu erkennen und anzuklagen und so seine Situation als soziales Problem zu skandalisieren. Damit ist zugleich ein entscheidender Schritt getan, eine verdiente Opferlage in eine unverdiente zu überführen und dann Ansprüche zu erheben. Das trifft vor allem auf Opfer geschlechtlich-sexueller Gewalt zu, denen inzwischen eine Sonderstellung unter den Kriminalitätsoptionen zukommt. Im Fokus öffentlicher Aufmerksamkeit stehen die (weiblichen und kindlichen) Opfer. Ihre Stellung innerhalb der Systematik ist diskursiv inzwischen derart abgesichert, dass sie gesellschaftlich breit konsentiert und nicht mehr diskutabel ist.

Durch geschickte Themensetzungen sind ganz eindeutige Fronten der Problemwahrnehmung und der Schuld geschaffen worden. Von der in der allgemeinen Anschauung auch verdienten und individuellen Verursachung sexueller Gewalt haben feministische Kräfte seit den 1970er-Jahren Sexualgewalt erfolgreich als soziales Problem umdefiniert und reine unschuldige Opferlagen geschaffen. So sind heute die ursprünglich feministischen Botschaften gesellschaftlich fest etabliert. Damit wurde ein wohl einzigartiger Vorgang in Gang gesetzt. Während sich der feministische Kampf in den 1970er-Jahren zunächst vorzugsweise gegen Pornografie richtete („Pornografie ist die Theorie, Vergewaltigung die Praxis“, so die Parole von Robin Morgan), gelang eine ganze Reihe von Themensetzungen und erst etwa zehn Jahre später mit dem Problem des sexuellen Missbrauchs von Kindern eine breit konsensfähige sexuelle Skandalisierung, in deren Windschatten sich immer neue Probleme sexueller Gewalt etablieren und sehr erfolgreich mitlaufen. Der Mediendiskurs zum sexuellen Missbrauch hob gleichauf in den 1980er-Jahren an. Eine Auszählung der Berichte in der Bild-Zeitung über Kindesmissbrauch durch die Süddeutsche Zeitung aus dem Jahr 1998 zeigt ein Anschwellen der Berichterstattungsaktivitäten von jährlich einigen bis hin zu zwanzig Artikeln in den 1980er-Jahren zu über 150 im Jahre 1990. Danach sinkt die Anzahl wieder ab, um seit 1994 steil anzusteigen auf 350 Berichte im Jahre 1998 (Süddeutsche Zeitung Magazin 1998).

Die gegenwärtige Opferorientierung hatte ihre historischen Vorläufer. Hier sind zwei Opferkategorien zu nennen, die ihr Leid in Kriegen erfolgreich gesellschaftlich etablieren konnten und deren Opfererzählungen weithin akzeptiert wurden. So gelang den Holocaust-Opfern die Anerkennung als soziales, unverdientes Opfer. Damit wurden sie das Stigma los, das aus der Tatsache ihrer Verfolgung erwuchs, nämlich auch selbst an ihrer Lage schuld gewesen

sein zu müssen. Die Aufarbeitung des Holocaust öffnete allmählich den Blick für das Opfer und seine Belange. Die Verarbeitungsweise des nationalsozialistischen Unrechts wurde vornehmlich durch die Opfer selbst vorangebracht und bestimmt. Das NS-Opfer erschien nicht nur als passives Objekt, sondern als erzählendes Subjekt seiner eigenen Geschichte. Mit den Berichten der Holocaust-Überlebenden entstand das Genre der Opfererinnerungen, die die öffentliche Darstellung von Unterlegenheit und Leid etablierten. War der autobiografische Bericht einstmals als eine Erfolgsgeschichte konstruiert, verhelfen seitdem die nuancierte Beschreibung intimster Seelenqualen und die Bloßlegung persönlicher Schwäche zur Anerkennung. Eine weitere wesentliche Entwicklung hin zur gegenwärtigen gesellschaftlichen Opferorientierung verbindet sich mit dem Vietnam-Krieg. Die US-amerikanischen Vietnamveteranen schafften es, ihre Kriegserfahrungen als Trauma und deren Auswirkungen als posttraumatische Belastungsstörung zu etablieren. PTBS wurde daraufhin in den 1970er-Jahren offiziell als Erkrankung anerkannt.

Der Feminismus machte sich diese Opferdiskurse zunutze, indem er seine Belange unmittelbar an die eingeführten Opferdeutungen anschloss. Durch die Holocaust-Überlebenden war der gesellschaftliche Boden bereitet, überhaupt den Opfern zuzuhören und ihr artikuliertes Leid nicht gegen sie zu verwenden. Ohne „die moralische Achtung, die den Berichten der Überlebenden der Shoah entgegengebracht worden ist, wäre die Bereitschaft, den Berichten vergewaltigter Frauen zuzuhören, nicht so groß gewesen“ (Hassemer & Reemtsma 2002, S. 45). Einen weiteren Anschluss an den Deutungsrahmen sexueller Gewalt als Krieg schuf die Frauenbewegung, indem sie das Posttraumatische Belastungssyndrom für sich übernahm. Diese Diagnose wurde „begeistert aufgenommen, weil sie eine diagnostische Nische für Opfer von Vergewaltigung, häuslicher Gewalt, Kindesmissbrauch und sexueller Übergriffe schuf“ (Sommers & Satel 2005, S. 145).

Mit der Psychiatrisierung sexueller Missstände reagierte der feministische Diskurs zeitgemäß auf einen Wandel der gesellschaftlichen Problembeschreibungen. Konnten sich die Moralpaniken bis dahin auf einen Konsens berufen, der allgemein geteilte Vorstellungen von Anstand und Sitte umfasste, brach diese Basis in den 1970er-Jahren allmählich weg. An ihre Stelle ist die therapeutische Erzählung getreten, die nicht mehr auf eine Moral rekurriert, sondern lieber ein „medizinisches Vokabular benutzt, um vor psychologischen Schäden und Traumata zu warnen, als die Sprache von Teufel und Sünde zu verwenden“ (Furedi 2013, S. 7). Mit dieser Diagnose wird das situative Moment der Opferwerdung in seinen Auswirkungen auf Dauer gestellt. Intimgewalt formt damit Persönlichkeiten zu Opfern – zu „Überlebenden“. Mithilfe der PTBS wird das Opfersein zu einem Identitätsmerkmal. Auch die Konjunk-

tur des Traumas bildet sich in der medialen Berichterstattung ab. Nach einer Auszählung des Soziologen Frank Furedi (2004, S. 4) verzehnfachte sich die Nennung des Begriffs in britischen Zeitungen von unter 500 im Jahre 1994 auf über 5.000 im Jahre 2000.

In Weiterentwicklung des modernen »Geständniszwangs«, wie Michel Foucault (1977) eine typische Form abendländischer Wissensproduktion bezeichnete, traten mit der Übernahme der Opferrahmung für den Fall sexueller Gewalt zwei Verschiebungen ein. Zum einen fand ein Rollenwechsel im Bekenntnis statt. War es einst der sexuell Deviante, der seine innersten Abgründe der Wissenschaft und dem Therapeuten zeigen sollte, ist es nun v. a. das Opfer sexueller Adressierungen, das von sich reden macht. Zum anderen offenbarte das Subjekt sein Wissen von sich selbst gegenüber Experten. Inzwischen sind die Leidenserlebnisse Teil einer öffentlichen Erzählkultur. Diese freimütigen Bekenntnisse haben sich seitdem kulturell so weit durchgesetzt, dass sie von der Couch der Psychoanalyse in den halbprivaten Raum der Selbsthilfegruppen bis hin zu den öffentlichen Darstellungen der privaten Erfahrung etwa in Talk-Shows gelangten (Furedi 2004, S. 41).

Zugleich fügt sich dieser Opferdiskurs auch in die politischen Machtverhältnisse ein. Das Kriminalitätsoffer gerät zur entscheidenden Figur, die gegen die Liberalen und »ihre« Opfer gesellschaftlicher Benachteiligungen in Stellung gebracht wird (Shapiro 1997, S. 13). Wurde den Liberalen von konservativer Seite ehemals eine laxe Moral vorgeworfen, die sich mit sexuellen Ausschweifungen in den 1960/70er-Jahren gesellschaftlich auszubreiten schien, hat sich die Kritik der Konservativen nun erneuert. Sie stellen sich nicht mehr offenkundig als Wächter von Sitte und Anstand dar, sondern nutzen die Opfer sexueller Gewalt, um sich als Kinder- und Frauenschützer gegen die Gefährdungen einer sexuellen Libertinage der 1968er zu positionieren. Gerade sexuelle Gewalt bietet sich als konservatives Opferprojekt an, da dieser Problemdiskurs von Beginn an als klassenloses Delikt konstruiert wurde, das damit nicht in die sozialreformerische Agenda der Liberalen fiel (Hacking 1999, S. 134).

Der Opferdiskurs schlägt nicht zuletzt auf das Strafverfahren durch. War die strafrechtliche Reaktion unter der Normbruchperspektive eine recht sachliche Angelegenheit, die sich auf den kaum ansprechend emotionalisierbaren Konflikt zwischen dem Angeklagten und dem Strafrecht konzentrierte (Hassemer & Reemtsma 2002, S. 14), kehren mit der Fokussierung auf das Opfer die Emotionen und damit auch leicht das Bedürfnis nach Rache zurück in das Strafverfahren. Die nun als privater interpersoneller Konflikt verstandene Straftat lädt zur Identifikation mit dem Leidtragenden ein und macht damit einen Teil der Delinquenz zu einem öffentlichen Anliegen. Die Justiz wird so

gerade bei aufrührenden Fällen immer wieder für ihren angeblichen Kuschelkurs gescholten. Ständen der Staat und sein Strafrecht einst unter Verdacht, unverhältnismäßig von der Macht Gebrauch zu machen, so werden machtvolle Gesten staatlicher Souveränität und jedwede staatliche Unterstützung der Kriminalitätsoffer inzwischen nicht nur bedenkenlos, sondern geradezu erleichtert aufgenommen. Man fürchtet sich weniger vor dem Leviathan, der die bürgerlichen Freiheitssphären bedroht, sondern vor dem Verbrechen, gegen das der Staat ruhig seine Muskeln spielen lassen soll und damit zum *buddy state* wird (Simon 2001, S. 138).

Mit der Aufwertung des Kriminalitätsoffers wird damit gleichzeitig das wohlfahrtsstaatliche, liberale Strafreime in die Defensive getrieben. Indem Täter und Opfer in einer Art Wettbewerbsverhältnis direkt miteinander verknüpft werden, erscheint jede entschiedene Strafreaktion als Anerkennung des Opfers und seines Leids und umgekehrt zu lasches Strafen als Verhöhnung und Beleidigung des Opfers (Garland 2008, S. 264). Angeklagte einer Gewalttat will man ganz im alttestamentarischen Sinne von »Auge um Auge, Zahn um Zahn« leiden sehen, möglichst im proportionalen Verhältnis zum verursachten Leid. Der Staat agiert dabei als Retter aus der Not, in der nicht mehr viel auf abstrakte Prinzipien und Formen geachtet werden kann (Silva-Sánchez 2003, S. 14). Das umfassende Schutzversprechen, das vom Strafrecht auszugehen scheint, hebt die Restriktionen aus. Die Innere Sicherheit bietet einen (Neben-)Schauplatz in postdemokratischen Zeiten, der gleich mehrere Vorteile politischer Darstellung verspricht: Jenseits der verminderten staatlichen Steuerungsmöglichkeiten im ehemaligen Kerngeschäft der Regierungskunst, der Wirtschafts- und Sozialpolitik, bleibt das Aktionsfeld der Kriminalitätskontrolle, auf dem wirkmächtig und entschlossen durchregiert werden kann. Hier lässt sich mühelos der Mythos vom starken Staat aufrechterhalten. Überdies steckt der Nationalstaat weitgehend noch immer das Feld der Inneren Sicherheit ab. Was sich an Regierungsmacht und demokratischem Willen in den supranationalen Organisationen verliert und verwässert, lässt sich mit der Kriminalitätskontrolle überwiegend innerhalb der territorialen Grenzen halten. Die Parlamentsparteien, die sich sonst wechselseitig kritisieren, treten in einen Überbietungswettbewerb: Wer tut am meisten für die Opfer?

3. Signalkriminalität des Intimen: Krisensymptome spätmoderner Gesellschaften

Sexuelle Gewalt gilt als integraler Bestandteil patriarchaler Machtstrukturen. Die Gefahrenwahrnehmung hat den »normalen« Mann als Aggressor im Visier. Hinzu treten einige, bis zur Entdeckung von sexueller Devianz wohl

beleumdete Personen und Einrichtungen des öffentlichen Lebens aus Politik, Pädagogik, Kunst, Wissenschaft und Kirche. Männlichkeit erscheint als tendenziell übergriffig und gefährlich, wodurch etwa der Sexismusvorwurf gestandene Männer mit Leichtigkeit zu Fall bringen kann, wie zahlreiche aktuelle Beispiele (etwa der »Fall Brüderle«) oder das Erstaunen über entsprechend erwartbare Reaktionen belegen, wie im Fall der »Umkleidegespräche« Donald Trumps, der gleichwohl von einem signifikanten Teil der weiblichen Bevölkerung gewählt wurde. Die von den betreffenden Männern so gedeuteten »Schlüpfrigkeiten« entsprechen dem alten patriarchalen Selbstverständnis – unter dem Gebot der sexuellen Selbstbestimmung wird es ernst und korrekt und solches Gebaren leicht zum Skandal.

Festgemacht werden kann diese Desavouierung des Patriarchats außerdem an den sexuellen Devianzen, die ohnehin maskulin konnotiert sind. Auf den in den öffentlichen Fokus gerückten Handlungsfeldern sind fast nur männliche Personen unterwegs (Prostitution, Pornographie, Pädophilie), ganz zu schweigen von den zweifellos kriminellen und zutiefst schädigenden Handlungsweisen der Vergewaltigung, des Missbrauchs, des Frauenhandels usw. Hier gelten Frauen weder als Akteure noch als geeignete Adressatinnen für Vorwürfe. Mit der Herleitung sexueller Gewalt aus patriarchalen Bedingungen trat gleichauf eine Normalisierung der männlichen Akteure ein. Nicht mehr der fremde, perverse, unterschichtige Mann wird der sexuellen Gewalt verdächtigt, sondern der Jedermann; Intimgewalt gilt als eingeschrieben in die gesellschaftlichen Strukturen.

Das Skandalon liegt also gerade nicht in einer sexuellen Aberration, sondern in der Allgegenwart sexueller Gefahren, die kaum vorausgesehen und individuell therapiert werden können und welche die patriarchalen Machtverhältnisse als gewalttätig entblößen. Hinzu tritt zwar die medial stark verbreitete Figur des perversen Triebtäters als weiterer Schauder, die jedoch die Normalität alltäglicher Männergewalt nicht aushebelt, sondern ihr nur ein Extrem zur Seite stellt. Allgemeiner ließe sich sogar nicht nur von einer Krise der männlich-hegemonialen Sexualität reden, sondern von einer schwelenden Krise der Männlichkeit überhaupt, indiziert durch sexuelles Handeln. Männlichkeit und männliche Herrschaftsansprüche werden entthront und gelten als Zeichen öffentlicher Gefahr.

Ein Ventil von Unsicherheit bieten nach dem Politikwissenschaftler Murray Edelman (2005, S. 138) die »Verdichtungssymbole«. Als solche Symbole eignen sich die Gefährdungen der Inneren Sicherheit und hierbei insbesondere Delikte körperlicher Gewalt. Die größte metaphorische Verdichtung kommt hierbei gegenwärtig den Sexualdelikten zu. An ihnen lässt sich ein Verfall moralischer Ordnung erahnen. Im Zentrum dieser Ideen steht das „reine

Opfer“. Damit will ich eine Idealfigur und Projektionsfläche bezeichnen, über die weitgehende gesellschaftliche Einigkeit darin besteht, dass ihr Leid und Unrecht widerfahren ist, und auf die als Adressat uneingeschränkter Mitgeföhls und Gerechtigkeitsverlangens Bezug genommen wird. Dieses reine Opfer lässt sich als kleinster gemeinsamer Nenner einer hoch individualisierten Gesellschaft verstehen. Im Kriminalitätsoffer spiegelt sich ein individualisiertes Leid, das typischerweise aus einer intimen Begegnung entstanden ist und das den Körper zum zentralen Objekt der Sorge werden lässt. Die passende »Gegenseite« des Opfers ist vorzugsweise ein Gewalttäter, der in möglichst große Nähe des Opfers gerückt ist. Der sexuelle Missbrauch erscheint daher als paradigmatische Kriminalität für eine individualisierte Gesellschaft. Waren ehemals skandalisierte Kriminalitätsbereiche, wie öffentliche Gewalt, Drogen, Raub u. a. sozialökonomisch verwurzelt, erscheint der Missbrauch als gegenwärtige Master-Kriminalität und als Ergebnis emotionaler Pervertierung von Individuen, die durch einen inneren Trieb gedrängt werden.

Das reine Opfer wird damit nicht nur als echtes Opfer anerkannt, wie es für alle unverdienten Lagen zutrifft, sondern um diese Figur spannen sich eine ganze Reihe öffentlicher Diskurse, die das Opfer ins Zentrum gesellschaftlicher Missstände rücken und damit zugleich die ehemals zentralen gesellschaftlichen Problemlagen – allen voran die ehemaligen Themen sozialökonomischer Ungleichheit – verdrängen. Wenn sich der Blickwinkel von den Ungleichheit stiftenden Wirtschaftsstrukturen auf das Feld symbolischer Anerkennung verschoben hat, mag das darin begründet sein, dass die Ökonomie weniger in Begriffen kollektiver Interessenlagen verhandelt, sondern weitgehend der Deutung als Sphäre individueller Anpassungen von Selbstunternehmern überlassen wird. Das Gerechtigkeitsgefühl kehrt andernorts mit umso größerer Vehemenz zurück und bindet sich an spontan einnehmbare Geföhlsanker, die Leid, Benachteiligung oder etwa Überfremdung anzeigen. So wichtig die Anerkennungspolitik und so folgenreich das Leid sexueller Gewalt ist – die Verallgemeinerung der Opferperspektive erlaubt nur die Artikulation von Verletzbarkeit und Leidenserfahrung. Aus dem *Citoyen*, der selbstbewusst Demokratie, Recht und Freiheit fordert, wird ein Patient, der unter den Schutzschirm des Strafrechts kriecht.

Literatur

- Bauman, Zygmunt. 1997. *Flaneure, Spieler und Touristen. Essays zu post-modernen Lebensformen*, Hamburg.
- Bauman, Zygmunt. 2003. *Flüchtige Moderne*. Frankfurt/M.
- Edelman, Murray. 2005. *Politik als Ritual. Die symbolische Funktion staatlicher Institutionen und politischen Handelns*. 3. erw. Aufl. Frankfurt/M.
- Foucault, Michel. 1977. *Der Wille zum Wissen. Sexualität und Wahrheit 1*. Frankfurt/M.
- Furedi, Frank. 2004. *Therapy culture*. London.
- Furedi, Frank. 2013. *Moral crusades in an age of mistrust*. New York.
- Garland, David. 2008. *Kultur der Kontrolle. Verbrechensbekämpfung und soziale Ordnung in der Gegenwart*. Frankfurt/M.
- Hacking, Ian. 1999. *The social construction of what?* Cambridge.
- Hassemer, Winfried & Reemtsma, Jan Philipp. 2002. *Verbrechensopfer. Gesetz und Gerechtigkeit*. München.
- Innes, Martin. 2004. *Crime as a signal, crime as a memory*. In *Journal for Crime, Conflict and the Media* 1: S. 15-22.
- Jessen, Jens. 2016. *Die Macht der Beleidigten*. In *Die Zeit* 42, S. 1.
- Shapiro, Bruce. 1997. *Victims & vengeance*. In *The Nation*, 264: 5, S. 11.
- Silva Sánchez, Jesús-María. 2003. *Die Expansion des Strafrechts. Kriminalpolitik in postindustriellen Gesellschaften*. Frankfurt/M.
- Simon, Jonathan. 2001. *Entitlement to cruelty: the end of welfare and the punitive mentality in the United States*. In Stenson, Kevin & Sullivan, Robert R. Hrsg. *Crime, risk and justice: The politics of crime control in liberal democracies*, S. 125-143. London.
- Sommers, Christina Hoff & Satel, Sally. 2005. *One nation under therapy: how the helping culture is eroding self-reliance*. New York.

Muslime in Deutschland

Auswirkungen der (rigiden) Geschlechterrollen auf die Sexualität

Ahmet Toprak

Einführung

Sexualität und Islam – das ist ein Begriffspaar, das die öffentlichen Debatten in Deutschland elektrisiert. Nicht erst seit den Übergriffen in der Silvesternacht 2015 in Köln wird gefragt: Was trägt der Islam zu problematischen Geschlechterrollen bei? Wie sehen die Geschlechterrollen und die Sexualerziehung in muslimischen Familien aus? Gibt man bei Amazon den Begriff „Islam“ ein, werden ca. 25.000 Buchtitel angezeigt. Die Bandbreite der Veröffentlichungen ist zwar vielfältig, aber vor allem Bücher, die die patriarchal organisierte Geschlechterrollen in der Familie, Ehrverhalten, Kopftuchzwang, Zwangsheirat, arrangierte Ehen, Gewaltanwendung, Unterdrückung der Frau oder Homophobie thematisieren, stoßen auf das Interesse eines breiten Publikums.

Trotz der intensiven und emotionalisierten öffentlichen Debatten in den zurückliegenden zehn Jahren ist das Wissen über muslimische Familien und deren Strukturen in Deutschland eher gering und häufig von stereotypen kulturalistischen Vorurteilen geprägt. Das ist umso erstaunlicher, da muslimische Familien und damit der Islam seit über 50 Jahren zumindest im Westen fester Bestandteil der bundesdeutschen Gesellschaft ist.

In Deutschland leben mittlerweile ca. viereinhalb Millionen Menschen, die dem islamischen Glauben zugerechnet werden. Mit 3,0 Millionen Personen ist die Gruppe am größten, deren Migrationsgeschichte mit der Türkei verbunden ist. Die zweitgrößte Gruppe sind die 400.000 Menschen, die aus dem Nahen Osten, beispielsweise aus Syrien, Irak und dem Libanon kommen. In dieser Zahl sind noch nicht die Hunderttausende von muslimischen Flüchtlingen enthalten, die in 2015 und 2016 aus dieser Region geflüchtet sind. Rund 75 % der MuslimInnen in Deutschland sind sunnitisch, 12,7 % alevitisch und 7,1 % schiitisch.

Die muslimische Bevölkerung in Deutschland ist also alles andere als eine homogene Gruppe. Sie unterscheidet sich nach Glaubensrichtungen, nach

regionaler und sozialer Herkunft und nach weltanschaulicher Verankerung. Neben konservativ-autoritären stehen religiöse Familien ebenso wie säkulare und moderne Familien. Entsprechend unterschiedlich sind die Sozialisationsbedingungen für die Kinder und Jugendlichen.

Um bei der Betrachtung der Geschlechterrollen und Sexualerziehung in muslimischen Familien den notwendig differenzierteren Zugang sicherzustellen, wird zunächst kurz der methodische Zugang der Studie erläutert, die diesem Text zugrunde liegt (Toprak 2012). Anschließend wird das Konzept der Ehre vorgestellt, da es für das Verständnis der Sexualmoral und Geschlechterrollen relevant ist. Der Schwerpunkt des Beitrags wird sich im Weiteren den Erziehungsstilen und den Erziehungszielen von zwei Familientypen zuwenden – zum einen der konservativ-autoritären Familien, zum anderen der religiösen Familien. Anschließend wird in beiden Familientypen der Umgang mit Sexualität näher betrachtet. Basierend auf diesen Erkenntnissen werden im letzten Teil des Textes Schlussfolgerungen für die Praxis formuliert.

Der methodische Zugang

Um Daten und Informationen über muslimische Familien zu erheben, wurden zwei unterschiedliche Zugangsformen gewählt. Zunächst wurden Untersuchungen über muslimische Familien ausgewertet und dabei Publikationen aus Deutschland und anderen Ländern (vor allem aus der Türkei) berücksichtigt. Darüber hinaus sollten Menschen mit muslimischem Glauben selbst zu Wort kommen. Dabei sollten vor allem die Innenansichten in Deutschland lebender Menschen mit muslimischem Glauben auf das eigene Familienleben rekonstruiert werden.

Bei den 28 geführten Interviews mit 22 Familien und insgesamt 61 Befragten im Alter von 14 bis 69 Jahren stellte sich heraus, dass die Befragten sehr unterschiedliche Wertvorstellungen, Erziehungsmuster sowie politische und religiöse Werte vertreten. Daher bot es sich an, Familien mit ähnlichen Mustern und Strukturen in Gruppen zusammenzufassen. Dabei ist zu beachten, dass diese Familientypen nicht statisch sind und viele Überschneidungen existieren. Es gibt auch Familien, die keinem der Typen zugeordnet werden können.

Letztlich haben sich die folgenden vier Familientypen rekonstruieren lassen:

- konservativ-autoritäre Familien,
- religiöse Familien,
- leistungsorientierte Familien,
- moderne Familien.

Um den Rahmen nicht zu sprengen, lassen wir im Nachfolgenden die leistungsorientierten und modernen Familien außer Acht und konzentrieren uns auf die Erziehungsmuster, den Erziehungsstil und die Geschlechterrollen in konservativ-autoritären und religiösen Familien. Die Konzentration auf diese Familien basiert dabei auf der Annahme, dass diese aufgrund ihrer konservativen Haltung hinsichtlich Erziehung, Geschlechterrollen und Sexualmoral eine für die (pädagogische) Praxis besonders relevante Gruppierung darstellen.

Der Begriff der Ehre

Einige wichtige Begrifflichkeiten, die das familiäre Zusammenleben, die Geschlechterrollen, Erziehung und Sexualmoral vor allem in konservativen und religiösen Familien auf unterschiedliche Art und Weise prägen und auch in der Praxis von zentraler Bedeutung sind, sollen hier erläutert werden. *Ehre* beinhaltet vier voneinander untrennbare Werte. Die vier Bestandteile – *şeref*, *namus*, *saygı* und *onur* – werden definiert und erläutert.

Şeref = *Ansehen*: Im Vergleich zu *namus* (= Ehre) ist *şeref* ein Wert, der variabel ist. Er wird als ein Rang für Dienste an der Gesellschaft verwendet. Um in der Gesellschaft eine anerkannte Stellung zu erhalten, muss man Reife, Erfolge und gute Taten vorweisen können. Positive Verhaltensweisen in der Gesellschaft, wie Hilfsbereitschaft, Integrität oder Ehrlichkeit erhöhen das Ansehen eines Individuums, während negative Eigenschaften wie Lügen oder Stehlen das Ansehen des Individuums vermindern. *Şeref* muss mühsam durch gute Taten und eine positive Lebensweise erarbeitet werden. Ob Männer und Frauen gleichermaßen *şeref* besitzen, ist umstritten. Laut İlhan Kizilhan (2006) besitzen fast ausschließlich Männer *şeref*, da dieser Wert nur in den öffentlichen und politischen Beziehungen, welche die Männer unterhalten, eine Rolle spielen. In einer anderen Auslegung wird *şeref* als ein positiver und universeller Wertebegriff für beide Geschlechter definiert.

Namus = *Ehre*: Während *şeref* erst im Erwachsenenalter erreicht werden kann, ist *namus* ein Wert, den alle besitzen und der auch nicht durch Eigeninitiative vermindert oder gesteigert werden kann. *Namus* kann man hingegen durch Angriffe von außen verlieren, wenn beispielsweise ein Außenstehender

einen Angehörigen der Familie, in den meisten Fällen eine Frau, belästigt oder angreift. Ein Mann gilt als ehrlos, wenn er dann nicht bedingungslos und entschieden seine Angehörigen verteidigt. Der zweite und zentrale Teil von *namus* betrifft die Sexualität. *Namus* regelt nicht nur die Beziehung nach innen und außen, sondern sie bestimmt auch das Verhältnis zwischen Mann und Frau. *Namus* bedeutet für Mann und Frau Unterschiedliches: für die Frau, dass sie bis zur Ehe ihre Jungfräulichkeit bewahrt und auch während der Ehe treu bleibt. Die *namus* eines Mannes hängt vor allem vom Verhalten seiner Frau ab: Männer müssen die Sexualität ihrer Frauen (Ehefrauen, Töchter und Schwestern) kontrollieren und besitzen Ehre, wenn ihre Kontrolle sozial anerkannt ist (vgl. ausführlich Schiffauer 2002).

Saygı = *Respekt, Achtung*: Ein anderer wichtiger Begriff für die Ehre ist Achtung (*saygı*). In der Familienhierarchie werden ältere Brüder mit *abi* (großer Bruder) und ältere Schwestern mit *abla* (große Schwester) angesprochen. Verwandte dürfen nicht einfach beim Vornamen genannt werden, sondern mit dem Zusatz Onkel, Tante oder großer Bruder etc. Diese Anreden werden in der Regel auch für ältere fremde, nicht der Familie angehörende Personen verwendet. Auch die durchgeführten Interviews zeigen, dass unabhängig von Bildungsgrad, Geschlecht und Generation die Werte Respekt und Achtung als unantastbare Säulen der konservativ-autoritären Familien akzeptiert und adaptiert werden.

Onur = *Würde*: Im Vergleich zu den ersten drei Begriffen ist *onur* abstrakter und auch schwer messbar. *Onur* ist eine innere Haltung des Individuums, die nicht nach außen, sondern nach innen gerichtet ist. Lale Yalcin-Heckmann (2000) beschreibt diesen Begriff wie folgt: „Spricht man von Würde (*onur*) einer Person, so versteht man darunter den inneren Respekt und Werte, zu denen sich ein Individuum anders als im Fall des Ehrbegriffes *şeref* selbst bekennt und mit denen es sich in Notfall gegen eine Verurteilung durch die Gesellschaft oder gegen Interventionen des Staates verteidigen kann.“ Der Begriff *onur* hat also im Unterschied zu den ersten drei Begriffen eine individuelle Bedeutung. Denn bei *şeref*, *namus* und *saygı* ist die Bewertung und Anerkennung der Gemeinde, von Bekannten oder Freunden ausschlaggebend.

Erziehung und Geschlechterrollen in konservativ-autoritären Familien

In diesem Abschnitt werden Muster geschlechtsspezifischer Erziehung sowie der Aufteilung in Geschlechterrollen innerhalb konservativ-autoritärer Familien nachgezeichnet. Um die Erziehung und die geschlechtsspezifische

Rollenaufteilung in diesen Familien darzustellen, wird exemplarisch eine Familie vorgestellt.

Familie Bin Al-Saud im Profil

Die Familie stammt ursprünglich aus dem Landkreis einer der größten Städte Syriens: Aleppo. Die Mutter der Familie (Ulima) kommt im Rahmen der Familienzusammenführung als Zwölfjährige 1975 nach Deutschland; ihre Eltern leben seit 1968 hier. Unmittelbar nach der Einreise besucht Ulima eine Hauptschule in Berlin, beendet diese jedoch nicht. Sie verfügt über keine abgeschlossene Berufsausbildung. Ulima arbeitet in einem arabischen Supermarkt in Berlin als Aushilfe und verdient 400 Euro. Als sie 19 Jahre alt ist, heiratet sie 1982 den Nachbarnsohn Fadi, der aus derselben Gegend Syriens stammt wie sie. Fadi ist 1960 geboren und kommt 1973 mit seinen Eltern nach Berlin. Auch er besucht eine Hauptschule, die er aber erfolgreich abschließt. Da sich seine Eltern gegen eine Lehre aussprechen, entscheidet sich Fadi dazu, eine Anstellung bei einer Baufirma anzunehmen, in der er bis heute als Dachdecker arbeitet.

Ulima und Fadi haben drei gemeinsame Kinder. Das älteste Kind kommt 1988 zur Welt, der Sohn Khalid. Er besucht nach der Grundschule eine Realschule, in der er überfordert ist. Daraufhin wird er in die Hauptschule zurückgestuft, beendet sie erfolgreich und macht eine Ausbildung zum Maurer. 1992 kommt das zweite Kind der Familie Bin Al-Saud zur Welt: Donia, die nach der Grundschule eine Realschule besucht und auch erfolgreich abschließt. Zum Zeitpunkt des Interviews befindet sich Donia im dritten Ausbildungsjahr zur Zahnarzthelferin. Das jüngste Kind, ebenfalls ein Mädchen, Hira, wird 1999 geboren und besucht zum Zeitpunkt des Interviews die fünfte Klasse einer Schule in Berlin-Wedding.

Zum Erziehungsstil

Beim Interview mit der Familie fällt auf, dass bestimmte Grenzüberschreitungen, die von den Kindern begangen werden, mit Strafen, Härte und gegebenenfalls mit Gewalt wie beispielsweise Ohrfeigen oder Schlägen geahndet werden. Da Respekt, Gehorsam und Unterordnung gegenüber den Eltern von Familien des konservativ-autoritären Typus im Mittelpunkt der Erziehung stehen, wird eine solche Bestrafung durch die Eltern von den Kindern akzeptiert. Dies spiegelt sich in einem ausführlichen Auszug aus dem Interview mit Ulima:

„Also, ich denke, dass eine anständige Erziehung der Kinder sehr, sehr wichtig ist. Die Kinder müssen viele Dinge lernen, die ich für wichtig halte. Sie müssen sich zum Beispiel anständig verhalten, wenn Eltern da sind. Sie müssen vor Eltern und anderen älteren Verwandten Respekt haben. Sie sollen nicht laut sein, wenn der Vater spricht. Die Mädchen müssen sich draußen anständig verhalten, nicht auffallen und pünktlich zu Hause sein. (...) Ich denke schon, dass Jungen und Mädchen anders sind. Gott hat uns ja so geschaffen. Wir müssen sehen, dass die Mädchen und Jungen anders sind, die haben von der Natur unterschiedliche Aufgaben bekommen. Deshalb müssen wir auch Mädchen und Jungen anders erziehen und behandeln und bestrafen, damit sie ihre Aufgaben machen können. Wie die Mädchen und Jungen werden, liegt in der Erziehung der Eltern. Wenn die Eltern nicht anständig sind, dann werden die Kinder auch nicht anständig. (...) Wenn bestimmte Sachen nicht klappen, wenn die Kinder nicht auf die Mutter oder auf den Vater nicht hören, dann finde ich es nicht schlimm, wenn du dem Kind eine Ohrfeige gibst. Ich habe ab und zu mal eine Ohrfeige bekommen, das hat mir auch nicht geschadet. (...) Wenn Eltern ihre Kinder bestrafen, wollen sie doch was Gutes. Wenn ich meine Kinder nicht bestrafe, dann denken sie, es ist mir alles egal, es ist mir aber nicht egal.“ (Ulma)

Geschlechtsspezifische Erziehung und Rollenzuweisung

In konservativ-autoritären Familien beginnt die Sozialisation in die Geschlechterrollen bereits vor der Geburt eines Kindes. Für die Geschlechter gelten jeweils unterschiedliche Werte und Erwartungen. Ulma beschreibt diese Vorphase:

„Wir haben ja sechs Jahre auf unser erstes Kind gewartet. Der Arzt konnte nicht genau sagen, aber er meinte, es wird ein Junge. Wir haben uns sehr gefreut. (...) Mein Mann hat sich mehr gefreut. Er wollte unbedingt einen Sohn haben. Wir haben dann für ihn alles gekauft: Autos, Bagger, Hosen und so weiter. Dann hat mein Mann gesagt, er wird unsere Familie und den Familiennamen weiterführen. Es war alles geplant.“

Das Kind wird in einen Kontext vorgeformter Werte und geschlechtsspezifischer Erwartungen hineingeboren. Es unterliegt schon bald einem teils unterschwelligem, teils offensichtlichen Druck, sich in seine durch die Gesellschaft und die Eltern definierte geschlechtsspezifische Rolle zu fügen. Die Eltern konservativ-autoritärer Familien gewähren ihren Söhnen mehr Freiheit und erlauben ihnen mehr Aggressivität, während sie von den Töchtern Abhängigkeit und Ergebenheit erwarten. Für beide Geschlechter gilt, dass sie nicht zur Unabhängigkeit ermutigt werden. Die Praxis der geschlechtsspezifischen Erziehung wird im Folgenden weiter anhand des Beispiels von Khalid und Donia beschrieben.

Khalid und seine Erziehung

Da sich Khalid zunächst (von der Geburt bis zum Grundschulalter) in der häuslichen Umgebung aufhält, sind seine wichtigsten Bezugspersonen die Mutter und die Großmutter. Bereits mit dem fünften bzw. sechsten Lebensjahr ist sein Verhältnis zur Mutter bzw. zur Großmutter zwiespältig:

„Bei Khalid war es schon schwer. Wir haben sechs Jahre gewartet, dann war es auch ein Junge. Am Anfang hatte ich ihn viel bei mir. Oder die Oma hatte ihn. Aber irgendwann muss man den Jungen auch loslassen. Es ist nicht immer einfach. Loslassen und man möchte ihn wieder umarmen. Das ist ganz schön schwer. Du darfst den Jungen auch nicht zwingen. Wenn er das macht, ist es gut. Wenn nicht, dann ist das bei Jungen nicht so schlimm. Das kann er später lernen.“ (Ulima)

Die Beziehung ist einerseits noch von körperlicher Zärtlichkeit geprägt, andererseits wird von beiden Seiten diese Körperlichkeit abgelehnt. Kleinere Aufforderungen, wenn er z. B. die Mutter zum Einkaufen begleiten soll, appellieren an seinen freien Willen. Er soll ihnen zwar nachkommen, aber außer einem Tadel geschieht ihm nichts, wenn er sich verweigert.

Auch wenn die Mutter und die Großmutter noch die Hauptbezugspersonen des Jungen sind, wird die Zuordnung zum Vater forciert:

„Irgendwann muss der Junge ja lernen, was es ist, ein Mann zu sein. Deshalb muss er mit dem Vater rausgehen. Er muss schauen, was draußen los ist. Er muss alles kennen. Auch andere Stadtteile und so weiter.“ (Fadi)

Im Grundschulalter verfestigt sich Khalids geschlechtsspezifische Erziehung und weitere Differenzierungen der Rollenmuster werden erlernt.

„Also, ich meine, irgendwann muss sich der Junge endlich von Frauen lösen. Er muss sich Sachen bei seinem Vater und anderen Männern angucken. Irgendwann ist ein Junge mit zwölf oder dreizehn in einer Frauengruppe nicht mehr akzeptiert. (...) Natürlich bin ich für meinen Sohn da. Aber draußen ist mein Mann für ihn zuständig, drinnen aber ich. Ich koche, mache Wäsche und schaue, ob er sauber ist.“ (Ulima)

Die Orientierung des Jungen am männlichen Geschlecht wird von Ulima forciert, die Hauptkontaktperson des Jungen wird der Vater. Die Mutter tritt nur im Haus als Erziehungsperson in Erscheinung. Im Gegensatz zur Autorität des Vaters ist die der Mutter angreifbar, da sie nach diesem Konzept kein männliches Geschlechtsbild vermitteln kann.

Donia und ihre Erziehung

In der Vorschulphase hält sich Donia genau wie ihr Bruder in der unmittelbaren Nähe der Mutter und der Großmutter auf, die aber auch danach die Hauptbezugspersonen des Mädchens bleiben. Der Aufenthaltsort von Donia ändert sich nicht, der räumliche Bezug bleiben das Haus und die nähere Umgebung.

„Bei Mädchen muss man besser aufpassen. Sie muss immer zu Hause bleiben. Also, ich meine, das Mädchen soll nur rausgehen, wenn das nicht anders geht. Kleine Mädchen dürfen sowieso nicht alleine rausgehen. Wenn ich oder meine Mutter andere Familien besuchen, ja, dann nehmen wir sie mit. Dann kann sie wissen, wer die Leute oder Verwandte sind.“ (Ulima)

Donia kommt nur sehr eingeschränkt mit der Außenwelt in Kontakt: sie begleitet die Mutter zu Besuchen bei Verwandten oder Nachbarn. Im Gegensatz zu Khalid werden Donias Kontakte über die Mutter vermittelt und berühren in erster Linie die Nachbarschaft, Bekannte und die Verwandtschaft. Während die Mutter Khalid bei der Neuorientierung am männlichen Geschlecht ohne Strenge positiv unterstützt, wird die Festigung der weiblichen Geschlechterrolle bei Donia mit mütterlicher Strenge überwacht und begleitet: Hier bleibt die Autorität der Mutter unangreifbar und Ungehorsam wird bestraft. In dieser Phase wird die Tochter gelegentlich zu kleinen Arbeiten im Haushalt herangezogen, z. B. zum Aufräumen. Auch soll sie lernen, sich in Anwesenheit anderer ruhig zu verhalten und nicht zu sprechen, außer sie wird etwas gefragt. Zudem wird jedem Mädchen prinzipiell die Aufgabe der Fürsorge für jüngere Geschwister übertragen; diese Verantwortung wird dem Jungen in der Regel nicht gegeben.

In den Interviews wird deutlich, dass sich bei Konflikten zwischen Ulima und Donia der Vater einschaltet, indem er sie durch ein Machtwort beendet. In vielen Fällen droht Ulima ihrer Tochter mit dem Vater, führt aber die Disziplinierungsmaßnahmen selbst durch. Während die Ehre bei Khalid kämpferische Eigenschaften verlangt, so erfordert sie bei Donia Schamhaftigkeit und Körperbeherrschung. Da der Vater sich aus der geschlechtsspezifischen Rollenzuweisung von Donia weitgehend heraushält, ist die Vater-Tochter-Beziehung freundlich.

Zur dargestellten geschlechtsspezifischen Erziehung muss Folgendes hervorgehoben werden: Die Lebensgewohnheiten, Traditionen und Denkmuster ländlich-provinzieller Herkunftsorte geraten in der Migration immer wieder auch in Konflikt mit den in Deutschland erlebten Orientierungsmustern und Normen. Dies wiederum führt oftmals dazu, dass umso stärker an jenen Werten und Traditionen festgehalten wird, die als weniger fremd beziehungsweise als „eigene“ erlebt bzw. gedeutet werden und gleichsam realisierbar erschei-

nen. Beispielsweise kann die Erziehung in die Geschlechterrollen in der traditionellen Form in der deutschen Gesellschaft nicht eins zu eins umgesetzt werden. So modifizieren die Jugendlichen oftmals diese traditionellen Formen und entwickeln gewissermaßen „neue“, aber aus den alten abgeleitete Denkmuster und Orientierungen (vgl. El-Mafaalani/Toprak 2017).

Sozialisation und Erziehung in religiösen Familien

In diesem Kapitel wird der Schwerpunkt am Beispiel der religiösen Familien auf die religiöse Erziehung und religiöse Pflichten und Feste gelegt. Exemplarisch wird die Familie Karatepe vorgestellt, um die Bedeutung der religiösen Erziehung besser nachvollziehbar zu machen.

Familie Karatepe im Profil

Die Karatepes stammen aus dem Landkreis der zentralanatolischen Großstadt Kayseri, ca. 250 Kilometer östlich von Ankara. Die Bevölkerung dort gilt in der Türkei als besonders religiös. Der Familienvater (Abdullah) wird 1939 in Kayseri geboren, kommt 1969 als Gastarbeiter zunächst nach Hannover und zieht 1972 nach München. In der Türkei schließt Abdullah die obligatorische fünfjährige Grundschule ab, eine weitergehende Schul- und Berufsausbildung hat er nicht. Bevor er als sogenannter Gastarbeiter nach Deutschland kommt, arbeitet er in Kayseri in einer kleinen Fabrik. Von 1972 bis 1999 arbeitet Abdullah bei Siemens am Fließband, bis er mit 60 Jahren in Frührente geht. Die Mutter (Gülbahar) wird 1942 ebenfalls in der Nähe von Kayseri geboren. Sie besucht keine Schule und kann nicht lesen und schreiben. Gülbahar folgt ihrem Mann 1974 mit ihren drei Kindern nach München. Sie arbeitet ebenfalls bei Siemens, bis sie 1995 krankheitsbedingt ausscheidet. Gülbahar und Abdullah haben fünf gemeinsame Kinder, vier Töchter und einen Sohn. Während die zwei älteren Töchter und der Sohn keine Berufsausbildung nachweisen können, schließen die beiden jüngeren Töchter das Studium der Rechts- bzw. Betriebswirtschaftslehre mit Erfolg ab.

Im Interview mit dem Vater der Familie Karatepe kamen viele Themen zur Sprache. Den Schwerpunkt des Gesprächs setzt Abdullah auf die religiöse Erziehung der Kinder und Enkelkinder, die er wie folgt begründet:

„Ich bin schon über siebzig Jahre alt, und ich lebe schon vierzig Jahre in Deutschland. Ich bin immer religiös gewesen. Da wo wir her stammen, ist Religion sehr wichtig. Ich würde schon sagen, dass ich für die Religion lebe. Die Sache mit der Religion ist noch intensiver geworden, nachdem ich mit der Arbeit aufgehört habe. Meine Kinder habe ich anständig, also nach den Regeln unserer Religion, erzogen. Meine Kinder erziehen ihre Kinder nach denselben Vorgaben. (...) Reli-

giöse Erziehung bedeutet, dass die Kinder die Pflichten eines Moslems kennen und umsetzen. Diese Pflichten sind zum Beispiel Beten, Fasten, Almosen geben und natürlich die muslimischen Feste (...). Das ist in Deutschland nicht immer gut möglich. Aber es geht trotzdem ganz gut. Was in Deutschland nicht gut ist, es gibt keine richtigen Schulen, um die Sachen richtig zu lernen. Es gibt hier einige Vereine oder Moscheen, die machen das schon. Aber da sind nicht immer die richtigen Lehrer, die das machen. Aber trotzdem haben früher meine Kinder diese Moscheen besucht, und jetzt besuchen meine Enkelkinder diese Einrichtungen. In der Türkei ist das schon besser. Da wissen die Lehrer auch besser Bescheid. (...) Man kann hier in Deutschland auch sehr gut zu Hause beten. Aber es ist trotzdem besser, wenn man eine Gemeinde hat, wo man sich mit Gläubigen austauschen kann. Natürlich ist es auch besser, wenn die Kinder nicht nur zu Hause religiös erzogen werden, sondern auch in der Moschee. (...)"

Abdullah rückt hier zwei Bereiche in den Mittelpunkt: die religiöse Erziehung innerhalb der Familie und die institutionelle religiöse Erziehung.

Die Bedeutung der religiösen Erziehung im Islam

Wie Abdullah im Interview betont, bedeutet religiöse Erziehung für ihn im Islam die Vermittlung der fünf Säulen. Die fünf Säulen des Islam werden demnach beiden Geschlechtern gleichermaßen vermittelt: *Sahada* (die Annahme des Islam als Religion), *salat* (das täglich fünfmal zu verrichtende Ritualgebet), *zakat* (Almosensteuer), *saum* (das Fasten im Monat Ramadan) sowie die *Wallfahrt* nach Mekka. Außerdem gehören zur religiösen Erziehung der Familien dieses Typus das Feiern der islamischen Feiertage, des Opfer- und Zuckerfests.

Sahada – Glaubensbekenntnis: Die Annahme des Islam vollzieht sich mit dem Aussprechen des Glaubensbekenntnisses: ‚ashadu an la ilaha illa llah wa-ashadu anna Muhammadan rasulullah‘ – ins Deutsche übersetzt heißt es: ‚Ich bezeuge, dass es keinen Gott außer Allah gibt, und ich bezeuge, dass Muhammad der Gesandte Gottes ist.‘ Wie kann aber ein neugeborenes Kind das Glaubensbekenntnis ablegen? Hierzu ein Zitat der Mutter Gülbahar:

„Wenn ein Kind auf die Welt kommt, kann das Kind nicht sprechen. Natürlich ist dieses Kind Moslem, weil die Eltern diese Religion haben. Und wenn das Kind da ist, spricht man in sein Ohr ‚Es gibt als Gott nur Allah und der Muhammad ist unser Prophet‘. Natürlich spricht man dieses Glaubensbekenntnis im Leben öfters aus. (...) Ja, zum Beispiel bei bestimmten Gebeten spricht man das aus.“

Kinder in religiösen Familien werden von klein auf mit religiösen Ritualen vertraut gemacht. Das Kind lernt im Laufe der Zeit, sich in unterschiedlichen Zusammenhängen zu Gott und seinem Propheten zu bekennen. Das kann in unterschiedlichen Gebeten, wie Gülbahar betont, geschehen oder aber bei religiösen Schulungen oder Familienfesten.

Salat – Beten: Das bedeutendste religiöse Ritual ist für die größte Anzahl der MuslimInnen das täglich fünfmalige Gebet. Aufgrund der Erwerbstätigkeit können nicht alle dieses Ritual regelmäßig einhalten. Aber mindestens das Freitagsgebet (mittags), das mit dem sonntäglichen Kirchgang der ChristInnen verglichen werden kann, soll eingehalten werden.

Kinder und Jugendliche sollen die richtige Abfolge in ritualisierter Form, begleitet von gesprochenen Gebetsversen, erlernen und umsetzen. Es geht nicht darum, die Bedeutung der arabisch gesprochenen Verse zu verstehen und nachzuvollziehen, sondern das auswendig Gelernte soll korrekt wiedergegeben werden:

„Die Kinder müssen lernen, richtig zu beten. Natürlich müssen sie auch die richtige Körperhaltung haben und an bestimmten Stellen bestimmte Gebete aufsagen. (...) Die Gebete sind arabisch, die müssen arabisch sein. Ich kann auch kein Arabisch, aber ich habe sie alle gelernt. Ich weiß nicht ganz genau, was jedes Wort bedeutet. Aber muss man auch nicht. Genauso müssen das die Kinder auch lernen. Man muss nicht alles wissen. Wichtig ist: die Kinder müssen es lernen, korrekt auszusagen, vor allem an der richtigen Stelle. Ich habe das so meinen Töchtern beigebracht und mein Mann hat das so meinem Sohn beigebracht. Das haben wir selber auch so gelernt.“ (Gülbahar)

Wie schon bei den konservativ-autoritären Familien beschrieben, werden auch hier bestimmte Werte und Normen geschlechtsspezifisch vermittelt, d. h. der Vater unterweist den Sohn, die Mutter die Töchter. Das tägliche Beten wird den Kindern in der Grundschulzeit beigebracht und soll spätestens ab der Pubertät beherrscht werden.

Zakat – Almosensteuer: Almosenpflichtig ist jedeR volljährige, gesunde und freie Muslim/a; der Ertrag der Steuer ist für die Armen und Bedürftigen bestimmt. Sie wird in der religiösen Literatur als verdienstvolles Werk der Muslima bzw. des Muslims bezeichnet. Die Höhe der Almosensteuer richtet sich nach dem Einkommen. Ausgenommen ist, wer Schulden hat oder nicht genug verdient. Die Almosensteuer hebt den sozialen Aspekt der religiösen Pflicht hervor: Der Wohlhabende soll durch die Almosensteuer die Ärmeren unterstützen, sie soll an eineN andereN Muslim/a ausgezahlt werden. Ein Blick auf die erzieherische Umsetzung zeigt, dass die Kinder zu dieser religiös motivierten sozialen Pflicht angehalten werden.

Saum – Fasten: Das Einhalten des Fastenmonats Ramadan ist in den Herkunftsländern der Migrantinnen und Migranten sehr verbreitet. Die Gläubigen verstehen sich dabei als verpflichtet, einen Monat lang von Sonnenaufgang bis Sonnenuntergang nicht zu essen, nicht zu trinken und nicht zu rauchen. Am Abend – zwischen Sonnenuntergang und Sonnenaufgang – kann wieder gegessen werden. Der Ramadan wird nach einem Monat mit dem drei Tage anhaltenden Zuckerfest beendet. Die Fastenzeit liegt im neunten Monat

(Ramadan) des islamischen Mondkalenders, weil in diesem Monat die Offenbarung des Korans an den Propheten Mohammed begonnen hat. Da Muslime den beweglichen Mondkalender nutzen, verschiebt sich der Fastenmonat jeweils um zehn bis elf Tage. Für viele Muslime besteht ein zentraler Sinn des Fastens darin, dass sich die/der Gläubige durch Enthaltensamkeit die Bedeutung von Hunger und Durst vergegenwärtigt. Darüber hinaus wird das Fasten immer wieder auch im Sinne eines Tests der Loyalität gegenüber Gott gedeutet (Kreiser/Wielandt 1992).

Bei der religiösen Erziehung wird darauf hingewirkt, dass die Kinder Schritt für Schritt das Fasten einhalten. Eine wichtige Lernmethode ist das Prinzip des „Lernens am Modell“. Das heißt, die Kinder beobachten ihre Eltern beim Fasten, um sie später schrittweise zu imitieren. Ergün, der Sohn der Familie Karatepe, schildert dies wie folgt:

„Na ja, ich meine, wie willst du den Kinder das beibringen. Ich faste, meine Frau fastet, meine Eltern fasten. Wenn wir alle gesund sind, machen wir das. Das sehen natürlich die Kinder. Irgendwann sagen sie selber, ‚Papa, ich will auch fasten‘. Wenn alle in der Familie fasten, lernen die Kinder automatisch, dass (sie) auch fasten müssen. (...) Bei Kindern muss man natürlich aufpassen. Unsere Religion sagt, dass sie sehr langsam damit anfangen sollen. Also, zuerst einen Tag, dann einige Tage, vielleicht dann eine Woche. Also, dann immer einige Tage mehr, bis sie durchhalten können.“

Spätestens bis zur Pubertät sollen die Kinder gelernt haben, den gesamten Monat fasten zu können. Allerdings kennt das Fasten auch Ausnahmen, wie z. B. Krankheit, Schwangerschaft, Alter oder längere Reisen.

Wallfahrt: Entsprechend der Sure 3, 97 des Korans ist jedeR volljährige Muslim/a verpflichtet, mindestens einmal in seinem Leben die Wallfahrt nach Mekka zu verrichten, sofern sie/er die finanzielle Möglichkeit hierzu hat. Es geht bei der fünften und letzten Säule darum, dass jedeR Muslim/a die heiligen Orte des Islam besichtigen soll. Die Wallfahrt nach Mekka findet im letzten Monat des islamischen Mondkalenders in der Gemeinschaft der Gläubigen statt. Wer die Wallfahrt erfolgreich abgeschlossen hat, erhält den Ehrentitel „Hadschi“. Das Ende der Wallfahrt wird mit dem Opferfest gefeiert.

Die religiösen Feste

Neben den fünf Säulen des Islam werden die Kinder in religiösen Familien angehalten, die religiösen Feste zu kennen und zu feiern. Oben wurde erwähnt, dass die vierte Säule des Islam (Fasten) mit dem Ramadanfest, umgangssprachlich Zuckerfest, und die fünfte Säule (Pilgerfahrt) mit dem Opferfest abgeschlossen wird. Nun werden diese zwei religiösen Feste des Islam im Kontext der Kindererziehung näher beschrieben.

Das *Ramadanfest (Zuckerfest)*: Neben dem Opferfest ist das Zuckerfest eines der wichtigsten Feste der Muslime. Es wird wahlweise als Ramadanfest, Zuckerfest oder Fastenbrechenfest bezeichnet. Da sich in Deutschland der Begriff Zuckerfest durchgesetzt hat, wird dieser Begriff verwendet. Wie bei der vierten Säule des Islam erläutert wurde, wird das dreißigtägige Fasten mit dem dreitägigen Zuckerfest beendet:

„Während der Feiertage verbringt man viel Zeit mit der Familie, die Jüngeren besuchen die Älteren. Die ganze Familie geht in die Moschee und betet. Wenn man mit jemandem Streit hat oder es Ärger gab, ist das Fest ein guter Anlass, sich wieder zu versöhnen. (...) Es ist wichtig, diese Tradition an unsere Kinder und Enkelkinder weiterzugeben.“ (Abdullah)

Bei diesem Fest wird das Ende einer anstrengenden Fastenzeit mit üppigem Essen und süßen Speisen gefeiert. Am ersten Tag des Zuckerfestes geht die gesamte Familie in die Moschee und feiert gemeinsam. Die folgenden drei Tage widmet man der Familie, den Verwandten und Bekannten. Man besucht sich gegenseitig, macht sich Geschenke und die Kinder bekommen Taschengeld.

Die älteste Tochter der Familie Karatepe, Ayfer, hebt die Bedeutung dieses Festes in der Erziehung ihrer Kinder hervor.

„Hier in Deutschland haben die Eltern eine große Aufgabe. Sie müssen das Fest ihren Kindern sehr gut erklären und auch feiern. Sonst vergessen die Kinder sehr schnell, welche Bedeutung solche Feste haben. Meine drei Kinder wissen gut Bescheid, weil mein Mann und ich dahinterstehen.“

Opferfest: Das Opferfest ist das höchste islamische Fest. Mit der Schlachtung eines Tiers gedenken Muslime Ibrahim (Abraham), der in vielen Koranquellen als erster „Gottergebener“ bezeichnet wird. Nach der Überlieferung wird Ibrahim von Gott in einer Prüfung seiner Glaubensfestigkeit aufgefordert, einen seiner beiden Söhne zu opfern. Ibrahim will dieser Aufforderung gerade nachkommen, als ein Engel – im Auftrag vom Gott – einen Schafsbock als Opfer anbietet. Ibrahim besteht den Test, und statt seinen Sohn zu opfern, schlachtet er das vom Engel überbrachte Tier.

Wie aber wird diese Tradition in den Familien praktiziert?

„Beim Opferfest sollen Menschen oder Familien, die sich das finanziell leisten können, ein Tier opfern. Es ist auch nicht vorgesehen, dieses Fleisch nur selber zu essen. Laut unserer Religion muss man ein Drittel selber behalten, ein Drittel den Verwandten und Nachbarn geben und ein Drittel Bedürftigen geben, die sich kein Fleisch leisten können. Diese guten Dienste müssen unsere Kinder lernen und wissen, warum wir ein Tier opfern.“ (Gülbahar)

Das Tieropfer hat auch einen karitativen Charakter, denn das Fleisch kommt zu einem großen Teil bedürftigen Menschen zugute. Und da es in Ländern mit

einer muslimischen Bevölkerungsmehrheit immer noch viele Menschen gibt, die aufgrund ihrer finanziellen Situation kein Fleisch kaufen können, überweisen viele in Deutschland lebende Muslime zum Anlass des Opferfestes Geld in ihr Herkunftsland, damit ein Verwandter ein Tier opfert und an Bedürftige verteilt.

Wie das Zuckerfest wird auch das Opferfest als Familienfest gefeiert und dauert vier Tage. Ergün beklagt, dass die Umsetzung durch die Erwerbstätigkeit der Menschen in Deutschland erschwert wird und die Bedeutung des Festes verloren geht.

„Wir möchten auch einmal mit Kindern in der Türkei Urlaub machen, wenn Opfer- oder Zuckerfest ist. (...) Ja, damit sie das so richtig mitbekommen. Hier vergessen sie das ziemlich schnell.“

Sexualität und Sexualerziehung in konservativ-autoritären und religiösen Familien

Bei der Sexualmoral ist der Großteil der muslimischen Eltern relativ konservativ eingestellt. Der Begriff der sexuellen Aufklärung wird auf den Geschlechtsverkehr reduziert, die körperliche und sexuelle Entwicklung eines Menschen oder Geschlechtskrankheiten werden weniger beachtet. Sie sind der Ansicht, dass die Aufklärung über eine gute Freundin/einen guten Freund oder die große Schwester/den großen Bruder laufen soll. Die Art der sexuellen Aufklärung, bei der nur das gesagt wird, was sich nicht vermeiden lässt, ist in Milieus mit strenger Sexualmoral üblich. Die Aufgabe wird aufgrund von Scham und Respekt an ältere Geschwister oder Freunde delegiert. Die Aufklärung ist eine reine Informationsweitergabe, wobei mögliche Fragen der Kinder beantwortet werden sollen. Bei den Jungen wird die sexuelle Aufklärung auf den Geschlechtsakt in der Hochzeitsnacht reduziert. Da es bei den Jungen keine Menstruation gibt, wird auf eine frühe Thematisierung verzichtet. Die Eltern gehen davon aus, dass die Kinder sich im digitalen Zeitalter über das Internet oder die Medien informieren, was begrüßt wird. Dadurch müssen die Eltern tabuisierte und schambesetzte Themen nicht ansprechen.

In Bezug auf voreheliche Sexualität sind die Eltern streng konservativ, was das weibliche Geschlecht betrifft. Bei den Jungen sind sie nicht einheitlich gegen voreheliche sexuelle Erfahrungen. Als Grund für die strenge Auslegung wird immer wieder das Ansehen des Mädchens in Verbindung mit weiblicher Ehre angeführt. Voreheliche sexuelle Erfahrungen werden bei den Mädchen vehement abgelehnt, weil das Ehrkonzept von ihnen erwartet, dass sie als Jungfrau in die Ehe eingehen. Dies muss in bestimmten Milieus sogar anhand der Bettlaken nachgewiesen werden. Da bei den Jungen so ein Ritual nicht

existiert und sexuelle Erfahrungen biologisch schwer nachweisbar wären, werden diese bei ihnen geduldet. Die konservativen Milieus haben diese Einstellung internalisiert, sie wollen, dass die Töchter sich entsprechend verhalten, und befürworten eine soziale Kontrolle durch die Familie und das soziale Umfeld. Konservative und religiöse Eltern sind der Meinung, dass beide Geschlechter vor der Eheschließung zurückhaltend sein sollten. Die Mädchen werden in dieser Frage benachteiligt, oder umgekehrt formuliert: Den Jungen werden aufgrund des strengen Ehrkonzepts mehr Freiheiten eingeräumt. Bei konservativen Mädchen und jungen Frauen ist Sexualität ein tabuisiertes Thema, das nur mit sehr engen Freundinnen, denen sie uneingeschränkt trauen, besprochen werden kann. Denn Sexualität ist eine intime Angelegenheit zwischen zwei Personen, ist mit Scham und Respekt konnotiert und kann deshalb nicht in Anwesenheit von Autoritätspersonen (Eltern etc.) öffentlich thematisiert werden. Die innerfamiliäre Erziehung trägt dazu bei, dass die konservativen Mädchen und Frauen nicht lernen, angemessen über dieses Thema zu reden.

Nach Auswertung der einschlägigen Literatur (Cagliyan 2006; Toprak 2014) kristallisieren sich vier zentrale Gründe heraus, warum Eltern das Thema Sexualität vermeiden und dies an ihre Kinder weitergeben.

Elterliche Unsicherheit

In konservativen Familien wird traditionell nicht über Sexualität geredet. Die Eltern geben im Grunde diese Tradition an ihre Kinder weiter, weil sie selber nicht gelernt haben, angemessen darüber zu reden. Diese elterliche Unsicherheit zeigt sich auch daran, dass die Sexualerziehung auf den Geschlechtsverkehr zwischen Mann und Frau reduziert wird. Vor allem im schulischen Biologieunterricht in der Schule erfahren die Kinder, dass Sexualerziehung nicht darin besteht zu vermitteln, wie Mädchen bzw. Jungen sich beim Geschlechtsakt zu verhalten haben, was in konservativen Milieus immer wieder fälschlicherweise angenommen wird.

Schamgefühl/Respekt vor Autoritäten

Die elterliche Unsicherheit zeigt, dass Scham eine zentrale Rolle im Kontext von Sexualität und sexueller Aufklärung spielt. Die Eltern haben selbst nicht gelernt, in geeigneter und angemessener Art und Weise darüber zu sprechen. Wenn Sexualität ein Thema ist, dann ist es peinlich, weil diese in der Alltagssprache der Familie nicht bzw. selten vorkommt. Es wird als respektlos empfunden, wenn intime Anliegen in Anwesenheit von Autoritätspersonen thematisiert werden. Wie bereits oben betont, hat die Erziehung zu Respekt,

Gehorsam, Höflichkeit, Ordnung und gutem Benehmen für die in Deutschland lebenden konservativen Familien immer noch einen hohen Stellenwert. Thematisieren die Kinder in Anwesenheit der Eltern als intim geltende Bereiche, zum Beispiel Sexualität, untergraben sie die Autorität des Vaters bzw. der Mutter. Sexualität wird auf den Geschlechtsverkehr und auf die Genitalien reduziert.

Angst, das Interesse der Kinder zu wecken

Ein weiterer Grund für die Tabuisierung der Sexualität innerhalb der Familie ist, dass die Eltern befürchten, die Neugierde ihrer Kinder, vor allem die der Töchter, zu wecken. Dem widersprechen Erkenntnisse aus der Pädagogik und Psychologie, denen zufolge Reglementierungen oder Verbote erst recht das Interesse der Kinder oder Heranwachsenden wecken. Vor allem wird die Rolle der Medien und Peers von den Eltern unterschätzt, wenn sie glauben, dass ihre Töchter durch Tabuisierung oder Reglementierung unwissend bleiben und sich somit für Sexualität nicht interessieren (Cagliyan 2006, S. 57; Toprak 2014). Mädchen und Jungen informieren sich aufgrund des veränderten medialen Zugangs früh und umfassend, was bei der ersten und zweiten Generation in dieser Form nicht möglich war. Aber die Kinder verheimlichen in der Regel dieses Wissen, um ihre Eltern nicht zu verunsichern.

Konsequenzen

Einschlägige Untersuchungen zeigen, dass die Bedingungen des Heranwachsendens bei Jugendlichen, die eine familiäre Migrationsgeschichte mit türkischem oder arabischem Hintergrund aufweisen, in vielen Fällen ungünstiger sind als die von Jugendlichen ohne eine derartige Migrationserfahrung (El-Mafaalani/Toprak 2017). Es sind vor allem die sozialen Rahmenbedingungen, die zusammen mit ungünstigeren schulischen und beruflichen Chancen dieser Migrantenkinder (die überwiegend in Kontexten aufwachsen, in denen der Islam eine mehr oder weniger bedeutsame Rolle spielt) eine besonders große Bedeutung für das Auftreten von abweichendem Verhalten haben.

In diesem Zusammenhang ist eindeutig festzustellen, dass in der öffentlichen Wahrnehmung von Muslimen Jungen eher wahrgenommen werden als Mädchen. Mit Blick auf die hier zugrunde liegende Studie lässt sich feststellen: Da die Mädchen im Kontext der dargestellten Familien in Bezug auf ihre Freizeit in der Regel stärker reglementiert werden, orientieren sie sich tendenziell nach innen, d. h., deren Hauptbezugspersonen sind überwiegend Familienmitglieder, Verwandte und einige den Eltern bekannte Freundinnen. Dies könnte ein

Grund dafür sein, dass sie „angepasster“ und unauffälliger erscheinen, weil sie diese eingeschränkten Bedingungen für sich ins Positive ummünzen: In der Schule sind sie beispielsweise erfolgreicher und erwerben öfter das Abitur als Jungen. Da Jungen in der Tendenz intensiver als Mädchen nach außen orientiert sind, fallen sie stärker – nicht nur mit ihren Stärken, sondern auch mit ihren Problemen – auf.

Für die Studie, die auf die Heterogenität von Sozialisationsprozessen in muslimischen Familien verweist, mit Fokus auf pädagogische Implikationen reflektierend, erscheint die Berücksichtigung folgender zentraler Punkte bedeutungsvoll:

- *Elternkooperation*: Das Hauptaugenmerk ist auf die Elternarbeit zu richten. Ohne die konkrete Unterstützung der Eltern kann wenig erreicht werden, weil konservative und religiöse Migrantenfamilien anders organisiert sind. Beispielsweise sind Berufs- bzw. Schulentcheidungen keine individuellen Belange der Kinder, sondern werden in erster Linie von den Eltern vorgegeben. Hier ist es außerdem von großer Bedeutung, die Eltern als Kooperationspartner zu gewinnen, ohne ihnen das Bild zu vermitteln, in Erziehungsfragen versagt zu haben.
- *Ressourcenorientierte Arbeit*: In der konkreten Arbeit mit dieser Zielgruppe ist es zu empfehlen, ressourcenorientiert zu arbeiten. Das heißt, nicht die Schwächen der Zielgruppe in den Vordergrund zu stellen, sondern ihre Stärken. Insbesondere durchaus positive Werte wie Solidarität und Loyalität können einen Ansatzpunkt bieten, einen gemeinsamen Nenner zu finden. Ferner erscheint es sinnvoll, mit ausgewählten Vorbildern aus der eigenen Community zu arbeiten.
- *Interkulturelle Kompetenz*: Um die Jugendlichen und deren Eltern bei gezielten Erziehungsfragen adäquat beraten zu können, sollte hinsichtlich Fragen der interreligiösen und interkulturellen Kompetenz umfassend und gezielt geschult werden. Die zentralen Ziele sollten sein: vorurteilsfrei und wertebewusst mit Familien auf Augenhöhe kommunizieren, wertschätzend in Bezug auf die Religion und/oder Kultur agieren.
- *Reflexion der traditionellen Werte*: Wie die Praxis und wissenschaftlichen Untersuchungen belegen, operieren viele etablierte Jugendliche und junge Geflüchtete sehr stark mit traditionellen Männlichkeitsbildern. Diese sind z. B. Männlichkeit, Freundschaft oder Ehre. Wenn die Jungen und jungen Männer danach gefragt werden, welche Bedeutung diese Werte haben, können viele dazu keine Stellung beziehen. Die

Begriffe werden unreflektiert übernommen, ohne sich z. B. mit dem tiefen Sinn der Ehre auseinandergesetzt zu haben. Damit die Jugendlichen diese Werte reflektieren und zu hinterfragen lernen, muss eingangs in den Integrationskursen und im Anschluss in der Schule, in Bildungseinrichtungen oder in der Jugendarbeit dieses Thema auf die Tagesordnung kommen. Dadurch können Pädagoginnen und Pädagogen und Jugendliche voneinander lernen und ihre Vorurteile reflektieren, revidieren oder in Frage stellen.

Literatur

- El-Mafaalani, Aladin/Toprak, Ahmet (2017): Muslimische Kinder und Jugendliche in Deutschland. Lebenswelten, Denkmuster, Herausforderungen. Sankt Augustin, Berlin.
- Bundeszentrale für gesundheitliche Aufklärung (2014): Sexualität und Migration: Milieuspezifische Zugangswege für die Sexuaufklärung Jugendlicher. Köln.
- Cagliyan, Menekse (2006): Sexuelle Normvorstellungen und Erziehungspraxis von türkischen Eltern der ersten und zweiten Generation in der Türkei und in Deutschland. Münster.
- Kizilhan, Ilhan (2006): „Ehrenmorde“. Der unmögliche Versuch einer Erklärung. Berlin.
- Müller, Annette (2006): Die sexuelle Sozialisation in der weiblichen Adoleszenz. Mädchen und junge Frauen deutscher und türkischer Herkunft im Vergleich. New York, München und Berlin.
- Schiffauer, Werner (2002): Die Gewalt der Ehre. Erklärungen zu einem türkisch-deutschen Sexualkonflikt. Frankfurt a. M.
- Toprak, Ahmet (2012): Unsere Ehre ist uns heilig. Muslimische Familien in Deutschland. Herder, Freiburg, Basel, Wien.
- Toprak, Ahmet (2014): Türkeistämmige Mädchen in Deutschland. Erziehung, Geschlechterrollen Sexualität. Freiburg i. B.
- Yalcin-Heckmann, Lale (2000): Einige Gedanken zu den drei türkischen Ehrbegriffen *namus*, *şeref* und *onur*. In: Edition Körber Stiftung (Hrsg.): Ehre und Würde. Hamburg.

Vergewaltigungsmythen

Zu den Auswirkungen gesellschaftlicher Stereotype über sexuelle Gewalt

Philipp Süssenbach

Sexuelle Gewalt ist eine Herausforderung für unsere Gesellschaft. Eine von 20 Frauen über 16 Jahre berichtet, schon einmal vergewaltigt worden zu sein. Eine von 4 Frauen berichtet von körperlicher und/oder sexueller Gewalt durch ihren Partner (BMFSFJ, 2004). Dennoch werden in der Bundesrepublik Deutschland nur etwa 12.000 Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung jährlich erfasst (Bundeskriminalamt, 2014). Die diesbezügliche Verurteilungsquote liegt mit 1.129 Fällen für das Jahr 2013 (Strafverfolgungsstatistik des Statistischen Bundesamts, 2016) – auch unter Anbetracht der Schwierigkeit, eindeutig identifizieren zu können, was diese Statistiken erfassen und nicht erfassen – unter den Verurteilungsquoten, die man bei einem Vergleich mit etwa dem Delikt Körperverletzung oder Kriminalität im Allgemeinen erwarten würde. Diese Diskrepanz kommt zu Stande, obwohl (oder vielleicht gerade weil) in einer Mehrheit der Fälle ein Tatverdächtiger unmittelbar feststeht.

Der folgende Beitrag versucht herauszustellen, inwiefern stereotype Einstellungen zu sexueller Gewalt Einfluss nehmen auf die soeben skizzierten Sachverhalte, indem aufgezeigt wird, wie diese Überzeugungen durch einen Abfall der Anzeigebereitschaft Einfluss auf die Dunkelziffer von Vergewaltigung nehmen und auch beeinflussen, wie fallbezogene Informationen verarbeitet werden. Diese Einflüsse auf Informationsverarbeitungsprozesse können wiederum das Verhalten der Polizei, die Entscheidung für oder gegen eine Anklageerhebung, den Verlauf einer Gerichtsverhandlung und das Urteil beeinflussen.

Vergewaltigungsmythen

Vergewaltigungsmythen sind Überzeugungen bezüglich Vergewaltigung, Vergewaltigungsopfern und Vergewaltigern. Die ersten empirischen Untersuchungen zu solchen Einstellungen stammen von Martha Burt (1980). Die von ihr entwickelten Items können sich auf verschiedene Aspekte beziehen und müssen nicht logisch kongruent sein (z. B. „Any healthy young female

can successfully resist a rapist if she really wants to“, „Women who get raped while hitchhiking get what they deserve“, „Many women have an unconscious wish to be raped, and may then unconsciously set up a situation in which they are likely to be attacked“, „In the majority of rapes, the victim is promiscuous or has a bad reputation“). Die gemittelte Zustimmung über einzelne Aussagen hinweg zeigt hierbei an, inwiefern eine Person Vergewaltigungsmythen akzeptiert und spiegelt somit die Einstellung dieser Person zu sexueller Gewalt wider. Dabei ist weniger wichtig, ob eine der Aussagen wahr oder unwahr ist (d. h. es ist überhaupt nicht nötig, empirisch zu prüfen, ob sich Frauen unbewusst wünschen, vergewaltigt zu werden). Vielmehr ist es wichtig, den Blick darauf zu lenken, welche Funktion diesen Einstellungen und Überzeugungen zukommt. Es ist relativ eindeutig, dass eine zentrale Funktion dieser Einstellungen in der Aufrechterhaltung von sexueller Gewalt liegt. Daher sind Vergewaltigungsmythen definiert als „deskriptive oder präskriptive Überzeugungen über Vergewaltigung (d. h. über Ursachen, Kontext, Folgen, Täter, Opfer und deren Interaktion), die dazu dienen, sexuelle Gewalt von Männern gegen Frauen zu leugnen, zu verharmlosen oder zu rechtfertigen“ (Bohner, 1998, S. 14).

Warum glauben Menschen an Vergewaltigungsmythen?

In diesem Abschnitt geht es um die Frage, warum Menschen an Vergewaltigungsmythen glauben, d. h. es geht um die Frage, welche Funktionen diese Einstellungen für Individuen erfüllen. Die Darstellung dieser Funktionen folgt der Unterscheidung von geschlechterunabhängigen, womit „allgemein“ gemeint ist, und geschlechterabhängigen Funktionen, welche sich bei Bohner, Eyssel, Pina, Siebler und Viki (2009) finden.

Allgemeine Funktionen

Stereotype Einstellungen zu Vergewaltigung lenken und strukturieren Informationsverarbeitung in relevanten Kontexten, wie beispielsweise einem Vergewaltigungsfall, in dem Aussage gegen Aussage steht (siehe Abschnitt zur Informationsverarbeitung in Vergewaltigungsfällen). Das heißt in solchen Situationen, in denen Personen mit schwierigen Fragen konfrontiert sind (z. B. „Wie glaubwürdig ist sie/er?“), können Vergewaltigungsmythen einfache Antworten oder Erklärungsmuster bereitstellen (z. B. „Sie will sich doch nur rächen.“). In diesen Situationen stellen Vergewaltigungsmythen ein Mittel dar, mit dem Personen komplizierte Ereignisse in ihrer sozialen Umwelt einordnen und verstehen können. Dabei ist jedoch zu beachten, dass Personen, die auf Vergewaltigungsmythen zurückgreifen, sich nicht, beziehungsweise

nur in reduzierter Form, mit den tatsächlich vorliegenden Informationen auseinandersetzen. Stattdessen rekurren diese Personen auf ihre Einstellung oder suchen selektiv nach Informationen, die zu ihren Einstellungen passen, um ihre vorgefasste Meinung zu bestätigen. Personen mit einer hohen Vergewaltigungsmythenakzeptanz (VMA) gehen also weniger datenorientiert vor und betreiben somit einen geringeren kognitiven Aufwand. Tatsächlich scheint die Reduktion von Denkaufwand eine Funktion von Vergewaltigungsmythen zu sein. Zumindest deckt sich diese Interpretation mit dem Befund, dass Personen, welche unabhängig vom Thema nicht gerne nachdenken (ausgedrückt durch einen geringen „need for cognition“), besonders stark an Vergewaltigungsmythen glauben (Eyssel & Bohner, 2011).

Eine andere allgemeine Funktion von Vergewaltigungsmythen ist Gerechtigkeitsbezogen und besteht darin, den Glauben an eine gerechte Welt (Lerner, 1980) zu erhalten. Der Gerechte-Welt-Glauben beschreibt die Erwartung, dass Menschen das bekommen, was ihnen zusteht. Somit sollte guten Menschen Gutes widerfahren und schlechten Menschen Schlechtes. Eine positive Folge dieses Glaubens kann in der Bereitschaft gesehen werden, soziale Regeln zu befolgen. Eine negative Folge dieses Glaubens besteht allerdings in der Neigung, den Opfern eines Unglücks (z. B. schwerer Autounfall oder Vergewaltigung) Schuld zuzuweisen, wenn es keine Möglichkeit gibt, diesen Personen anderweitig zu helfen. Das heißt durch entsprechende Kognitionen (z. B. „er hätte nicht so schnell fahren dürfen“, „sie hätte sich nicht zu freizügig anziehen dürfen“) werden Opfer (mit)schuldig gemacht, wodurch subjektiv Gerechtigkeit wiederhergestellt wird. In diesem Sinn können Vergewaltigungsmythen als Möglichkeit verstanden werden, den Glauben an eine gerechte Welt zu schützen, indem sexuelle Gewalt geleugnet, verharmlost oder gerechtfertigt wird. Empirische Evidenz für diese Funktion findet sich in dem positiven statistischen Zusammenhang (Korrelation) zwischen VMA und dem individuellen Glauben an eine gerechte Welt (Gerger, Kley, Bohner & Siebler, 2007; Lonsway & Fitzgerald, 1994).

Funktionen spezifisch für Männer

Die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen ist positiv korreliert mit der selbstberichteten Vergewaltigungsneigung von Männern (z. B. Abrams, Viki, Masser & Bohner, 2003). Ein Grund für diesen Zusammenhang mag darin liegen, dass Vergewaltigungsmythen für Männer die Funktion haben, eigene sexuelle Gewalttendenzen in die Tat umsetzen zu können (siehe Bohner et al., 1998; Bohner, Siebler & Schmelcher, 2006). Dabei wird angenommen, dass Vergewaltigungsmythen im Sinne neutralisierender Kognitionen wirken, um interne Hemmnisse auszuschalten, die sexueller Gewalt entgegenwirken.

Derartige neutralisierende Kognitionen wurden erstmals von Sykes und Matza (1957) beschrieben, um die Entstehung delinquenten Verhaltens bei Jugendlichen zu erklären. Die Neutralisation beschreibt hierbei den Abbau innerer Widerstände, wie etwa verinnerlichte Normen und Werte, welche delinquentem Verhalten entgegenstehen und überkommen werden müssen. Die von Sykes und Matza beschriebenen Kognitionen delinquenter Jugendlicher (z. B. „denial of the victim“, „denial of injury“, „denial of responsibility“) finden eine inhaltliche Entsprechung in Vergewaltigungsmythen. Über diese inhaltliche Entsprechung hinaus gibt es auch empirische Evidenz, die nahelegt, dass Vergewaltigungsmythen im Sinne neutralisierender Kognitionen wirksam sind.

Hierbei ist insbesondere eine Studie von Bohner und Kollegen (1998) hervorzuheben, die einen kausalen Zusammenhang zwischen VMA und Vergewaltigungsneigung nahelegt. Derartige kausale Evidenz ist nötig, um sicherstellen zu können, dass die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen zu sexueller Gewalt führt und nicht dass sexuelle Gewalt *post hoc* durch die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen legitimiert wird. Um die kausale Richtung des Zusammenhangs zu testen, wurde hierfür die Reihenfolge systematisch manipuliert, mit der Vergewaltigungsmythenakzeptanz und Vergewaltigungsneigung erfasst wurden. Dieses Vorgehen basiert auf Überlegungen von Schwarz und Strack (1981), welche argumentieren, dass allein durch das Ausfüllen eines Fragebogens zu einem Einstellungsobjekt die betreffende Einstellung kognitiv verfügbar gemacht wird. Als Konsequenz sollten sich für Einstellungen, die tatsächlich verhaltenswirksam sind, stärkere Zusammenhänge (zu Verhalten) zeigen, wenn die Einstellung vor und nicht nach der zugehörigen Verhaltensintention erfasst wurde. Bezogen auf Vergewaltigungsmythen bedeutet dies, dass – falls sich Vergewaltigungsmythen kausal auf Vergewaltigungsneigung auswirken – der Zusammenhang zwischen beiden Konstrukten stärker sein sollte, wenn VMA vor der Neigung zu vergewaltigen, erhoben wurde. Falls eine höhere Vergewaltigungsneigung durch VMA lediglich legitimiert würde, sollte der Zusammenhang stärker sein, wenn VMA nach der Vergewaltigungsneigung erfasst wurde, da dann die Einstellung in Kongruenz mit dem berichteten Verhalten gebracht würde (hierbei ist wichtig zu erinnern, dass in diesem Fall die berichtete VMA zwar mit der Verhaltensneigung zusammenhängt, aber nicht deren Ursache sein kann).

Bohner und Kollegen (1998) zeigen über zwei Studien, dass der Einfluss von VMA auf Vergewaltigungsneigung größer ist, wenn VMA *vor* der Vergewaltigungsneigung *verglichen mit danach* erhoben wurde. Dieser Befund deckt sich mit der Annahme, dass VMA für Männer die Funktion hat, im Sinne neutralisierender Kognitionen eigene sexuelle Gewalt zu ermöglichen, wes-

wegen die Verfügbarkeit von Vergewaltigungsmythen (experimentell erzeugt in der Vorher-Bedingung) zu einer stärkeren Kongruenz zwischen Einstellung (VMA) und Verhalten (Vergewaltigungsneigung) führt.

Funktionen spezifisch für Frauen

Der Glaube an Vergewaltigungsmythen ist nicht an das Geschlecht einer Person gebunden. Tatsächlich glaubt eine substantielle Zahl von Frauen an Vergewaltigungsmythen, in manchen Stichproben auch im selben Umfang wie Männer (siehe Süßenbach & Bohner 2011, für eine Befragung der deutschen Bevölkerung). Dadurch drängt sich die Frage auf, welche Funktion VMA für Frauen erfüllen mag.

Hierfür ist es hilfreich, sich vor Augen zu führen, dass der Glaube an Vergewaltigungsmythen mit der Meinung einhergeht, dass es einen bestimmten Typ Frau gibt, welcher überhaupt nur vergewaltigt werden kann. Dieser Typ Frau ist hierfür selbst verantwortlich, weil er dies zum Beispiel durch provozierendes Verhalten/Kleidung ausgelöst hat. Im Gegenzug geht die Ablehnung von Vergewaltigungsmythen mit der Überzeugung einher, dass eine Vergewaltigung ein Ereignis ist, das grundsätzlich jeder Frau widerfahren kann. Diese Betrachtung macht deutlich, dass für Frauen der Glaube an Vergewaltigungsmythen mit einem höheren Kontrollempfinden einhergehen kann. Das heißt, durch den Glauben an Vergewaltigungsmythen können Frauen ihr subjektiv empfundenes Risiko, vergewaltigt zu werden, reduzieren, indem sie sich mythenkonträr verhalten (z. B. nicht durch dunkle Gassen gehen).

Konsistent hiermit zeigt die bisherige Forschung (Bohner, Weisbrod, Raymond, Barzvi & Schwarz, 1993; Bohner & Lampridis, 2004), dass VMA für Frauen vor allem der Angstabwehr dient. So fanden Bohner und Kollegen (1993), dass Frauen nach dem Lesen eines Vergewaltigungsfalls ihren Selbstwert niedriger einschätzten, allerdings nur, wenn sie Vergewaltigungsmythen ablehnten. Den Autoren zufolge zeigt dieser Effekt, dass für Frauen mit niedriger VMA die Bedrohung durch Vergewaltigung jede Frau, sie selbst eingeschlossen, betrifft, wohingegen Frauen mit hoher VMA in ihrem Selbstwert nicht beeinflusst sind, wenn sie mit einem Vergewaltigungsfall konfrontiert werden, da sie ein solches Ereignis nicht als etwas einstufen, was ihnen selbst widerfahren könnte.

In einer ähnlich aufgebauten Studie von Bohner und Lampridis (2004) erwarteten die Teilnehmerinnen, sich mit einer anderen Studienteilnehmerin über ein von dieser frei gewähltes Thema zu unterhalten. In Abhängigkeit von der Versuchsbedingung wurde der Versuchsperson mitgeteilt, dass die andere Teilnehmerin entweder über ihre Studienerfahrung, ihre Leukämieerkrankung

oder ihre Vergewaltigung reden wollen würde. In Erwartung des bevorstehenden Gesprächs fand sich nun wiederum der soeben beschriebene Effekt. Frauen, die Vergewaltigungsmythen ablehnten, schätzten ihren Selbstwert niedriger ein als Frauen, die an Vergewaltigungsmythen glaubten, allerdings nur in der Bedingung, in der die Teilnehmerinnen erwarteten, mit einem Vergewaltigungsoffer zu sprechen. Zusammengefasst machen diese Studien eindringlich klar, dass eine Funktion von Vergewaltigungsmythen für Frauen darin liegt, die Bedrohung, die eine mögliche Vergewaltigung darstellt, aus ihrem Selbstkonzept auszuschließen (Bohner, 1998).

Was sind die Folgen von Vergewaltigungsmythen?

In diesem Abschnitt werden die Konsequenzen einer Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen beleuchtet. Dabei beginnt dieser Abschnitt mit den Folgen für die Vergewaltigungsneigung von Männern. Im Anschluss wird dargestellt, wie Vergewaltigungsmythen auf die Wahrscheinlichkeit, dass Frauen eine Vergewaltigung als solche erkennen und in Folge auch zur Anzeige bringen, Einfluss nehmen. Abschließend wird der Einfluss von Vergewaltigungsmythen auf die Verarbeitung von Informationen in Vergewaltigungsfällen dargelegt.

Die Neigung zu sexueller Gewalt und Vergewaltigung

Wie bereits beschrieben wurde, besteht eine Folge (und Funktion) von Vergewaltigungsmythen in der Legitimation sexueller Gewalt. Dabei gibt es verschiedene Möglichkeiten, die persönliche Neigung, sexuell gewalttätig zu werden, zu erfassen. So befragte Malamuth (1981) eine Stichprobe männlicher Studenten schlicht nach der Wahrscheinlichkeit, mit der sie vergewaltigen würden, wenn sichergestellt wäre, nicht belangt werden zu können. In dieser Studie schlossen 35 % der Teilnehmer nicht aus, zu vergewaltigen, 20 % berichteten gar eine erhöhte Wahrscheinlichkeit hierzu (d. h. kreuzten die Mitte der Skala oder höher an).

Alternative Methoden der Erfassung der Vergewaltigungsneigung stellen Verfahren dar, welche Szenarien nutzen, in denen der Protagonist eine Frau zum Geschlechtsverkehr zwingt (Bohner, 1998; Eyssel, Bohner, Süssenbach & Schreiber, 2009). Die Teilnehmer geben dabei an, inwiefern sie sich wie der Protagonist verhalten würden. Unabhängig von der konkreten Art der Erfassung zeigte sich in der bisherigen Forschung konsistent, dass die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen die Vergewaltigungsneigung vorhersagt (Bohner et al., 1998; Malamuth, Sockloskie, Koss & Tanaka, 1991). Wie zuvor bereits

ausgeführt wurde, gibt es empirische Evidenz dafür, dass dieser Zusammenhang kausal zu interpretieren ist (Bohner et al., 1998).

Die Prävalenz von Vergewaltigungsmythen könnte vor diesem Hintergrund auch einen Indikator darstellen, mit dem sich vergewaltigungsfreie („*rape free*“) von vergewaltigungsbehafteten („*rape prone*“) Gesellschaften unterscheiden lassen (Sanday, 1981). Zu dieser Schlussfolgerung passt der Befund, dass der Glaube an Vergewaltigungsmythen nicht nur die Vergewaltigungsneigung des Mannes mit dieser Einstellung beeinflusst, sondern auch Konsequenzen für das Verhalten anderer Männer hat. In diesbezüglichen Studien (Bohner, Siebler & Schmelcher, 2006) bekamen Versuchspersonen eine fingierte Rückmeldung über die Einstellung anderer Männer. Dabei wurde manipuliert, ob andere Teilnehmer Vergewaltigungsmythen stark ablehnen oder stark akzeptieren. Dabei zeigte sich, dass Männer, denen zurückgemeldet wurde, dass andere Männer Vergewaltigungsmythen akzeptieren, eine höhere Vergewaltigungsneigung berichteten. Dieser Effekt war besonders ausgeprägt vorhanden für Männer, die im Vorhinein schon stark an Vergewaltigungsmythen glaubten. Die Ergebnisse legen nahe, dass Vergewaltigungsmythen nicht nur auf Individualebene die Funktion haben, sexuelle Gewalt zu legitimieren, sondern auch auf gesellschaftlicher Ebene wirksam sein können.

Vor diesem Hintergrund kann auch die Änderung des Gesetzgebers hin zu einer „Nein heißt Nein“-Regelung diskutiert werden. So mag es stimmen, dass die juristischen Schwierigkeiten von Vergewaltigungsfällen, in denen Aussage gegen Aussage steht, durch die Gesetzesänderungen nicht verbessert werden. Auch könnte es kurzfristig (vielleicht auch langfristig) zu einer verstärkten Anzeigebereitschaft für diese Fälle kommen, was in Folge der bisherigen Rechtspraxis die Verurteilungsquote für Vergewaltigung insgesamt reduzieren würde (siehe hierfür aber auch den folgenden Abschnitt). Diesen Einwänden gegenüber steht die Wirkung einer eindeutigen Botschaft an die Mitglieder einer Gesellschaft, wann das Recht auf sexuelle Selbstbestimmung einer Person verletzt wurde. Ob und in welcher Stärke eine solche Botschaft aufgenommen und verinnerlicht wird, ist unklar. Bei Aufnahme und Verinnerlichung dieser Botschaft würden sich jedoch diesbezügliche Einstellungen konkordant ändern. Eine Veränderung dieser Einstellungen, als einer von mehreren Ursachen sexueller Gewalt, hätte wiederum eine Auswirkung auf die Prävalenz von sexueller Gewalt und stellt meines Erachtens einen notwendigen Schritt hin zu einer vergewaltigungsfreieren Gesellschaft dar.

Das Erkennen und Eingestehen einer Vergewaltigung

Für viele Themengebiete gilt, dass die Art und Weise, wie eine Frage formuliert ist, einen Einfluss auf die damit erzielten Antworten haben kann. Ähnliches gilt auch für den Bereich erlebter sexueller Gewalt. Hier zeigt sich, dass Frauen zwar von Erfahrungen berichten, die gesetzlich als Vergewaltigung zu beurteilen wären, gleichzeitig aber die Frage verneinen, ob sie schon einmal „vergewaltigt“ wurden. Diese Diskrepanz schwankt etwas über die einschlägigen Studien hinweg, ist aber immer beträchtlich. So finden Koss und Oros (1982), dass 13 % ihrer Teilnehmerinnen (mehr als 2.000 amerikanische Studierende) Erfahrungen berichteten, die den Tatbestand einer Vergewaltigung erfüllen. Von diesen bejahten allerdings nur 57 % die Frage, ob sie schon einmal vergewaltigt worden seien. Diese Diskrepanz zwischen dem Berichten von Erfahrungen, welche eine Vergewaltigung darstellen, und dem Erkennen beziehungsweise Eingestehen dieser Erfahrung als „Vergewaltigung“ findet sich in weiteren Studien (Bejahung „Vergewaltigung“ bei Vorhandensein entsprechender Erfahrungen: Bondurant, 2001: 36 %; Kahn, Mathie & Torgler, 1994: 52 %; Schwartz & Leggett, 1999: 12 %).

Von dem Erkennen/Eingestehen einer Vergewaltigung zur Anzeige ist es dann noch ein weiterer Schritt. Koss, Dinero, Seibel und Cox (1988) identifizierten 489 Vergewaltigungsoffer unter ihren insgesamt 3.187 Teilnehmerinnen. Von diesen stufte nur eine Minderheit (rund 23 %) die gemachten Erfahrungen als „Vergewaltigung“ ein und noch weniger Frauen (8 in absoluten Zahlen) hatten den Täter angezeigt. Mythen dahingehend, was eine „echte“ Vergewaltigung ausmacht (Fremder als Täter, Präsenz einer Waffe, massive Gewalt) und Abweichungen der eigenen Erfahrungen von diesem Stereotyp (Täter ein Bekannter) sind ein Grund dafür, dass Frauen sexuelle Gewalterfahrung nicht als Vergewaltigung einstufen (und in Konsequenz anzeigen).

Dass es um die Diskrepanz zwischen Stereotyp und Wirklichkeit geht, legt auch die bisherige Forschung nahe: So sind Frauen, die eigene Vergewaltigungserfahrung nicht als solche erkennen, auch eher die genannten Elemente einer stereotypen Vergewaltigung geläufig als Frauen, die vergleichbare Erfahrungen als Vergewaltigung einstufen (Bondurant, 2001; Kahn et al., 1994). In Folge führt der Glaube an Vergewaltigungsmythen unter den Opfern einer Vergewaltigung dazu, dass die eigene Vergewaltigung nicht erkannt wird (Peterson & Muehlenhard, 2004), insbesondere wenn es zu einer Diskrepanz zwischen Stereotyp und Erfahrung kommt und das Opfer den Täter kennt (Heath, Lynch, Fritch & Wong, 2013).

Vergewaltigungsmythen und Informationsverarbeitung

Die Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen lenkt die Verarbeitung von Informationen in Vergewaltigungsfällen im Sinn eines kognitiven Schemas (Bohner, 1998; Bohner et al., 2009). Dies bedeutet konkret, dass sich Personen mit Vergewaltigungsmythen bei ihrer Urteilsbildung auf diese verlassen, das heißt diese als Informationsquelle heranziehen. Darüber hinaus werden auch vorhandene und neue hinzukommende Informationen unter Zuhilfenahme der eigenen Einstellung beachtet und interpretiert.

Eine solche „schematische“ Informationsverarbeitung ist am direktesten durch eine Studie von Süßenbach, Bohner und Eyszel (2012) nachgewiesen worden. In dieser Studie bekamen die Versuchspersonen die Zusammenfassung eines Vergewaltigungsfalls zu lesen. Dieser Zusammenfassung konnten die Versuchspersonen entnehmen, dass sich das potentielle Opfer und der potentielle Täter auf einer Feier kennengelernt haben. Beide bestätigen, dass sie miteinander geflirtet haben, er sie nach Hause begleitet habe, sie ihn in ihre Wohnung eingeladen habe, und sie sich zunächst einvernehmlich geküsst hatten. Anschließend divergieren die Aussagen. Während sie behauptet, dass sie nicht weitergehen wollte und von ihm zu weitergehenden sexuellen Handlungen gezwungen worden sei, behauptet er, dass der nachfolgende Geschlechtsverkehr einvernehmlich gewesen sei.

Im Anschluss an die Fallzusammenfassung wurde den Versuchspersonen ein Foto des Tatorts präsentiert (das Wohnzimmer des potentiellen Opfers). Allerdings unterschied sich dieses Foto je nach Versuchsbedingung in kleinen Einzelheiten. In der Experimentalbedingung wies die Fotografie zwei Hinweisreize auf, welche Versuchspersonen mit Vergewaltigungsmythen nutzen könnten, um dem Opfer Schuld zuzuweisen. Dabei war einer der Hinweisreize eine Flasche Wein mit zwei Gläsern. Während dieser Hinweisreiz aus dem Kontext der Geschichte heraus potentiell zu erwarten war, war der andere Hinweisreiz unerwartbar (ein Poster eines halbnackten Mannes). Beide Hinweisreize boten allerdings die Möglichkeit, eine Schuld der Frau zu konstruieren: entweder durch ihren Alkoholkonsum (Flasche Wein) oder ihr vermeintlich hohes sexuelles Interesse (Poster eines halbnackten Mannes).

Erfasst wurden die Blickbewegungen der Versuchspersonen während der Betrachtung des Bildes sowie das anschließend gefällte Urteil über den Fall (Verurteilung, Strafmaß, etc.). Es ergab sich, dass Versuchspersonen mit Vergewaltigungsmythen früher auf den erwartbaren Hinweisreiz sahen, diesen dabei aber kürzer ansahen. Diese Ergebnisse reflektieren zwei Elemente schematischen Denkens: Wohingegen das frühere Blicken auf den schemakonsistenten Hinweisreiz dafür spricht, dass Personen mit Vergewaltigungs-

mythen eine Erwartung (Hypervigilanz) aufgebaut haben und in Folge dessen einen Beleg (Alkohol) für ihre „Erklärung“ (z. B. „betrunkene Frau bereut Sex“) suchen, spricht das kürzere Blicken auf diesen Hinweisreiz für eine erleichterte Verarbeitung (*ease of processing*) der damit verbundenen Information, wenn der „Beleg“ gefunden wird.

Wie angenommen, fanden sich für den nicht erwartbaren Hinweisreiz andere Zusammenhänge zwischen Blickbewegung und der Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen. So hatte der Glaube an Vergewaltigungsmythen keinen Einfluss auf den Zeitpunkt, an dem die Versuchsperson auf diesen Hinweisreiz blickte – was nicht verwundert, da dieser Reiz nicht antizipiert werden konnte und folglich auch nicht gesucht wurde. Interessanterweise verbrachten Versuchspersonen mit Vergewaltigungsmythen allerdings mehr Zeit (und nicht weniger wie im Fall des erwartbaren Hinweisreizes) mit der Betrachtung, sobald sie diesen erblickt hatten, vermutlich da sie erkannten, dass die im Hinweisreiz enthaltene Information gegen das Opfer genutzt werden kann. Hinsichtlich des Urteils zeigte sich, dass dieses in der Bedingung mit Hinweisreizen stärker mit der Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen korreliert war, also stärker von diesen beeinflusst war. Dieser stärkere Zusammenhang in der Bedingung mit Hinweisreizen war statistisch auf Unterschiede im Blickverhalten rückführbar. Diese Studie macht anschaulich, wie die Vergewaltigungsmythen schon auf Ebene von Blickbewegungen die Verarbeitung von Informationen (und in Folge das Fällen eines Urteils) beeinflussen.

Dabei ist der Einfluss von Vergewaltigungsmythen nicht nur auf die Verarbeitung vorhandener Informationen beschränkt, sondern beeinflusst auch die Aufmerksamkeitsausrichtung ganz allgemein. So fanden Süßenbach, Eyssel, Rees und Bohner (2015), dass ein stärkerer Glaube an Vergewaltigungsmythen zu einer Verzerrung der allgemeinen Aufmerksamkeit hin zum Opfer und weg vom Täter führt. In dieser Studie betrachteten die Versuchspersonen Fotografien, auf denen sowohl das Opfer wie auch der Täter zu sehen waren. Dabei fand sich, dass Personen, die an Vergewaltigungsmythen glauben, länger auf das Opfer relativ zum Täter blickten. Bedenkt man, dass sich ein Großteil der Vergewaltigungsmythen um Frauen und ihr Verhalten dreht, mag dies wie eine logische Folge erscheinen.

Der allgemeine Einfluss von VMA auf Schuldzuweisung und Urteile in Vergewaltigungsfällen wurde in zahlreichen weiteren Studien untersucht und zu diversen Faktoren in Beziehung gesetzt. Diese Studien stützen das Bild, dass Personen mit Vergewaltigungsmythen insgesamt weniger datenorientiert und stärker voreingenommen, also ausgehend von ihrer eigenen Einstellung, zu denken und zu urteilen scheinen. In einer Metaanalyse untersuchte Süßenbach (2016) die Stärke dieses Einflusses der Akzeptanz von Vergewalti-

gungsmythen auf Entscheidungen in Vergewaltigungsfällen über verschiedene Studien hinweg. Insgesamt wurden für diese Metaanalyse die Ergebnisse von 40 Einzelstudien mit über 11.000 Teilnehmern und Teilnehmerinnen berücksichtigt. Dabei zeigte die Analyse, dass der Einfluss der Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen variiert, je nachdem welche Ergebnisvariable betrachtet wird. Während für die Schuldzuweisung an das Opfer mit $r = .41$ ein mittlerer bis starker Zusammenhang mit der Akzeptanz von Vergewaltigungsmythen aufgezeigt wurde, waren die Effekte für die Schuldzuweisung an den Täter mit $r = .25$ sowie für das Urteil mit $r = .22$ über die Studien hinweg von vergleichbarer mittlerer Stärke (positive Zusammenhänge bedeuten hierbei, dass eine starke Vergewaltigungsmythenakzeptanz mit einer Entschuldigung des Täters und milderem Urteilen assoziiert ist). Es zeigte sich ferner, dass der Zusammenhang in der Allgemeinbevölkerung stärker ausgeprägt war als in studentischen Stichproben. Studentische Stichproben unterschieden sich allerdings nicht von anderen Gruppen wie etwa Mitgliedern der Polizei oder Rechtsreferendaren. Zusammenfassend legen diese Ergebnisse nahe, dass der Glaube an Vergewaltigungsmythen in relevantem Ausmaß beeinflusst, wie Personen Entscheidungen in Vergewaltigungsfällen fällen. Diese beschriebenen Effekte sind nicht auf studentische Stichproben beschränkt zu finden, sondern auch evident in Gruppen, die für diese Thematik besonders relevant sind (juristisch ausgebildete Personen, Polizisten).

Fazit

Dieser Beitrag hatte Vergewaltigungsmythen zum Gegenstand. Konkret wurden Forschungsergebnisse vorgestellt, die nahelegen, dass Vergewaltigungsmythen dazu führen, die Dunkelziffer bei Vergewaltigung zu erhöhen und die Verurteilungsquote zu reduzieren. Einschränkend sei angemerkt, dass komplexes soziales Verhalten wie Anzeigebereitschaft oder Strafurteile selbstverständlich nie nur monokausal erklärbar ist. Daher sollten in diesen Einstellungen weder der einzige noch der Hauptgrund für geringe Verurteilungs- und Anzeigequoten gesehen werden. Im Gegenzug aber sollte die Rolle dieser stereotypen Einstellungen auch nicht unterschätzt werden, insbesondere da die Veränderung dieser Einstellungen auf Einzel- und Gesellschaftsebene einen Ansatzpunkt für Interventionsmaßnahmen und Aufklärungskampagnen darstellen mag.

Die Studien, die im Rahmen dieses Beitrags näher beschrieben wurden, machen deutlich, dass ein Grund für die Prävalenz von Vergewaltigungsmythen darin liegt, dass sie funktional sind, indem sie aggressive Neigungen rationalisieren (für Männer) und eine Abwehr von Ängsten ermöglichen (für

Frauen). Während durch diese Analyse deutlicher wird, warum Menschen an Vergewaltigungsmythen glauben, dürfen die negativen Folgen dieser Stereotype nicht vergessen werden. Wie die referierten Studien aufzeigen, liegen diese in einer erhöhten Neigung zu sexuell aggressivem Verhalten bei Männern, einer reduzierten Wahrscheinlichkeit, sexuelle Gewalt anzuzeigen bei Frauen sowie einer geschlechterunabhängigen verzerrten Informationsverarbeitung von vergewaltigungsbezogenen Informationen, welche die Urteilsfindung in Vergewaltigungsfällen beeinflusst.

Abschließend sei betont, dass die Erforschung dieser negativen Einflüsse auch praktische Relevanz hat und keineswegs lediglich Anlass zur Schwarzmalerei gibt. Die Vergegenwärtigung der Einflüsse von Vergewaltigungsmythen schafft schließlich die Voraussetzung, über Gegenmaßnahmen und Interventionen nachzudenken. Hierzu zählt etwa der Einsatz gezielter Instruktionen bei der Anleitung zur Urteilsfindung (z. B. Krahe, Temkin & Bieneck, 2007; Gray, 2006). In diesem Zusammenhang kann aber auch die schon angesprochene gesetzgeberische Maßnahme hin zu einer „Nein heißt Nein“-Regelung als einstellungsändernde Maßnahme gedacht werden – die, obgleich sie, wie von kritischer Seite befürchtet, nicht erfolgreich im Hinblick auf die Rechtspraxis sein mag, durchaus das Potential birgt, einen gesellschaftlichen Einstellungswandel zu unterstützen, der langfristig zur einer Reduktion von Vergewaltigungsmythen und sexueller Gewalt beiträgt.

Literatur

- Abrams, D., Viki, G. T., Masser, B. & Bohner, G. (2003). Perceptions of stranger and acquaintance rape: the role of benevolent and hostile sexism in victim blame and rape proclivity. *Journal of Personality and Social Psychology*, 84, 111-125.
- BMFSFJ (2004). *Lebenssituation, Sicherheit und Gesundheit von Frauen in Deutschland. Eine repräsentative Untersuchung zu Gewalt gegen Frauen in Deutschland*. Berlin: Bundesministerium für Familie, Senioren, Frauen und Jugend.
- Bohner, G. (1998). *Vergewaltigungsmythen*. Landau: Verlag Empirische Pädagogik.
- Bohner, G., Eyssel, F., Pina, A., Siebler, F. & Viki, G. T. (2009). Rape myth acceptance: cognitive, affective and behavioural effects of beliefs that blame the victim and exonerate the perpetrator. In M. Horvath & J. Brown

- (eds.) *Rape: challenging contemporary thinking* (pp. 17-45). Cullompton: Willan.
- Bohner, G. & Lampridis, E. (2004). Expecting to meet a rape victim affects women's self-esteem: the moderating role of rape myth acceptance. *Group Processes and Intergroup Relations*, 7, 77-87.
- Bohner, G., Reinhard, M. A., Rutz, S., Sturm, S., Kerschbaum, B. & Effler, D. (1998). Rape myths as neutralizing cognitions: evidence for a causal impact of anti-victim attitudes on men's self-reported likelihood of raping. *European Journal of Social Psychology*, 28, 257-268.
- Bohner, G., Siebler, F. & Schmelcher, J. (2006). Social norms and the likelihood of raping: perceived rape myth acceptance of others affects men's rape proclivity. *Personality and Social Psychology Bulletin*, 32, 286-297.
- Bohner, G., Weisbrod, C., Raymond, P., Barzvi, A. & Schwarz, N. (1993). Salience of rape affects self-esteem: the moderating role of gender and rape myth acceptance. *European Journal of Social Psychology*, 23, 561-579.
- Bondurant, B. (2001). University women's acknowledgment of rape individual, situational, and social factors. *Violence Against Women*, 7, 294-314.
- Bundeskriminalamt (2014). *Polizeiliche Kriminalstatistik Bundesrepublik Deutschland*. Wiesbaden: BKA.
- Burt, M. R. (1980). Cultural myths and supports for rape. *Journal of Personality and Social Psychology*, 38, 217-230.
- Eyssel, F. & Bohner, G. (2011). Schema effects of rape myth acceptance on judgments of guilt and blame in rape cases: the role of perceived entitlement to judge. *Journal of Interpersonal Violence*, 26, 1579-1605.
- Eyssel, F., Bohner, G., Süßenbach, P. & Schreiber, P. (2009). Neuentwicklung und Validierung eines szenariobasierten Verfahrens zur Erfassung der Neigung zu sexueller Aggression. *Diagnostica*, 55, 117-127.
- Gerger, H., Kley, H., Bohner, G. & Siebler, F. (2007). The acceptance of modern myths about sexual aggression scale: development and validation in German and English. *Aggressive Behavior*, 33, 422-440.
- Gray, J. M. (2006). Rape myth beliefs and prejudiced instructions: effects on decisions of guilt in a case of date rape. *Legal and Criminological Psychology*, 11, 75-80.

- Heath, N. M., Lynch, S. M., Fritch, A. M. & Wong, M. M. (2013). Rape myth acceptance impacts the reporting of rape to the police a study of incarcerated women. *Violence Against Women, 19*, 1065-1078.
- Kahn, A. S., Mathie, V. A. & Torgler, C. (1994). Rape scripts and rape acknowledgment. *Psychology of Women Quarterly, 18*, 53-66.
- Koss, M. P., Dinero, T. E., Seibel, C. A. & Cox, S. L. (1988). Stranger and acquaintance rape: are there differences in the victim's experience? *Psychology of Women Quarterly, 12*, 1-24.
- Koss, M. P. & Oros, C. J. (1982). Sexual Experiences Survey: a research instrument investigating sexual aggression and victimization. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 50*, 455-457.
- Krahé, B., Temkin, J. & Bieneck, S. (2007). Schema-driven information processing in judgements about rape. *Applied Cognitive Psychology, 21*, 601-619.
- Lerner, M. J. (1980). *The belief in a just world: a fundamental delusion*. New York: Plenum.
- Lonsway, K. A. & Fitzgerald, L. F. (1994). Rape myths in review. *Psychology of Women Quarterly, 18*, 133-164.
- Malamuth, N. M. (1981). Rape proclivity among males. *Journal of Social Issues, 37*, 138-157.
- Malamuth, N. M., Sockloskie, R. J., Koss, M. P. & Tanaka, J. S. (1991). Characteristics of aggressors against women: testing a model using a national sample of college students. *Journal of Consulting and Clinical Psychology, 59*, 670-681.
- Peterson, Z. D. & Muehlenhard, C. L. (2004). Was it rape? The function of women's rape myth acceptance and definitions of sex in labeling their own experiences. *Sex Roles, 51*, 129-144.
- Sanday, P. R. (1981). The socio-cultural context of rape: a cross-cultural study. *Journal of Social Issues, 37*, 5-27.
- Schwartz, M. D. & Leggett, M. S. (1999). Bad dates or emotional trauma? The aftermath of campus sexual assault. *Violence Against Women, 5*, 251-271.
- Schwarz, N. & Strack, F. (1981). Manipulating salience causal assessment in natural settings. *Personality and Social Psychology Bulletin, 7*, 554-558.

- Statistisches Bundesamt (2016). *Lange Reihen zur Strafverfolgungsstatistik II.2 Verurteilte nach ausgewählten Straftaten, Geschlecht und Altersgruppen (Deutschland)*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
- Süssenbach, P. & Bohner, G. (2011). Acceptance of sexual aggression myths in a representative sample of German residents. *Aggressive Behavior*, 37, 374-385.
- Süssenbach, P., Bohner, G. & Eyssel, F. (2012). Schematic influences of rape myth acceptance on visual information processing: an eye-tracking approach. *Journal of Experimental Social Psychology*, 48, 660-668.
- Süssenbach, P., Eyssel, F., Rees, J. & Bohner, G. (2015). Looking for blame: rape myth acceptance and attention to victim and perpetrator. *Journal of Interpersonal Violence*, in press.
- Süssenbach, P. (2016). Vergewaltigungsmythen und Entscheidungen in Vergewaltigungsfällen: eine Übersicht mit Metaanalyse. *Recht und Psychiatrie*, 34, 35-42.
- Sykes, G. M. & Matza, D. (1957). Techniques of neutralization: a theory of delinquency. *American Sociological Review*, 22, 664-670.

Verurteilungsquoten und Einstellungsgründe

Was wissen wir tatsächlich?

Jutta Elz

I. Verurteilungsquoten

Im März 2016, nachdem die Bundesregierung den Entwurf für ein „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“¹ beschlossen hatte, stellte der Bundesjustizminister fest: „[...] von den angezeigten Vergewaltigungen sind nur 8 % einer Verurteilung zugeführt worden.“²

Knapp zwei Jahre zuvor, im Mai 2014, hatte der Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff) seine Kampagne „Vergewaltigung verurteilen“ gestartet, um damit „auf die extrem geringen Verurteilungsquoten [...] aufmerksam zu machen“³. Kernstück der Aktion war eine Grafik, mit der – so der bff – „die statistischen Befunde zum Verhältnis von verübten Vergewaltigungen, erfolgten Anzeigen und tatsächlich verurteilten Tätern anschaulich dargestellt und skandalisiert wurden“⁴.

Auf der Grafik sind 1.000 „Männchen“ abgebildet, die die „Gesamtheit der Vergewaltigten“ eines Jahres symbolisieren sollen. Jene 100 – also 10 % –, die nicht schwarz dargestellt sind, sollen für „angezeigte Vergewaltigungen“ stehen; 91 dieser 100 sind rosa, die übrigen neun pink. Dazu heißt es in den Erläuterungen: „2012 erlebten nur 8,4 % der eine Anzeige erstattenden Frauen die Verurteilung des Täters. Dies verdeutlichen wir [...] mit neun pink eingefärbten Männchen (= 9 % der Angezeigten).“⁵

1 <http://dip21.bundestag.de/dip21/btd/18/082/1808210.pdf> [Abruf: 13.02.2017].

2 www.bmjv.de/SharedDocs/Mediathek/DE/Videos/DE/VideoDoc/20160316_Statement_Min_Sexualstrafrecht.html [Abruf: 13.02.2017].

3 <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/Kampagne-Vergewaltigung-verurteilen.html> [Abruf: 13.02.2017].

4 A. a. O.

5 <https://www.frauen-gegen-gewalt.de/zahlen-und-fakten-zum-plakat-vergewaltigung-verurteilen.html> [Abruf: 13.02.2017].

Eine Verurteilungsquote bei Vergewaltigungen von 8,4 % im Jahr 2012. Das klingt exakt. Wissen wir also längst, wie hoch die Quote ist – oder zumindest 2012 gewesen war?

Die Angaben des bff gehen offensichtlich und ausdrücklich, jene des Bundesjustizministers wahrscheinlich auf eine Presseerklärung des Kriminologischen Forschungsinstituts Niedersachsen (KFN) vom 17. April 2014 zurück. Diese beginnt mit den Sätzen: „Eine bundesweite Analyse zur Strafverfolgung der Vergewaltigung zeigt einen klaren Trend: Vor 20 Jahren erlebten 21,6 Prozent der eine Anzeige erstattenden Frauen die Verurteilung des Täters. 2012 waren es nur noch 8,4 Prozent.“⁶

Auch wenn in der Erklärung nicht angegeben wird, anhand welcher Daten die Quote ermittelt wurde – wohl ein Grund dafür, dass wiederholt von einer (empirischen) Studie die Rede war, wenn Dritte den Wert kolportierten –, lag es nahe, dass Angaben der Polizeilichen Kriminalstatistik (PKS) des Bundeskriminalamtes und der Strafverfolgungsstatistik (StVerfStat) des Statistischen Bundesamtes zugrunde lagen.⁷ Um diese Annahme zu verifizieren, wurden Nachberechnungen durchgeführt, die schließlich die „8,4 %“ ergaben. Das allerdings nur, wenn man zwei Dinge beachtete:

Zum einen bilden nicht „Anzeige erstattende Frauen“ (die im Übrigen auch Männer hätten sein können), sondern Fälle die Grundgesamtheit. Von solchen – also Sachverhalten, denen eine polizeilich bearbeitete Anzeige⁸ zugrunde liegt – erhält die Polizei aber, wie Studien belegen, zu etwa einem Viertel⁹ nicht durch Betroffene selbst, sondern durch Dritte oder von Amts wegen Kenntnis. Hinzu kommt, dass zu Fällen häufig keine Tatverdächtigen (TV) ermittelt werden. So fehlte es 2012 zu fast 20 % aller Fälle, die in der PKS unter §§ 177, 178 StGB¹⁰ erfasst wurden, an einer Person, die „aufgrund zureichender tatsächlicher Anhaltspunkte verdächtig ist, rechtswidrig eine

6 http://wwwedit.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung_Vergewaltigung.pdf [Abruf: 13.02.2017].

7 Das bestätigte dann auch ein erst im Oktober 2015 in einer Fachzeitschrift veröffentlichter Aufsatz von Hellmann & Pfeiffer, Autorin und Autor der Presseerklärung des KFN.

8 Das Erfordernis einer „polizeilich bearbeiteten Anzeige“ stellt keinen relevanten Filter dar, weil die Polizei verpflichtet ist, so vorzugehen, wenn nach den ihr gegenüber behaupteten oder von ihr wahrgenommenen Tatsachen eine Straftat begangen worden sein könnte – und weil diese strafprozessuale Pflicht mit § 258a StGB (Strafvereitelung im Amt) korrespondiert.

9 Blankenburg et al. (1978, 120): 23,0 %; Jäger (2000, 90 f.): 28,6 %; Elsner & Steffen (2005, 83): 22,7 %; Goedelt (2010, 76): 25,6 %; Hartmann et al. (2015, 15): 22,3 %.

10 Hier und im Folgenden wird von §§ 177, 178 StGB in der jeweils geltenden Fassung ausgegangen.

(Straf-)Tat begangen zu haben“¹¹. Da „zureichend“ polizeilicherseits im Wesentlichen bedeutet,¹² eine in Betracht kommende Person namentlich benennen zu können, scheidet eine Verurteilung in jedem fünften Fall also schlicht schon daran, dass es niemanden gibt, den man anklagen könnte.

Zum anderen waren Gegenstand der Analyse weder ausschließlich Vergewaltigungen gemäß § 177 II Nr. 1 StGB (was der Text der Erklärung nahelegt) noch alle Fälle nach § 177 StGB (wofür die Angabe des Paragraphen in Gänze¹³ spricht). Tatsächlich wurden (nur) Fälle nach §§ 177 II, III, IV, 178 StGB berücksichtigt. Damit entfielen einerseits „sonstige sexuelle Nötigungen“ gemäß § 177 I, V StGB, die einen erheblichen Teil des Gesamtaufkommens von „§ 177 StGB“ ausmachen, im Jahr 2012 etwa 38 % der in der PKS erfassten Fälle. Andererseits wurden so Sachverhalte als „Vergewaltigung“ gezählt, die nicht wegen penetrierender Handlungen, sondern aus anderen Gründen – etwa wegen gemeinschaftlicher Begehung oder des Beisichführens eines gefährlichen Werkzeugs – unter § 177 II, III, IV StGB fielen.

1. Berechnung anhand der Daten von PKS und StVerfStat?

Wenn somit feststeht, dass die Angaben des KFN – und damit auch jene Quote, die in Gesellschaft und Politik kursiert – auf Daten aus PKS und StVerfStat zurückgehen, stellt sich die Frage, ob auf diesem Weg Verurteilungsquoten, die der Realität entsprechen, überhaupt ermittelbar sind.

Dafür spräche auf den ersten Blick, dass Zahlen aus PKS, StVerfStat sowie weiteren Rechtspflegestatistiken auch dazu herangezogen werden, um jenen Ausfilterungsprozess zu veranschaulichen, wie er in Abbildung 1 modellhaft dargestellt wird. Damit soll aber lediglich, wie es etwa im Zweiten Periodischen Sicherheitsbericht der Bundesregierung heißt, die „Größenordnung“¹⁴ der Ausfilterung verdeutlicht werden. Deshalb werden entsprechende Erklärungen meist mit Hinweisen wie diesem versehen: „Eine exakte Abbildung des Ausfilterungsprozesses wäre dann möglich, wenn es sich jeweils um Untermengen handeln würde. Dies ist wegen unterschiedlicher Erfassungszeitpunkte, Erhebungseinheiten und Erfassungsgrundsätze nicht der Fall.“¹⁵

11 BKA (2016). PKS 2015, 383.

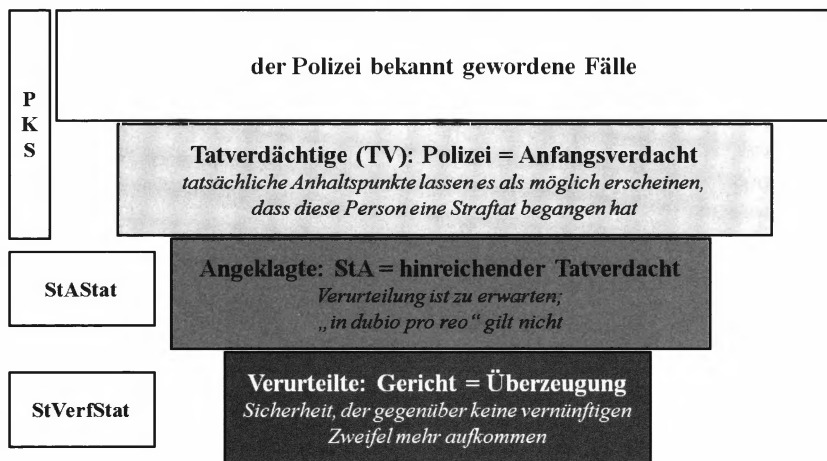
12 Was der Aufklärungsquote, wesentliches Erfolgsmerkmal polizeilicher Arbeit, zugutekommt.

13 Wobei § 177 StGB in der Erklärung „Vergewaltigungsparagraph“ genannt wird.
http://www.edit.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklarung_Vergewaltigung.pdf
[Abruf: 13.02.2017].

14 Bundesministerium des Innern und Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006, 13, FN 8).

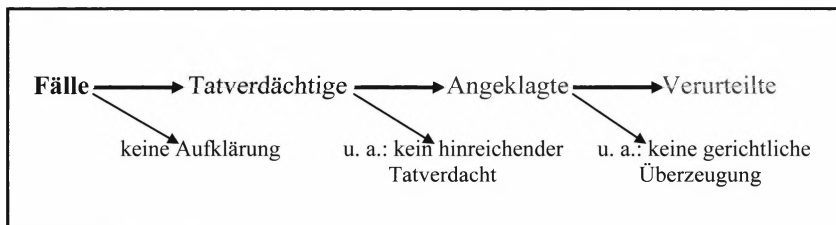
15 A. a. O.

Abb. 1: Modell des Ausfilterungsprozesses



Denn PKS und StVerfStat sind – ebenso wie die in Abbildung 1 und im Weiteren berücksichtigte Staatsanwaltschaftsstatistik (StAStat) des Statistischen Bundesamtes – in sich geschlossene Tätigkeitsnachweise, die bei ihrem eigenen jährlichen Aufkommen ansetzen und das eigene „Endergebnis“ abbilden. Zur Ermittlung von Verurteilungsquoten sind sie weder gemacht noch gedacht. Dazu wäre vielmehr eine einheitliche Verlaufsstatistik erforderlich, wie sie in Abbildung 2 – erneut modellhaft – dargestellt wird: eine Statistik, für die jeder einzelne Fall über alle Verfahrensstadien hinweg verfolgt und mit den ihn betreffenden Entscheidungen erfasst wird.

Abb. 2: Modell einer Verlaufsstatistik



Dennoch, aber ausschließlich zum Zwecke der Verdeutlichung, wurden mit Daten aus PKS und StVerfStat entsprechende Berechnungen durchgeführt, dafür Tatverdächtige und Verurteilte aus drei Kategorien berücksichtigt:

- (1) alle Straftaten ohne Straßenverkehrsdelikte (hier: Gesamt),
- (2) §§ 223 - 231 StGB (hier: KV) sowie
- (3) §§ 177, 178 StGB.

In Tabelle 1 werden die absoluten Zahlen für 2014 – das aktuellste Jahr, zu dem beide Statistiken vorlagen – sowie 20 bzw. 30 Jahre zurück ausgewiesen. Für 2004 ist eine Gegenüberstellung schon deshalb keinesfalls möglich, weil sich die Datenerhebungen auf unterschiedliche Gebiete bezogen. Die Prozentangaben unter den Verurteiltenzahlen wären die Verurteilungsquoten für die jeweilige Kategorie des betreffenden Jahres.

**Tab. 1: Tatverdächtige und Verurteilte:
Gesamtaufkommen / Körperverletzungen / §§ 177, 178 StGB**

Jahr	Tatverdächtige nach PKS			Verurteilte nach StVerfStat [% = Verurteilungsquote]		
	Gesamt	KV	§§ 177 f.	Gesamt	KV	§§ 177 f.
1984	1.254.213	177.357	6.631	465.789 [37 %]	34.698 [20 %]	2.124 [32 %]
1994 ₁₆	1.637.879	216.975	6.462	501.386 [31 %]	34.235 [16 %]	1.750 [27 %]
2004	PKS: weist nur noch das gesamte Bundesgebiet aus			StVerfStat: umfasst noch nicht die neuen Bundesländer		
2014	2.149.504	447.886	9.882	592.057 [28 %]	69.642 [16 %]	1.004 [10 %]

Ein Lese-Beispiel: Auf 177.357 Personen, die 1984 von der Polizei verdächtigt wurden, eine Straftat nach §§ 223 - 231 StGB begangen zu haben, kamen 34.698, die wegen einer solchen Straftat in demselben Jahr verurteilt wurden. Eine mit diesen Zahlen berechnete „Verurteilungsquote“ läge bei 20 %.

Betrachtet man die so ermittelten Quoten, könnte man meinen, dass sie doch jenen Eindruck belegen, der in den letzten Jahren – medial verstärkt – erweckt wurde: Die Verurteilungsquote zu §§ 177, 178 StGB ist seit zumindest drei Jahrzehnten geringer als diejenige der Gesamtkriminalität und außerdem so erheblich zurückgegangen, dass sie nun auch hinter derjenigen zu §§ 223 - 231 StGB rangiert. Diese Wahrnehmung ist aber nur das Resultat entsprechend kolportierter Rechenergebnisse; seriöse Belege sind letztere nicht.

16 Die Angaben für 1994 beziehen sich (immer noch) auf die alten Bundesländer.

Denn die Ermittlung einer realen Verurteilungsquote anhand der Statistiken ist nicht nur aus den genannten Gründen schon generell nicht möglich. Für Deliktgruppen kommt noch die so genannte Umdefinition hinzu: Oft ändert sich im Verlauf eines Verfahrens die rechtliche Bewertung eines Geschehens. Diese Beurteilung legt zugleich fest, unter welchem Straftatbestand ein/e Tatverdächtige/r in der PKS, eine Anklage in der StAStat und ein/e Verurteilte/r in der StVerfStat erfasst werden. Ein Schwund zwischen den Statistiken kann deshalb auch darauf zurückgehen, dass es zu einem Wechsel der Kategorie kam.

Dabei gilt: Das „Gesamtaufkommen“ fängt zwar alles auf. Aber je kleiner eine Kategorie ist, für die eine Verurteilungsquote berechnet wird, umso größer ist die Wahrscheinlichkeit, dass eine tatsächlich erfolgte Verurteilung bei deren statistischer Erfassung in eine andere Kategorie als noch zuvor fällt und sie deshalb bei Berechnungen nicht berücksichtigt werden kann. Demzufolge sind statistische Differenzen zu einem (in der Höhe allerdings nicht bestimmbar) Teil nachgerade zwingend.

Zur Verdeutlichung drei Beispiele entsprechend der Kategorien aus Tabelle 1:

- (1) Polizei: A ist Tatverdächtiger eines Raubes.
Gericht: A wird wegen Diebstahls verurteilt.
Erfassung: A wird als TV und Verurteilter bei „Gesamt“ gezählt.
- (2) Polizei: B ist Tatverdächtiger einer schweren Körperverletzung.
Gericht: B wird wegen fahrlässiger Körperverletzung verurteilt.
Erfassung: B wird als TV und Verurteilter bei „KV“ gezählt.
- (3) Polizei: C ist Tatverdächtiger einer Vergewaltigung.
Gericht: C wird wegen sexuellen Missbrauchs widerstandsunfähiger Personen verurteilt.
Erfassung: C wird in der PKS als TV bei § 177 StGB, in der StVerfStat als Verurteilter bei § 179 StGB¹⁷ gezählt.

Für eine Verurteilungsquote hieße das: In den Beispielen (1) und (2) läge sie bei 100 %, im Beispiel (3) hingegen bei 0 %.

Unter Hintanstellung der schon vorgebrachten Einwände gegen die Angaben des KFN: Dass „nur 8,4 %“ der anzeigenden Frauen „die Verurteilung des Täters“¹⁸ erlebt hätten, suggeriert nicht nur, dass jeder Anzeige eine tatsächlich begangene und als solche zu sanktionierende Vergewaltigung zugrunde

17 Hier und im Folgenden wird von § 179 StGB in der bis zum 09.11.2016 geltenden Fassung ausgegangen.

18 http://www.wedit.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung_Vergewaltigung.pdf [Abruf: 13.02.2017].

lag, sondern auch, dass 91,6 % derjenigen, die diese Taten begangen hatten, nicht verurteilt wurden. In der Analyse wurde eine Verurteilung aber nur dann als solche erfasst, wenn das ihr zugrunde liegende Geschehen von Polizei und Gericht übereinstimmend unter § 177 II, III, IV StGB subsumiert worden und es deshalb in PKS und StVerfStat in dieselbe (kleine) Kategorie gefallen war. War das Gericht stattdessen der Ansicht gewesen, das Verhalten stelle etwa eine sexuelle Nötigung (§ 177 I StGB) dar, und wurde der/die Beschuldigte dementsprechend verurteilt, zählte diese Entscheidung für die KFN-Analyse nicht als Verurteilung.

Auch dass die zur Veranschaulichung errechneten Quoten zwischen 1994 und 2014 – wie aus Tabelle 1 ersichtlich – nur in der Kategorie §§ 177, 178 StGB erheblich, nämlich von 27 % auf 10 %, gesunken sind, lässt sich zumindest teilweise mit Erfassungsmodalitäten erklären. Denn es spricht einiges dafür, dass die Reform der §§ 177, 178 StGB im Jahr 1997¹⁹ Auswirkungen auf die statistische Erfassung von Fällen, Tatverdächtigen und Verurteilten hatte. Nicht nur, dass sexuelle Nötigung und Vergewaltigung in § 177 StGB zusammengefasst wurden,²⁰ letztere zum Regelbeispiel für einen besonders schweren Fall der sexuellen Nötigung wurde und die Norm eine geschlechtsneutrale Fassung erhielt. Hinzu kam, dass

- ein drittes Nötigungsmittel – neben Gewalt und qualifizierter Drohung – eingeführt wurde, nämlich das Ausnutzen einer schutzlosen Lage,
- eine sexuelle Nötigung bzw. Vergewaltigung auch dann als solche strafbar wurde, wenn die Beteiligten Eheleute waren, und
- auch andere penetrierende Handlungen als lediglich der Beischlaf eine sexuelle Nötigung zu einer Vergewaltigung qualifizieren konnten.

Für Polizei und Justiz ergaben sich daraus zusätzliche Wertungsprobleme; so etwa, um nur eines zu nennen, ob es bei einem zu prüfenden Geschehen überhaupt zu einem strafrechtlich relevanten „Ausnutzen“ gekommen war – und ob sich dieses dann auf eine „schutzlose Lage“ (§ 177 StGB) oder die „Widerstandsunfähigkeit“ der/des Betroffenen (§ 179 StGB) bezogen hatte. Angesichts der polizeilichen Pflicht zur Anzeigenaufnahme und davon ausgehend, dass Sachbearbeitende zumindest bei Zweifeln von dem schwerwiegenden Straftatbestand ausgehen, ist anzunehmen, dass die Polizei seit der Reform vermehrt Sachverhalte unter § 177 StGB subsumiert und in der PKS erfasst, die diese Norm nicht erfüllen, allenfalls unter § 179 StGB fallen könnten.

19 33. Strafrechtsänderungsgesetz, BGBl. I S. 1607.

20 In § 178 StGB, in dem bis 1997 die sexuelle Nötigung geregelt war, wurde die „Sexuelle Nötigung und Vergewaltigung mit Todesfolge“ (zuvor §§ 177 III, 178 III StGB) normiert.

Parallel dazu wird die Strafbarkeit der ehelichen sexuellen Nötigung bzw. Vergewaltigung den Anteil von Fällen mit grundsätzlich schwierigerer Beweislage erhöht haben; und zwar auch wegen einer damit verbundenen und darin zum Ausdruck kommenden geänderten gesellschaftlichen Einstellung zur Strafwürdigkeit sexueller Gewalt in Partnerschaften, unabhängig vom rechtlichen Status der Beziehung.²¹ Für den seitens der Polizei nur erforderlichen Anfangsverdacht wird das jedoch kaum negative Folgen gehabt haben, im Gegenteil: Bezichtigt etwa eine Ehefrau ihren Mann der Vergewaltigung, so ist aus polizeilicher Sicht – auch wenn der Mann die Tat bestreitet – ein Tatverdächtiger ermittelt, der dann als solcher in der PKS erfasst wird.

Beides zusammen – Wertungs- und Beweisfragen – wird zumindest mitursächlich dafür sein, dass die Zahl der in der PKS unter §§ 177, 178 StGB erfassten Fälle von 1996 auf 1998 um 17 %, die der Tatverdächtigen um 20 % und schließlich die Aufklärungsquote von 72 % auf 76 % gestiegen ist. Für die Justiz heißt das jedoch, anteilig mehr Verfahren „ausfiltern“ zu müssen, weil der Sachverhalt öfter unter keinen Straftatbestand subsumiert oder der Tatnachweis nicht geführt werden kann²², bzw. vermehrt Umdefinitionen vornehmen zu müssen, bevor Verurteilungen in Betracht kommen.

Für eine solche Umwertung stand ab 1998²³ zusätzlich § 240 IV Nr. 1 StGB²⁴ zur Verfügung: der regelhaft besonders schwere Fall einer Nötigung, wenn diese darauf abzielt, die betroffene Person zu einer sexuellen Handlung zu veranlassen. Laut StVerfStat, die Angaben dazu seit 2007 ausweist, stieg die Zahl der Anwendungsfälle seitdem und bis 2014 von 36 auf 80 an.²⁵ Obwohl es sich bei § 240 IV Nr. 1 StGB um einen Auffangtatbestand zu § 177 StGB handelt, werden diese Verurteilungen – da die Norm nicht im 13. Abschnitt des StGB steht – nicht als solche wegen Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung erfasst. Wären sie stattdessen nach § 177 StGB ergangen, hätte schon allein das die in der StVerfStat für das Jahr 2014 ausgewiesene Zahl an „Verurteilungen nach § 177 StGB“ um 8 % erhöht.

21 Zur Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung: Abschnitt II.2 (unten S. 136 ff.).

22 Dabei ist auch an § 52 StPO zu denken, der einer betroffenen Person u. a. dann ein Zeugnisverweigerungsrecht einräumt, wenn es sich bei dem/der Beschuldigten um den/die (ehemalige/n) Ehepartner/in handelt.

23 Eingefügt durch das Sechste Gesetz zur Reform des Strafrechts, BGBl. I S. 164.

24 Hier und im Folgenden wird von § 240 IV Nr. 1 StGB in der bis zum 09.11.2016 geltenden Fassung ausgegangen.

25 Unter § 240 IV Nr. 1 StGB fiel bis 2011 zwar auch die Nötigung „zur Eingehung der Ehe“. Aber da 2012 und 2013 laut StVerfStat jeweils nur eine Verurteilung nach dem nunmehrigen § 237 StGB erging, ist davon auszugehen, dass § 240 IV Nr. 1 StGB auch 2007 bis 2011 praktisch ausschließlich Nötigungen zu sexuellen Handlungen betraf.

Zur Angabe des KFN, die Verurteilungsquote für Vergewaltigung habe „vor 20 Jahren“²⁶ noch bei 21,6 % gelegen, ist deshalb festzustellen: Sogar wenn eine Quote mit den Angaben aus PKS und StVerfStat berechnet werden könnte – was von hiesiger Seite bestritten wird –, ist ein Vergleich mit den Daten („8,4 %“) des Jahres 2012 irreführend. Denn „die“ Vergewaltigung nach dem 1994 noch geltenden § 177 StGB ist mit jener, wie sie ab 1997 nach § 177 II Nr. 1 StGB sanktionierbar war, nicht zu vergleichen. Das gilt umso mehr, wenn man ihr – wie in der KFN-Analyse geschehen und oben dargelegt – zudem alle Fälle nach §§ 177 II, III, IV, 178 StGB gegenüberstellt.

Umgekehrt gilt allerdings auch: Durch das „Gesetz zur Änderung des Strafgesetzbuches – Verbesserung des Schutzes der sexuellen Selbstbestimmung“ vom 4. November 2016²⁷ gingen die nach §§ 179, 240 IV Nr. 1 StGB strafbaren Handlungen im erneut reformierten § 177 StGB auf, § 179 StGB und das Regelbeispiel in § 240 StGB wurden aufgehoben. Diese Konzentration auf § 177 StGB wird voraussichtlich dazu führen, dass Polizei und Justiz einen Sachverhalt nun häufiger übereinstimmend unter diese Norm subsumieren werden. Das wird zur Folge haben, dass er in PKS und StVerfStat in dieselbe Kategorie fallen und sich eine anhand der beiden Statistiken berechnete Verurteilungsquote „§ 177 StGB“ erhöhen wird. Darüber, ob mit der geänderten Norm tatsächlich die Wahrscheinlichkeit einer Verurteilung steigt, wird das aber noch nichts sagen.

2. Ergebnisse empirisch-kriminologischer Forschung

Auch wenn sich demnach anhand von PKS und StVerfStat keine realen Verurteilungsquoten ermitteln lassen: Es bleiben Ergebnisse der kriminologischen Forschung, die sich seit den 1950er Jahren auch mit Bewertungs- und Entscheidungsprozessen in Strafverfahren befasst. Entsprechende Studien sind üblicherweise wie eine Verlaufsstatistik (Abb. 2) angelegt, weshalb man sie auch Verlaufsstudien nennt: Sie gehen von einer Grundgesamtheit an Fällen oder zumindest Tatverdächtigen aus und erheben durch eine Analyse der zu diesen angelegten Strafverfahrensakten retrospektiv, welche Entscheidungen von Polizei und Justiz getroffen wurden. Dabei scheiden von „Fall“ bis „Verurteilung“ nach und nach Vorgänge aus dem Aktenmaterial aus: Weil kein/e Tatverdächtige/r ermittelt werden kann, weil ein/e bekannte/r Tatverdächtige/r nicht angeklagt, schließlich weil ein/e Angeklagte/r freigesprochen wird.

26 http://www.wedit.kfn.de/versions/kfn/assets/Presseerklaerung_Vergewaltigung.pdf [Abruf: 13.02.2017].

27 BGBl. I S. 2460.

Tab. 2: Verlaufsstudien zu §§ 177, 178 StGB²⁸

Autor/innen Aktenjahrgänge Bundesland	Anzahl der Verfahren gegen bekannte TV	Verurteilungsquote bei Verurteilung entspr. polizeilicher Bewertung
Schulz, 1945 - 1954, RP	197	22 %
Blankenburg et al., 1970, 6 Länder	210	28 %
Dölling, 1977 - 1979, HE & NW	139	27 %
Jäger, 1986 & 1989, BY	161	30 %
Elsner & Steffen, 2000, BY	328	27 %
Goedelt, 2002, NI	234	16 %
Seith et al., 2004, BW	79	29 %

In Tabelle 2 werden sieben Studien genannt, in denen Verurteilungsquoten, bezogen auf bekannte Tatverdächtige, berechnet wurden bzw. sich berechnen ließen. Aus Gründen der Vergleichbarkeit beziehen sich die ausgewiesenen Werte – wie in der KFN-Analyse – nur auf Verurteilungen, bei denen Polizei und Gericht übereinstimmend von §§ 177, 178 StGB (in der jeweils geltenden Fassung) ausgegangen waren. Verurteilungen nach vorangegangener Umdefinition sind also nicht berücksichtigt. Ansonsten hätte sich die Quote etwa bei Elsner & Steffen von 27 % auf 38 % erhöht.

So war schon bei Schulz fast die Hälfte der knapp 200 Verfahren zur „Notzucht“²⁹ von der Staatsanwaltschaft eingestellt worden. Er ermittelte sodann eine sog. Freispruchquote, die zwar bei 53 % lag, für die er aber auf gerichtlich eröffnete Verfahren abgestellt und jede abschließende Entscheidung, die keine Verurteilung wegen (versuchter) Notzucht gewesen war, als Freispruch gewertet hatte. Dazu merkte er – ohne weitere Differenzierung – an: „Allerdings ist der überwiegende Teil dieser ‚freigesprochenen Notzüchter‘ wegen

28 Schulz (1958, 38 ff.); Blankenburg et al. (1978, 70, 84); Dölling (1987, 2. Halbband, Tab. 174 ff.); Jäger (2000, 240); Elsner & Steffen (2005, 147 ff.); Goedelt (2010, 184 f.); Seith et al. (2009, 7).

29 „Notzucht“, § 177 StGB (1871 - 1974): [...] wer durch Gewalt oder durch Drohung mit gegenwärtiger Gewalt für Leib oder Leben eine Frauensperson zur Duldung des außerehelichen Beischlafs nötigt, oder wer eine Frauensperson zum außerehelichen Beischlaf mißbraucht, nachdem er sie zu diesem Zweck in einen willenlosen oder bewußtlosen Zustand versetzt hat [...].

der Vornahme unzüchtiger Handlungen (§ 176 Ziff. 1 und 3 StGB)³⁰, tätlicher Beleidigung, Körperverletzung oder Blutschande verurteilt worden.³¹

Zwar war keine der Untersuchungen bundesweit angelegt, zudem waren aus den einbezogenen Bundesländern meist nur Verfahren ausgewählter Staatsanwaltschaften berücksichtigt worden. Auffallend ist jedoch, dass die ermittelten Verurteilungsquoten in fünf der sieben Studien zwischen 27 % und 30 % lagen. Eine der niedrigeren Quoten ist zudem ausgerechnet jene aus der ältesten Studie und der niedrigere Wert von Goedelt könnte – zumindest teilweise – darauf zurückgehen, dass sie Verfahren nach Umdefinition durch die Staatsanwaltschaften für weitere Berechnungen entnommen hatte, weshalb Verurteilungen, die eventuell trotzdem nach §§ 177, 178 StGB ergingen, entfielen.

3. Eine andere Sicht auf das justizielle Erledigungsverhalten

Allerdings sagen diese Ergebnisse nichts darüber aus, welche sonstigen abschließenden Entscheidungen von der Justiz getroffen wurden und werden – und nichts dazu, wie Staatsanwaltschaften und Gerichte das in ihrem jeweils eigenen Bereich handhaben. Dafür können nun deren „Tätigkeitsnachweise“, also die StAStat und die StVerfStat, hilfreich sein.

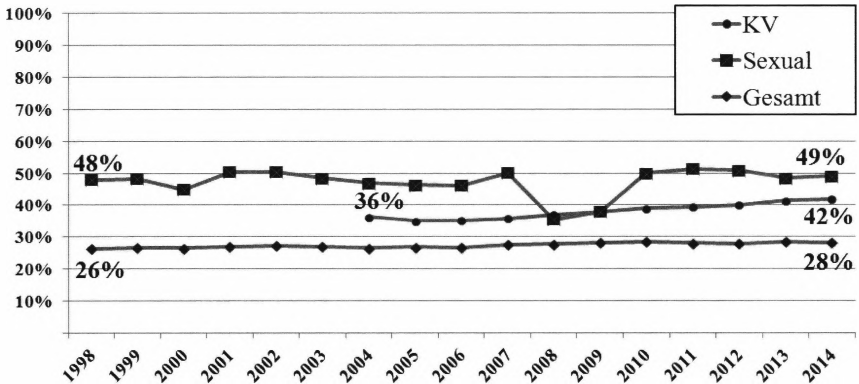
Seit 1998 werden in der StAStat Angaben zum Sachgebiet „Straftaten gegen die sexuelle Selbstbestimmung“ – also nicht nur zu §§ 177, 178 StGB – veröffentlicht. Wie aus Abbildung 3 zu ersehen, wurde damals ebenso wie 2014 knapp die Hälfte aller Verfahren gegen bekannte Tatverdächtige, denen die Begehung eines Sexualdeliktes vorgeworfen wurde, nach § 170 II StPO eingestellt. Damit liegt die Quote gut 20 % über der zum Gesamtaufkommen und einige Prozentpunkte über jener bei vorsätzlichen Körperverletzungen (ein Sachgebiet, zu dem erst seit 2004 Zahlen ausgewiesen werden).

Allerdings machten sonstige Einstellungen, insbesondere nach §§ 153 ff. StPO, § 45 JGG, im Jahr 2014 beim Gesamtaufkommen 29 % aller staatsanwaltlichen Erledigungen aus, während dieser Anteil für vorsätzliche Körperverletzungen bei 18 %, für Sexualstraftaten nur bei 13 % lag. Zählt man diese Einstellungen zu jenen nach § 170 II StPO hinzu, streute die Einstellungsquote 2014 nur noch zwischen 57 % (Gesamt) und 62 % (Sexual).

30 § 176 StGB (1871 - 1974) Ziff. 1: „Nötigung zur Unzucht“ (*[...] mit Gewalt unzüchtige Handlungen an einer Frauensperson vornimmt oder dieselbe durch Drohung mit gegenwärtiger Gefahr für Leib und Leben zur Duldung unzüchtiger Handlungen nötigt*), Ziff. 3 „Unzucht mit Kindern“ (*[...] mit Personen unter vierzehn Jahren unzüchtige Handlungen vornimmt oder dieselben zur Verübung oder Duldung unzüchtiger Handlungen verleitet*).

31 Schulz (1958, 40).

Abb. 3: Anteil von Einstellungen nach § 170 II StPO an allen staatsanwaltschaftlichen Erledigungen gg. bekannte Tatverdächtige

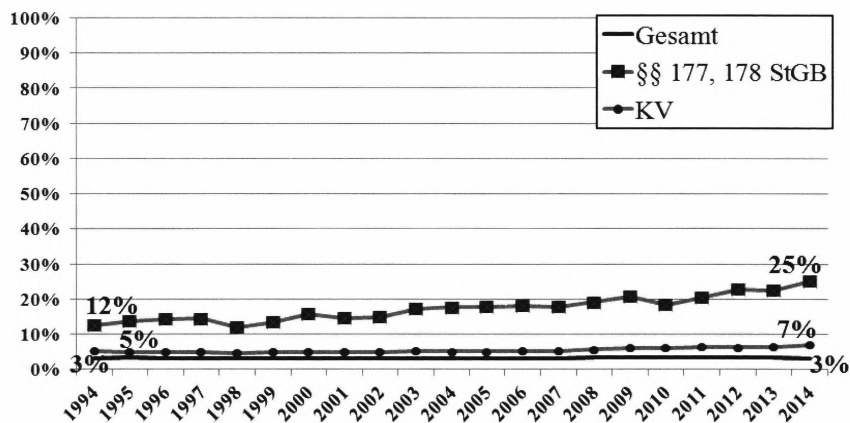


Die Anklagequote, also der Anteil der Anklagen an allen staatsanwaltschaftlichen Erledigungen gegen bekannte Tatverdächtige, stieg für Sexualdelikte hingegen – wie sich aus Tabelle 3 ergibt – in den letzten zehn Jahren auf fast 15 % an und übertrifft damit inzwischen jene für das Gesamtaufkommen und für vorsätzliche Körperverletzungen.

**Tab. 3: Anklagequoten:
Gesamtaufkommen / vors. Körperverletzungen / Sexualstraftaten**

	2004	2006	2008	2010	2012	2014
Gesamt	11,8 %	11,5 %	11,3 %	11,1 %	10,7 %	9,4 %
KV	16,4 %	17,1 %	17,6 %	16,6 %	15,5 %	13,2 %
Sexual	11,6 %	14,6 %	9,0 %	14,8 %	15,9 %	14,9 %

Für die gerichtliche Ebene ergibt sich aus der StVerfStat: Zu Freisprüchen, etwas verkürzt dem Pendant zu staatsanwaltschaftlichen Einstellungen nach § 170 II StPO, kam es in Verfahren, in denen Abgeurteilten – nun wieder nur – Straftaten nach §§ 177, 178 StGB vorgeworfen wurden, schon im Jahr 1998 wesentlich häufiger, als es für das Gesamtaufkommen (ohne Straftaten im Straßenverkehr) und bei Körperverletzungen (§§ 223 - 231 StGB) der Fall gewesen war. Zudem hat sich diese Quote – wie Abbildung 4 zu entnehmen – bis 2014 verdoppelt, lag dann bei 25 %.

Abb. 4: Anteil von Freisprüchen an allen abschließenden gerichtlichen Entscheidungen

Erneut gilt zwar, dass endgültige Einstellungen, nun seitens der Gerichte, in unterschiedlichem Ausmaß erfolgen; die entsprechenden Quoten lagen 2014 bei 26 % (KV), 17 % (Gesamt) und 11 % (§§ 177, 178 StGB), für 1998 stellt sich das nur geringfügig anders dar. Das fängt aber die hohe Freispruchquote bei §§ 177, 178 StGB nicht auf. Demzufolge hat sich die Verurteilungsquote – hier der Anteil von Verurteilten an allen Abgeurteilten – für Verfahren nach §§ 177, 178 StGB, wie in Tabelle 4 ausgewiesen, laut StVerfStat in zehn Jahren von etwa 72 % auf 63 % reduziert, während jene für das Gesamtaufkommen sowie für Körperverletzungen ihr Niveau gehalten haben.

**Tab. 4: Verurteilungsquoten:
Gesamtaufkommen / Körperverletzungen / §§ 177, 178 StGB**

	2004	2006	2008	2010	2012	2014
Gesamt	78,9 %	78,6 %	81,4 %	78,0 %	78,8 %	79,5 %
KV	67,4 %	67,9 %	67,9 %	66,6 %	67,4 %	66,7 %
Sexual	71,6 %	72,1 %	71,3 %	70,6 %	67,0 %	63,3 %

Es lässt sich also festhalten:

- (1) Laut StAStat endet bei Sexualdelikten ein zunehmender Teil staatsanwaltschaftlicher Verfahren mit der Erhebung einer Anklage.
- (2) Laut StVerfStat werden Personen, denen die Begehung einer Straftat nach §§ 177, 178 StGB vorgeworfen wird und bei denen es zu einer Hauptverhandlung kommt, zunehmend seltener verurteilt.

Auch wenn die StAStat keine Anklagequoten nur für Verfahren nach §§ 177, 178 StGB ausweist: Unterstellt, auch für diese habe sich die Quote erhöht, könnte zumindest eine Erklärung für die hohe und zudem gestiegene Freispruchquote sein, dass Staatsanwaltschaften bei Tatvorwürfen nach §§ 177, 178 StGB besonders häufig auch beweisschwierige Sachverhalte vor Gericht bringen – und dies zunehmend tun.

In diese Denkrichtung deuten jedenfalls die Ergebnisse einer – wenn auch schon älteren – empirischen Studie. Dort wurde die These geprüft, dass der staatsanwaltschaftliche Selektionsprozess „nicht delikts- und täterneutral, sondern kriminalpolitisch orientiert“³² erfolge. Dafür wurden nicht nur Strafakten zu Notzucht-Verfahren – 210 gegen bekannte Tatverdächtige aus dem Jahr 1970 –, sondern auch solche zu Diebstahl, Unterschlagung, Betrug und Raub analysiert und die Verfahren jeder Deliktgruppe in aus polizeilicher Sicht „eindeutig aufgeklärte“ und „beweisschwierige“ aufgeteilt.

Den höchsten Anteil beweisschwieriger Verfahren wiesen jene zu Notzucht (62 %) auf, gefolgt von solchen zu Raub (57 %), während die anderen Deliktgruppen mit maximal 36 % weit abgeschlagen waren.³³ Betrachtet man nur die jeweils beweisschwierigen Verfahren, erhoben Staatsanwaltschaften besonders häufig bei Raub und Notzucht – dennoch – Anklage, nämlich zu 34 % bzw. 25 %.³⁴ Das hatte zur Folge, dass jeweils ein gutes Drittel der Verfahren zu Notzucht und Raub, über die die Gerichte zu entscheiden hatten, als beweisschwierig galt, was bei den anderen Deliktgruppen maximal auf ein Fünftel zutraf. Erwartungsgemäß war die Freispruchquote in allen Deliktgruppen bei beweisschwierigen Sachverhalten höher als bei „eindeutig aufgeklärten“. Für Notzuchtverfahren bedeutete das, dass die Freispruchquote (bezogen auf eröffnete Hauptverfahren) bei aus polizeilicher Sicht eindeutig aufgeklärten nur 8 % betrug, bei beweisschwierigen hingegen 21 %. Außerdem gab es nur bei letzteren gerichtliche Einstellungen, die weitere 10 % ausmachten.³⁵

32 Blankenburg et al. (1978, 16).

33 A. a. O., 78 (Tabelle 2).

34 A. a. O., 82 (Tabelle 3).

35 A. a. O., 84.

Deshalb wäre eher als nach der Höhe von Verurteilungsquoten zu fragen, ob Staatsanwaltschaften – „kriminalpolitisch orientiert“ – angesichts der gesellschaftlichen und (deshalb) politischen Fokussierung auf Sexualstraftaten auch in Verfahren (zunehmend) Anklagen erheben, in denen Verurteilungen eben nicht – wie es erforderlich wäre – zu erwarten sind und dann auch nicht erfolgen. Dabei ist es für eine Verurteilungsquote als solche zwar unerheblich, ob Verfahren schon auf staatsanwaltschaftlicher oder erst auf gerichtlicher Ebene enden. Das sieht für Betroffene – ob nun als (vermeintliches) Opfer oder als Beschuldigte/r – aber sicher anders aus.

II. Einstellungsgründe

Am 20. Januar 2016 sagte die Niedersächsische Justizministerin in einer Landtagsrede: „Neuere Untersuchungen zeigen zudem, dass bei sexuellen Übergriffen [dem Kontext nach: § 177 StGB, J. E.] Anzeigen erfolglos bleiben, Verfahren eingestellt werden und Freisprüche erfolgen. Und zwar nicht auf Grund einer schwierigen Beweislage, sondern weil das Verhalten nach jetziger Rechtslage nicht strafbar ist!“³⁶

Vermutlich geht diese scheinbare Gewissheit auf einen Bericht aus dem Jahr 2014 zurück, obwohl es dort ausdrücklich heißt: „Aus dieser Fallanalyse lässt sich jedoch keine Aussage darüber ableiten, in wie vielen Fällen jährlich die Strafverfolgung an den hier identifizierten Schutzlücken scheitert.“³⁷ Hörnle vertrat im Juli 2016 in einem Interview dann auch die gegenteilige Ansicht: „Es gibt jährlich nur eine kleine Zahl von Fällen, bei denen die Beweislage gut ist, aber die Rechtslage eine Verurteilung verhinderte. Meist scheitert die Verurteilung wegen Sexualdelikten bisher an der Beweisbarkeit.“³⁸

Die Frage ist demnach, ob wenn schon nicht alle, so doch viele Einstellungen nach § 170 II StPO bzw. Freisprüche darauf zurückgehen, dass das vorgeworfene Verhalten nicht die Straftatbestände §§ 177, 178 StGB erfüllt, oder ob doch eher Beweisprobleme ursächlich sind.

36 <http://www.mj.niedersachsen.de/aktuelles/presseinformationen/rede-der-niedersaechsischen-justizministerin-antje-niewisch-lennartz-nein-heit-nein---ausnahmslos-gegen-jegliche-sexualisierte-gewalt-drs-174987---antrag-der-fraktion-buendnis-90die-gruenen-140237.html> [Abruf: 13.02.2017].

Auch der Bundesjustizminister hat in seiner o. g. Rede zu der von ihm mit „nur 8 %“ angesetzten Verurteilungsquote festgestellt: „Und das hat damit zu tun, dass wir Schutzlücken im Strafrecht haben [...]“ (Fundstelle: FN 2).

37 Grieger et al. (2014, 8).

38 www.taz.de/!5315782/ [Abruf: 13.02.2017].

Zwar können hierzu fünf der schon in Tabelle 2 genannten Verlaufsstudien sowie zwei weitere herangezogen werden. Dabei ist jedoch zu bedenken, dass dort eher das Ausmaß der Ausfilterung im Zentrum des Forschungsinteresses stand. Außerdem reduzierte sich auf jeder Verfahrensstufe die Zahl der zu analysierenden Fälle, so dass letztlich meist nur eine Handvoll Freisprüche übrig blieb, zu denen deshalb keine seriösen Aussagen möglich sind.

Tab. 5: Gründe für Einstellungen nach § 170 II StPO in Bekannt-Sachen

Autor/innen	(N)	kein Tatbestand erfüllt	Tatbegehung nicht beweisbar	sonstige Gründe
Blankenburg et al. (1978)	118	18 %	76 %	6 %
Steinhilper (1986)	119	8 %	[/] andere Kategorienbildung ³⁹	
Dölling (1987)	72	9 %	85 %	6 %
Jäger (2000)	86	5 %	91 %	4 %
Elsner & Steffen (2005)	163	20 %	76 %	4 %
Goedelt (2010)	156	16 %	74 %	10 %
Hartmann et al. (2015)	86	20 % ⁴⁰	[/] wg. Mehrfachnennungen	

1. Einstellungsgrund: „Kein Straftatbestand erfüllt“

Wie sich aus Tabelle 5 ergibt, gingen in den genannten Studien⁴¹ zwischen 5 % und 20 % der Einstellungen nach § 170 II StPO in Bekannt-Sachen darauf zurück, dass das zugrunde gelegte Verhalten laut Staatsanwaltschaft keine Straftat darstellte; und zwar – nachdem es polizeilicherseits als Fall nach §§ 177, 178 StGB angesehen worden war – nach keinem Straftatbestand, weil es ansonsten zu einer Umdefinition hätte kommen müssen.

39 Prozentual ausgewiesen wurde „kein hinreichender Tatverdacht“, dieser unterteilt in Aussage-gegen-Aussage-Situationen und „sonstige Gründe“. Die kasuistischen Ausführungen zu nur etwa der Hälfte der „sonstigen Gründe“ – darunter als größere Gruppe zehn Fälle, in denen „die Geschädigte die Aussage verweigerte“ – lassen es nicht zu, die Verfahren nach „Tatbegehung nicht beweisbar“ und „sonstige Gründe“ (im engeren Sinne) aufzuschlüsseln (1986, 157 ff.).

40 Zwar waren Mehrfachnennungen möglich. Die Begründung, dass der geschilderte Tathergang keinen Straftatbestand erfüllt, müsste aber jeder anderen vorgegangen sein.

41 Da die Studie von Seith et al. (2009) andernorts vielfach zitiert wird: Hier wurde sie nicht berücksichtigt, weil sie als Kategorien „keine Beweise für sexuellen Übergriff“ sowie „mangelnde Beweise“ angibt, ohne dass erklärt wird, was damit jeweils gemeint ist.

Ob man einen Anteil von maximal 20 % für gering hält oder nicht, jedenfalls ist damit noch nicht gesagt, dass dahinter Sachverhalte stehen, wie sie in der „Schutzlückendebatte“ thematisiert und in Fallgruppen dargestellt wurden.⁴² Eine exakte Prüfung ist wegen fehlender Angaben in den Forschungsberichten auch nicht möglich. Folgendes ist aber zu bedenken bzw. anzumerken:

Wahrscheinlich gehen die in vier Studien ermittelten höheren Quoten (16 % - 20 %) zu einem Gutteil darauf zurück, dass es am Vorsatz des/der Tatverdächtigen gefehlt hatte. Zwar hielten nur Blankenburg et al. ausdrücklich fest, dass bloß „vereinzelt Einstellungen wegen Fehlens eines objektiven Merkmals“⁴³ ergangen seien. Dafür spricht aber zudem, dass die Vorsatzfrage in jenen drei Studien mit niedrigeren Anteilen (5 % - 9 %) an jeweils anderer Stelle erfasst worden war.⁴⁴ Letzteres geschah vermutlich, weil bei subjektiven Tatbestandsmerkmalen die Zuordnung zu „kein Straftatbestand erfüllt“ gegenüber „Tatbegehung nicht nachweisbar“ anhand der staatsanwaltschaftlichen Ausführungen besonders schwierig ist. Dass das tatsächlich häufig nicht gelingt, sieht man etwa bei Elsner & Steffen, die zu ihrer Kategorie „Tatbestand ist nicht erfüllt“ beispielhaft aus einer Einstellung zitieren: „Mit einer für die Anklageerhebung erforderlichen Sicherheit kann nicht nachgewiesen werden, dass der Beschuldigte den entgegenstehenden Willen der Geschädigten auch erkannt hat.“⁴⁵ Bei Jäger heißt es stattdessen, dass 12 % der Einstellungen ergingen, weil die Staatsanwaltschaft „annahm, daß der Beschuldigte keinen Vorsatz hatte oder dieser zumindest nicht nachweisbar war“⁴⁶.

Zudem wurden vermutlich auch Fälle in der Gruppe „kein Straftatbestand erfüllt“ gezählt, die hinsichtlich des objektiven Tatbestandes als „Tatbegehung nicht nachweisbar“ zu erfassen gewesen wären, so wie etwa eine Einstellung, deren Begründung Elsner & Steffen zur erstgenannten Kategorie zitieren: „Der Tatvorwurf [...] lässt sich nicht aufrechterhalten. Er beruht allein auf der Aussage des A. B., der [...] als unglaubwürdig zu beurteilen ist.“⁴⁷ Umgekehrt zählte Steinhilper allerdings unter „sonstige Gründe“ nicht nur den fehlenden (nachweisbaren) Vorsatz, sondern fasste darunter auch Begründungen wie:

42 Dazu etwa Isfen (2015, 218).

43 1978, 109.

44 Etwa Steinhilper (1986, 167 f.) zwar unter der Hauptüberschrift „Die Einstellung mangels Tatverdacht“, dann aber mit Fallbeispielen, in denen die Staatsanwaltschaft einen Vorsatz nicht angenommen hatte.

45 2005, 151.

46 2000, 171; diese 12 % zählte Jäger in der Kategorie „Tatbegehung nicht beweisbar“, wobei in etlichen dieser Fälle auch die Erfüllung objektiver Merkmale nicht nachweisbar gewesen sei.

47 2005, 152.

„Eine derartige Drohung erfüllt nicht den Tatbestand des § 177 StGB.“ Zwar handelte es sich bei diesem und anderen von ihm zitierten Beispielen um Fälle, in denen er die Begründung der Staatsanwaltschaft für fehlerhaft hielt.⁴⁸ Aber auch eventuelle Fehler würden nichts daran ändern, dass die Einstellungen ergingen, weil aus Sicht derjenigen, die darüber zu befinden haben, kein Straftatbestand erfüllt war.

Vor besondere Abgrenzungsprobleme stellen schließlich Verfahren, in denen sich der anfänglich angenommene Sachverhalt im Laufe der Ermittlungen als ein tatsächlich anderer darstellt; etwa wenn eine erfolgte Falschbeschuldigung dahingehend korrigiert wird, dass die sexuellen Handlungen nicht abgenötigt wurden, oder wenn die Mutter einer 17-Jährigen deren ebenfalls minderjährigen Freund wegen sexueller Nötigung anzeigt, das vermeintliche Opfer aber von ausschließlich einvernehmlichen Sexualkontakten berichtet. Auch dann enden Einstellungsgründe häufig mit der Feststellung, dass kein strafbares Verhalten vorliege. Es ist nicht auszuschließen, dass solche Verfahren in empirischen Studien – allemal, wenn sich diese mit vielen anderen, vorrangigen Aspekten befassen – in der Kategorie „kein Straftatbestand erfüllt“ gezählt werden. Ohne Erhebung der Vorgeschichte führt das aber in die Irre.

Auch deshalb gilt grundsätzlich: Nur weil jene, die eine Anzeige erstatten – häufig nicht die Betroffenen selbst – der Ansicht sind, dass der von ihnen gemeldete Sachverhalt strafbar sein müsse, und die Polizei ihn unter §§ 177, 178 StGB fasst, besagt eine Einstellung nach § 170 II StPO mit der Begründung, das Verhalten des Tatverdächtigen erfülle keinen Straftatbestand, nicht gleichzeitig, dass es sich um ein strafwürdiges Geschehen gehandelt hatte, mithin eine Schutzlücke bestand.

2. Einstellungsgrund: „Tatbegehung nicht nachweisbar“

Wie weiter aus Tabelle 5 ersichtlich, machten „sonstige Gründe“⁴⁹ jeweils nur wenige Prozentpunkte aus. Dementsprechend gingen in jenen fünf Studien, in denen eine Differenzierung der Kategorien möglich war, zwischen etwa 75 % und 90 % der Einstellungen nach § 170 II StPO in Bekannt-Sachen darauf zurück, dass eine Verurteilung aus staatsanwaltschaftlicher Sicht mangels Beweisbarkeit nicht zu erwarten gewesen war.

48 A. a. O., 167 f.

49 Sofern ausgewiesen, handelte es sich dabei überwiegend um Strafverfolgungshindernisse wegen Strafunmündigkeit (§ 19 StGB) und Verjährung (§§ 78 ff. StGB);

Zwar enthalten die Studien hierzu wesentlich mehr Informationen und Ausführungen als noch zur Kategorie „kein Straftatbestand erfüllt“. Dazu zählt jedoch nicht, bei welchem Tatbestandsmerkmal ein Nachweis nicht möglich schien; lediglich bei Jäger⁵⁰ finden sich umfangreichere Angaben, wobei hier das genannte Abgrenzungsproblem hinsichtlich des Vorsatzes zum Tragen kommt. Einstellungen wegen mangelnder Beweisbarkeit betrafen danach zu

- 40 % die Vornahme sexueller Handlungen;
- 40 % den Einsatz von Gewalt oder qualifizierten Drohungen;⁵¹
- 12 % den (nachweisbaren) Vorsatz;
- 8 % die Täterschaft des/der Tatverdächtigen.

Überwiegend⁵² erhoben und dargelegt wurde hingegen, worauf Probleme in der Beweisführung zurückgingen. Das geschah zwar unterschiedlich differenziert und häufig mit der Möglichkeit von Mehrfachnennungen. Vier Gründe haben sich jedoch in jeweils mehreren Studien als besonders bedeutsam erwiesen:

- Es stand Aussage [Betroffene] gegen Aussage [Tatverdächtige], keine mit erhöhtem Beweiswert, keine anderen Beweismittel. ([auch] in ca. 25 % - 45 % der Einstellungen)⁵³
- Die Aussagen des Opfers waren widersprüchlich. ([auch] in ca. 10 % - 25 % der Einstellungen)⁵⁴
- Das Opfer relativierte bzw. widerrief seine Aussage. ([auch] in ca. 20 % der Einstellungen)⁵⁵
- Das Opfer machte von Beginn an oder ab einem späteren Zeitpunkt keine Angaben (mehr). ([auch] in ca. 5 % - 20 % der Einstellungen)⁵⁶

50 A. a. O., 171 f.

51 Jäger hatte Akten der Jahrgänge 1986 und 1989 analysiert, so dass noch kein drittes Nötigungsmittel zu prüfen war.

52 In der Form nicht erhoben von Blankenburg et al. (1978) sowie Dölling (1987).

53 Steinhilper (1986, 157); Jäger (2000, 174); Elsner & Steffen (2005, 149, 153); Goedelt hat – wie sich aus ihrem Erhebungsbogen ergibt – die Aussage-gegen-Aussage-Situation als solche nicht erfasst (2010, 257 f.).

54 Jäger (2000, 173); Goedelt (2010, 140); Hartmann et al. (2015, 27); Elsner & Steffen erfassten „keine“ und „widersprüchliche“ Aussagen zusammen, kamen für diese beiden dann auf 40 % (2005, 149, 153).

55 Jäger (2000, 173); Goedelt (2010, 140); Hartmann et al. (2015, 27).

Wenn Betroffene Angaben verweigern, relativieren, widerrufen oder Ähnliches tun bzw. unterlassen, mangelt es an ihrer so genannten Mitwirkungs- oder Kooperationsbereitschaft, auch „Strafverfolgungsinteresse“⁵⁷ genannt. Mehrere Studien belegen, dass es sich dabei um einen, wenn nicht den wesentlichen Einflussfaktor auf das staatsanwaltschaftliche Entscheidungsverhalten handelt:⁵⁸ Waren Betroffene von Anfang an nicht kooperativ – nochmals sei daran erinnert, dass ein erheblicher Teil der Anzeigen nicht von diesen selbst erstattet wird – oder ging ihre Mitwirkung im Verlauf des Verfahrens zurück, hatte das eine im Vergleich zu anderen Variablen besonders hohe, in zwei Untersuchungen die höchste Einstellungsquote zur Folge.

Einige Studien haben zudem einen Zusammenhang zwischen vordeliktscher Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung und staatsanwaltschaftlichem Entscheidungsverhalten dergestalt festgestellt, dass mit zunehmender Nähe zwischen den Beteiligten die Wahrscheinlichkeit einer Verfahrenseinstellung steigt.⁵⁹ Verschiebungen zwischen den Beziehungsformen im Gesamtaufkommen könnten sich demnach auf Einstellungsquoten auswirken.

Erfasst wird die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung nur in der PKS, dort aus Sicht des Opfers und bezogen auf Fälle.⁶⁰ Wie in Abbildung 5 zu sehen, gab es in den letzten 20 Jahren zwei wesentliche Entwicklungen:

- (1) Der früher führende Anteil „keine Vorbeziehung“ hat sich fast halbiert;
- (2) der früher geringe Anteil „Verwandtschaft“ hat sich fast vervierfacht.

Da zudem der Anteil „Bekanntschaft“ – wenn auch geringfügig – gestiegen ist, heißt das: Waren Opfer und Tatverdächtige vor zwei Jahrzehnten in nur 36 % der Fälle miteinander verwandt oder bekannt gewesen, traf das im Jahr 2013 auf 56 % zu. Demgegenüber machten Fälle ohne Vorbeziehung nur noch 21 % aus, statt der 38 % im Jahr 1994.

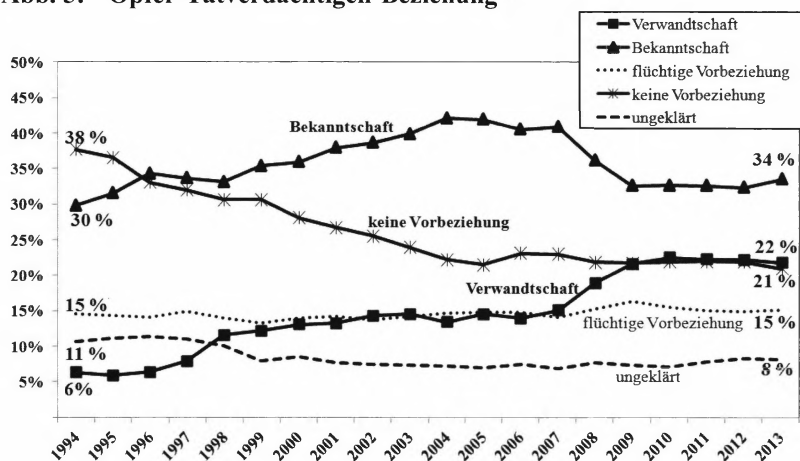
56 Steinhilper (1986, 165); Jäger (2000, 173); Goedelt (2010, 140); Hartmann et al. (2015, 27).

57 Jäger (2000, 95 f.).

58 Steinhilper (1986, 184); Dölling (1987, 1. Halbband, 227); Jäger (2000, 176); Elsner & Steffen (2005, 132); Goedelt (2010, 148).

59 Etwa Jäger (2000, 186 f.): Opfer und Tatverdächtiger „hatten sich noch nie gesehen“ vs. „waren länger und gut befreundet“: Einstellungsquoten: 41 % vs. 65 %; zuvor ähnlich Blankenburg et al. (1978, 125) sowie Dölling (1987, 1. Halbband, 230).

60 Könnte man nur auf Polizei und Justiz bekannte Tatverdächtige abstellen, würde der jährliche Anteil an den Opfern Fremden wohl noch um jeweils einige Prozentpunkte niedriger liegen, da deren Ermittlung häufiger scheitert als bei mit den Opfern verwandten oder diesen bekannten Tatverdächtigen.

Abb. 5: Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung⁶¹

Seith et al. stellten in ihrer Studie „Zur Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern“ fest, dass der Anteil von (Ex-)Partnern an den Tatverdächtigen in keinem der anderen zehn Länder so hoch gewesen war wie in Deutschland. Dies belege, „dass [...] feministische Sensibilisierungsarbeit [...] einen gesellschaftlichen, normativen und institutionellen Kontext geschaffen hat, der die Anzeigebereitschaft der Opfer erhöht hat“⁶². Der dafür zu zahlende Preis könnte aber – wie ausgeführt – ein ebenfalls erhöhter Anteil beweissschwieriger Verfahren sein.

Hinsichtlich möglicher Gründe für höhere Einstellungsquoten bei vordeliktsch bestehender Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung wird v. a. vertreten, bei diesen gebe es häufiger als bei fehlender Vorbeziehung

- Aussage-gegen-Aussage-Situationen;
- keine (durchgehende) Mitwirkungsbereitschaft der Opfer;
- für Tatverdächtige die Möglichkeit, glaubhaft einvernehmliche Sexualkontakte zu behaupten;
- aufgrund späterer Anzeigenerstattung eine schlechtere Spurenlage;
- Vergewaltigungsmythen und Alltagstheorien.

61 In der Abbildung ist das Jahr 2014 nicht erfasst, da in diesem die Kategorien der Beziehungsformen überarbeitet wurden, die Ergebnisse deshalb nur eingeschränkt mit denen der Vorjahre vergleichbar sind.

62 2009, 7.

Zwar finden sich in der Forschung für die eine oder andere dieser Annahmen Hinweise, die diese stützen. Allerdings ist weder deren mögliches Zusammenspiel noch ihr jeweiliger „Anteil“ an Beweisschwierigkeiten belegt – und wohl auch kaum belegbar.

So gilt ein Zusammenhang zwischen der Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung und der Zeitspanne von Tatbegehung bis Anzeigenerstattung als sicher; kurz gesagt: je enger die Beziehung, umso später die Anzeige.⁶³ Außerdem steht eine „späte“ Anzeige in Verbindung mit einer erhöhten Einstellungsquote.⁶⁴ Ob Letzteres aber vorrangig auf eine schlechtere Spurenlage zurückzuführen ist oder ob auch und weiterhin Vergewaltigungsmythen bzw. Alltagstheorien („Wer erst nach X Tagen/Wochen Anzeige erstattet, ...“) eine Rolle spielen, muss offen bleiben.⁶⁵

Weiter korrespondiert die Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung insofern mit der Mitwirkungsbereitschaft, als Letztere mit der Nähe der Beziehung abnimmt, wie Steinhilper feststellte⁶⁶ und es etwa Befunde von Seith et al. bestätigen⁶⁷. Da sich die Kooperationsbereitschaft bzw. deren Fehlen bei Steinhilper als die insgesamt differenzierungsstärkste Variable erwiesen hatte, kam jedenfalls er zu dem Schluss: „Es kann der Einfluss der Täter-Opfer-Beziehung über die Mitwirkungsbereitschaft der Geschädigten weitgehend erklärt werden.“⁶⁸

Unabhängig davon bleibt aber die Frage: Verhindert fehlende bzw. nachlassende Mitwirkungsbereitschaft tatsächlich den Tatnachweis? Oder führt sie dazu, dass – ob aus ökonomischen Gründen, weil das Opfer ja „sowieso“ kein Interesse (mehr) hat, oder weil man ihm kein Strafverfahren aufdrängen will, das es nicht (mehr) möchte – sonstige Ermittlungsansätze nicht genutzt? Mit anderen Worten: Ist § 177 StGB inzwischen so etwas wie ein „Antragsdelikt“?

63 So etwa Steinhilper (1986, 90 f.); Jäger (2000, 91) sowie Seifert (2009, 30 f.).

64 Jäger (2000, 181) sowie Elsner & Steffen (2005, 90).

65 Schon Schulz (1958, 103): „Notzuchtanzeigen, die längere Zeit nach der angegebenen Tat erfolgen, sind ausnahmslos mit größter Vorsicht zu behandeln.“ Aber auch noch Elsner & Steffen merken an, dass „die ‚Sofortaussage‘ als *ein* Indiz für die Glaubwürdigkeit der Aussagen von Vergewaltigungsopfern gilt“ [Hervorhebung im Original, J. E.], wobei man aber nicht so weit gehen dürfe, sie „zum entscheidenden Kriterium der Glaubwürdigkeit einer Vergewaltigungsaussage zu machen“ (2005, 85 f.).

66 1986, 185.

67 Seith et al.: Bei zehn von elf Betroffenen, die schon im frühen Verfahrensstadium „nicht kooperativ“ gewesen waren, waren die Tatverdächtigen deren (Ex-)Partner/Ehemänner. Bezogen auf alle den Behörden bekannte Tatverdächtige stellten letztere aber nur 44 % (2009, 8).

68 1986, 212.

III. Fazit und Ausblick

Jenseits der Frage, ob sich eine die Realität abbildende Verurteilungsquote überhaupt ermitteln lässt – mit Daten der vorhandenen amtlichen Statistiken jedenfalls nicht –, bleibt folgende Feststellung: Eine „hohe“ Quote ist nicht zwangsläufig eine „gute“ Quote. Oder wie es Hartmann et al. formulieren: „Ziel [...] ist eine möglichst optimale Aufklärung des Tatgeschehens und seine zutreffende rechtliche Bewertung. Eine Senkung von Einstellungsquoten oder eine Erhöhung von Verurteilungsquoten darf als solche bzw. als Selbstzweck nicht angestrebt werden. Sie kann immer nur mögliche Folge [...] sein.“⁶⁹

Was die Gründe für Einstellungen nach § 170 II StPO und noch mehr für Freisprüche betrifft, ergeben sich aus der bisherigen Forschung zwar interessante Informationen. Zum einen sind diese aber nicht ausreichend differenziert, was dem Umstand geschuldet ist, dass sie im Rahmen von Verlaufsstudien zu einem Thema von vielen erhoben wurden. Zum anderen lagen ihnen häufig (zu) wenige Fälle zugrunde, insbesondere was Freisprüche betrifft.

Deshalb hat die KrimZ bei bundesweit allen Staatsanwaltschaften Kopien entsprechender Einstellungsbescheide in Bekannt-Sachen sowie freisprechender Urteile erbeten, um diese detaillierter zu analysieren, als dies in der bisherigen Forschung möglich gewesen war. Anhand dieser sollen Daten zu Fragen wie den folgenden erhoben werden:

- Sofern das dem/der Tatverdächtigen vorgeworfene Verhalten keinen Straftatbestand erfüllt hatte:
 - Lag der Bewertung überhaupt ein (vermutlich) reales Geschehen zugrunde oder hatte es sich etwa als erfunden herausgestellt?
 - Fehlte es an einem – welchem – objektiven Tatbestandsmerkmal oder am Vorsatz?
- Sofern dem/der Tatverdächtigen die Tatbegehung nicht nachgewiesen werden konnte:
 - War dies der Fall, obwohl der/die Betroffene mitwirkungsbereit gewesen war? Wie wurde in Aussage-gegen-Aussage-Situationen begründet, dass den Angaben der Betroffenen kein erhöhter Beweiswert zukam?
 - Wenn es an der Mitwirkungsbereitschaft gefehlt hatte: War die Anzeigenerstattung durch die/den Betroffenen oder zumindest mit dessen/deren Willen erfolgt? Welche Opfer-Tatverdächtigen-Beziehung hatte bestanden?

69 2015, 75.

Literatur

- Blankenburg, Erhard; Sessar, Klaus & Steffen, Wiebke (1978). *Die Staatsanwaltschaft im Prozeß strafrechtlicher Sozialkontrolle*. Berlin: Duncker & Humblot.
- Bundeskriminalamt. *Polizeiliche Kriminalstatistik (PKS)*. Wiesbaden: BKA.
Zugriff unter https://www.bka.de/DE/AktuelleInformationen/StatistikenLagebilder/PolizeilicheKriminalstatistik/pks_node.html [13.02.2017].
- Bundesministerium des Innern & Bundesministerium der Justiz (Hrsg.) (2006). *Zweiter Periodischer Sicherheitsbericht*. Berlin: Hrsg.
Zugriff unter www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Veroeffentlichungen/2-periodischer_sicherheitsbericht_langfassung_de.pdf;jsessionid=CDD1F3190CEF0FC23E0977F154749F93.2_cid287?__blob=publicationFile [13.02.2017].
- Dölling, Dieter (1987). *Polizeiliche Ermittlungstätigkeit und Legalitätsprinzip: eine empirische und juristische Analyse des Ermittlungsverfahrens unter besonderer Berücksichtigung der Aufklärungs- und Verurteilungswahrscheinlichkeit*. Erster Halbband: Textteil und Verzeichnisse. Zweiter Halbband: Tabellenteil und Materialien. Wiesbaden: BKA.
- Elsner, Erich & Steffen, Wiebke (2005). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung in Bayern – Opferrisiko, Opfer- und Tatverdächtigenverhalten, polizeiliche Ermittlungen, justizielle Erledigung*. München: LKA.
Zugriff unter www.polizei.bayern.de/content/4/3/7/vergewaltigung_und_sexuelle_notigung_in_bayern_bpfi.pdf [13.02.2017].
- Goedelt, Katja (2010). *Vergewaltigung und sexuelle Nötigung: Untersuchung der Strafverfahrenswirklichkeit*. Göttingen: Universitätsverlag.
Zugriff unter <http://univerlag.uni-goettingen.de/bitstream/handle/3/isbn-978-3-941875-28-9/GSK8.pdf?sequence=1&isAllowed=y> [13.02.2017].
- Grieger, Katja; Clemm, Christina; Eckhardt, Anita & Hartmann, Anna (2014). *„Was Ihnen widerfahren ist, ist in Deutschland nicht strafbar“*. Fallanalyse zu bestehenden Schutzlücken in der Anwendung des deutschen Sexualstrafrechts bezüglich erwachsener Betroffener. Berlin: Bundesverband Frauenberatungsstellen und Frauennotrufe (bff).
Zugriff unter www.frauen-gegen-gewalt.de/fallanalyse-zu-schutzluecken-im-sexualstrafrecht.html?file=tl_files/downloads/kampagnen/vergewaltigung-verurteilen/bff-Fallanalyse_Schutzluecken_Sexualstrafrecht.pdf [13.02.2017].
- Hartmann, Arthur; Schrage, Ramona; Boetticher, Axel & Tietze, Christian (2015). *Untersuchung zu Verfahrensverlauf und Verurteilungsquoten bei Sexualdelikten in Bremen. Abschlussbericht*. Bremen: Hochschule für Öffentliche Verwaltung Bremen, Institut für Polizei- und Sicherheitsforschung.
Zugriff unter www.ipos.bremen.de/sixcms/media.php/13/Sexualdelikte%20-Studie-Bremen%20Hf%D6V-IPoS%202015.pdf [13.02.2017].

- Hellmann, Deborah F. & Pfeiffer, Christian (2015). Epidemiologie und Strafverfolgung sexueller Gewalt gegen Frauen in Deutschland. *Monatsschrift für Kriminologie und Strafrechtsreform*, 98, 527 – 542.
- Isfen, Osman (2015). Zur gesetzlichen Normierung des entgegenstehenden Willens bei Sexualdelikten. Ein Beitrag zu aktuellen Reformüberlegungen. *Zeitschrift für Internationale Strafrechtsdogmatik*, 10, 217 – 233.
Zugriff unter www.zis-online.com/dat/artikel/2015_4_914.pdf [13.02.2017].
- Jäger, Markus (2000). *Das staatsanwaltschaftliche Sonderdezernat „Gewalt gegen Frauen“: eine empirische Untersuchung bei der Staatsanwaltschaft Nürnberg-Fürth*. Frankfurt/Main: Lang.
- Schulz, Günter (1958). *Die Notzucht: Täter – Opfer – Situationen*. Hamburg: Verlag Kriminalistik.
- Seifert, Tina (2009). *Sexualdelikte in Hamburg. Forensisch-medizinische und kriminologische Aspekte. Eine Auswertung staatsanwaltschaftlicher Verfallsakten aus dem Jahr 1997*. Hamburg: Universität.
Zugriff unter http://ediss.sub.uni-hamburg.de/volltexte/2009/4195/pdf/Dissertation_Tina_Seifert.pdf [13.02.2017].
- Seith, Corinna; Lovett, Joanna & Kelly, Liz (2009). *Unterschiedliche Systeme, ähnliche Resultate? Strafverfolgung von Vergewaltigung in elf europäischen Ländern, Länderbericht Deutschland*. London: Metropolitan University.
Zugriff unter www.frauenrechte.de/online/images/downloads/hgewalt/EU-DAPHNE_Strafverfolgung_von_Vergewaltigung_Laenderbericht_Deutschland.pdf [13.02.2017].
- Statistisches Bundesamt. *Staatsanwaltschaften - Fachserie 10 Reihe 2.6*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
Zugriff unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/GerichtePersonal/Staatsanwaltschaften.html> [Abruf: 13.02.2017].
- Statistisches Bundesamt. *Strafverfolgung. Fachserie 10 Reihe 3*. Wiesbaden: Statistisches Bundesamt.
Zugriff unter <https://www.destatis.de/DE/Publikationen/Thematisch/Rechtspflege/StrafverfolgungVollzug/Strafverfolgung.html> [Abruf: 13.02.2017].
- Steinhilper, Udo (1986). *Definitions- und Entscheidungsprozesse bei sexuell motivierten Gewaltdelikten: eine empirische Untersuchung der Strafverfolgung bei Vergewaltigung und sexueller Nötigung*. Konstanz: Universitätsverlag.

Warum und wie entsteht sexuelle Gewalt?

Zur Ätiologie sexueller Gewalt aus forensisch-psychiatrischer Sicht

Marcus Müller, Daniel Turner & Wolfgang Retz

1. Epidemiologie von Sexualstraftaten

Die gesellschafts- und rechtspolitische Bedeutung von Sexualstraftaten ergibt sich bereits aus der Tatsache, dass sexuell motivierte Taten häufige Straftatbestände darstellen. Der Anteil der Sexualstraftaten an der im Jahr 2015 insgesamt polizeilich registrierten Kriminalität in Deutschland (6.330.649 Fälle) lag bei 0,7 % und im Jahr 2015 wurden 7.022 Fälle von Vergewaltigung und sexueller Nötigung polizeilich erfasst, was einem Rückgang von 4,4 % zum Vorjahr entspricht (Bundesministerium des Innern, 2016). Die Zahl der polizeilich erfassten Vergewaltigungen und sexuellen Nötigungen ist in den letzten 15 Jahren in Deutschland nahezu konstant bei ca. 9 bis 10 Fällen pro 100.000 Einwohner gewesen (Bundeskriminalamt, 2017). Diesen Zahlen der Ermittlungsverfahren stehen die Zahlen der Verurteilungen gegenüber. Im Jahr 2014 kam es bei 867 Fällen zu einer Verurteilung wegen Vergewaltigung bzw. sexueller Nötigung (Statistisches Bundesamt, 2016). Die Anzahl der polizeilich registrierten Fälle von sexuellem Missbrauch an Kindern war in Deutschland in den letzten 15 Jahren rückläufig und lag 2015 bei 13.760 Fällen, im Jahr 2000 waren es noch 20.417 Fälle (Bundeskriminalamt, 2016). Das entspricht einer aktuellen Zahl von 14,5 sexuellen Missbrauchstaten pro 100.000 Einwohner. Diesen Zahlen der polizeilichen Kriminalstatistik stehen 1.571 Verurteilungen wegen sexuellen Missbrauchs an Kindern im Jahr 2014 gegenüber (Statistisches Bundesamt, 2016).

In Rheinland-Pfalz befanden sich im Jahr 2014 insgesamt 389 Sexualstraftäter im Freiheitsentzug. Im Jahr 2014 waren 9,4 % der im rheinland-pfälzischen Justizvollzug inhaftierten Straftäter wegen einer Straftat gegen die sexuelle Selbstbestimmung verurteilt, was einer Gesamtanzahl von 258 Sexualstraftätern entspricht (Statistisches Landesamt RLP, 2016). Gemäß der Zahlen des sogenannten Kerndatensatzes (ceus consulting, 2016) waren im gleichen Jahr von den insgesamt 642 im Maßregelvollzug in Rheinland-Pfalz gemäß der §§ 63, 64 StGB untergebrachten Patienten 131 (20,4 %) wegen der Begehung eines oder mehrerer Sexualdelikte untergebracht, was bedeutet, dass dieser

Straftatbestand nach Körperverletzung den zweithäufigsten Unterbringungsgrund in den forensisch-psychiatrischen Krankenhäusern in Rheinland-Pfalz darstellt.

Zwei Drittel der forensisch-psychiatrisch untergebrachten Sexualstraftäter (66,4 %) hatten mindestens eine Sexualstraftat zum Nachteil von Kindern begangen. Bei der Hälfte (50,4 %) der Sexualstraftäter wurde eine Störung der Sexualpräferenz diagnostiziert, ohne dass in den Zahlen weiter differenziert wurde, um welche Diagnose(n) es sich dabei genau handelte. Etwa die Hälfte von diesen wiederum (23,2 %) wies neben einer sexuellen Präferenzstörung auch eine Persönlichkeitsstörung auf, bei 8,2 % lag komorbid eine Intelligenzminderung und bei 5,0 % eine Schizophrenie vor. Die alleinige Diagnose einer Störung der Sexualpräferenz wurde bei 14,1 % der Patienten gestellt. Bei 49,6 % der im Maßregelvollzug untergebrachten Sexualstraftäter wurde eine psychische Störung, jedoch keine Störung der Sexualpräferenz diagnostiziert.

Dass in der forensischen Psychiatrie untergebrachte Rechtsbrecher zu einem erheblichen Teil nicht nur delinquent, sondern auch psychisch krank sind, liegt in der Natur der Sache und ist wenig überraschend. Die dargestellten Zahlen machen allerdings auch deutlich, dass nur bei etwa der Hälfte der psychisch kranken Sexualstraftäter eine spezifische Störung der Sexualpräferenz und zudem eine hohe Komorbidität mit anderen psychischen Störungen vorliegt. Eine hohe Belastung mit psychischen Störungen konnte auch in internationalen epidemiologischen Untersuchungen wiederholt belegt werden (Swanson et al., 1990; Hodgins, 1998; Corrigan & Watson, 2005). Vor diesem Hintergrund ist zu betonen, dass sexuell deviantes Verhalten nicht gleichbedeutend mit dem Vorliegen einer psychischen Störung ist. Wenn Sexualstraftäter in öffentlichen Diskursen und den Medien generell als „krank“ angesehen werden, entspricht dies vor allem der laienhaften Auffassung, dass ein Täter, der eine Vergewaltigung oder den sexuellen Missbrauch eines Kindes begeht, nicht „gesund“ sein kann. Tatsächlich lassen sich aber nur bei einem Teil der Sexualstraftäter psychische Störungen und speziell Störungen der sexuellen Präferenzen feststellen. Insofern ist die Feststellung wichtig, dass sexuell deviantes Verhalten nicht mit der psychiatrischen Diagnose einer Paraphilie gleichgesetzt werden darf.

2. Ursachen von Sexualdelinquenz

Die forensische Psychiatrie als Teilgebiet der Psychiatrie beschäftigt sich grundsätzlich mit Begutachtungs-, Behandlungs- und Forschungsfragen in der Schnittmenge von Psychiatrie und Recht. Im Kontext von Sexualstraftätern

sollen forensische Psychiater und Psychologen Gerichte in Fragen beraten, ob z. B. bei dem Täter eine „krankhafte seelische Störung“ oder eine „schwere andere seelische Abartigkeit“ gemäß §§ 20, 21 StGB vorliegt, in welcher Weise und wie stark sich diese auf die Einsichts- und/oder die Steuerungsfähigkeit des Straftäters zum Tatzeitpunkt ausgewirkt hat oder wie hoch die Wahrscheinlichkeit ist, dass der Sexualstraftäter weitere Straftaten begehen wird und welcher Art diese sein werden. Hinsichtlich der Behandlung geht es um Fragen, ob z. B. eine und wenn ja welche psychische Störung vorliegt, welches Bedingungsgefüge zu der Sexualstraftat geführt hat und welche delikt- und störungsspezifische Therapie erfolgen sollte. Aus dem Blickwinkel der Forschung interessieren u. a. die Fragen, welche neurobiologischen und psychopathologischen Faktoren die Entwicklung sexueller Gewalt begünstigen und welche psychiatrisch-psychotherapeutischen und sozialpsychiatrischen Maßnahmen das Risiko für die Begehung von Sexualstraftaten effektiv senken und somit deliktpräventiv wirken.

2.1 Neurobiologische Ursachen

Als neurobiologische Ursachen sexueller Gewalt werden in der Forschung u. a. neuroanatomische, hormonelle, neurotransmitterbezogene und genetische Faktoren diskutiert und untersucht. Eher et al. (2000) fanden bei 45 % der untersuchten Sexualstraftäter unspezifische hirnmorphologische Auffälligkeiten. Es konnte auch eine veränderte Aktivierung von präfrontalem Kortex und Basalganglien bei pädophilen Straftätern (Dreßing et al., 2001) sowie Veränderungen der Konnektivität frontal-kortikaler Strukturen mit anderen Großhirnarealen festgestellt werden (Cantor et al., 2008). Schiffer et al. (2007) fanden Veränderungen des Frontalhirns und des Striatums bei pädophilen Straftätern. Bei pädophilen Straftätern, die im Maßregelvollzug untergebracht waren, fanden sich Veränderungen des Temporallappens bzw. der Amygdala (Schiltz et al. 2007, Poepl et al. 2013). All diese Befunde deuten darauf hin, dass sich strukturelle und funktionelle Veränderungen vor allem in denjenigen Hirnregionen von Sexualstraftätern finden lassen, die mit Impulskontrolle und der emotionalen Verarbeitung sexueller Erregung assoziiert sind.

In Bezug auf das Hormon Testosteron ist die Befundlage beim Menschen inkonsistent. So konnte kein proportionaler Zusammenhang zwischen Testosteronspiegel und Aggressivität oder Dominanz gefunden werden. Der Testosteronspiegel unterliegt darüber hinaus zirkadianen Schwankungen (Lord et al., 2014) und ist auch vom sozialen Status beeinflusst (Dabbs et al., 1990; Dabbs et al., 1998). In einer Meta-Analyse von Book et al. (2001), in die 45 Studien mit insgesamt 9.760 Probanden einbezogen wurden, konnte eine nur niedrige, wenn auch signifikante Korrelation zwischen Testosteron-Spiegel und

Aggressivität ($r = 0.14$) gefunden werden. Obwohl es insgesamt keinen Nachweis darüber gibt, dass der Testosteronspiegel bei Sexualstraftätern bzw. Straftätern mit Paraphilien erhöht oder erniedrigt ist, deuten die Ergebnisse einer aktuellen Meta-Analyse an, dass Vergewaltigungstäter höhere Testosteronkonzentrationen aufweisen als Kindesmissbrauchstäter (Wong & Gravel, 2016). Im Gegensatz dazu ist jedoch bekannt, dass die Senkung des Testosteronspiegels, z. B. durch antiandrogene Therapie, das sexuelle Verlangen senken kann (Turner et al., 2013).

Ebenso wie bei Testosteron, ist auch die Befundlage bei dem Neurotransmitter Serotonin inkonsistent. Nur wenige Untersuchungen weisen auf Veränderungen der serotonergen Transmission, beispielsweise der 5HT_{2C}-Rezeptordichte oder der 5-HIES-Konzentration im Urin, bei Sexualstraftätern hin (Maes et al., 2001; Giotakos et al., 2004).

In Bezug auf den Einfluss genetischer Faktoren liegen bis dato nur wenige Untersuchungen vor. Krueger & Kaplan (2001) fanden vermehrt unkonventionelle sexuelle Aktivitäten und Phantasien bei Männern mit XYY-Syndrom im Vergleich zu Männern mit XXY- bzw. Klinefelter-Syndrom und zu Kontrollgruppen. Bei Angehörigen ersten Grades von Probanden mit Pädophilie und anderen Paraphilien konnte ein erhöhtes Risiko für Paraphilien festgestellt werden. Gaffney et al. (1984) und Langström et al. (2015) fanden ein erhöhtes Risiko für Sexualdelikte bei männlichen Verwandten ersten Grades von Sexualstraftätern (OR 2.0-15.0), wobei dieser Effekt bei Kindesmissbrauchstätern höher war als bei Vergewaltigern. In einer Zwillingskohorte (N=3.967, Alter 21-43 Jahre) konnte eine Heritabilität hinsichtlich pädophiler Interessen in Höhe von 4,6 % gefunden werden (Alanko et al. 2013). Hieraus ergibt sich im Umkehrschluss, dass Umweltfaktoren gegenüber genetischen Faktoren einen weitaus höheren Einfluss auf die Entwicklung sexueller Devianz besitzen.

2.2 Psychosoziale und andere Faktoren

Hinsichtlich des Einflusses von psychosozialen Faktoren auf sexuelle Gewalt wird regelmäßig die eigene Viktimisierung der Täter diskutiert. Forschungsergebnisse zeigen, dass eigene sexuelle Missbrauchserfahrung als Kind das Risiko, als Erwachsener selbst Kinder zu missbrauchen, erhöht (Nunes et al., 2013). Sexualstraftäter haben bis zu fünfmal häufiger selbst sexuelle Opfererfahrungen gemacht als andere Straftäter (Seto & Lalumière, 2010). Es gibt aber auch aktuelle Untersuchungen, die keinen Zusammenhang zwischen eigenen sexuellen Missbrauchserfahrungen während der Kindheit und einem erhöhten Risiko, als Erwachsener selbst eine Sexualstraftat zu begehen, gefunden haben (Widom & Massey, 2015). In einer prospektiven Untersuchung

wurden 12 % der Probanden mit eigenen Missbrauchserfahrungen später selbst zu Missbrauchstätern (Salter et al. 2003), was zeigt, dass letztlich nur ein geringer Teil der Opfer von Missbrauchserfahrungen selbst zum Täter wird. Neben der eigenen Viktimisierung können auch weitere psychosoziale Risikofaktoren wie z. B. milieubedingte Einflüsse, materielle Vernachlässigung, Mangel an Beaufsichtigung und das Erleben innerfamiliärer Gewalt die Entstehung sexueller Gewalt begünstigen.

Darüber hinaus werden auch die Reaktualisierung früherer, traumatischer Erlebnisse, wie z. B. Ohnmachtserleben, Entwertung oder Zurückweisung durch kritische Lebensereignisse, etwa Verlust der Arbeit oder Partnerschaftskrisen, als relevant erachtet. Einsamkeit und Langeweile können des Weiteren ebenso von Bedeutung sein wie selbsttröstende Fantasien mit Aspekten von Rache und Dominanz (im Sinne eines „narzisstischen Triumphs“) wobei diese Fantasien irgendwann nicht mehr ausreichend sind, um eine sexuelle Stimulation hervorrufen zu können. Pornographie-Konsum, der zu einem Gewöhnungs- und Abstumpfungseffekt führen kann, die Enthemmung durch Alkohol und Drogen sowie auch die Verfügbarkeit potentieller Tatopfer, Versuchungssituationen, Intimitätsdefizite und Probleme, sexuelle Beziehungen mit Erwachsenen zu führen, sind ebenfalls relevant (Turner et al., 2014).

2.3 Psychische Störungen

Psychische Störungen werden regelmäßig als weiterer relevanter Faktor bei der Entstehung sexueller Gewalt diskutiert. Insbesondere ein bedeutsamer Zusammenhang von Störungen der Sexualpräferenz mit Sexualdelinquenz liegt nahe. Die Klinisch-diagnostischen Leitlinien der internationalen Klassifikation psychischer Störungen (ICD-10) der Weltgesundheitsorganisation (WHO) führen im Kapitel Persönlichkeits- und Verhaltensstörungen (F6) u. a. auch die Störungen der Sexualpräferenz auf (F65). Zur Diagnose einer F65-Diagnose nach ICD-10 müssen über einen Zeitraum von mindestens sechs Monate ungewöhnliche sexuelle erregende Fantasien, sexuelle dranghafte Bedürfnisse oder Verhaltensweisen vorliegen, die in unterschiedlichen Funktionsbereichen eine deutliche Beeinträchtigung und Leiden bei den Betroffenen oder ihren Objekten verursachen. Explizit beschrieben sind Fetischismus, Fetischistischer Transvestitismus, Exhibitionismus, Voyeurismus, Pädophilie, Sodomasochismus, multiple Störungen der Sexualpräferenz, sonstige Störungen der Sexualpräferenz wie Frotteurismus und Nekrophilie sowie die nicht näher bezeichneten Störungen der Sexualpräferenz.

Nach der aktuellen Version des diagnostischen und statistischen Manuals Psychischer Störungen (DSM-5) der American Psychiatric Association (APA)

werden Paraphilie und paraphile Störung unterschieden. Für die Diagnose einer paraphilen Störung müssen für die Dauer von mindestens sechs Monaten die folgenden drei Kriterien vorliegen:

- wiederkehrende, intensive sexuelle Erregung manifestiert in Phantasien, dranghaften Bedürfnissen oder Verhaltensweisen bezogen auf nicht-lebendige Objekte oder nicht-genitale Körperteile;
- Leiden oder die Demütigung von sich selbst, eines Partners, von Kindern oder anderen nicht-einwilligenden bzw. nichteinwilligungsfähigen Personen;
- klinisch signifikantes Leiden oder eine Beeinträchtigung in sozialen, beruflichen oder anderen wichtigen Funktionsbereichen.

Eine Paraphilie erfordert nach DSM-5 im Gegensatz zur paraphilen Störung nur das Vorliegen des ersten Kriteriums, was dazu führt, dass ungewöhnliche sexuelle Praktiken ohne Gefahr für Andere und subjektiven Leidensdruck entpathologisiert werden. In internationalen Studien wurden Prävalenzraten von Paraphilien bei Sexualstraftätern zwischen 52 % und 74 % festgestellt (Harsch et al. 2006, Dunsieith et al. 2004, McElroy et al. 1999), wobei hierbei zu beachten ist, dass es zum damaligen Zeitpunkt die oben genannte Unterscheidung von Paraphilie und paraphiler Störung noch nicht gab.

Aber auch andere psychische Störungen sind bei Sexualstraftätern von Relevanz. In einer repräsentativen internationalen Studie konnte eine grundsätzlich erhöhte Prävalenz psychischer Störungen bei Sexualstraftätern gefunden werden und es konnte gezeigt werden, dass Sexualstraftäter sechsmal häufiger stationär psychiatrisch behandelt werden als die Normalpopulation (Fazel et al., 2007). Persönlichkeitsstörungen wurden in dieser Untersuchung 30 mal häufiger, Schizophrenien fünfmal häufiger, substanzgebundene Erkrankungen viermal häufiger und bipolare Störungen dreimal häufiger bei Sexualstraftätern gefunden als in der Normalbevölkerung.

In einer repräsentativen deutschsprachigen Studie an 807 inhaftierten Sexualstraftätern, die Kindesmissbrauchstäter und Vergewaltiger unterscheidet, konnten Eher et al. (2010) eine hohe Prävalenz sexueller Störungen, Persönlichkeitsstörungen und Substanzproblematiken nachweisen. 76 % der Vergewaltiger wiesen in dieser Untersuchung eine Persönlichkeitsstörung und 24 % eine sexuelle Präferenzstörung auf. Von den Kindesmissbrauchstätern hatten 78 % eine Paraphilie (72 % eine Pädophilie) und 60 % eine Persönlichkeitsstörung. 43 % der Kindesmissbrauchstäter und 65 % der Vergewaltiger wiesen die Diagnose eines Alkoholmissbrauchs bzw. einer -sucht auf. In einer aktuellen deutschen Studie an forensisch-psychiatrisch begutachteten Sexualstraftätern wiesen fast drei Viertel der Stichprobe mindestens eine psychiatri-

sche Diagnose nach ICD-10 auf (Müller et al., 2017). Mit einem Anteil von fast einem Drittel waren hier Störungen durch psychotrope Substanzen (insbesondere durch Alkohol) am häufigsten festzustellen. Bei ca. jedem fünften Sexualstraftäter war eine Persönlichkeitsstörung oder eine Störung der Sexualpräferenz zu diagnostizieren. Eine nicht unbeträchtliche Rolle spielten hier auch leichte Intelligenzminderungen, Schizophrenien und Störungen mit Beginn in der Kindheit und Jugend (insbesondere ADHS). Abgesehen davon, dass Alkohol- und Drogenkonsum im unmittelbaren Vorfeld einer Sexualstraftat in vielen Fällen angenommen werden kann, konnte gezeigt werden, dass ungefähr die Hälfte der Sexualstraftäter eine Vorgeschichte mit Substanzmissbrauch haben, wobei alkoholbedingte Störungen den größten Teil ausmachten (Kraanen & Emmelkamp, 2011).

Das Aufmerksamkeitsdefizit-/Hyperaktivitätssyndrom (ADHS) ist im forensischen Kontext besonders von Bedeutung, weil es durch die damit einhergehenden Symptome Aufmerksamkeitsstörungen, Hyperaktivität, Impulsivität und emotionale Dysregulation leicht zu Verhaltensauffälligkeiten und delinquentem Verhalten kommen kann (Retz & Rösler, 2010). ADHS geht mit Problemen beim Belohnungsaufschub, hohem Stimulationsbedürfnis, geringem Selbstwertgefühl, Ausgrenzung aus der Peergroup bzw. interpersonellen Schwierigkeiten einher. Betroffene haben ein hohes Risiko für die Entwicklung von Störungen des Sozialverhaltens in der Kindheit und Adoleszenz sowie für Suchtmittelkonsum in der Adoleszenz. Des Weiteren sind sexuelle Missbrauchserfahrungen bei ADHS-Betroffenen häufig. In forensischen Stichproben wurden Prävalenzraten von ADHS im Erwachsenenalter zwischen 14 % und 19 % gefunden (Retz & Rösler, 2009). In einer deutschen Untersuchung an 129 männlichen Adoleszenten und jungen Erwachsenen im Strafvollzug erfüllten sogar 45 % die ADHS-Kriterien des DSM-IV (Retz et al., 2004; Rösler et al., 2004). Ein hyperkinetisches Syndrom in der Kindheit ist die einzige Achse-I-Störung nach DSM-IV, die mit Paraphilien und der devianten und aggressiven Form sexueller Impulsivität, also auch mit Sexualstraftaten korreliert ist (Kafka & Prentky 1998; Kafka 2012). In einer deutschen Untersuchung lag die Prävalenz des hyperkinetischen Syndroms in der Kindheit bei Sexualstraftätern bei 27,6 % gegenüber 7,8 % in einer gesunden und forensisch nicht vorbelasteten Kontrollpopulation (Blocher et al. 2001). In einer anderen Untersuchung berichteten sogar 41 % der Sexualstraftäter von hyperkinetischen Auffälligkeiten und Aufmerksamkeitsstörungen in der Kindheit, obwohl bei nur ca. jedem zehnten Probanden der Stichprobe eine F9-Diagnose gestellt wurde (Müller et al., 2017).

Ebenso wie andere mögliche und denkbare Erklärungsansätze können auch psychiatrische Diagnosen und psychopathologische Auffälligkeiten bei Sexual-

straftätern allein weder die Entstehung einer Sexualstraftat erklären, noch konnte bisher ein Kausalzusammenhang zwischen bestimmten psychiatrischen Diagnosen und einer bestimmten Sexualstraftat nachgewiesen werden. Aussagekräftige empirische Untersuchungen zur tatsächlichen Prävalenz psychiatrischer Erkrankungen bei Sexualstraftätern liegen bis dato kaum vor. Das Verständnis, wie Prävention, Behandlung und Risikobeurteilung bei dieser Population funktionieren könnte, ist nach wie vor begrenzt (Stinson & Becker, 2011). Obwohl der weitaus größere Teil der Sexualstraftäter unter keiner psychischen Störung leidet, so ist dieser Aspekt bei dieser Tätergruppe von erheblicher Relevanz, unter anderem weil die Rückfallwahrscheinlichkeit in Abhängigkeit des Vorliegens einer psychischen Erkrankung bei diesen Straftätern variiert (Helmus et al. 2009; Eher et al. 2010). Störungen der Sexualpräferenz sind ebenso wie z. B. Antisozialität und Impulsivität nachweislich die bedeutendsten rückfallrelevanten Faktoren (Hanson & Morton-Bourgon, 2005).

3. Fazit

Sexualstraftaten entstehen im Zusammenwirken einer Vielzahl von Faktoren. Zu nennen sind u. a. neurobiologische und psychosoziale Faktoren sowie psychische Störungen, die aller Wahrscheinlichkeit nach im Sinne eines biopsychosozialen Modells multifaktoriell wirken und sich gegenseitig mitbedingen können. Bei vielen Sexualstraftätern liegt zwar eine psychische Störung vor, jedoch wesentlich weniger häufig als oft fälschlicherweise angenommen eine Störung der sexuellen Präferenz bzw. eine Paraphilie. Persönlichkeitsstörungen (insbesondere aus dem Cluster B), Suchterkrankungen und Pädophilie sind bei Sexualstraftätern die häufigsten Diagnosen.

Im Hinblick auf Begutachtung, Behandlung und Erforschung von Sexualstraftätern ist die Differenzierung nach Delikt, insbesondere die Unterscheidung von Vergewaltigern und Kindesmissbrauchstätern, wichtig. Bei Tätern, die einen sexuellen Kindesmissbrauch begangen haben, finden sich häufiger Paraphilien, und bei Vergewaltigern stehen Persönlichkeitsstörungen und Suchterkrankungen im Vordergrund. Es lassen sich aber auch andere psychiatrische Störungsbilder bei Sexualstraftätern finden, wie z. B. hirnorganische Störungen, affektive Störungen, Schizophrenien, Intelligenzminderungen, Entwicklungsstörungen und ADHS.

Da sich eine psychiatrische Diagnose wesentlich auf den zu wählenden Behandlungsansatz auswirken kann, sollte bei Sexualstraftätern stets eine ausführliche Diagnostik durchgeführt werden. Die Schuldfähigkeitsbeurteilung und die Beurteilung der Kriminalprognose erfordert eine genaue Analyse des

Täters und der Tat einschließlich der differentialdiagnostischen Abklärung gegebenenfalls vorliegender psychischer Störungen. Psychische Störungen müssen auch im Rahmen der deliktpräventiven Kriminaltherapie im Sinne einer individuellen delikt- und störungsspezifischen Behandlung beachtet werden. Es ist leicht verständlich, dass ein intelligenzgeminderter Kindesmissbrauchstäter eine andere Art der Behandlung benötigt als ein dissozialer Vergewaltiger mit komorbider ADHS.

Literatur

- Alanko, K., Salo, B., Mokros, A., Santtila, P. (2013). Evidence for heritability of adult men's sexual interest in youth under age 16 from a population-based extended twin design. *Journal of Sexual Medicine* 10, 1090-1099.
- Blocher, D., Henkel, K., Retz, W., Retz-Junginger, P., Thome, J., Rösler, M. (2001). Symptome aus dem Spektrum des hyperkinetischen Syndroms bei Sexualdelinquenten. *Fortschritte der Neurologie Psychiatrie* 69, 453-459.
- Book, A. S., Starzyk, K. B., Quinsey, V.L. (2001). The relationship between testosterone and aggression: a meta-analysis. *Aggression and Violent Behavior* 6, 579-599.
- Bundeskriminalamt (2017). *Polizeiliche Kriminalstatistik: Grundtabelle ohne Tatortverteilung ab 1987*. Wiesbaden: BKA.
https://www.bka.de/SharedDocs/Downloads/DE/Publikationen/Polizeiliche_Kriminalstatistik/2016/Zeitreihen/Faelle.html.
- Bundesministerium des Innern (2016). *Polizeiliche Kriminalstatistik 2015*. Version 7.0. <http://www.bmi.bund.de/SharedDocs/Downloads/DE/Broschueren/2016/pks-2015.html>.
- Cantor, J. M., Kabani, N., Christensen, B. K., Zipursky, R. B., Barbaree, H. E., Dickey, R., Klassen, P. E., Mikulis, D. J., Kuban, M. E., Blak, T., Richards, B. A., Hanratty, M. K., Blanchard, R. (2008). Cerebral white matter deficiencies in pedophilic men. *Journal of Psychiatric Research* 42, 167-183.
- Ceus Consulting (2016). *Kerndatensatz Maßregelvollzug 2015*. Unveröffentlichtes Manuskript.
- Cohen, L. J., McGeoch, P. G., Gans, S. W., Nikiforov, K., Cullen, K., Galynker, I. I. (2002). Childhood sexual history of 20 male pedophiles vs. 24 male healthy control subjects. *Journal of Nervous and Mental Disease* 190, 757-766.

- Corrigan, P. W. & Watson, A. (2005). Findings from the National Comorbidity Survey on the frequency of violent behavior in individuals with psychiatric disorders. *Psychiatry Research* 136, 153-162.
- Dabbs, J. M., Jr., Alford, E. C. & Fielden, J. A. (1998). Trial lawyers and testosterone: blue-collar talent in a white-collar world. *Journal of Applied Social Psychology* 28, 84-94.
- Dabbs, J. M., Jr., de la Rue, D. & Williams, P. M. (1990). Testosterone and occupational choice: actors, ministers, and other men. *Journal of Personality and Social Psychology* 59, 1261-1265.
- Dressing, H., Obergrösser, T., Tost, H., Kaumeier, S., Ruf, M., Braus, D. F. (2001). Homosexuelle Pädophilie und funktionelle Netzwerke – fMRI-Fallstudie. *Fortschritte der Neurologie Psychiatrie* 69, 539-544.
- Dunsieth, N.W., Nelson, E. B., Brusman-Lovins, L. A., Holcomb, J. L., Beckman, D., Welge, J. A., Roby, D., Taylor, P., Soutullo, C. A., McElroy, S. L. (2004). Psychiatric and legal features of 113 men convicted of sexual offenses. *Journal of Clinical Psychiatry* 65, 293-300.
- Eher, R., Aigner, M., Frühwald, S., Frottier, P., Grünhut, C. (2000) Social information processed self-perceived aggression in relation to brain abnormalities in a sample of incarcerated sex offenders. *Journal of Psychology and Human Sexuality* 11, 37-47.
- Eher, R., Rettenberger, M., Schilling, F. (2010). Psychiatrische Diagnosen von Sexualstraftätern. Eine empirische Untersuchung von 807 inhaftierten Kindesmissbrauchstätern und Vergewaltigern. *Zeitschrift für Sexualforschung* 23, 23-35.
- Fazel, S., Sjöstedt, G., Långström, N., Grann, M. (2007). Severe mental illness and risk of sexual offending in men: a case-control study based on Swedish national registers. *Journal of Clinical Psychiatry* 68, 588-596.
- Gaffney, G. R., Lurie, S. F., Berlin, F.S. (1984) Is there familial transmission of pedophilia? *Journal of Nervous and Mental Disease* 172, 546-548.
- Giotakos, O., Markianos, M., Vaidakis, N., Christodoulou, G.N. (2004). Sex hormones and biogenic amine turnover of sex offenders in relation to their temperament and character dimensions. *Psychiatry Research* 127, 185-193.
- Hanson, R. K. & Morton-Bourgon, K. E. (2005). The characteristics of persistent sexual offenders: a meta-analysis of recidivism studies. *Journal of Consulting and Clinical Psychology* 73, 1154-1163.

- Harsch, S., Bergk, J. E., Steinert, T., Keller, F., Jockusch, U. (2006). Prevalence of mental disorders among sexual offenders in forensic psychiatry and prison. *International Journal of Law and Psychiatry* 29, 443-449.
- Helmus, L. M. D., Hanson, R. K., Thornton, D. (2009). Reporting Static-99 in light of new research on recidivism norm. *The Forum* 21, 38-45.
- Hodgins, S. (1998). Epidemiological investigations of the associations between major mental disorders and crime: methodological limitations and validity of the conclusions. *Social Psychiatry and Psychiatric Epidemiology* 33, 29-37.
- Kafka, M. P., Prentky, R. A. (1998). Attention-deficit/hyperactivity disorder in males with paraphilias and paraphilia-related disorders: a comorbidity study. *Journal of Clinical Psychiatry* 59, 388-396.
- Kafka, M. (2012). Axis I psychiatric disorders, paraphilic sexual offending and implications for pharmacological treatment. *Israel Journal of Psychiatry and Related Sciences* 49, 255-261.
- Kraanen, F. L. & Emmelkamp, P. M. (2011). Substance misuse and substance use disorders in sex offenders: a review. *Clinical Psychology Review* 31, 478-489.
- Krueger, R. B. & Kaplan, M. S. (2001). The paraphilic and hypersexual disorders: an overview. *Journal of Psychiatric Practice* 7, 391-403.
- Langström, N., Babchishin, K. M., Fazel, S., Lichtenstein, P., Frisell, T. (2015). Sexual offending runs in families: a 37-year nationwide study. *International Journal of Epidemiology* 44, 713-720.
- Lord, C., Sekerovic, Z., and Carrier, J. (2014). Sleep regulation and sex hormones exposure in men and women across adulthood. *Pathologie Biologie (Paris)* 62, 302-310.
- Maes M., De Vos, N., Van Hunsel, F., Van West, D., Westenberg, H., Cosyns, P. Neels, H. (2001). Pedophilia is accompanied by increased plasma-concentrations of catecholamines in particular epinephrine. *Psychiatry Research* 1003, 43-49.
- McElroy, S. L., Soutullo, C. A., Taylor, P., Nelson, E. B., Beckman, D. A., Brusman, L. A., Ombaba, J. M., Strakowski, S. M., Keck, P. E. (1999). Psychiatric features of 36 men convicted of sexual offenses. *Journal of Clinical Psychiatry* 60, 414-420.
- Müller, M., Gregório Hertz, P., Turner, D., Rösler, M., Retz, W. (2017). Psychische Störungen bei Sexualstraftätern: eine empirische Untersuchung von 109 Gutachtenprobanden. In: Müller, J. L., Briken, P., Rösler, M.,

- Müller, M., Turner, D., Retz, W. (Hrsg.). *EFPPP Jahrbuch 2016. Empirische Forschung in der forensischen Psychiatrie, Psychologie und Psychotherapie*. Berlin: Medizinisch Wissenschaftliche Verlagsgesellschaft.
- Nunes, K. L., Hermann, C. A., Renee Malcom, J., Lavoie, K. (2013). Childhood sexual victimization, pedophilic interest, and sexual recidivism. *Child Abuse and Neglect* 37, 703-711.
- Poepl, T. B., Nitschke, J., Santtila, P., Schecklmann, M., Langguth, B., Greenlee, M. W., Osterheider, M., Mokros, A. (2013). Association between brain structure and phenotypic characteristics in pedophilia. *Journal of Psychiatric Research* 47, 678-685.
- Retz, W., Retz-Junginger, P., Hengesch, G., Schneider, M., Thome, J., Pajonk, F. G., Salahi-Disfan, A., Rees, O., Wender, P. H., Rösler, M. (2004). Psychometric and psychopathological characterization of young male prison inmates with and without attention deficit/hyperactivity disorder. *European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience* 254, 201-208.
- Retz, W. & Rösler, M. (2009). The relation of ADHD and violent aggression: what can we learn from epidemiological and genetic studies? *International Journal of Law and Psychiatry* 32, 235-243.
- Retz W. & Rösler, M. (2010). Association of ADHD with reactive and proactive violent behavior in a forensic population. *Attention Deficit and Hyperactivity Disorders* 2, 195-202.
- Rösler, M., Retz, W., Retz-Junginger, P., Hengesch, G., Schneider, M., Supprian, T., Schwitzgebel, P., Pinhard, K., Dovi-Akue, N., Wender, P., Thome, J. (2004) Prevalence of attention deficit-/hyperactivity disorder (ADHD) and comorbid disorders in young male prison inmates. *European Archives of Psychiatry and Clinical Neuroscience* 254, 365-371.
- Salter, D., McMillan, D., Richards, M., Talbot, T., Hodges, J., Bentovim, A., Hastings, R., Stevenson, J., Skuse, D. (2003). Development of sexually abusive behaviour in sexually victimised males: a longitudinal study. *Lancet* 361, 471-476.
- Schiffer, B., Peschel, T., Paul, t., Gizewski, E., Frosting, M., Leygraf, N., Schedlowski, M., Krüger, T. H. (2007). Structural brain abnormalities in the frontostriatal system and cerebellum in pedophilia. *Journal of Psychiatric Research* 41, 753-762.
- Schiltz, K., Witzel, J., Northoff, G., Zierhut, K., Gubka, U., Fellmann, H., Kaufmann, J., Tempelmann, C., Wiebking, C., Bogerts, B. (2007). Brain pathology in pedophilic offenders: evidence of volume reduction in the

- right amygdala and related diencephalic structure. *Archives of General Psychiatry* 64, 737-748.
- Seto, M. C. & Lalumière, M. L. (2010). What is so special about male adolescent sexual offending? A review and test of explanations through meta-analysis. *Psychological Bulletin* 136, 526-575.
- Statistisches Bundesamt (2016). *Lange Reihen Strafverfolgungsstatistik für das frühere Bundesgebiet – nach Straftaten. Verurteilte nach ausgewählten Straftaten – 2014 – Stand: 29. April 2016*. www.destatis.de.
- Stinson, J. D. & Becker, J. V. (2011). Sexual offenders with serious mental illness: prevention, risk and clinical concerns. *International Journal of Law and Psychiatry* 34, 239-245.
- Swanson, J. W., Holzer C. C., Ganju, V. K., Jono, R. T. (1990). Violence and psychiatric disorder in the community: evidence from the Epidemiologic Catchment Area surveys. *Hospital and Community Psychiatry* 41, 761-770.
- Turner, D., Basdekis-Josza, R. & Briken, P. (2013). Prescription of testosterone-lowering medication in German forensic psychiatric institutions. *Journal of Sexual Medicine* 10, 570-578.
- Turner, D., Rettenberger, M., Lohmann, L., Eher, R., Briken, P (2014). Pedophilic sexual interests and psychopathy in child sexual abusers working with children. *Child Abuse and Neglect* 38, 326-335.
- Widom, C. S. & Massey, C. (2015). A prospective examination of whether childhood sexual abuse predicts subsequent sexual offending. *JAMA Pediatrics* 169, 1.
- Wong, J. S. & Gravel, J. (2016). Do sex offenders have higher levels of testosterone? Results from a meta-analysis. *Sexual Abuse* (im Erscheinen).

ANHANG

Verzeichnis der Autorinnen und Autoren

Bezjak, Dr. Garonne
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz,
Berlin

Bunke, Susanne
Bundesministerium der Justiz
und für Verbraucherschutz,
Berlin

Elz, Jutta
Kriminologische Zentralstelle,
Wiesbaden

Fischer, Prof. Dr. Thomas
Vorsitzender Richter am
Bundesgerichtshof, Karlsruhe

Fünfsinn, Prof. Dr. Helmut
Generalstaatsanwalt
Generalstaatsanwaltschaft
Frankfurt am Main

Hörnle, Prof. Dr. Tatjana
Humboldt-Universität zu Berlin

Klimke, Prof. Dr. Daniela
Polizeiakademie Niedersachsen,
Nienburg

Kühne-Hörmann, Eva
Staatsministerin
Hessisches Ministerium der Justiz,
Wiesbaden

Maas, Heiko
Bundesminister der Justiz
und für Verbraucherschutz,
Berlin

Müller, Marcus
Universitätsmedizin Mainz

Retz, Prof. Dr. Wolfgang
Universitätsmedizin Mainz

Süssenbach, Dr. Philipp
Universität Marburg

Toprak, Prof. Dr. Ahmet
Fachhochschule Dortmund

Turner, Dr. Daniel
Universitätsmedizin Mainz

Veröffentlichungen der Kriminologischen Zentralstelle e.V.

(s. a. <http://www.krimz.de/publikationen/>)

1. Schriftenreihe „Kriminologie und Praxis“ (KuP)

Im Eigenverlag der Kriminologischen Zentralstelle seit 2008 erschienen und über den Buchhandel erhältlich:

Band 71: Rettenberger, Martin & Desecker, Axel (Hrsg.): *Behandlung im Justizvollzug*. 2016. ISBN 978-3-945037-12-6 € 25,00

Band 70: Desecker, Axel & Dopp, Rainer (Hrsg.): *Menschenrechte hinter Gittern*. 2016. ISBN 978-3-945037-09-6 € 22,00

Band 69: Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin: *Atlas der Opferhilfen in Deutschland*. 2015. ISBN 978-3-945037-08-9 € 25,00

Band 68: Niemz, Susanne: *Evaluation sozialtherapeutischer Behandlung im Justizvollzug*. 2015. ISBN 978-3-945037-07-2 € 27,00

Band 67: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Straffällige mit besonderen Bedürfnissen*. 2014. ISBN 978-3-945037-03-4 € 22,00

Band 66: Elz, Jutta: *Rückwirkungsverbot und Sicherungsverwahrung. Rechtliche und praktische Konsequenzen aus dem Kammerurteil des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./.* Deutschland. 2014. ISBN 978-3-945037-02-7 € 29,00

Band 65: Desecker, Axel & Sohn, Werner (Hrsg.): *Rechtspsychologie, Kriminologie und Praxis. Festschrift für Rudolf Egg zum 65. Geburtstag*. 2013. ISBN 978-3-926371-99-7 € 41,00

Band 64: Desecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug in Bewegung*. 2013. ISBN 978-3-926371-98-0 € 27,00

Band 63: Egg, Rudolf (Hrsg.): *Psychologisch-psychiatrische Begutachtung in der Straffjustiz*. 2012. ISBN 978-3-926371-97-3 € 27,00

Band 62: Desecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Justizvollzug und Strafrechtsreform im Bundesstaat*. 2011. ISBN 978-3-926371-95-9 € 20,00

Band 61: Elz, Jutta: *Gefährliche Sexualstraftäter. Karriereverläufe und strafrechtliche Reaktionen*. 2011. ISBN 978-3-926371-94-2 € 29,00

Band 60: Dawid, Evelyn; Elz, Jutta & Haller, Birgitt: *Kooperation von öffentlicher Jugendhilfe und Straffjustiz bei Sexualdelikten gegen Kinder. Entwicklung eines Modellkonzepts zur Umsetzung der Kinderrechte in Strafverfahren*. 2010. ISBN 978-3-926371-92-8 € 28,00

Band 59: Sohn, Werner (Bearb.): *Strafvollzug. Forschungsdokumentation 1987-2010*. 2010. ISBN 978-3-926371-87-4 € 29,00

Band 58: Elz, Jutta (Hrsg.): *Täterinnen. Befunde, Analysen, Perspektiven*. 2009. ISBN 978-3-926371-86-7 € 26,00

Band 57: Desecker, Axel & Egg, Rudolf (Hrsg.): *Kriminalstatistiken im Lichte internationaler Erfahrungen*. 2009. ISBN 978-3-926371-85-0 € 20,00

2. Berichte und Materialien (BM-Online): Elektronische Schriftenreihe

[Download PDF s. <http://www.krimz.de/publikationen/bm-online/>]

Band 9: Dessecker, Axel. *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2015*. 2017.

ISBN 978-3-945037-16-4

Band 8: Rettenberger, Martin; Gregório Hertz, Priscilla & Eher, Reinhard. Die deutsche Version des Violence Risk Appraisal Guide-Revised (VRAG-R). 2017.

ISBN 978-3-945037-15-7.

Band 7: Elz, Jutta (Hrsg.): *Psychosoziale Prozessbegleitung. Gesetzlicher Anspruch, inhaltliche Anforderungen, praktische Ansätze*. 2016.

ISBN 978-3-945037-14-0

Band 6: Etzler, Sonja: *Sozialtherapie im Strafvollzug 2016. Ergebnisübersicht zur Stichtagerhebung zum 31.03.2016*. 2016.

ISBN 978-3-945037-13-3

Band 5: Dessecker, Axel: *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2014*. 2016.

ISBN 978-3-945037-11-9

Band 4: Elz, Jutta: *Sozialtherapie im Strafvollzug 2015. Ergebnisübersicht zur Stichtagerhebung zum 31.03.2015*. 2015.

ISBN 978-3-945037-10-2

Band 3: Dessecker, Axel: *Die Vollstreckung lebenslanger Freiheitsstrafen. Dauer und Gründe der Beendigung im Jahr 2013* (2., korrigierte Aufl.). 2014.

ISBN 978-3-945037-06-5

Band 2: Mandera, Anna: *Führungsaufsicht bei ehemaligen Sicherungsverwahrten. Folgen des Urteils des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte im Fall M. ./I. Deutschland*. 2014. ISBN 978-3-945037-04-1

Band 1: Leuschner, Fredericke & Schwanengel, Colin (Hrsg.): *Hilfen für Opfer von Straftaten. Ein Überblick über die deutsche Opferhilfelandchaft*. 2014.

ISBN 978-3-945037-01-0

3. Sonstige Publikationen aus der Arbeit der KrimZ

Linz, Susanne: *Häuser des Jugendrechts in Hessen. Ergebnisse der Begleitforschung für Wiesbaden und Frankfurt am Main-Höchst*. Wiesbaden: KrimZ. 2013.

ISBN 978-3-945037-00-3

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)

Oehmichen, Anna & Klukkert, Astrid: *Evaluation des Gesetzes zur Verfolgung der Vorbereitung von schweren staatsgefährdenden Gewalttaten (GVVG). Endbericht*. Wiesbaden [u. a.]: KrimZ; Ruhr-Universität Bochum. 2012.

(Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)

Niemz, Susanne: *Urteilsabsprachen und Opferinteressen – in Verfahren mit Nebenklagebeteiligung*. Baden-Baden: Nomos, 2011. (Mainzer Schriften zur Situation von Kriminalitätsoffern; 49). ISBN 978-3-8329-7222-6

Spöhr, Melanie: *Sozialtherapie von Sexualstraftätern im Justizvollzug. Praxis und Evaluation*. Mönchengladbach: Forum Verl. Godesberg, 2009 (recht). ISBN 978-3-936999-70-9

(Auch als Online-Publikation, Download s. <http://www.krimz.de/publikationen/sonstpubl/>)